



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DEZEMBER 2024

55. JAHRGANG

5–6/2024

S. 245–352

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE

U. Wessels

Rechtsstaat gehört in die Fläche!

AUFSÄTZE

K. Neubert

Berufskammern und das Hinweisgeberschutzgesetz

M. L. Ultsch

Die Entwicklung des Zivilverfahrensrechts

F. Remmert

Aktuelle Entwicklungen im RDG

D. Engel

Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts im Jahr 2024

BERUFSPRECHUNG

BGH

Transparenz anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen
(Anm. Kunze)

Keine Pflicht zur Information über die Freischaltung
eines beA (Anm. J. von Seltmann)

Wirksamkeit von Bedingungen der Rechtsschutz-
versicherung zum Schiedsgutachterverfahren
(Anm. Cornelius-Winkler)

OLG Oldenburg

Unzulässige Kritik gegenüber einer Kanzlei
(Anm. J. N. Modi)

Answers

Die KI von Otto Schmidt



ARBEITSRECHT. JETZT MIT KI-UPGRADE.

Otto Schmidt Answers spart Zeit. Die hochentwickelte KI beantwortet Fragen zum Arbeitsrecht im Handumdrehen und auf Basis rechtssicherer Quellen. Damit erledigen Sie Aufgaben wie das Recherchieren von Literatur und Formulieren von Schriftsätzen schneller und einfacher als je zuvor – ein Gewinn auf jedem Erfahrungslevel.



Überzeugen Sie sich selbst und nutzen das Aktionsmodul Arbeitsrecht plus Answers 4 Wochen lang gratis: otto-schmidt.de/answers

ottoschmidt

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Rechtsstaat gehört in die Fläche!	245
--	-----

AUFSÄTZE

K. Neubert Berufskammern und das Hinweisgeberschutzgesetz	246
M. L. Ultsch Die Entwicklung des Zivilverfahrensrechts	249
F. Remmert Aktuelle Entwicklungen im RDG – Rechtsdienstleistungen in Zeiten des Umbruchs	260
D. Engel Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts im Jahr 2024	267
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	272

STICHWORT BERUFSRECHT

Belehrender Hinweis	286
---------------------	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	283
A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher Die BRAK in Brüssel	289
V. Denninger/S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	292

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	296
Sitzung der Satzungsversammlung	299

PERSONALIEN

U. Wessels Nachruf auf Axel C. Filges	299
---	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

EuGH	5.9.2024	C 109/23 Jemerak	Zur notariellen Tätigkeit als verbotene Rechtsdienstleistung im Sinne der Russlandsanktionen (LS)	300
EuGH	29.7.2024	C-623/22	DAC-6 Meldepflichten und das anwaltliche Berufsgeheimnis (LS)	301

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

AGH Nordrhein-Westfalen	23.8.2024	2 AGH 12/18	Pflicht zur unverzüglichen Erteilung eines Referendarzeugnisses (LS)	301
Bayerischer AGH	7.8.2024	BayAGH I 1-2/24	Keine Anwendung des § 209a II BRAO auf ausländische Berufsausübungsgesellschaften	302
Bayerischer AGH	15.7.2024	BayAGH II-3-1/23	Zu den Voraussetzungen der Ahndung einer Pflichtverletzung (LS)	305
VGH Baden-Württemberg	24.6.2024	13 S 365/22	Tätigkeitsverbot (LS)	305
LG Saarbrücken	20.6.2024	13 S 100/23	Vertretung des Geschädigten und des Kfz-Sachverständigen (LS)	305
LG Köln	24.1.2024	155 NBs 85/23 74 Js 6/20	Nutzung pornografischer Bilder in einem Anwaltsschäftsatz (LS)	306
AG Hamburg	22.2.2024	242 Ds 120/23 3320 Js 120/22	Versendung eines ungeschwärzten Gutachtens an externen Sachverständigen (LS)	306

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	30.8.2024	Anwz (Brgf) 18/24	Fortbildung im Selbststudium (LS)	306
-----	-----------	-------------------	-----------------------------------	-----

SOZIALRECHT

BGH	16.7.2024	II ZR 100/23	Nichtiger Beschluss einer Gesellschafterversammlung – Ausschluss eines Anwalts (LS)	307
AGH Nordrhein-Westfalen	21.6.2024	1 AGH 9/24	Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin einer anwaltlichen BAG	307

VERGÜTUNG

BGH	12.9.2024	IX ZR 65/23	Transparenz anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen (m. Anm. K. Kunze)	311
BGH	20.6.2024	IX ZR 80/23	Terminsgebühr (LS)	320
OLG Düsseldorf	16.9.2024	I-24 U 85/23	Zur Hinweispflicht nach § 49b V BRAO (LS)	320

ZULASSUNG

BGH	30.7.2024	AnwZ (Brgf) 11/24	Anordnung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand (LS)	321
Bayerischer AGH	10.7.2024	BayAGH I-5-5/23	Widerruf wegen Vermögensverfalls (LS)	321
Bayerischer AGH	19.6.2024	BayAGH I-1-6/21	Widerruf wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung (LS)	322

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

BGH	5.7.2024	AnwZ (Brgf) 1/23	Zulassung eines bei einem Bistum angestellten Syndikusrechtsanwalts	322
LAG Baden-Württemberg	11.4.2024	4 Sa 12/24	Unzulässige Berufung durch einen Syndikusrechtsanwalt	328
BfH	17.7.2024	VIII B 48/23	Vorläufigkeitsvermerk zur Gewinnerzielungsabsicht bei einer nebenberuflichen Anwaltstätigkeit (LS)	330

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

BGH	5.6.2024	AnwZ (Brfg) 38/23	Notwendige Beiladung eines Kanzleiabwicklers (LS)	330
-----	----------	-------------------	---	-----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	30.7.2024	AnwZ (Brfg) 13/24	Keine Pflicht zur Information über die Freischaltung eines beA (m. Anm. J. von Seltmann)	331
BGH	29.5.2024	I ZB 84/23	Zustellungsdatum beim elektronischen Empfangsbekanntnis (LS)	337
BGH	15.5.2024	VIII ZR 52/23	Einreichung eines Rechtsmittels mit einbettender Signatur (LS)	337

NOTARRECHT

BGH	8.7.2024	NotSt (Brfg) 3/23	Einsatz vollmachtloser Vertreter (LS)	337
-----	----------	-------------------	---------------------------------------	-----

SONSTIGES

BGH	12.6.2024	IV ZR 341/22	Wirksamkeit von Bedingungen der Rechtsschutzversicherung zum Schiedsgutachterverfahren (m. Anm. J. Cornelius-Winkler)	338
BGH	5.6.2024	IV ZR 140/23	Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Deckungsklage in der Rechtsschutzversicherung – „Dieselklagen“ (LS)	348
Hessischer AGH	23.7.2024	1 AGH 7/23	Frist für die Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts (LS)	348
OLG Köln	20.8.2024	5 W 44/24	Prozesskostenhilfe trotz fehlender Benennung eines Rechtsanwalts (LS)	348
OLG Bamberg	14.6.2024	6 U 17/24 e	Bewertung eines Rechtsanwalts als „nicht besonders fähig“ (LS)	349
OLG Oldenburg	4.6.2024	13 U 110/23	Unzulässige Kritik gegenüber einer Kanzlei (m. Anm. J. N. Modi)	349
BFH	22.4.2024	III B 82/23	Keine Terminverlegung wegen eines Kurzurlaubs „ins Blaue“ (LS)	352

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Ass. jur. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karlstedt (Sachbearbeitung)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRAK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRAK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRAK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGEN Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter www.otto-schmidt.de/mediadaten.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.recht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof

BGBl. 2024 I Nr. 328 v. 30.10.2024

Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratienteilungsgesetz)

BGBl. 2024 I Nr. 323 v. 29.10.2024

Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

BGBl. 2024 I Nr. 320 v. 25.10.2024

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 157 II Patentanwaltsordnung

BGBl. 2024 I Nr. 310 v. 23.10.2024

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

BGBl. 2024 II Nr. 441 v. 22.10.2024

Gesetz zur Zulassung virtueller Wohnungseigentümersammlungen, zur Erleichterung des Einsatzes von Steckersolargeräten und zur Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen

BGBl. 2024 I Nr. 306 v. 16.10.2024

Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (2025)

BGBl. 2024 I Nr. 305 v. 14.10.2024

Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)

BGBl. 2024 I Nr. 302 v. 10.10.2024

Anordnung über die Bundestagswahl 2025

BGBl. 2024 I Nr. 271 v. 28.8.2024

Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts

BGBl. 2024 I Nr. 255 v. 2.8.2024

Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG)

BGBl. 2024 I Nr. 246 v. 23.7.2024

Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)

BGBl. 2024 I Nr. 245 v. 23.7.2024

Zweites Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

BGBl. 2024 I Nr. 240 v. 19.7.2024

Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

BGBl. 2024 I Nr. 237 v. 18.7.2024

Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz

BGBl. 2024 I Nr. 234 v. 16.7.2024

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien

ABl. der Europäischen Union L v. 31.10.2024

Beschluss (EU) 2024/2738 des Rates v. 10.10.2024 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien

ABl. der Europäischen Union L v. 31.10.2024

Berichtigung der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. L, 2024/2097, 12.8.2024)

ABl. der Europäischen Union L v. 24.10.2024

Beschluss (EU) 2024/2705 des Rates v. 10.10.2024 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Libanesischen Republik

ABl. der Europäischen Union L v. 17.10.2024

Beschluss (EU) 2024/2704 des Rates v. 10.10.2024 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für

justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas
ABl. der Europäischen Union L v. 16.10.2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2639 der Kommission v. 9.10.2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rollen und Aufgaben der zentralen nationalen Kontaktstellen des Schnellwarnsystems Safety Gate
ABl. der Europäischen Union L v. 10.10.2024

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 123/2024 v. 12.6.2024 zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens [2024/2442]
ABl. der Europäischen Union L v. 3.10.2024

Beschluss (EU) 2024/2517 des Rates – im Einvernehmen mit der gewählten Präsidentin der Kommission – v. 19.9.2024 zur Annahme der Liste der anderen Persönlichkeiten, die der Rat als Mitglieder der Kommission vorschlägt
ABl. der Europäischen Union L v. 23.9.2024

Beschluss des Gerichtshofs v. 4.9.2024 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia
ABl. der Europäischen Union L v. 20.9.2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2399 der Kommission v. 12.9.2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter
ABl. der Europäischen Union L v. 13.9.2024

Beschluss (EU) 2024/2218 des Rates v. 28.8.2024 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
ABl. der Europäischen Union L v. 4.9.2024

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.4.2024 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union
ABl. der Europäischen Union L v. 12.8.2024

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2150 der Kommission v. 5.8.2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die angemessene Kapazität der Mitgliedstaaten und die Höchstzahl der von einem Mitgliedstaat im Rahmen des Grenzverfahrens pro Jahr zu prüfende Anträge
ABl. der Europäischen Union L v. 9.8.2024

Berichtigung der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union (ABl. L 105 v. 23.4.2015)
ABl. der Europäischen Union L v. 5.8.2024

Beschluss (EU) 2024/2118 des Rates v. 25.6.2024 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Transparenz in abkommensverankerten Investor-Staat-Schiedsverfahren
ABl. der Europäischen Union L v. 31.7.2024

Beschluss des europäischen Datenschutzbeauftragten v. 18.7.2024 zur Änderung der Geschäftsordnung des EDSB v. 15.5.2020 [2024/2022]
ABl. der Europäischen Union L v. 29.7.2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2008 des Rates v. 22.7.2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
ABl. der Europäischen Union L v. 22.7.2024

Beschluss (GASP) 2024/1967 des Rates v. 15.7.2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
ABl. der Europäischen Union L v. 15.7.2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/1960 des Rates v. 15.7.2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
ABl. der Europäischen Union L v. 15.7.2024

Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.6.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. der Europäischen Union L v. 12.7.2024

Beschluss (EU) 2024/1951 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 3.7.2024 zur Ernennung von drei Richtern und eines Generalanwalts beim Gerichtshof
ABl. der Europäischen Union L v. 11.7.2024

Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.6.2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. der Europäischen Union L v. 10.7.2024

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden: Zusammengefasst vom Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln durch Dilan Hafthalla.

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 8: *Burhoff*, Die wichtigsten Änderungen durch das neue Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz (131); *Noe*, Rechtstipps erstellen und sofort bebildern (137); *Noe*, Anwalt im „Spottlicht“: Was darf Satire? (139); Nr. 9: *Cosack*, „beA-Führerschein“: Nutzen Sie das beA „unfallfrei“ und sparen Sie Zeit, Geld und Nerven (149); *Noe*, KI als „Statistikgenie“: Tabellen und Grafiken erstellen (153); Nr. 10: *Huff*, Konkrete Mandatsvermittlung: Rechtsanwälte müssen keine „Lizenzgebühren“ bezahlen (168); *Cosack*, beA-Update: Änderungen der neuen Version 3.28 (170); *Noe*, Wer spricht, spart Zeit: KI-Tools helfen dabei (174); Nr. 11: *Noe*, ChatGPT kann sich an frühere Wünsche „erinnern“ (184); *Henke*, Diese Vergütungsvereinbarungen sind üblich (185); *Gummels*, So können angestellte

Anwälte Bewertungskosten absetzen (195); Nr. 12: *Cosack*, Die E-Rechnung kommt: Was sollten Anwälte wann beachten? (202); *Noe*, Adobe KI-Assistent als kluger Analyst am Bildschirm des Anwalts (206).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 7: *Schneider*, Änderungen im RVG (289); *Volpert*, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des RVG und des Justizkostenrechts. Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG 2025) (290); Nr. 10: *Burhoff*, Vorschuss aus der Staatskasse nach § 47 RVG (440).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 8: *Vetter-Schreiber*, Die eigene Vorsorge als Anwältin und Anwalt im Blick (329); Nr. 9: *Schwaninger/Fritsch*, Künstliche Intelligenz in der Anwaltspraxis (360); *Köchli*, KI im Einsatz (372); *Brun/Münch*, Generative Sprachmodelle verstehen und richtig anwenden (380); *Strub*, Der zeitliche Geltungsbereich des Berufsrechts (383).

Berliner Anwaltsblatt (BerAnwBl) Nr. 9: *Hartung*, BMJ-Umfrage zum Fremdbesitz, die Zweite (303); *Braegelmann*, Von der Kunst, als Anwalt kein Gewerbe zu betreiben (312); *Cosack*, beA und „Mein Justizpostfach“ (MJP). Korrespondenz mit Mandanten über das beA jetzt möglich (321); *Reusche*, Die Zukunft der Rechtsberatung. Innovative Kombination aus großen Sprachmodellen und Verlagsinhalten erhöht die Zuverlässigkeit und fördert die Rechtssicherheit (324); Nr. 11: *Gemen*,

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Pressemitteilung:

Hamburg, Dezember 2024

Spendenaufwurf der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2024

Auch in diesem Jahr startet die Hilfskasse eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleginnen und Kollegen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

2023 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Es gingen 192.612 Euro an Spenden ein. Die Hilfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichten es, an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszus zahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro.

Der demografische Wandel geht mit steigender Altersarmut einher. Das spüren auch Angehörige der Anwaltschaft: So wurden z.B. viele aus Altersgründen nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in früheren Notsituationen gekündigt. Steigende Aufwendungen für Gesundheit und nachlassende Leistungsfähigkeit bringen die noch aktiven, älteren Kolleginnen und Kollegen in Bedrängnis.

Bitte unterstützen Sie die Hilfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Die Hilfskasse unterstützt nicht nur in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11
BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Christiane Quade
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79 E-Mail: info@huelfskasse.de

Fax: (040) 37 46 45 Internet: www.huelfskasse.de

Facebook www.facebook.com/huelfskasse

Medien als Download: [Teamfoto2024](#) [Logo Hilfskasse](#) RGB

Die Rolle der Anwaltschaft bei der Verteidigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Aus polnischer und deutscher Sicht (402); *Waltersdorfer*, Die moderne Rechtsabteilung (415); *Allmann*, SEO und ChatGPT. Warum Kanzleien KI für eigenen Content nutzen sollten (419); *Petow*, Beitragsexplosion in der gesetzlichen Krankenversicherung! Sollten sich Anwältinnen und Anwälte jetzt in die private Krankenversicherung retten? (421); Nr. 12: *Miller*, Künstliche Intelligenz im (Arbeits-)Recht (461).

Betriebs-Berater (BB) Nr. 42: *Günther/Grupe*, Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA): Eine Herausforderung im Kanzleialltag (2382).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 8: *Rehberg*, Anwaltszwang im Verfahren der sofortigen Beschwerde gegen die Verhängung eines Zwangsgeldes in der Folgesache Versorgungsausgleich (395); *Groß*, Wie sind vollstreckbare Zahlungsaufforderungen von Rechtsanwaltskammern zuzustellen? (397).

Der Betrieb (DB) Nr. 38: *Huneke/Hörner*, Digitalisierung: Anpassung des Prozessrechts (M4).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 28: *Schick*, EuGH-Generalanwalt: Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht entspricht nicht den Kohärenzanforderungen der Dienstleistungsrichtlinie, (Beilage DStR-aktuell) (10); Nr. 36: *Müller-Engels*, Neue Voraussetzungen für die Tätigkeit des Steuerberaters als Berufsberater (2085); Nr. 48: *Posegga*, Rechtsanwaltsliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft – Wann ist eine Doppelzulassung/-anerkennung erforderlich? (2715).

Deutscher Anwaltspiegel Nr. 16: *Weimann/Münchbach*, KI-gestütztes Social-Media-Marketing. Schlüssel für die Kanzlei der Zukunft? (18); Nr. 17: *Hartung*, Fremdbeteiligung an Anwaltskanzleien (23); Nr. 18: *Allmann/Ernst*, Die Kanzlei-Website (18); Nr. 21: *Hoogklimmer*, Client-Listening in Zeiten transformativer Veränderungen im Rechtsmarkt (17).

In-house Counsel Nr. 4: *Pradka*, Starker Anstieg bei den Syndizi (58); *Behrend*, Juristische Talente fördern: So geht's (59); Nr. 6: *Pradka*, „Nicht besonders fähiger Rechtsanwalt“ (8); *Pradka*, Immer mehr Arbeit in immer kürzerer Zeit (14); *Pradka*, Ergebnisse aus dem letzten Kanzleimonitor 2024/2024, Spiegelbild der ökonomischen Entwicklung (34); *Behrend*, Droht ein Mangel an Juristen (60).

Juristenzeitung (JZ) Nr. 17: *Pohlmann*, Effektive Zivilrechtsdurchsetzung: Zugang zur Justiz, Prozessfinanzierung, Legal Tech – Welcher rechtliche Rahmen empfiehlt sich? (729).

KammerMitteilungen RAK Düsseldorf Nr. 3: *Holling*, Nachvertragliche Pflichten bei Beendigung des Mandates – welche Haftungsfallen drohen? (44).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 10: *Buba*, Braucht eine Kanzlei ein Mandantenportal? (174).

Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Mdp) Nr. 7-8: *Remmert*, ChatGPT und anwaltliches Berufsrecht (305).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 16: *Reinhard*, Neue Regeln für elektronische Schriftsätze (1013).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 29: *Dietrich*, Auslegen und Subsumieren mit ChatGPT (2092); Nr. 30: *Schneider*, Entwicklung bei den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (2156); Nr. 35: *Grempe*, Die eigene Immobilie als Kanzlei-Asset. Lohnt sich das Investment in die eigene Immobilie? (Anzeigenschwerpunkt Immobilien-Spezial) (Beilage NJW-aktuell) (22); Nr. 39: *Allmann/Ernst*, Gefürchtetes Projekt: die Kanzlei-Website. Was Kanzleien heute beim Relaunch ihres Internetauftritts beachten müssen, (Anzeigenschwerpunkt. So richten Sie Ihre Kanzlei zukunftsfähig aus) (Beilage NJW-aktuell) (20); *Grempe*, New Work im Kanzleikontext, (Anzeigenschwerpunkt. So richten Sie Ihre Kanzlei zukunftsfähig aus) (Beilage NJW-aktuell); *Kowal/Eberhardt*, Die E-Rechnung in Kanzleien: Pflicht und Chance zugleich, (Anzeigenschwerpunkt. So richten Sie Ihre Kanzlei zukunftsfähig aus) (Beilage NJW-aktuell) (24); Nr. 41: *Kiel*, Grenzen des Einsatzes von Legal Tech in Gerichtsverfahren (2971); Nr. 47: *Mayer*, Entwicklungen zur Rechtsanwaltsvergütung (3416); *Seumenicht*, Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Rechtsabteilungen. Chancen, Risiken und Unterstützung im Vertragsmanagement, (Anzeigenschwerpunkt IT-Special – KI in der Kanzlei) (Beilage NJW-aktuell) (20); *Doger-Herter*, Digitalisierung und Automatisierung in Kanzleien: Der Weg in die Zukunft des Rechtswegs, (Anzeigenschwerpunkt IT-Special – KI in der Kanzlei) (Beilage NJW-aktuell) (22); Nr. 48: *Cremers*, Formerleichterung bei Anwaltsrechnungen (3497); Nr. 49: *Lilienthal*, Kanzleigründung: Mein Weg zu moderner Rechtsberatung (Anzeigenschwerpunkt Kanzleigründung) (Beilage NJW-aktuell) (22).

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) Nr. 17: *Düwell*, Digitalisierung der Justiz schreitet voran – jetzt im elektronischen Rechtsverkehr auch Schriftsatzkündigung zugelassen (1169).

Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (NZI) Nr. 20: *Köllner*, Der anwaltliche Berater und das Insolvenzstrafrecht – Anstifter, Gehilfe, Mittäter bei Bankrottdelikten oder illegale Asset-Protection? (809).

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) Nr. 23: *Fischer*, Elf Jahre PartG mbB – Anwaltschaftung und Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung (1067).

NJW-Spezial Nr. 14: *Dahns*, Durchsuchung einer Anwaltskanzlei (446); Nr. 15: *Dahns*, Schlussanträge des Generalanwalts zum Fremdbesitzverbot (479); Nr. 16, *Dahns*, Weitere Anpassungen im Berufsrecht beschlossen (510); *Dahns*, Untersuchung zur Situation der Anwaltschaft (511); Nr. 17: *Dahns*, Formerleichterungen im elektronischen Rechtsverkehr (543); Nr. 18: *Dahns*,

Auskunftsverlangen und Auskunftsverweigerungsrecht (574); Nr. 19: *Schneider*, Vergütung des nach § 62d AufenthG beigeordneten Rechtsanwalts (603); Nr. 20: *Dahns*, Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers oder Vertretung Dritter? (638); Nr. 21: *Dahns*, Beschlüsse des DJT zum anwaltlichen Berufsrecht (671); Nr. 22: *Dahns*, Berufspflichten im Zusammenhang mit der Referendarausbildung (702); *Dahns*, Statistik der ausländischen Anwälte in Deutschland (703).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 7-8: *Hackl*, Zwischen Interessenkonflikt und Effizienz – Die Doppelvertretung in der Rechtspraxis (419); Nr. 11: *Hackl*, Die anwaltliche Verschwiegenheit – Pflicht des Rechtsanwalts und Recht des Mandanten (631).

Recht Digital (RD*i*) Nr. 9: *Wachter/Leeb*, KI-Systeme in der Rechtspflege (440); Nr. 11: *Skupin*, Die „geblitzt.de“-Entscheidung des BGH und ihre Auswirkung auf Legal-Tech-Geschäftsmodelle (517).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 9: *Mock*, Anwaltsmahnschreiben: Vorbereitungskosten werden nicht als Vollstreckungskosten ersetzt (155); *Schneider*, Das ist der Anwendungsbereich des neuen § 10 RVG (159); *Rennar*, Darauf kommt es bei der Vereinbarung von Zeithonoraren an (161).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 15: *Hansens*, Gebührentipps für Rechtsanwälte (II/2024) (713); Nr. 16: *Burhoff*, Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz – Wichtigste Änderungen in StPO, OWiG und RVG (763); Nr. 17: *van Bühren*, 24 Fachanwaltschaften – ein Erfolgsmodell? (793); *Cosack*, besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA): Organisationsverschulden vermeiden (809); Nr. 18: *Dillenburg*, Kanzlei und Kind – von Nachwuchssorgen und Vereinbarkeit (841); Nr. 20: *Tietje*, Einsatzmöglichkeiten von künstlicher Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien (961); Nr. 21: *van Bühren*, Ist die Anwaltsrobe noch zeitgemäß (1001).

Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (ZErp**)** Nr. 11: *Stamer*, Legal-Tech als Lösung für Probleme im Umgang mit gemeinschaftlichen Testamenten? (401).

Zeitschrift für die digitale Rechtsanwendung (LTZ) Nr. 3: *Hess*, Technologiegestützte Beweise und Legal Tech im Strafprozess (200); *Jackowski/Araszkiwicz/Ebers*, First Global Report on the State of AI in Legal Practice (226); *Dötterl*, Können große Sprachmodelle Jura? (235); *Bingenheimer/Daum/Happ*, Digital Legal Products ergänzend zur Rechtsberatung in Anwaltskanzleien (240); *Andrae/Ovalioglu*, Legal Tech in Rechtsabteilungen (242); *Quarch/Thomas*, Regelung der Nutzung intelligenter Sprachmodelle (244); *Soller/Colombo*, Rechtsantragsstelle reloaded – wie die Digitalisierung die Justiz zugänglicher machen könnte (248); Nr. 4: *Keßler/Quarch*, Jurist:innen als Unternehmer:innen – Ein ungenutztes Potenzial (273); *Hagemeyer-Witzleb/Maroldt*, Zwei Schritte vor, ein Schritt zurück: Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz (301); *Stade*, Alternative Legal Service Provider im deutschen Rechtsmarkt (321); *Haase*, Bürokratieentlastung für Gremien durch Legal Tech (324).

Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRURPrax) Nr. 20: *Günther*, Zustellung einstweiliger Verfügungen über das beA (621).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 7: *Hagen*, KI – bringt das was? (158); Nr. 8: *Tietje*, Onboarding – Kanzleiausbildung gelungen gestalten (183); Nr. 9: *Vietz*, Auch Rechnungen werden jetzt digital(er) (210); Nr. 11: *Vietz*, Sicherheit in der EDV – Wer ist das schwächste Glied in der Kette? Achtung Spoiler: Wir sind es! (262); *Kreizberg*, Technische Regel ASR A6 „Bildschirmarbeit“ – Was Kanzleien und Notariate „auf dem Schirm“ haben müssen (267).

Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) Nr. 8: *Knops*, BGH-Singularzulassung beibehalten (251); *Prütting*, BGH-Singularzulassung beibehalten (251).

(Fortsetzung S. XI)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

RECHTSSTAAT GEHÖRT IN DIE FLÄCHE!

Es war ein kleiner Schock: Alle Arbeits- und Sozialgerichte sollen an einem einzigen Standort konzentriert und die Zahl der Amtsgerichte deutlich reduziert werden. Das verkündete Schleswig-Holsteins Justizministerin

Kerstin von der Decken Ende September – wegen der angespannten Haushaltslage des Landes. „Zukunftsfähige Gerichtsstrukturen“ verspricht das Land sich davon.

Was die Reform bedeuten würde? Menschen, bei denen es um „Amtsgerichts-Streitwerte“ unter 5.000 Euro, sozial- oder arbeitsrechtliche Rechtsstreitigkeiten geht, hätten erheblich längere

Wege zum Gericht – aber auch zu einer Anwältin oder einem Anwalt. Die Erfahrung aus anderen Bundesländern, etwa Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen, zeigt: Wo kein Gericht mehr ist, verschwinden nach und nach auch Anwaltskanzleien. Denn die Reisezeit zu Gericht spielt nun einmal für Kolleginnen und Kollegen, die forensisch tätig sind, eine bedeutende Rolle.

Die Reformpläne betreffen vor allem jene Fachgerichte, die besonders häufig von einkommensschwächeren Bürgerinnen und Bürgern angerufen werden. Gerade für sie ist aber die räumliche Nähe der zuständigen Gerichte wichtig, nicht nur weil in vielen Fällen das persönliche Erscheinen der Parteien nötig ist. Sie brauchen auch die Möglichkeit, sich nah an ihrem Wohnort anwaltlich beraten zu lassen. Die höheren Kosten für weitere Wege – ihre eigenen, aber auch die Reisekosten ihrer anwaltlichen Vertretung – müssten am Ende sie tragen. So entfernt sich die Justiz nicht nur räumlich von den Bürgerinnen und Bürgern. Sie wird auch finanziell für viele noch schwerer erreichbar.

Richterschaft, Justizbedienstete und Anwaltschaft trafen die Reformpläne völlig überraschend, sie waren in die Überlegungen der Landesregierung nicht einbezo-

gen. Das sorgte für großes Befremden. Entsprechend scharf fielen die Reaktionen aus, auch die der BRAK.

Klar ist: In Zeiten, in denen die Politikverdrossenheit zunimmt, antidemokratische Parteien erstarken, Anwältinnen und Anwälte immer häufiger abgewertet und bedroht werden und immer mehr Menschen die Grundsätze unseres Rechtsstaats offenbar nicht kennen und verstehen, kann es nicht richtig sein, an der Justiz zu sparen! Ganz im Gegenteil – man müsste gerade jetzt viel stärker in den Rechtsstaat investieren, ihn noch sichtbarer machen und besser erklären. Das wäre der beste Weg, diesen bedenklichen Entwicklungen entgegenzuwirken. Stattdessen will Schleswig-Holstein die Kosten für eine seiner Kernaufgaben faktisch auf Mitarbeitende, Anwältinnen und Anwälte, die Parteien von Rechtsstreitigkeiten, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige und andere Verfahrensbeteiligte verlagern, um den eigenen Geldbeutel zu schonen.

Die massiven Proteste aus der gesamten Justizfamilie, von Sozialverbänden und aus der Zivilgesellschaft zeigten Wirkung: Justizministerin von der Decken hat zusammen mit den Präsidenten der Obergerichte Ende November bekannt gegeben, dass sie an ihren Plänen zur Strukturreform nicht festhalten wird. Das ursprüngliche Vorhaben, alle Arbeits- und Sozialgerichte in der Fläche abzuschaffen, ist weitgehend vom Tisch. Nun soll es zwei Fachgerichtszentren in Schleswig und Kiel für die Obergerichte geben; die Fachgerichte sollen in gemeinsame Gebäude ziehen und sich Personal teilen können. Aufgegeben werden soll nach dem neuen Konzept nur noch ein Arbeitsgerichtsstandort, ein anderer soll umziehen. So sollen zwar Einsparungen und Effizienzgewinne ermöglicht werden, aber die Fachgerichte weiterhin in der Fläche für Bürgerinnen und Bürger präsent bleiben.

„Geht doch!“, möchte man sagen. Gleichwohl: Ausruhen dürfen wir uns auf diesem Erfolg nicht. Gerade in diesen Zeiten müssen wir unseren Rechtsstaat schützen, nicht nur gegen gefährliche Sparpläne, sondern auch gegen alle anderen denkbaren Gefährdungen. Auch im kommenden Jahr gilt es, hier wachsam zu bleiben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Ihr
Dr. Ulrich Wessels



Dr. Ulrich Wessels

BERUFSKAMMERN UND DAS HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

KONSTANTIN NEUBERT*

Durch die Aufgabe und Funktion der Berufskammern als Aufsichtsbehörden der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare ergeben sich Situationen, in denen Angestellte der Berufskammern Informationen erlangen können, die dem auch unter dem Hinweisgeberschutzgesetz geschützten Verhältnis zwischen Mandant und Berufsträger entspringen. In Frage steht, inwiefern Angestellte der Berufskammern von den Bereichsausnahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes erfasst und damit Mandantengeheimnisse auch bei Beteiligung der Berufskammern vertraulich bleiben.

I. PROBLEMAUFRISS: HINWEISGEBERSCHUTZ IN DEN BERUFSKAMMERN

Die Whistleblowing-Richtlinie¹ – und entsprechend das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinSchG)² – sollen sich nicht auf den Schutz der Vertraulichkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant auswirken.³ Daher sieht § 5 II Nr. 3 HinSchG eine entsprechende Bereichsausnahme vor. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden daher grundsätzlich nicht nach dem HinSchG geschützt, wenn sie Informationen ihrer Mandanten melden oder offenlegen.⁴

Trotz dieser klaren Regelung verbleiben Fragen, die zu Problemen bei der rechtssicheren Handhabung des HinSchG für die Berufskammern führen können. Für die Notarkammern hat die Bundesnotarkammer (BNotK) mit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des HinSchG auf diese Probleme hingewiesen,⁵ ohne dass das federführende Bundesministerium der Justiz oder der Gesetzgeber hierauf reagiert hätten.

Konkret geht es um Konstellationen, in denen die Notarin oder der Notar etwa auf Anfrage der Notarkammer als Aufsichtsbehörde nach §§ 67 I 2, 74 I BNotO eine

Auskunft erteilt oder selbst die Kammer um Rat bei der Behandlung einer Mandantenangelegenheit bittet und dabei gleichzeitig Mandanteninformationen preisgibt.⁶ Solchen Auskünften oder Mitteilungen an die Notarkammer steht die grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht der Notare aus § 18 BNotO nicht entgegen, da einerseits die Informationen zur Wahrnehmung der Unterstützungsaufgaben der Aufsichtsbehörde nach § 67 I 2 BNotO erforderlich sein kann und andererseits die Vertraulichkeit der Information durch die Verschwiegenheitspflicht der Beschäftigten der Notarkammer aus § 69a BNotO gewährleistet ist.⁷

Parallel hierzu stellt sich das Problem auch für die anwaltlichen Berufskammern, denn auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstehen nach §§ 56 I, 57, 73 II Nr. 4 BRAO der Aufsicht durch die Kammer und deren Vorstand. Sie müssen daher dem Vorstand auf Verlangen Auskunft geben.⁸ Daraus folgt, dass dem Vorstand der Berufskammern und seinem (anwaltlichen wie nicht-anwaltlichen) Mitarbeiterstab verschiedene Informationen zur Kenntnis gelangen können,⁹ insbesondere auch über Mandanten der der Kammeraufsicht unterliegenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Unter Geltung des HinSchG stellt sich nun die Frage, ob die Bereichsausnahme des § 5 II Nr. 3 HinSchG auch die Verschwiegenheitspflicht der Berufskammervorstände und der Angestellten der Kammern aus § 76 I BRAO bzw. § 69a I BNotO erfasst.¹⁰

II. BEREICHAUSNAHME FÜR BERUFSTRÄGER IN DEN BERUFSKAMMERN

Die erste dieser Schwierigkeiten betrifft die Reichweite der Bereichsausnahme des § 5 II Nr. 3 HinSchG für die in der Berufskammer tätigen Anwältinnen und Anwälte bzw. Notarinnen und Notare.

Für Notarinnen und Notare hebt die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme hervor, dass sich die Bereichsausnahme nicht auf sonstige Verschwiegenheitspflichten der Notarinnen und Notare etwa aus §§ 81a

* Der Autor war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Klaus Ulrich Schmolke, LL.M. (NYU) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er absolviert derzeit ein LL.M.-Studium an der Harvard Law School.

¹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. v. 26.11.2019, L 305, 1, im Folgenden WBRL.

² BGBl. 2023 I Nr. 140 v. 2.6.2023.

³ Erwägungsgrund 26 WBRL.

⁴ Für die Sonderkonstellation der Due-Diligence-Prüfung in Übernahmesituationen s. Neubert, NZG 2024, 56.

⁵ Stn. der BNotK zum Referentenentwurf des HinSchG v. 11.5.2022.

⁶ Vgl. Stn. der BNotK zum Referentenentwurf des HinSchG v. 11.5.2022, S. 3 f.

⁷ BeckOK BNotO/von Stralendorff, 9. Ed., 1.2.2024, BNotO § 69a Rn. 1; Schönberg-Wessel/Plottek/Sikora/Mack, 2023, BNotO, § 18 Rn. 82; Stn. der BNotK zum Referentenentwurf des HinSchG, 11.5.2022, S. 3.

⁸ Weyland/Weyland, 11. Aufl. 2024, BRAO § 76 Rn. 2.

⁹ Weyland/Weyland, BRAO § 76 Rn. 3.

¹⁰ In Bezug auf die Notarkammern Stn. der BNotK zum Referentenentwurf des HinSchG v. 11.5.2022, S. 3 f.

I, 69a I und II BNotO erstrecke.¹¹ Wenn nun § 69a BNotO nicht von der Verweisung in § 5 II Nr. 3 HinSchG erfasst ist, könnten in der Kammer tätige Notarinnen und Notare möglicherweise die ihnen in diesem Rahmen zur Kenntnis gelangten Informationen unter dem Schutz des HinSchG melden. Die parallele Gefahr bestünde dann auch in Bezug auf die in der Rechtsanwaltskammer tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Verschwiegenheitspflicht im – parallel zu § 69a BNotO laufenden – § 76 BRAO geregelt ist.

Dieses Problem erfährt aber eine versöhnliche Auflösung, wenn man einen Blick auf das Verhältnis von § 76 BRAO bzw. § 69a BNotO und § 43a II 1 BRAO bzw. § 18 BNotO wirft. Denn nach dem Gesetzeszweck sollten die speziellen Verschwiegenheitspflichten für die Vorstände der Berufskammer den allgemeinen Geheimnisschutz aus dem Berufsrecht nicht einschränken und sind daher auch nicht spezieller.¹² Unabhängig von der Verschwiegenheitspflicht aus § 76 BRAO bzw. § 69a BNotO gilt die Verschwiegenheitspflicht aus § 43a II 1 BRAO bzw. § 18 BNotO damit auch für die in den Berufskammern tätigen Anwältinnen und Anwälte bzw. Notarinnen und Notare, denen eine ursprünglich § 43a II 1 BRAO bzw. § 18 BNotO unterfallende Information im Rahmen ihrer Kammertätigkeit zur Kenntnis gelangt ist.¹³

III. BEREICHAUSNAHME FÜR ANGESTELLTE DER BERUFSKAMMERN?

Die Bundesnotarkammer warf aber in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf auch die Frage auf, inwiefern die weiteren Angestellten der Berufskammern von der Bereichsausnahme des HinSchG erfasst sind.

Während der von der Verweisung in der Bereichsausnahme des § 5 II Nr. 3 HinSchG erfasste „lange Arm“ des § 43a II 1 BRAO bzw. § 18 BNotO dazu führt, dass die in den Kammern tätigen Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare nicht unter dem Schutz des HinSchG Meldung erstatten könnten, ergäbe sich für reguläre Angestellte der Kammern ein anderes Ergebnis: Sie könnten die im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Informationen unter dem Schutz des HinSchG melden.¹⁴

1. BEREICHAUSNAHME DES § 5 II NR. 3 HINSCHG

Die nicht-notariellen bzw. nicht-anwaltlichen Beschäftigten der Berufskammern werden von § 5 II Nr. 3

HinSchG angesichts von dessen eindeutigen Wortlaut nicht erfasst und unterfallen daher nicht der Bereichsausnahme.¹⁵ Damit könnten sie Informationen unter den Voraussetzungen des § 6 II HinSchG melden und offenlegen.¹⁶ Daraus entsteht eine Schutzlücke, da ursprünglich aus dem Verhältnis zwischen Mandant und Berufsträger entspringende Informationen unter dem Schutz des HinSchG die geschützte Sphäre verlassen können.¹⁷

2. BEREICHAUSNAHME DES § 5 II NR. 5 HINSCHG

Allerdings könnte der Verschwiegenheitspflicht der Angestellten der Berufskammern auch nach Inkrafttreten des HinSchG über die Bereichsausnahme in § 5 II Nr. 5 HinSchG Rechnung getragen werden, sodass die Meldung oder Offenlegung nicht erfolgen darf. § 6 II HinSchG differenziert für die erlaubte Weitergabe bzw. Offenlegung schließlich nicht zwischen den verschiedenen Untergruppierungen der Bereichsausnahmen.

Nach § 5 II Nr. 5 HinSchG fällt eine Meldung oder Offenlegung auch nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihr die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Personen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung, einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an der beruflichen Tätigkeit der in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Berufsgeheimnisträger mitwirken, entgegenstehen.

In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es zu Nr. 5: „Die Geheimhaltungspflichten für Berufsträger nach den Nummern 3 und 4 gelten für die bei Rechtsanwälten, Patentanwälten, Strafverteidigern, Kammerrechtsbeiständen, Notaren und den Erbringern von Gesundheitsleistungen berufsmäßig tätigen Gehilfen und zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen. Hier von umfasst werden auch von Rechtsanwälten beauftragte Dienstleister (vergleiche § 43e BRAO) und Gesellschafter von Rechtsanwaltsgesellschaften (vergleiche § 59m BRAO). Der Berufsgeheimnisträger entscheidet über die Wahrung der Verschwiegenheit, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.“¹⁸

Angestellte der Notarinnen und Notare in den jeweiligen Notarstellen sowie Angestellte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind daher in jedem Fall von der Bereichsausnahme des § 5 II Nr. 5 HinSchG erfasst, da sie „bei Notaren“ bzw. „bei Rechtsanwälten“ tätig sind. Es verbleibt aber die Frage, inwiefern Angestellte der Berufskammern „bei Notaren“ oder „bei Rechtsanwälten“ berufsmäßig tätig sind.

¹¹ Stn. der BNotK zum Referentenentwurf des HinSchG v. 11.5.2022, S. 3; s. auch Teichmann, GA 2021, 527 (528 f.) zu Art. 2 WBRL.

¹² Für § 69a BNotO BeckOK BNotO/von Stralendorff, BNotO § 69a Rn. 4.

¹³ Im Hinblick auf Notare BeckOK BNotO/von Stralendorff, BNotO § 69a Rn. 4; a.A. Bohrer, Das Berufsrecht der Notare, 1991, Rn. 139, der die Vertraulichkeit dann rein aus den für die konkrete Stelle (also hier die Berufskammern) geltenden Geheimhaltungsvorschriften bestimmen möchte.

¹⁴ In Bezug auf die Notarkammer vgl. Stn. der BNotK zum Referentenentwurf des HinSchG v. 11.5.2022, S. 3 f. Die Stn. der BRAK als Dachorganisation schweigt zu diesem Problem, BRAK-Stn.-Nr. 22/2022. Auch die Stn. des DAV zum HinSchG geht hierauf nicht ein, DAV-Stn.-Nr. 23/2022, Mai 2022.

¹⁵ In Bezug auf die BNotO Fischer/Pellmann/Schoch/Baranowski/May, HinSchG, 2024, § 5 Rn. 62.

¹⁶ In Bezug auf die BNotO Fischer/Pellmann/Schoch/Baranowski/May, HinSchG, § 5 Rn. 62.

¹⁷ Fischer/Pellmann/Schoch/Baranowski/May, HinSchG, § 5 Rn. 62 deuten an, dass dieses Problem auch bei anderen Berufsgruppen und deren Kammerorganisation bestehen könnte.

¹⁸ RegE HinSchG, BT-Drs. 20/3442, 81.

Allerdings unterfallen dem Begriff der mitwirkenden Personen auch all diejenigen, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Tätigkeit die Möglichkeit erhalten, von geschützten Geheimnissen Kenntnis zu erlangen.¹⁹ Eine direkte Eingliederung in die Sphäre des Berufsgeheimnisträgers ist hierfür nicht erforderlich.²⁰ Damit ergibt sich, dass die Personen, die durch ihre berufliche Nähe zu Notarinnen und Notaren oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten automatisch mit nach § 18 BNotO bzw. § 43a II 1 BRAO geheim zu haltenden Informationen in Kontakt kommen, erfasst sein sollen. Dabei kann es aber keinen Unterschied machen, welche Anstellungsstruktur besteht und ob die geheime Information „direkt“ vom Mandanten kommt oder den Umweg über die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Berufskammer nimmt.

Für dieses Auslegungsergebnis spricht auch die Erkenntnis, dass die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 5 II Nr. 5 HinSchG-RegE explizit auf die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beauftragten Dienstleister und Gesellschafter von Rechtsanwaltsgesellschaften eingeht. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat der Gesetzgeber also erkannt, dass Dritte auf legalem Wege in den Besitz von Informationen kommen können, die eigentlich geschützt sein sollen. Möchte der Gesetzgeber den Schutz dabei explizit auch auf Dienstleister erstrecken, müssen als Angestellte „bei Notaren“ oder „bei Rechtsanwälten“ auch die Angestellten in den Berufskammern gelten, denn wenn schon die Dienstleister erfasst sind, dann müssen erst recht auch schon (ständige) Angestellte der Berufskammer erfasst sein. Anderenfalls würde die – ggf. zufällige – Verteilung von Aufgaben zwischen Angestellten und externen Dienstleistern zu einer unterschiedlichen hinweisgeberschutzrechtlichen Behandlung führen.

Letztlich zeigt auch § 53a StPO als strukturelles Vorbild für § 5 II Nr. 5 HinSchG,²¹ dass auch an der beruflichen Tätigkeit mitwirkende Personen vom Geheimnisschutz im notariellen bzw. anwaltlichen Kontext erfasst sind. Für § 53a StPO ist anerkannt, dass sich das Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen von der Verschwiegenheitspflicht des Berufsträgers ableitet.²² Es gibt keine überzeugenden Gründe, warum dies in § 5 II Nr. 5 HinSchG anders sein soll, die Verschwiegenheitspflichten aus § 18 BNotO und § 43a II 1 BRAO werfen also ihren Schatten auch auf Angestellte in den Berufskammern.

3. UNIONSRECHTSKONFORMITÄT VON § 5 II NR. 5 HINSCHG

Der einzig verbleibende Grund, warum sich § 5 II Nr. 5 HinSchG doch nicht auf die Angestellten der Berufs-

kammern erstrecken könnte, liegt in der europarechtlichen Dimension des Hinweisgeberschutzgesetzes als Umsetzungsgesetz der WBRL und konkret in der Auslegung des Art. 3 III lit. b Alt. 1 WBRL vor dem Hintergrund des Erwägungsgrunds 27 der WBRL.²³ Nach diesem Erwägungsgrund sollen – mit Ausnahme von Rechtsanwälten und Erbringern von Gesundheitsleistungen – Angehörige „anderer Berufe“ grundsätzlich vom Schutzbereich der Whistleblowing-Richtlinie erfasst sein.²⁴

Wenn nun Angestellte der Notarinnen und Notare bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder der Berufskammern als „Angehörige anderer Berufe“ einzustufen wären, würde das vorgestellte Verständnis des § 5 II Nr. 5 HinSchG die Rechte grundsätzlich geschützter Berufs- und Personengruppen in unionsrechtswidriger Weise einschränken, da die Berufsgeheimnisträger selbst bereits von § 5 II Nr. 2 bis 4 HinSchG erfasst sind.²⁵

Zu dieser Frage nach der Auslegung des „anderen Berufs“ schreibt die Bundesnotarkammer, dass Art. 3 III WBRL mit Blick auf Erwägungsgrund 27 keineswegs zwingend dahingehend auszulegen sei, dass keine Einbeziehung der Berufskammern zu erfolgen habe und insofern kein anderer Beruf i.S.d. Art. 3 III WBRL vorliege.²⁶ *Colneric* und *Gerdemann* weisen zudem zurecht darauf hin, dass die über § 5 II Nr. 2 bis 4 HinSchG erfassten Berufsgeheimnisträger das Schweigen der in § 5 II Nr. 5 genannten Personen – also ihrer Angestellten – aufgrund ihrer eigenen Verschwiegenheitspflicht berufsrechtlich garantieren müssen.²⁷ Mittelbar dient damit die Verschwiegenheit der Angestellten dem Schutz der ausdrücklich in Art. 3 III lit. b und c WBRL genannten Verschwiegenheitspflichten.²⁸

Dann kann es aber keinen Unterschied machen, ob die Angestellten im Rahmen einer Tätigkeit beim Notar bzw. bei der Rechtsanwältin oder der Berufskammer Kenntnis über ein zu schützendes Geheimnis erlangen – in jedem Fall ist eine Erweiterung auf Angestellte notwendig, um die dem Berufsträger anvertrauten Geheimnisse zu schützen. Denn die originäre Verschwiegenheitspflicht der Berufsträger auf die Berufskammern in Gänze – sowohl auf die Vorstände und die Geschäftsführung als auch die Angestellten – zu erstrecken, stellt sich nur als Ergänzung der aus § 18 BNotO bzw. § 43a

¹⁹ BeckOK HinSchG/*Colneric/Gerdemann*, 3. Ed., 15.4.2024, HinSchG § 5 Rn. 73.

²⁰ BeckOK HinSchG/*Colneric/Gerdemann*, HinSchG § 5 Rn. 73.

²¹ BeckOK HinSchG/*Colneric/Gerdemann*, HinSchG § 5 Rn. 72. Auch § 203 I Nr. 3 StGB befindet sich im Gleichlauf, vgl. *Reufels/Soltysiak*, Das neue Whistleblowing-Recht, § 4 Rn. 72.

²² *Ladiges*, DNotZ 2024, 12 (13 f.) für Notare.

²³ Die deutsche Sprachfassung ist in ihrer Beschränkung auf die „anwaltlichen“ Verschwiegenheitspflichten erneut misslungen, die englische Sprachfassung „legal [...] professional privilege“ umfasst richtigerweise auch Notarinnen und Notare und auch der Begriff „lawyer“ ist weiter als der des Rechtsanwalts, vgl. das Oxford English Dictionary „in the widest sense embracing every branch of the profession“, <https://doi.org/10.1093/OED/1540664570>.

²⁴ In der englischen Sprachfassung: „Members of professions other than lawyers and health care providers should be able to qualify for protection under this Directive when they report information protected by the applicable professional rules, provided that reporting that information is necessary for the purposes of revealing a breach falling within the scope of this Directive.“

²⁵ BeckOK HinSchG/*Colneric/Gerdemann*, HinSchG § 5 Rn. 76.

²⁶ Stn. der BNotK zum Referentenentwurf des HinSchG v. 11.5.2022, S. 4.

²⁷ BeckOK HinSchG/*Colneric/Gerdemann*, HinSchG § 5 Rn. 76.

²⁸ BeckOK HinSchG/*Colneric/Gerdemann*, HinSchG § 5 Rn. 76.

II 1 BRAO folgenden und unstreitig von § 5 II Nr. 3 HinSchG erfassten Verschwiegenheitspflicht der Berufsträger dar.²⁹

Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, dass die Verpflichtung der Angestellten der Berufskammern zur Verschwiegenheit auch aus europäischer Warte gewollt und damit von der Bereichsausnahme in Art. 3 III lit. b und c WBRL mitumfasst ist.³⁰ Vor diesem Hintergrund ist die Einbeziehung der Mitarbeitenden der Berufskammern in die Bereichsausnahme des § 5 II Nr. 5 HinSchG sogar europarechtlich geboten.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

1. Durch die Aufgabe und Funktion der Berufskammern als Aufsichtsbehörde der Notare und Rechtsanwälte ergeben sich Situationen, in denen Angestellte der Notar- und Rechtsanwaltskammern Informationen erlangen können, die dem Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Berufsträger entspringen.

²⁹ Stn. der BNotK zum Referentenentwurf des HinSchG v. 11.5.2022, S. 4.

³⁰ BeckOK HinSchG/Colneric/Gerdemann, HinSchG § 5 Rn. 76.

2. Die vorstehende Untersuchung hat ergeben, dass auch die Angestellten in den Berufskammern der Notarinnen und Notare sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Bereichsausnahme des § 5 II HinSchG erfasst sind und daher grundsätzlich nicht unter dem Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes Informationen melden können.

3. Angestellte der Berufskammern sind zwar nicht von § 5 II Nr. 3 HinSchG, dafür aber von § 5 II Nr. 5 HinSchG erfasst. Hiergegen bestehen auch keine unionsrechtlichen Bedenken.

4. Gleichwohl ist dem Wunsch der Bundesnotarkammer zur Klarstellung dieses Auslegungsergebnisses im Hinblick auf Angestellte der anwaltlichen und notariellen Berufskammern beizupflichten.³¹

5. Im Übrigen ist den Kammern zu empfehlen, in der nach § 69a I 5 BNotO bzw. § 76 I 5 BRAO erforderlichen Belehrung der Angestellten in Textform den Hinweis darauf aufzunehmen, dass sich auch durch das HinSchG keine andere Beurteilung ergibt und weiterhin eine Verschwiegenheitspflicht gilt.

³¹ Stn. der BNotK zum Referentenentwurf des HinSchG v. 11.5.2022, S. 4.

DIE ENTWICKLUNG DES ZIVILVERFAHRENSRECHTS

RECHTSANWALT DR. MICHAEL L. ULTSCH*

Der Aufsatz berichtet über aktuelle Probleme und Entwicklungen des nationalen und internationalen Zivilverfahrensrechts sowohl im Bereich der Rechtsprechung als auch der – aktuell sehr regen – Gesetzgebung. Er knüpft an die Berichterstattung des Autors in BRAK-Mitt. 2023, 224 an.

I. RECHTSPRECHUNG

1. GERICHTE UND RICHTER

a) AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT BEI KLAGE GEGEN GMBH-GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

Im Anschluss an das OLG München¹ hat das KG entschieden, dass die bei den Landgerichten eingerichteten Kammern für Handelssachen für Beschlussmängelklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse einer GmbH nach § 246 III 2 AktG analog funktionell ausschließlich zuständig sind; solche Klageverfahren sind in jeder La-

ge des Verfahrens von Amts wegen an die Kammer für Handelssachen (formlos) abzugeben, ohne dass es des Antrags einer Partei bedarf.²

b) GERICHTSSTAND DER UNERLAUBTEN HANDLUNG BEI AMTSHAFTUNGSKLAGEN

Nach dem LG Karlsruhe ist bei Amtshaftungsklagen im Hinblick auf den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung zu differenzieren. Am Ort des Eintritts der Rechtsgutsverletzung oder eines Vermögensschadens ist eine unerlaubte Handlung nur dann „begangen“ i.S.d. § 32 ZPO, wenn die unerlaubte Handlung ohne den Eintritt eines solchen Erfolges nicht vollendet wäre.³ Bei der Amtshaftung ist dies nur anzunehmen, wenn bereits die Amtspflichtverletzung den Eintritt einer Rechtsgutsverletzung oder eines Vermögensschadens voraussetzt, nicht aber, wenn das fragliche Verhalten unabhängig von einem Erfolg amtspflichtwidrig ist.⁴ Im Falle des Amtsmissbrauchs setzt die Amtspflichtverletzung als

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München, Mitglied des BRAK-Ausschusses ZPO/GVG und Mitglied der BRAK-Arbeitsgemeinschaft Elektronischer Rechtsverkehr.

¹ OLG München, Beschl. v. 14.9.2007 – 31 AR 211/07, NZG 2007, 947.

² KG, Beschl. v. 26.9.2023 – 2 AR 39/23, BeckRS 2023, 27325 (Leitsätze).

³ LG Karlsruhe, Beschl. v. 28.3.2024 – 10 O 208/23, NJOZ 2024, 575 (Leitsatz 1).

⁴ LG Karlsruhe, Beschl. v. 28.3.2024 – 10 O 208/23, NJOZ 2024, 575 (Leitsatz 2).

solche keinen Schadenseintritt voraus, so dass der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO am *Schadensort* nicht eröffnet ist.⁵

c) RICHTSSTANDSBESTIMMUNG NACH § 36 ZPO

Nach dem BayObLG scheidet eine Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 I Nr. 3 ZPO aus, wenn schon bei Mahnbescheidsantrag für den Antragsteller erkennbar ein gemeinsamer besonderer Gerichtsstand für sämtliche Antragsgegner bestand, der Antragsteller aber dennoch als Streitgerichte für den Fall des Widerspruchs die jeweiligen unterschiedlichen (Wohn-)Sitzgerichte der Antragsgegner angegeben hat.⁶

Wählt der Kläger im Mahnbescheidsantrag ein örtlich zuständiges Gericht, ist die Wahl des Gerichtsstands nach dem BayObLG mit Zustellung des Mahnbescheids auch dann verbindlich, wenn der Kläger in der Anspruchsbegründung eine Klageerweiterung nach § 264 Nr. 2 ZPO vornimmt; die Bindungswirkung der Wahl der örtlichen Zuständigkeit erstreckt sich in diesem Fall auch auf die in der Anspruchsbegründung erweiterten Klageanträge.⁷

d) RICHTERABLEHNUNG BEI WILLKÜRLICHEM VERFAHREN

Eine Ausnahme vom Grundsatz, nach dem eine Richterablehnung grundsätzlich nicht auf die Verfahrensweise oder die Rechtsauffassung eines Richters gestützt werden kann,⁸ ist nach dem OLG Brandenburg im Anschluss an den BGH⁹ dann geboten, wenn die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidungen des Richters sich so weit von den anerkannten rechtlichen – insb. verfassungsrechtlichen – Grundsätzen entfernen, dass sie aus der Sicht der Partei nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar erscheinen und dadurch den Eindruck einer willkürlichen oder doch jedenfalls sachfremden Einstellung des Richters erwecken.¹⁰

2. VERFAHRENSFRAGEN

a) RECHTSMITTEL GEGEN GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG IM SELBSTSTÄNDIGEN BEWEISVERFAHREN

Unter die Geschäftsgeheimnisstreitsachen i.S.d. § 16 I GeschGehG fallen nach dem BGH auch selbstständige Beweisverfahren.¹¹ Soweit § 20 V 4 GeschGehG die Anfechtbarkeit von Anordnungen nach § 16 I GeschGehG und § 19 I GeschGehG beschränkt, gilt dies nicht für in einem selbstständigen Beweisverfahren ergangene An-

ordnungen.¹² Insbesondere kann ein dem selbstständigen Beweisverfahren eventuell nachfolgendes Klageverfahren nicht als Hauptsache i.S.d. § 20 V 4 GeschGehG zu dem selbstständigen Beweisverfahren angesehen werden.¹³

b) GEBÜNDELTE GELTENDMACHUNG ABGETRETER KARTELLSCHADENSERSATZFORDERUNGEN

Eine Kommanditgesellschaft (hier: Verbund mittelständischer Brauereien) darf nach dem BGH Rechtsdienstleistungen für ihre Mitglieder (hier: Abtretungsvereinbarungen zur Geltendmachung kartellrechtlicher Schadensersatzforderungen) erbringen, sofern sie zur Wahrung gemeinsamer Interessen gegründet worden ist, ohne Gewinnerzielungsabsicht lediglich eine Kostenpauschale für die bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche entstehenden Allgemerkosten erhebt und die Rechtsdienstleistung im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs (hier: gemeinsamer Einkauf von Zucker) erfolgt.¹⁴

c) ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR

Für den rechtzeitigen Eingang einer Berufungsbegründungsschrift ist allein entscheidend, dass diese vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist an das zur Entscheidung berufene Gericht gelangt.¹⁵ Ein Gericht verstößt nach dem BGH gegen seine aus Art. 103 I GG folgende Pflicht, die Ausführungen eines Verfahrensbeitrags zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, wenn es einen ordnungsgemäß bei Gericht eingegangenen Schriftsatz nicht berücksichtigt. Auf ein Verschulden des Gerichts kommt es dabei nicht an; das Gericht ist insgesamt für die Einhaltung des Gebots des rechtlichen Gehörs verantwortlich. Deshalb ändert es an der Verletzung von Art. 103 I GG nichts, wenn den erkennenden Richtern der Schriftsatz im Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorlag. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Schriftsatz den Richtern nach Eingang bei Gericht nur nicht vorgelegt wurde oder erst gar nicht zur Verfahrensakte gelangt ist.¹⁶

Schlüssiger Parteivortrag ist nach dem BGH auch dann erheblich, wenn er widersprüchlich ist.¹⁷ Widersprüchlichkeiten im Parteivortrag können allenfalls im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots wegen vermeintlicher Widersprüche stellt eine prozessual unzulässige vorweggenommene tatrichterliche Beweiswürdigung dar und verstößt damit gegen Art. 103 I GG.

⁵ LG Karlsruhe, Beschl. v. 28.3.2024 – 10 O 208/23, NJOZ 2024, 575 (Leitsatz 3).

⁶ BayObLG, Beschl. v. 1.9.2023 – 102 AR 130/23, NJW-RR 2024, 119 (Leitsatz).

⁷ BayObLG, Beschl. v. 30.8.2023 – 102 AR 33/23, BeckRS 2023, 22583 Rn. 30.

⁸ OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.3.2024 – 13 WF 32/24, BeckRS 2024, 6174 Rn. 15.

⁹ BGH, Beschl. v. 12.10.2011 – V ZR 8/10, NJW-RR 2012, 61 Rn. 7.

¹⁰ OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.3.2024 – 13 WF 32/24, BeckRS 2024, 6174 Rn. 16.

¹¹ BGH, Beschl. v. 9.11.2023 – I ZB 32/23, GRUR 2024, 152 Rn. 28 ff.

¹² BGH, Beschl. v. 9.11.2023 – I ZB 32/23, GRUR 2024, 152 Rn. 28 ff.

¹³ BGH, Beschl. v. 9.11.2023 – I ZB 32/23, GRUR 2024, 152 Rn. 28 ff.

¹⁴ BGH, Urt. v. 26.9.2023 – KZR 73/21, NZKart 2024, 47 Rn. 17 ff.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 8.11.2023 – VIII ZB 59/23, NJW-RR 2024, 480 Rn. 9.

¹⁶ BGH, Beschl. v. 8.11.2023 – VIII ZB 59/23, NJW-RR 2024, 480 Rn. 7.

¹⁷ BGH, Beschl. v. 23.11.2023 – V ZR 170/22, BeckRS 2023, 40073 Rn. 7.

Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots verstößt nach dem BGH¹⁸ gegen Art. 103 I GG, wenn dies im Prozessrecht keine Stütze mehr findet. Auf eine Zeugenvernehmung darf der Tatrichter wegen Un erreichbarkeit (§ 244 III 3 Nr. 5 StPO) nur verzichten, wenn er unter Beachtung seiner Aufklärungspflicht alle der – hier erheblichen – Bedeutung des Zeugnisses entsprechenden Bemühungen zur Beibringung des Zeugen vergeblich entfaltet hat und keine begründete Aussicht besteht, das Beweismittel in absehbarer Zeit beizubringen.¹⁹ Das ist nicht schon dann der Fall, wenn der Zeuge telefonisch erklärt, nicht nach Deutschland reisen und in der Sache nicht aussagen zu wollen. Gegebenenfalls ist dann der Zeuge im Wege der Rechtshilfe in seinem Aufenthaltsstaat vernehmen zu lassen. Das gilt insbesondere dann, wenn der Aufenthaltsstaat Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen²⁰ ist.²¹

d) AUSLEGUNG UND UMDEUTUNG DER PROZESSERKLÄRUNG EINER ANWALTlich VERTRETENEN PARTEI

Bei der Auslegung von Prozesserkklärungen ist nach dem BGH der Grundsatz zu beachten, dass im Zweifel dasjenige gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der wohlverstandenen Interessenlage entspricht.²² Unzureichende oder fehlerhafte Angaben in einer Rechtsmittelschrift können daher unschädlich sein, wenn aufgrund erkennbarer Umstände im Einzelfall vor Ablauf der Einlegungsfrist im Zusammenhang mit den Prozessakten für das Rechtsmittelgericht nicht zweifelhaft bleibt, welche Entscheidung angefochten wird, und es anhand der im Übrigen richtigen und vollständigen Angaben in der Rechtsmittelschrift nicht daran gehindert ist, seine verfahrensvorbereitende Tätigkeit aufzunehmen.²³

Eine Auslegung des als Berufung bezeichneten Rechtsmittels als Antrag auf Zulassung der Berufung (§ 112e BRAO) ist nach dem BGH nicht möglich, da die beiden Rechtsbehelfe unterschiedliche Gegenstände betreffen.²⁴ Eine Umdeutung ist nur möglich, wenn der Rechtsmittelführer noch innerhalb der Rechtsmittelfrist beantragt, das unstatthafte Rechtsmittel als Antrag auf Zulassung der Berufung zu behandeln.²⁵

3. TATSACHENVORTRAG UND BEWEIS

a) SUBSTANZIERUNGSANFORDERUNGEN

Einmal wieder rügte der BGH überzogene Substanziierungsanforderungen durch die Tatsachengerichte. In Fallgestaltungen, in denen ein erfolgversprechender Parteivortrag fachspezifische Fragen betrifft und besondere Sachkunde erfordert, dürfen an den klagebegründenden Sachvortrag der Partei nur maßvolle Anforderungen gestellt werden. Die Partei darf sich in diesem Fall auf den Vortrag von ihr zunächst nur vermuteter Tatsachen beschränken. Zur Ermittlung von Umständen, die ihr nicht bekannt sind, ist eine Partei im Zivilprozess grundsätzlich nicht verpflichtet.²⁶

b) SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Nach dem BGH darf der Tatrichter, wenn es um die Beurteilung einer Fachwissen voraussetzenden Frage geht, auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur verzichten, wenn er entsprechende eigene besondere Sachkunde auszuweisen vermag. Zudem muss der Tatrichter, wenn er bei seiner Entscheidung eigene Sachkunde in Anspruch nehmen will, den Parteien zuvor einen entsprechenden Hinweis erteilen.²⁷ Verstößt der Tatrichter gegen diese Grundsätze, liegt ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör vor.²⁸

Will sich der Tatrichter über die Ausführungen eines Sachverständigen hinwegsetzen, so erfordert das die Darlegung eigener Sachkunde,²⁹ und zwar konkret für die entscheidungserhebliche Frage: Sachkunde im Reiten begründet keine Sachkunde im Reitplatzbau.³⁰

b) SACHVERSTÄNDIGENABLEHNUNG

Die auf die berufliche Zusammenarbeit des Sachverständigen mit einer Partei gestützte Besorgnis der Befangenheit ist grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe von dessen Ernennung geltend zu machen, und nach dem OLG Dresden auch dann, wenn erst dessen Gutachten für die Partei Anlass gibt, sich auch mit der Person des Sachverständigen zu beschäftigen.³¹

Lücken oder Unzulänglichkeiten im schriftlichen Gutachten eines Sachverständigen oder Bedenken gegen dessen Sachkunde können nach dem OLG Dresden regelmäßig die Unparteilichkeit des Sachverständigen nicht in Frage stellen und rechtfertigen die Besorgnis der Befangenheit nicht.³²

¹⁸ BGH, Beschl. v. 21.12.2023 – III ZR 21/23, BeckRS 2023, 42797 Rn. 13.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 21.12.2023 – III ZR 21/23, BeckRS 2023, 42797 Rn. 14.

²⁰ BGBl. 1977 II, 1452, 1472.

²¹ BGH, Beschl. v. 21.12.2023 – III ZR 21/23, BeckRS 2023, 42797 Rn. 19.

²² BGH, Beschl. v. 2.8.2023 – XII ZB 432/22, NJW-RR 2023, 1235 Rn. 15; BGH, Beschl. v. 13.3.2024 – XII ZR 89/22, NJOZ 2024, 599 Rn. 9.

²³ BGH, Beschl. v. 2.8.2023 – XII ZB 432/22, NJW-RR 2023, 1235 Rn. 15; BGH, Beschl. v. 13.3.2024 – XII ZR 89/22, NJOZ 2024, 599 Rn. 9.

²⁴ BGH, Beschl. v. 20.10.2023 – AnwZ (Brfg) 27/23, NJW-RR 2024, 196 Rn. 4 f.

²⁵ BGH, Beschl. v. 20.10.2023 – AnwZ (Brfg) 27/23, NJW-RR 2024, 196 Rn. 7.

²⁶ BGH, Urt. v. 26.1.2024 – V ZR 162/22, BeckRS 2024, 2811 Rn. 8.

²⁷ BGH, Beschl. v. 12.3.2024 – VI ZR 283/21, NJW-RR 2024, 547 Rn. 10; BGH, Beschl. v. 14.11.2023 – VI ZR 244/21 Rn. 13, 17 f.; BGH, Beschl. v. 26.3.2024 – VI ZR 89/23, NJW-RR 2024, 738 Rn. 19.

²⁸ BGH, Beschl. v. 12.3.2024 – VI ZR 283/21, NJW-RR 2024, 547 Rn. 9 ff.; BGH, Beschl. v. 14.11.2023 – VI ZR 244/21, Rn. 11, 13; BGH, Beschl. v. 26.3.2024 – VIII ZR 89/23, NJW-RR 2024, 738 Rn. 19.

²⁹ OLG Celle, Urt. v. 6.3.2024 – 14 U 81/23, BeckRS 2024, 6011 Rn. 13.

³⁰ OLG Celle, Urt. v. 6.3.2024 – 14 U 81/23, BeckRS 2024, 6011 Rn. 13.

³¹ OLG Dresden, Beschl. v. 5.2.2024 – 4 W 782/23, BeckRS 2024, 2998.

³² OLG Dresden, Beschl. v. 23.2.2024 – 4 W 26/24, BeckRS 2024, 3917.

Wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt worden ist, kann das Gericht die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, § 412 II ZPO. Trotz des Wortlauts des § 412 II ZPO („kann“) ist das Gutachten des abgelehnten Sachverständigen nach dem BGH grundsätzlich nicht mehr verwertbar.³³ Die erfolgreiche Ablehnung des Sachverständigen steht der Verwertbarkeit seines Gutachtens aber dann nicht entgegen, wenn die Partei, die sich auf die Befangenheit des Sachverständigen beruft, den Ablehnungsgrund in rechtsmissbräuchlicher Weise provoziert hat und gleichzeitig kein Anlass zu der Besorgnis besteht, dass die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen schon bei Erstellung seiner bisherigen Gutachten beeinträchtigt gewesen ist.³⁴

4. VERHANDLUNG IM WEGE DER BILD- UND TONÜBERTRAGUNG

a) AUSGESTALTUNG VON „VIDEOKONFERENZEN“

Nach dem BFH muss bei einer sog. „Videokonferenz“ für die Beteiligten während der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung – ähnlich wie bei einer körperlichen Anwesenheit im Verhandlungssaal – feststellbar sein, ob die beteiligten Richter in der Lage sind, der Verhandlung in ihren wesentlichen Abschnitten zu folgen.³⁵ Dies erfordert, dass alle zur Entscheidung berufenen Richter während der „Videokonferenz“ für die lediglich „zugeschalteten“ Beteiligten sichtbar sind.³⁶ Daran fehlt es jedenfalls dann, wenn für den überwiegenden Zeitraum der mündlichen Verhandlung nur der Vorsitzende Richter des Senats im Bild zu sehen ist.³⁷ Auf die Beachtung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts kann nicht wirksam verzichtet werden; dies ist der Disposition der Beteiligten entzogen.³⁸

Bei einer Videoverhandlung muss nach dem BFH jeder Beteiligte zeitgleich die Richterbank und die anderen Beteiligten visuell und akustisch wahrnehmen können.³⁹ Daran fehlt es jedenfalls dann, wenn ein im Gerichtssaal anwesender Beteiligter den zugeschalteten Beteiligten nur sehen kann, wenn er selbst sich 180 Grad dreht.⁴⁰ Ist der Kläger vor Gericht nicht rechtskundig vertreten, verliert er bei (verzichtbaren) Verfahrensmängeln (hier: Verletzung des rechtlichen Gehörs) sein Rüge-recht nicht durch rügelose Verhandlung zur Sache.⁴¹

b) REISEKOSTEN BEI PERSÖNLICHER ANWESENHEIT TROTZ GESTATTUNG NACH § 128A I ZPO

Die Reisekosten eines Prozessbevollmächtigten zu einer mündlichen Verhandlung sind auch dann erstattungsfähig, wenn das Gericht ihm nach § 128a I ZPO gestattet hat, an der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.⁴²

c) TEILNAHME AN VIDEOKONFERENZ AUS DEM AUSLAND

Einer Gestattung nach § 128a I ZPO steht es nicht entgegen, dass die Partei oder ihr Prozessbevollmächtigter aus dem Ausland an der Verhandlung teilnehmen möchte. Soweit nicht die Parteien oder Beteiligten persönlich angehört werden sollen, ist damit keine unzulässige Beeinträchtigung der territorialen „Integrität“ (Souveränität) des Aufenthaltsstaats verbunden.⁴³

d) WEITERE UNGESCHRIEBENE VORAUSSETZUNGEN FÜR VIDEOVERHANDLUNGEN?

Nach dem FG Nürnberg können Anträge auf Durchführung einer Videoverhandlung abgelehnt werden, wenn sie so kurzfristig gestellt werden, dass dem Gericht keine „ausreichende Vorbereitungszeit“⁴⁴ verbleibt. Sie können auch dann abgelehnt werden, wenn das Gericht begründete Zweifel an der persönlichen Fähigkeit des Beteiligten, „die Videoanlage zu bedienen“, hat.⁴⁵

Nach der Neufassung von § 128a ZPO, die nur noch auf die Eignung der Fälle und auf die technische Ausstattung des Gerichts abstellt (s. II.7.), dürften die Gerichte hierauf eine ablehnende Entscheidung künftig nicht mehr stützen; *sedes materiae* ist vielmehr § 337 S. 1 ZPO.⁴⁶ Auch im Rahmen der Ermessensausübung sind solche Gesichtspunkte nicht mehr berücksichtigungsfähig, da es das Ziel der Neufassung von § 128a ZPO ist, „den Einsatz von Videokonferenztechnik... zu fördern“.⁴⁷ Dieses Ziel hat der Gesetzgeber trotz der umfangreichen Änderungen im Vermittlungsverfahren nicht aufgegeben; sonst hätte er insbesondere den Gesetzesnamen („Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik ...“) geändert.

³³ BGH, Urt. v. 5.12.2023 – VI ZR 34/22, DS 2024, 65 Rn. 7.

³⁴ BGH, Urt. v. 5.12.2023 – VI ZR 34/22, DS 2024, 65 (Leitsatz 2).

³⁵ BFH, Beschl. v. 30.6.2023 – V B 13/22, NJW 2023, 259 (Leitsatz 1 Satz 1).

³⁶ BFH, Beschl. v. 30.6.2023 – V B 13/22, NJW 2023, 259 (Leitsatz 1 Satz 2).

³⁷ BFH, Beschl. v. 30.6.2023 – V B 13/22, NJW 2023, 259 (Leitsatz 1 Satz 3).

³⁸ BFH, Beschl. v. 30.6.2023 – V B 13/22, NJW 2023, 259 (Leitsatz 2).

³⁹ BFH, Beschl. v. 18.8.2023 – IX B 104/22, BeckRS 2023, 27266 (Leitsatz 1).

⁴⁰ BFH, Beschl. v. 18.8.2023 – IX B 104/22, BeckRS 2023, 27266 (Leitsatz 2).

⁴¹ BFH, Beschl. v. 18.8.2023 – IX B 104/22, BeckRS 2023, 27266 (Leitsatz 3).

⁴² LG Frankenthal, Beschl. v. 8.9.2023 – 3 O 103/21, BeckRS 2023, 28585; bestätigt durch OLG Zweibrücken, Beschl. v. 9.10.2023 – 6 W 47/23, BeckRS 2023, 28591; zustimmend: BeckOK ZPO/Jaspersen, 52. Ed. 1.3.2024, ZPO § 91 Rn. 168a.

⁴³ LAG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2023 – 7 TaBV 1/23, BeckRS 2023, 34472 (Leitsatz 1); LG Berlin Beschl. v. 14.12.2023 – 93 O 16/23, BeckRS 2023, 41293 Rn. 2 ff.; str. vgl. Musielak/Voit/Stadler, 21. Aufl. 2024, ZPO § 128a Rn. 2a; hierzu bereits: Windau, jM 2021, 178, 185.

⁴⁴ FG Nürnberg, Beschl. v. 11.4.2024 – 6 K 873/22, BeckRS 2024, 9105 Rn. 5.

⁴⁵ FG Nürnberg Beschl. v. 10.4.2024 – 6 K 860/22, BeckRS 2024, 8926 Rn. 16.

⁴⁶ OLG Celle, Beschl. v. 15.9.2022 – 24 W 3/22, NJW-RR 2022, 1653; vgl. Ultsch, BRAK-Mitt. 2023, 224, 225 f.

⁴⁷ BT-Drs. 20/8095, 1.

5. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

a) SIGNATUREN UND SICHERE ÜBERMITTLUNGSWEGE

Elektronische Dokumente (§ 130a I ZPO) müssen nach § 130a III 1 ZPO (Ausnahme für Anlagen: § 130a III 2 ZPO) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein *oder* von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Für die einfache Signatur eines Schriftsatzes nach § 130a III 1 Alt. 2 ZPO genügt es, wenn am Ende des Schriftsatzes der Name des Verfassers maschinenschriftlich wiedergegeben ist; eine „händische“ Unterschrift ist nach dem BGH nicht erforderlich.⁴⁸ Der Name des Verfassers ist nach dem OLG Celle und OLG Dresden auch dann wiederzugeben, wenn dieser als Einzelanwalt tätig ist.⁴⁹

Ist ein elektronisches Dokument nicht qualifiziert, sondern nur einfach signiert, wird es nach dem BGH nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a IV Nr. 2 ZPO aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach eingereicht, wenn die den Schriftsatz verantwortende Person das Dokument selbst versendet.⁵⁰

Signiert ein Mitglied einer mandatierten Anwaltssozietät einen Schriftsatz, den ein anderes Mitglied der Anwaltssozietät verfasst und einfach elektronisch signiert hat, in qualifizierter elektronischer Form und reicht diesen Schriftsatz über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bei Gericht ein, ist dies wirksam. Eines klarstellenden Zusatzes („für“) bei der einfachen Signatur des Schriftsatzverfassers bedarf es nach dem BGH nicht.⁵¹

Die Form des § 130a ZPO soll nicht gewahrt sein, wenn das eingereichte Dokument auf allen Seiten in großer Schrift und deutlich erkennbar als „Entwurf“ gekennzeichnet ist, selbst wenn das Dokument qualifiziert elektronisch signiert ist.⁵²

Nach § 26 I RAVPV dürfen die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats (zur Authentifizierung beim beA) dieses keiner weiteren Person überlassen und müssen die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim halten. Wer dagegen verstößt, kann das beA mit diesem Zertifikat nicht mehr als sicheren Übermittlungsweg (§ 130a III 2. Alt. ZPO) verwenden, also Schriftsätze bei Gericht nicht mehr formwirksam einreichen.⁵³

⁴⁸ BGH, Beschl. v. 30.11.2023 – III ZB 4/23, NJW-RR 2024, 331 (Leitsatz).

⁴⁹ OLG Celle, Urt. v. 8.4.2024 – 6 U 28/23, BeckRS 2024, 6608; OLG Dresden, Beschl. v. 15.2.2024 – 4 W 80/24, NJOZ 2024, 432; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 4.12.2023 – 9 U 141/23, BeckRS 2023, 38873.

⁵⁰ BGH, Beschl. v. 12.9.2023 – KVZ 64/21, BeckRS 2023, 31356, Rn. 5; BGH, Beschl. v. 7.5.2024 – VI ZB 22/23, BeckRS 2024, 13165 Rn. 5.

⁵¹ BGH, Beschl. v. 28.2.2024 – IX ZB 30/23, NJW 2024, 1660 (Leitsatz); vgl. auch OLG Dresden, Beschl. v. 2.1.2024 – 4 W 720/23, NJW-RR 2024, 520 Rn. 24.

⁵² BVerwG, Beschl. v. 21.12.2023 – 2 B 2.23, BVerwG Beschl. v. 21.12.2023 – 2 B 2.23; a.A. LVerfG SchlH, Beschl. v. 2.2.2024 – LVerfG SH 5/23, BeckRS 2024, 1282.

⁵³ BGH, Beschl. v. 20.6.2023 – 2 StR 39/23, NSiZ 2024, 124. Zu weiteren Folgen des Verstoßes gegen NSiZ 2024, 124: *Nitschke*, BRAK-Mag. 6/2023, S. 10 (keine Wiedereinsetzung und keine Entkräftung eines eEB); ArbG Lübeck, Verfügung v. 19.6.2019 – 6 Ca 679/19, BeckRS 2019, 16942.

b) ELEKTRONISCHES DOKUMENT IM FALSCHEN DATEIFORMAT

Elektronische Dokumente sind nach § 130a II ZPO, § 2 I ERVV grundsätzlich als PDF einzureichen. Word-Dokumente genügen diesen Vorgaben nicht.⁵⁴ Allerdings besteht insoweit die Heilungsmöglichkeit nach § 130a VI 2 ZPO, und zwar auch dann, wenn die richterliche Beanstandung nach § 130a VI 1 ZPO nicht unverzüglich erfolgt ist.⁵⁵

c) ANWÄLTICHE SORGFALTPFLICHTEN BEI EINREICHUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE

Bei der Einreichung elektronischer Dokumente bestehen nach dem BGH verschiedene anwaltliche Sorgfaltspflichten: Er hat den Versandvorgang zu überprüfen,⁵⁶ den Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung (§ 130a V 2 ZPO) zu kontrollieren,⁵⁷ und zwar auch dahingehend, ob an das richtige Gericht⁵⁸ gerade der Eingang desjenigen elektronischen Dokuments i.S.v. § 130a I ZPO, das übermittelt werden sollte, bestätigt wird.⁵⁹ Zur Vermeidung von Verwechslungsgefahren ist der Datei ein sinnvoller Dateiname zu geben, der ohne Weiteres die Prüfung erlaubt, ob der richtige Schriftsatz übersandt wurde.⁶⁰

d) ELEKTRONISCHES EMPFANGSBEKENNTNIS BEIM BESONDEREN ELEKTRONISCHEN ANWALTSPOSTFACH

Für die Rücksendung des elektronischen Empfangsbekennnisses in Form eines strukturierten Datensatzes per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) ist es nach dem BGH erforderlich, dass aufseiten des die Zustellung empfangenden Rechtsanwalts die Nachricht geöffnet sowie mit einer entsprechenden Eingabe ein Empfangsbekennnis erstellt, das Datum des Erhalts des Dokuments eingegeben und das so generierte Empfangsbekennnis versendet wird.⁶¹ Die Abgabe des elektronischen Empfangsbekennnisses setzt also die Willensentscheidung des Empfängers voraus, das elektronische Dokument an dem einzutragenden Zustellungsdatum als zugestellt entgegenzunehmen; darin liegt die erforderliche Mitwirkung des Rechtsanwalts, ohne dessen aktives Zutun ein elektronisches Empfangsbekennnis nicht ausgelöst wird.⁶² Das von einem Rechtsanwalt

⁵⁴ LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 27.9.2023 – L 6 BA 7/22, NZS 2024, 100 (anhängig beim BSG, Az. B 12 BA 13/23 R), anders ggf. bei gerichtlicher Papierakten, wenn das Dokument druckbar ist und zur Papierakte genommen wird: BAG, Beschl. v. 29.6.2023 – 3 AZB 3/23, BeckRS 2023, 16368; hierzu: *Siegmund*, NJW 2023, 1681 Rn. 35.

⁵⁵ OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2023 – 15 U 99/22, GRUR-RS 2023, 36058 Rn. 33.

⁵⁶ BGH, Beschl. v. 30.1.2024 – VIII ZB 85/22, BeckRS 2024, 3648 Rn. 15.

⁵⁷ BGH, Beschl. v. 6.9.2023 – IV ZB 4/23, NJW 2023, 3432 Rn. 12; BGH, Beschl. v. 30.1.2024 – VIII ZB 85/22, BeckRS 2024, 3648 Rn. 15.

⁵⁸ BGH, Beschl. v. 10.10.2023 – VIII ZB 60/22, NJW 2024, 83 Rn. 22; BGH, Beschl. v. 30.1.2024 – VIII ZB 85/22, BeckRS 2024, 3648 Rn. 15.

⁵⁹ BGH, Beschl. v. 31.8.2023 – VIa ZB 24/22, BRAK-Mitt. 2023, 424 Rn. 12.

⁶⁰ BGH, Beschl. v. 31.8.2023 – VIa ZB 24/22, BRAK-Mitt. 2023, 424 Rn. 13.

⁶¹ BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – VII ZB 22/23, BRAK-Mitt. 2024, 174 (Leitsatz 1 Satz 1).

⁶² BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – VII ZB 22/23, BRAK-Mitt. 2024, 174 (Leitsatz 1 Satz 2).

elektronisch abgegebene Empfangsbekanntnis erbringt – wie das herkömmliche papiergebundene (analoge) Empfangsbekanntnis – gegenüber dem Gericht den vollen Beweis nicht nur für die Entgegennahme des Dokuments als zugestellt, sondern auch für den angegebenen Zeitpunkt der Entgegennahme und damit der Zustellung.⁶³

Der zur Entkräftung der Beweiskraft erforderliche volle Gegenbeweis ist nach dem OVG Bautzen nicht schon dann geführt, wenn der Anwalt darlegt, er sei am Tage der Zustellung nicht in der Kanzlei anwesend gewesen, und dass er das Urteil tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Kenntnis genommen habe.⁶⁴

Das beA-Nachrichtenjournal protokolliert, wann eine Nachricht eingegangen ist und wer sie wann geöffnet hat.⁶⁵ Besteht unter den Parteien Streit darüber, wann das mit der Berufung angefochtene Urteil dem Berufungsführer zugestellt wurde, kann das beA-Nachrichtenjournal nach dem OLG München ein gewichtiges Beweismittel für den Berufungsgegner sein,⁶⁶ dessen Vorlage das Berufungsgericht gem. § 142 I ZPO anordnen kann. Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass nach § 173 III 1 ZPO grundsätzlich allein das Empfangsbekanntnis als Nachweis der Zustellung genügt. Eine Anordnung der Vorlage des Journals ist daher nur dann gerechtfertigt und angemessen, wenn konkrete Umstände vorgetragen oder sonst verfahrensgegenständlich sind, die im Einzelfall einen besonderen, gegenüber dem Normalfall gesteigerten Überprüfungsbedarf indizieren, etwa wenn zwischen der Absendung des erstinstanzlichen Urteils und der elektronischen Bestätigung des Eingangs der Nachricht im System des Beklagtenvertreters am gleichen Tag und dem im Empfangsbekanntnis als Zustelldatum mehr als zwei Wochen liegen.⁶⁷ Die Nichtvorlage des Journals ist entsprechend § 427 ZPO – ggf. zu Lasten des Vorlageverpflichteten – zu würdigen.⁶⁸

e) VOLLSTRECKUNGSANTRAG IN JUSTIZBEITREIBUNGSSACHEN

Der von der Vollstreckungsbehörde in Form eines elektronischen Dokuments zu erteilende Vollstreckungsauftrag zur Pfändung und Verwertung beweglicher körperlicher Sachen nach dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG), der eine qualifizierte elektronische Signatur des bearbeitenden Mitarbeiters als der verantwortenden Person trägt, genügt nach dem BGH den im elek-

tronischen Rechtsverkehr geltenden Formanforderungen.⁶⁹

6. BERUFUNG

a) WEITERER VERLÄNGERUNGSANTRAG TROTZ „LETZTMALIGER“ FRISTVERLÄNGERUNG

Nach § 520 II 2 ZPO kann die Frist zur Berufungsbegründung auf Antrag wiederholt verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Die Bewilligung der Fristverlängerung hängt auch bei der wiederholten Fristverlängerung nicht davon ab, dass der Rechtsmittelführer hierfür erhebliche Gründe geltend machen kann, die er deshalb auch nicht darlegen muss.⁷⁰ Das Vertrauen in die Gewährung einer wiederholten Fristverlängerung ist regelmäßig erst dann erschüttert, wenn aus Sicht des Rechtsmittelführers Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens trotz der Einwilligung zu einer Ablehnung der begehrten Fristverlängerung führen kann.

Allein der mit der zweiten Fristverlängerung verbundene Hinweis des Gerichts auf eine „letztmalige“ Verlängerung steht nach dem BGH dem Vertrauen des Rechtsmittelführers in die Fristverlängerung nicht entgegen. Eine Erschütterung des Vertrauens eines Rechtsmittelführers aufgrund eines entsprechenden Zusatzes kommt allenfalls dann in Betracht, wenn das Gericht mit der Fristverlängerung tragfähige und zum Zeitpunkt der Ermessensausübung fortgeltende Erwägungen offenlegt, aus denen eine weitere Verlängerung der Frist zur Berufungsbegründung nicht in Betracht kommt.

b) ZURÜCKWEISUNG AN DAS ERSTINSTANZLICHE GERICHT

Nach dem BGH lässt § 538 II 1 Nr. 1 ZPO im Falle eines in der ersten Instanz unterlaufenen Verfahrensfehlers, zu dem auch die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des erstinstanzlichen Gerichts zählt, eine Zurückverweisung der Sache an das Landgericht grundsätzlich nur dann zu, wenn aufgrund des Verfahrensmangels außerdem eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.⁷¹

7. REVISION

Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann auf eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 I 2 GG) und insoweit auf einen absoluten Revisionsgrund der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts (§ 72 II Nr. 3 Alt. 1 ArbGG i.V.m. § 547 Nr. 1 ZPO) gestützt werden. Nicht jeder Verstoß gegen einfach-gesetzliche Vorschriften oder die Bestimmungen

⁶³ BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – VII ZB 22/23, BRAK-Mitt. 2024, 174 (Leitsatz 2).

⁶⁴ OVG Bautzen, Beschl. v. 20.9.2023 – 3 A 315/23, BeckRS 2023, 25505.

⁶⁵ Wagner/Ernst, NJW 2021, 1564 Rn. 15; Ultsch, WuB 2023, 298, 301.

⁶⁶ OLG München, Hinweisbeschl. v. 27.2.2024 – 23 U 8369/21, BeckRS 2024, 8710 Rn. 6; OLG München, Beschl. v. 26.4.2024 – 23 U 8369/21, BeckRS 2024, 8706 Rn. 5.

⁶⁷ OLG München, Hinweisbeschl. v. 27.2.2024 – 23 U 8369/21, BeckRS 2024, 8710 Rn. 8 f.; OLG München, Beschl. v. 26.4.2024 – 23 U 8369/21, BeckRS 2024, 8706 Rn. 7 f.

⁶⁸ OLG München, Beschl. v. 19.6.2024 – 23 U 8369/21, NJW 2024, 2333 Rn. 27; OLG München, Beschl. v. 14.5.2024 – 23 U 8369/21, BeckRS 2024, 11754, Rn. 6 ff.

⁶⁹ BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – VII ZB 2/23, NJW-RR 2024, 410; BGH, Beschl. v. 6.4.2023 – I ZB 84/22, NJW-RR 2023, 906; BGH, Beschl. v. 12.10.2023 – I ZB 24/23, BeckRS 2023, 38895 (zur Vollstreckung eines Haftbefehls zur Abnahme der Vermögensauskunft).

⁷⁰ BGH, Beschl. v. 31.7.2023 – VIa ZB 1/23, NJOZ 2023, 1109 Rn. 11 ff.

⁷¹ BGH, Urt. v. 1.2.2024 – VII ZR 171/22, NJW 2024, 1348.

eines Geschäftsverteilungsplans („*error in procedendo*“) führt zu einem verfassungswidrigen Entzug des gesetzlichen Richters. Dies ist nach dem BAG nur dann der Fall, wenn das Verhalten des Gerichts von willkürlichen Erwägungen geprägt ist oder nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist.⁷²

8. INTERNATIONALES ZIVILPROZESSRECHT

a) VEREINBARUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT EINES AUSLÄNDISCHEN MITGLIEDSTAATLICHEN GERICHTS DURCH ZWEI IM SELBEN STAAT ANSÄSSIGE PARTEIEN

Der EuGH hat entschieden, dass unter Art. 25 I Brüssel Ia-VO⁷³ auch eine Gerichtsstandsvereinbarung fällt, mit der die in demselben Mitgliedstaat ansässigen Parteien eines Vertrags die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren, selbst wenn der Vertrag keine weitere Verbindung zu diesem anderen Mitgliedstaat aufweist.⁷⁴

b) RÜGELOSE EINLASSUNG DURCH IM AUSLAND ANSÄSSIGEN BEKLAGTEN

Art. 26 Brüssel Ia-VO⁷³ ist nach dem BGH auch dann anwendbar, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der EU hat.⁷⁵

c) GERICHTSSTAND DER UNERLAUBTEN HANDLUNG NACH ART. 7 NR. 2 BRÜSSEL IA-VO

Nach dem EuGH ist Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO⁷³ dahin auszulegen, dass sich in einem Fall, in dem ein Fahrzeug, das von seinem Hersteller in einem ersten Mitgliedstaat mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung ausgerüstet worden sein soll, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, Gegenstand eines in einem zweiten Mitgliedstaat abgeschlossenen Kaufvertrags war und dem Erwerber in einem dritten Mitgliedstaat übergeben wurde, der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs im Sinne dieser Bestimmung (nur) im letztgenannten Mitgliedstaat befindet.⁷⁶

d) GERICHTSSTAND DER STREITGENOSSENSCHAFT BEI VERLETZUNG EINER UNIONSMARKE

Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO⁷³ ist nach dem EuGH dahin auszulegen, dass mehrere Beklagte, die ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben, vor dem Gericht des Wohnsitzes eines von ihnen, bei dem vom Inhaber einer Unionsmarke im Rahmen einer Verletzungsklage Klageansprüche gegen alle diese Be-

klagen geltend gemacht wurden, verklagt werden können, wenn ihnen jeweils eine materiell identische Verletzung dieser Marke vorgeworfen wird und sie durch einen exklusiven Vertriebsvertrag verbunden sind.⁷⁷

e) GERICHTSSTAND IN VERBRAUCHERSACHEN

Der „andere Vertragspartner“ i.S.v. Art. 18 I Brüssel Ia-VO⁷³ meint nach dem EuGH ausschließlich die am streitigen Vertrag beteiligte natürliche oder juristische Person, nicht jedoch andere, an diesem Vertrag nicht beteiligte Personen, selbst wenn sie mit dieser Person verbunden sind.⁷⁸ Art. 63 I und II Brüssel Ia-VO ist dahin auszulegen, dass die gemäß dieser Vorschrift vorzunehmende Bestimmung des Wohnorts des „anderen Vertragspartners“ i.S.v. Art. 18 I Brüssel Ia-VO keine Beschränkung der für den Verbraucher im Sinne derselben Vorschrift bestehenden Wahlmöglichkeit darstellt.⁷⁹ In soweit handelt es sich bei den präzisierenden Angaben zum Begriff „satzungsmäßiger Sitz“ in Art. 63 II Brüssel Ia-VO um autonome Definitionen.⁸⁰

f) GERICHTSSTAND DES ERFÜLLUNGORTS BEI VORVERTRÄGEN

Art. 7 Nr. 1 Buchst. b Brüssel Ia-VO⁷³ ist nach dem EuGH dahin auszulegen, dass ein über den künftigen Abschluss eines Franchisevertrags geschlossener Vorvertrag, der für den Fall seiner Nichterfüllung eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe vorsieht – wobei die Verletzung dieser vertraglichen Verpflichtung den Gegenstand einer Klage bildet – nicht unter den Begriff des Vertrags über die „Erbringung von Dienstleistungen“ im Sinne dieser Bestimmung fällt. In einem solchen Fall bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für eine Klage, deren Gegenstand in dieser Verpflichtung besteht, gem. Art. 7 Nr. 1 Buchst. a Brüssel Ia-VO nach dem Erfüllungsort dieser Verpflichtung.⁸¹

g) GERICHTSSTAND BEI KURZZEITIGER GEBRAUCHS-ÜBERLASSUNG EINES BUNGALOWS IN FERIENPARK

Ein Vertrag zwischen einer Privatperson und einem Tourismusunternehmen, mit dem das Unternehmen eine in einem von ihm betriebenen Ferienpark gelegene Ferienwohnung zum kurzzeitigen persönlichen Gebrauch zur Verfügung stellt und der über die Gebrauchsüberlassung dieser Wohnung hinaus die Erbringung einer Gesamtheit von Dienstleistungen gegen einen Gesamt-

⁷² BAG, Beschl. v. 25.1.2024 – 10 AZN 677/23, NJW 2024, 850 Rn. 9.

⁷³ VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

⁷⁴ EuGH, Urt. v. 8.2.2024 – C-566/22 (Inkreal s. r. o./Dúha reality s. r. o.), NJW-RR 2024, 664.

⁷⁵ BGH, Urt. v. 21.7.2023 – V ZR 112/22, NJW 2023, 3013 Rn. 8.

⁷⁶ EuGH, Urt. v. 22.2.2024 – C-81/23 (MA/FCA Italy SpA u.a.), NJW 2024, 1247.

⁷⁷ EuGH, Urt. v. 7.9.2023 – C-832/21 (Beverage City & Lifestyle GmbH u.a./Advance Magazine Publishers Inc.), GRUR 2023, 1559 Rn. 46.

⁷⁸ EuGH, Urt. v. 14.9.2023 – C-821/21 (NM/Club La Costa (UK) plc, sucursal en España u.a.), NJW 2024, 569 Rn. 58.

⁷⁹ EuGH, Urt. v. 14.9.2023 – C-821/21 (NM/Club La Costa (UK) plc, sucursal en España u.a.), NJW 2024, 569 Rn. 67.

⁸⁰ EuGH, Urt. v. 14.9.2023 – C-821/21 (NM/Club La Costa (UK) plc, sucursal en España u.a.), NJW 2024, 569 Rn. 67.

⁸¹ EuGH, Urt. v. 14.9.2023 – C-393/22 (EXTÉRIA s. r. o./Spravime, s. r. o.), BeckRS 2023, 24043 Rn. 44.

preis umfasst, fällt nach dem EuGH⁸² nicht unter die „Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen“ i.S.v. Art. 24 Nr. 1 Abs. 1 Brüssel Ia-VO.⁷³

h) VERSAGUNG DER ANERKENNUNG WEGEN ÜBERGEHEN EINER RICHTSSTANDSVEREINBARUNG

Nach dem EuGH ist es dem Gericht eines Mitgliedstaats nach Art. 45 I Buchst. a und e Ziff. ii Brüssel Ia-VO⁷³ nicht gestattet, die Anerkennung einer Entscheidung eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats mit der Begründung zu versagen, dass sich das letztere Gericht für zuständig erklärt hat, über eine Klage aus einem Vertrag über eine internationale Beförderung zu befinden, und dabei eine in diesem Vertrag enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung i.S.v. Art. 25 Brüssel Ia-VO außer Acht gelassen hat.⁸³

II. GESETZGEBUNG

1. ART. 3 KREDITZWEITMARKTFÖRDERUNGSGESETZ (KREDITDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE)

Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 I KrZwMG (Kreditweitmarktgesetz) sind seit 30.12.2023 Inkassodienstleistern nach §§ 79 II 2 Nr. 4, 692 I Nr. 5 und 702 II 2 ZPO gleichgestellt.

2. VERBRAUCHERRECHTEDURCHSETZUNGSGESETZ

Mit Wirkung zum 13.10.2023 hat nun auch Deutschland – mit monatelanger Verspätung⁸⁴ – die Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ...⁸⁵ umgesetzt. Die Richtlinie hätte nach ihrem Art. 24 I schon bis zum 25.12.2022 in nationales Recht umgesetzt sein sollen, so dass die neuen Vorschriften ab dem 25.6.2023 hätten angewendet werden können (Art. 22 I und 24 I der Richtlinie).

Das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) führt durch das Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz (VDuG) u.a. eine neue zivilrechtliche Klageart, die Abhilfeklage, ein. In das Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz sind nun auch die bereits existierenden Regelungen zur Musterfeststellungsklage in einer modifizierten Form integriert.

3. REFORM DES KAPITALANLEGER-MUSTERVERFAHRENSGESETZES

Am 20.7.2024 ist das Zweite Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) in Kraft getreten.⁸⁶ Das KapMuG bleibt als besondere Verfahrensordnung mit seinem bisherigen Anwen-

dungsbereich erhalten, wird aber entfristet und reformiert.

4. NEUE AUSSETZUNGSMÖGLICHKEIT NACH § 148 III ZPO

Im Hinblick auf die Verwertungsmöglichkeit von Gutachten aus anderen Verfahren hat das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz mit § 148 III ZPO eine neue Aussetzungsmöglichkeit geschaffen. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht, wenn eine für die Entscheidung des Rechtsstreits erhebliche Beweisfrage bereits Gegenstand einer schriftlichen Begutachtung durch einen in einem anderen Verfahren ernannten Sachverständigen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Vorlage des nach § 411a ZPO verwertbaren Gutachtens ausgesetzt wird.

5. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE IN ZIVIL- ODER HANDELSACHEN

Am 1.9.2023 ist das Haager Übereinkommen v. 2.7.2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen (HAVÜ)⁸⁷ in Kraft getreten. Es gilt derzeit nur gegenüber der Ukraine. Ab dem 1.10.2024 wird es auch im Verhältnis zu Uruguay gelten. Unter den EU-Mitgliedstaaten hat die Brüssel Ia-VO nach Art. 23 IV HAVÜ Vorrang.

Nach dem HAVÜ sind Urteile eines Vertragsstaates, die dort wirksam und vollstreckbar sind (Art. 4 III HAVÜ), anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn sie von einem Gericht erlassen wurden, dessen internationale Zuständigkeit auf einem in Art. 5 HAVÜ aufgelisteten Grund beruht. Die Gründe zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckung sind in Art. 7 HAVÜ geregelt. Art. 11 HAVÜ sieht auch die Anerkennung und Vollstreckung von Prozessvergleichen vor.⁸⁸

Die Durchführung des HAVÜ bestimmt sich nach dem AVAG (§ 1 I Nr. 2 lit. c AVAG). Die Ausstellung der Bescheinigungen nach Art. 12 I lit. d und III HAVÜ obliegt dem Gericht, das für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zuständig ist, Art. 59 I HAVÜ.

6. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR BEIM BUNDESGERICHTSHOF UND BUNDESPATENTGERICHT

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht vom 24.8.2007 (BGH/BPatGERVV) wurde zum 1.4.2024 aufgehoben.⁸⁹ Seitdem gelten in den Verfahren nach dem Patent-, dem Gebrauchsmuster-, dem Marken-, dem Halbleiterschutz- und dem Designgesetz beim Bundespatentgericht und beim Bundesgerichtshof für die Einreichung elektronischer Dokumente die Vorgaben der

⁸² EuGH, Urt. v. 16.11.2023 – C-497/22 (EM/Roompot Service BV), BeckRS 2023, 31841 Rn. 47.

⁸³ EuGH, Urt. v. 21.3.2024 – C-90/22 (Gjensidige ADB), BeckRS 2024, 4949 Rn. 76.

⁸⁴ Zum Hintergrund der Verzögerung *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2023, 224, 231.

⁸⁵ ABl. L 409 v. 4.12.2020, 1.

⁸⁶ BGBl. 2024 I Nr. 240; kritisch (zum Regierungsentwurf): *Schmidt*, ZRP 2024, 104.

⁸⁷ Krit. *Schack*, ZEuP 2023, 285; dagegen: *Jacobs/Lutzi*, ZEuP 2024, 15.

⁸⁸ MüKoZPO/*Gottwald*, 6. Aufl. 2020, ZPO § 328 Rn. 35a.

⁸⁹ VO zur Aufhebung der VO über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht.

ZPO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

7. GESETZ ZUR „FÖRDERUNG“ DES EINSATZES VON VIDEOKONFERENZTECHNIK IN DER ZIVILGERICHTS-BARKEIT UND DEN FACHGERICHTS-BARKEITEN

Von herausragender praktischer Bedeutung ist die Neuregelung der Videoverhandlungen an den Zivilgerichten durch das Gesetz zur „Förderung“ des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten.⁹⁰ Das Gesetz trat am 19.7.2024 in Kraft.

Eine wichtige Streitfrage im Gesetzgebungsverfahren war, wer letztlich das Sagen darüber hat, ob ein Gerichtstermin als Videoverhandlung stattfindet. Steht dem Gericht insoweit ein „freies Ermessen“ zu oder ist auf Verlangen der Parteien eine Videoverhandlung – jedenfalls in der Regel – durchzuführen? Gestattet das Gericht nur die „Online“-Teilnahme oder ordnet es sie (verbindlich) an – mit der Folge, dass in diesem Fall eine Präsenzteilnahme nicht möglich ist? Muss das Gericht die Ablehnung einer Videoverhandlung begründen und ist die Ablehnung beschwerdefähig? Soll es auch den Richterinnen und Richtern gestattet sein, online an der Verhandlung teilzunehmen?

Nachdem bereits der Rechtsausschuss des Bundestages⁹¹ am 15.11.2023 erhebliche Änderungen des Regierungsentwurfs vom 23.8.2023⁹² vorgenommen hatte, bremste der Bundesrat das Vorhaben, in dem er am 15.12.2023 den Vermittlungsausschuss anrief.⁹³ Am 12.6.2024 einigte sich der Vermittlungsausschuss auf eine Beschlussempfehlung.⁹⁴

Nummehr sind Videoverhandlungen⁹⁵ (nur noch) möglich bei Fällen, die sich dafür eignen und auch nur soweit ausreichende technische Kapazitäten zur Verfügung stehen (Armutzeugnis!).⁹⁶ Und leider haben die Parteien nicht einmal dann einen Anspruch auf eine Videoverhandlung, wenn sich ihr Fall hierfür eignet und ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, § 128a III ZPO-E. Nach wie vor leuchtet es nicht ein, warum der Gesetzgeber meint, die Parteien bevormunden zu müssen, und es nicht einfach jeder Partei überlässt, selbst zu entscheiden, wie sie an einer mündlichen Verhandlung teilnimmt.⁹⁷ Jedes Bundesgesetz zur „Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik“⁹⁸ stößt derzeit an eine reale Grenze, nämlich die (unzulässig)⁹⁹

magere Ausstattung der Gerichte mit videokonferenztauglichen Gerichtssälen.¹⁰⁰

Ab dem 1.5.2025 bedarf es für eine grenzüberschreitende Zeugenvernehmung mittels Videokonferenz keines Rechtshilfeersuchens mehr.¹⁰¹

8. GESETZ ZUR WEITEREN DIGITALISIERUNG DER JUSTIZ

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz¹⁰² sieht in § 130e ZPO-E¹⁰³ für empfangsbedürftige Willenserklärungen, die klar „erkennbar in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten“ sind, eine Formfiktion vor. Die Formen der §§ 126, 126a BGB sollen im Prozess über elektronische Dokumente nach § 130a ZPO gewahrt sein. Eine vergleichbare Formfiktion soll auch für Formvorschriften des Verfahrensrechts gelten, § 130a III ZPO-E. Die Neuregelungen gelten seit dem 17.7.2024.

Bei einseitigen Rechtsgeschäften, die ein Anwalt schriftsätzlich für seinen Mandanten erklärt, gilt freilich § 174 BGB. Ob auch insoweit die Formfiktion, ggf. analog, gilt, ist offen.¹⁰⁴

Zum 1.9.2024 wurden die für bestimmte Zwangsvollstreckungsanträge zwingend zu verwendenden Formulare aktualisiert.¹⁰⁵ Die bisherigen Formulare dürfen noch bis 30.9.2025 verwendet werden, § 6 ZVfV n.F.

9. JUSTIZSTANDORT-STÄRKUNGSGESETZ

Seit 2010 diskutiert der Gesetzgeber die Einrichtung von Kammern für Internationale Handelssachen¹⁰⁶ mit Englisch als Gerichtssprache. Damit große Wirtschaftsstreitigkeiten nicht weiter ins Ausland oder in die Schiedsgerichtsbarkeit abwandern, sollen die Länder ermächtigt werden, die landgerichtlichen Zivilverfahren im Bereich der Wirtschaftszivilsachen für die Gerichtssprache Englisch zu öffnen (Commercial Chambers). Zudem soll den Ländern die Befugnis eingeräumt werden, einen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht einzurichten.

Dort sollen Wirtschaftszivilsachen ab einem Streitwert von 500.000 Euro¹⁰⁷ erstinstanzlich geführt werden können, sofern sich die Parteien auf die erstinstanzliche Anrufung des Commercial Courts verständigt haben.

⁹⁰ BGBl. 2024 I Nr. 237.

⁹¹ BT-Drs. 20/9354.

⁹² BT-Drs. 20/8095.

⁹³ BR-Drs. 604/23(B).

⁹⁴ BT-Drs. 20/11770.

⁹⁵ Zum Einsatz von Videokonferenztechnik bei Geheimhaltungsanordnungen: Beschluss der Justizminister-Frühjahrskonferenz 2024 zu TOP I.12.

⁹⁶ Vgl. auch: *Spoenle*, NJW 2024, 2647, 2649 Rn. 9.

⁹⁷ Zutreffend: *Windau*, ZPO-Blog v. 19.4.2024; ebenso zu UWG-Verfahren: *Fries/Podszun/Windau*, RD 2020, 49 Rn. 23.

⁹⁸ Zu Recht gegen die irreführende Gesetzesbezeichnung: *Windau*, ZPO-Blog v. 21.7.2024.

⁹⁹ Zutreffend: BeckOK ZPO/von Selle, 52. Ed. 1.4.2024, § 128a Rn. 2.2.

¹⁰⁰ *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2024, 224, 232 Fn. 106. Kritisch zur fehlenden technischen Unterstützung der Richter: *Spoenle*, NJW-Editorial 2022; vgl. auch *Duhe/Weißberger*, RD 2022, 176.

¹⁰¹ Art. 5 I, 26 II der Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, ABl. L 2023/2844, 27.12.2023.

¹⁰² BGBl. 2024 I Nr. 234.

¹⁰³ BR-Drs. 126/24 (Regierungsentwurf) und BT-Drs. 20/11788 (Beschlussempfehlung und Bericht Rechtsausschuss).

¹⁰⁴ Leider hat der Gesetzgeber entsprechende Hinweise (BRAK-Stn.-Nr. 65/2023) nicht zum Anlass für eine Klarstellung genommen.

¹⁰⁵ Zweite Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung v. 17.6.2024 (BGBl. I Nr. 203).

¹⁰⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg: BR-Drs. 42/10.

¹⁰⁷ BT-Drs. 20/11466.

Die Commercial Courts sollen den Rechtsstreit – je nach Vereinbarung der Parteien – entweder in deutscher oder in englischer Sprache führen; bei der Verhandlung über Geschäftsgeheimnisse soll deren Schutz gestärkt werden. Für diese Verfahren soll die Möglichkeit der Erstellung eines Wortprotokolls eröffnet werden.

Gegen Entscheidungen der Commercial Courts soll (zulassungsfrei) die Revision zum BGH statthaft sein. Im Hinblick auf die Verfahrenssprache soll dem BGH ein Wahlrecht zustehen. Für den Fall, dass der betroffene Senat nicht in der Lage ist, das Verfahren auf Englisch zu führen, kann er anordnen, dass das Verfahren auf Deutsch geführt wird.

Der Bundestag hat das Gesetz zur Stärkung des Justizstandorts Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) am 4.7.2024¹⁰⁸ verabschiedet. Der Bundesrat hat am 27.9.2024 beschlossen, keinen Antrag nach Art. 77 II GG zu stellen.¹⁰⁹ Das damit nach Art. 78 GG zustande gekommene und am 10.10.2024 verkündete¹¹⁰ Gesetz tritt nach seinem Art. 7 I am 1.4.2025 in Kraft.

10. GESETZ ZUR EINFÜHRUNG EINES LEITENTSCHEIDUNGSVERFAHRENS BEIM BGH

Wie bereits vor einem Jahr an dieser Stelle berichtet,¹¹¹ hat das Bundesministerium der Justiz am 14.6.2023 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH veröffentlicht; die Bundesregierung hat den Regierungsentwurf am 16.8.2023 beschlossen.¹¹² Mit dem Leitentscheidungsverfahren soll es dem BGH ermöglicht werden, bei Massenverfahren – über §§ 555 III, 565 S. 3 ZPO hinaus – auch dann eine den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit als Richtschnur und Orientierung dienende Leitsatzentscheidung zu erlassen, wenn die Parteien die Revision zurücknehmen oder sich das Revisionsverfahren auf andere Weise erledigt.¹¹³

Der Bundesrat hat seiner Stellungnahme vom 29.9.2023 auf die weiterhin hohe Belastung der Gerichte durch die Bearbeitung von Massenverfahren hingewiesen, den Versuch des Gesetzentwurfs, solche Verfahren effizienter zu erledigen, begrüßt, aber das Fehlen eines Gesamtkonzepts beanstandet.¹¹⁴ Das Gesetzgebungsverfahren zog sich monatelang hin,¹¹⁵ ohne dass es zu

signifikanten Änderungen¹¹⁶ kam. Der Bundestag hat das Gesetz am 26.9.2024¹¹⁷ verabschiedet; der Bundesrat hat am 18.10.2024 beschlossen, keinen Antrag nach Art. 77 II GG zu stellen.¹¹⁸

Das damit nach Art. 78 GG zustande gekommene und am 30.10.2024 verkündete¹¹⁹ Gesetz ist nach seinem Art. 7 am 31.10.2024 in Kraft getreten. Bereits an diesem Tag machte der BGH von dem neuen Gesetz Gebrauch und bestimmte ein Leitentscheidungsverfahren in dem sog. Scraping-Komplex.¹²⁰

III. AUSBLICK

Derzeit stehen einige für das Zivilverfahrensrecht bedeutende Projekte an. Ob diese noch in der laufenden, wegen der angekündigten Vertrauensfrage des Bundeskanzlers voraussichtlich verkürzten Legislaturperiode in Gesetzesform gegossen werden können oder dem Diskontinuitätsgrundsatz zum Opfer fallen werden, stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest.

Ein Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen¹²¹ will die Amtsgerichte in Zivilsachen und damit den Justizstandort Deutschland in der Fläche stärken. Zu diesem Zweck soll der Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte von 5.000 Euro auf 8.000 Euro („Inflationsausgleich“) angehoben werden. Zudem sollen bestimmte Sachgebiete streitwertunabhängig den Amts- oder Landgerichten zugewiesen werden, um die Spezialisierung¹²² und die effiziente Verfahrensführung zu stärken. So sollen streitwertunabhängig z.B. die Amtsgerichte für nachbarrechtliche Streitigkeiten und die Landgerichte für Streitigkeiten aus Heilbehandlungen, Vergabesachen sowie für Veröffentlichungsstreitigkeiten zuständig sein.¹²³ Der Bundesrat hat keine grundsätzlichen¹²⁴ Einwände gegen den Gesetzesentwurf.

Gerichtliche Geschäftsverteilungspläne sollen nun endlich veröffentlicht werden und nicht nur wie bisher bei Gericht „zur Einsichtnahme aufzulegen“, § 21e IX GVG. Angesichts der Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 I 2 GG) und des Revisionsgrundes des § 547 Nr. 1 ZPO¹²⁵ ist die Kenntnis des Geschäftsverteilungsplans für die Parteien von großer Bedeutung. Leider

¹⁰⁸ BT-Plenarprotokoll 20/181, S. 23466A-23466A.

¹⁰⁹ BR-Drs. 418/24.

¹¹⁰ BGBl. 2024 I Nr. 302 v. 10.10.2024.

¹¹¹ *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2023, 224, 231 f.

¹¹² BT-Drs. 20/8762 – kritisch: *Rapp*, ZRP 2024, 34.

¹¹³ Kritisch: *G. Vollkommer*, NJW 2024, 3257 Rn. 23 („doppelte Magelpackung“).

¹¹⁴ BR-Plenarprotokoll 1036, S. 279-279, TOP 33 und BR-Drs. 375/23(B); vgl. auch Beschluss der Justizminister-Frühjahrskonferenz 2024 zu TOP I.9. Grundlegend kritisch: Stellungnahme Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke Univ.) und Stellungnahme Prof. Dr. Thomas Riehm.

¹¹⁵ 1. Lesung am 9.11.2023: BT-Plenarprotokoll 20/134, S. 16970A-16973B; 2. und 3. Lesung am 26.9.2024: BT-Plenarprotokoll 20/188, S. 24452A-24459A und BT-Plenarprotokoll 20/188, S. 24458D-24458D.

¹¹⁶ Vgl. aber die Aussetzungsmöglichkeit gegen den Willen der Prozessparteien nach § 148 IV ZPO-E i.d.F. der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses: BT-Drs. 20/13025.

¹¹⁷ BT-Plenarprotokoll 20/188, S. 24458D-24458D.

¹¹⁸ BR-Drs. 418/24.

¹¹⁹ BGBl. 2024 I Nr. 328 v. 30.10.2024.

¹²⁰ BGH, Beschl. v. 31.10.2024 – VI ZR 10/24; dazu Nachrichten aus Berlin 23/2024 v. 14.11.2024.

¹²¹ Regierungsentwurf v. 5.6.2024; zum Referentenentwurf: BRAK-Stn.-Nr. 26/2024.

¹²² Zur Überprüfung der Sachgebietsabgrenzung bei Spezialspruchkörpern: Beschluss der Justizminister-Frühjahrskonferenz 2024 zu TOP I.11.

¹²³ Kritisch zum Ansatz: *Bert/Windau*, ZPO-Blog v. 19.4.2024.

¹²⁴ BR-Drs. 387/24.

¹²⁵ Hierzu s.o. I.7.

bleibt der Referentenentwurf zum 5. Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes auf halber Strecke stehen. Im Internet sollen nur die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte, nicht aber die *spruchkörper-internen* Geschäftsverteilungspläne (§ 21g GVG) veröffentlicht werden, Art. 1 Nr. 1 des Referentenentwurfs. Sollte es bei dieser Beschränkung der Veröffentlichungspflicht bleiben und sollten die spruchkörper-internen Geschäftsverteilungspläne nur „in ... [der] Geschäftsstelle ... zur Einsichtnahme aufzulegen“ sein (§ 21g VII GVG-E), wären die Parteien weiterhin gehalten, zum Gericht zu reisen, um dort den spruchkörper-internen Geschäftsverteilungsplan einzusehen. Das ist antiquiert und nicht mehr zeitgemäß. Zumindest sollten die Parteien elektronisch Einsicht nehmen können oder einen Anspruch auf (elektronische) Übersendung des spruchkörper-internen Geschäftsverteilungsplans haben.¹²⁶

Seit 26.6.2024 liegt ein Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts¹²⁷ vor. Dieser will formfreie Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr ermöglichen, die Veröffentlichung von Schiedssprüchen durch das Schiedsgericht fördern, die Digitalisierung des Verfahrensrechts absichern und die Vorlage des Schiedsspruchs sowie anderer Schriftstücke in englischer Sprache im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren erlauben. Der Bundesrat lehnt aus Gründen der Rechtssicherheit formfreie Schiedsvereinbarungen ab.¹²⁸

Trotz Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 130a ZPO) ist bislang nicht sichergestellt, dass Verfahren durchgängig rein elektronisch durchgeführt werden können. Das gilt etwa bei der Einreichung höchstpersönlicher Erklärungen aus dem beA des Bevollmächtigten¹²⁹ sowie bei der Zwangsvollstreckung, bei der der Vollstreckungstitel grundsätzlich (Ausnahmen: §§ 754a, 829a ZPO) im Original einzureichen ist. Mit einem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung¹³⁰ soll erreicht werden, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen künftig in mehr Fällen als bislang rein elektronisch beantragt werden können. Der Bundesrat hat keine grundlegenden Einwände erhoben.¹³¹ Seit dem 30.9.2024 liegt ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur Zuständigkeitskon-

zentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen vor. Mit diesem Gesetz soll die Rolle der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zwangsvollstreckung gestärkt werden; so soll der Gerichtsvollzieher künftig für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen zuständig sein.

Weitreichende Änderungen für Zahlungsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit¹³² vor. In diesem Verfahren sollen Ansprüche (wohl) bis 8.000 Euro (!) „in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützten Gerichtsverfahren“ durchgesetzt werden, etwa durch Klageerhebungen mit digitalen Eingabesystemen, durch die verstärkte Nutzung digitaler Kommunikationstechnik und eine Kommunikationsplattform. Zu begrüßen ist ein solches Verfahren nur, wenn es für alle Parteien freiwillig ist und es die Möglichkeit eines Opt-Out gibt. Warum das Gericht bei einem Online-Verfahren berechtigt sein soll, entgegen dem Wunsch der Parteien ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 1127 I 2 Nr. 4 Hs. 2 ZPO-E), erschließt sich nicht. Eine nur telefonische Beweisaufnahme, wie sie § 1128 I und II ZPO-E erlauben wollen, ist ebenso zweifelhaft wie die Einschränkung des § 357 ZPO und die in § 1127 V 2 ZPO-E angelegte Möglichkeit der Amtsermittlung.¹³³ Der Entwurf erweckt leider den Eindruck, die Amtsgerichte in die Lage versetzen zu wollen, „kurzen Prozess“¹³⁴ zu machen, jedenfalls in der ersten Instanz. Der Bundesrat hat keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gesetzentwurf, wehrt sich aber gegen die im Entwurf vorgesehene Reduzierung der Gerichtsgebühren für Online-Verfahren.¹³⁵

Im Jahr 2023 haben drei Bund-Länder-Digitalgipfel¹³⁶ stattgefunden, im Jahr 2024 einer. Als Themen sind hier insbesondere zu nennen: KI-Strategie¹³⁷ für die Justiz, Plattform für maschinelle Übersetzungen, Entwicklung einer digitalen Rechtsantragstelle und Entwicklung des Videoportals¹³⁸ der Justiz.¹³⁹ Auf Initiative Bayerns haben die Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern die Bund-Länder-Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ eingesetzt. Diese Kommission soll die Regelungen zum Zivilprozess grundlegend und mit breitem Blick auf weiteren An-

¹²⁶ BRAK-Stn.-Nr. 73/2024.

¹²⁷ Hierzu: *Armbrüster*, ZRP 2024, 66.

¹²⁸ BR-Drs. 386/24(B), dagegen wiederum: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates: BT-Drs. 20/13257.

¹²⁹ Vgl. etwa Formulare im Verbraucherinsolvenzverfahren: AG Ludwigshafen, Beschl. v. 7.12.2023 – 3d IK 258/23, NZI 2024, 274 Rn. 2 einerseits und AG Hamburg, Beschl. v. 16.10.2023 – 68g IK 491/23, NZI 2024, 85 Rn. 4 andererseits; eidesstattliche Versicherungen: *Mantz/Window*, ZPO-Blog v. 20.10.2021; Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse: LAG Sachsen, Beschl. v. 25.10.2018 – 4 Ta 52/18 (8), NZA-RR 2019, 278 (elektronische Einreichung ausreichend); (Prozess-)Vollmachten: KG, Beschl. v. 12.1.2024 – 1 Ws 122/23 BeckRS 2024, 3250 sowie LG Frankfurt a.M., Urt. v. 22.6.2023 – 2-03 O 204/23, GRUR-RS 2023, 17278 (zu § 80 S. 1 ZPO); hierzu *Fuchs*, NZI 2024, 275 sowie Beschluss der Justizminister-Herbstkonferenz 2023 zu TOP I.13.

¹³⁰ Regierungsentwurf v. 15.3.2024 (BR-Drucksache 124/24), vgl. zum Referentenentwurf: BRAK-Stn.-Nr. 57/2023.

¹³¹ BT-Plenarprotokoll 20/169, S. 21880C-21882D sowie BR-Drs. 124/24(B).

¹³² Regierungsentwurf v. 6.9.2024.

¹³³ Ablehnend auch: Stellungnahme des BWD (Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland) v. 26.9.2024.

¹³⁴ Die Anregungen der BRAK, Stn.-Nr. 20/2022, ignoriert der Referentenentwurf weitergehend. Vgl. nun BRAK-Stn.-Nr. 47/2024.

¹³⁵ BR-Drs. 429/24(B).

¹³⁶ Vgl. gemeinsame Erklärung „Modernisierung der Prozessordnungen“, des Bund-Länder-Digitalgipfels v. 10.11.2023 und Beschluss „Digitalisierungsinitiative für die Justiz“, des Bund-Länder-Digitalgipfels v. 10.11.2023.

¹³⁷ Zur Forderung, die Forschung für KI-Anwendungen in der Justiz erleichtern: Beschluss der Justizminister-Frühjahrskonferenz 2024 zu TOP I.13.

¹³⁸ Vgl. *Spoenle*, NJW 2024, 2647, 2650 Rn. 13.

¹³⁹ Vierter Bund-Länder-Digitalgipfel in Hannover am 5.6.2024.

passungsbedarf und weiteres Digitalisierungspotenzial untersuchen.¹⁴⁰

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs haben im Mai 2024 anlässlich ihrer 76. Jahrestagung in München zahlreiche Forderungen zur Ausgestaltung der

¹⁴⁰ Pressemitteilung BMJ Nr. 59/2024 vom 4.7.2024, zu den Mitgliedern und Themen: BT-Plenarprotokoll 20/180, S. 23414A-23415C.

Justiz im Zusammenhang mit dem Zugang zum Recht, der Qualität und Effizienz der Rechtsprechung sowie zu den Besonderheiten von wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten aufgestellt.¹⁴¹ Der 74. Deutsche Juristentag hat am 27.9.2024 zahlreiche Beschlüsse im Hinblick auf die Ziviljustiz, die Prozessfinanzierung, die Legal-Tech-Klageorganisation, Massenverfahren, Verbandsklagen und die Strukturierung von Parteivortrag gefasst. Es bleibt spannend.

¹⁴¹ Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM RDG RECHTSDIENSTLEISTUNGEN IN ZEITEN DES UMBRUCHS

RECHTSANWALT DR. FRANK REMMERTZ*

Der Beitrag zeichnet die wichtigsten aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung zum RDG im Berichtszeitraum 2023/2024 nach und knüpft an die Beiträge des Autors in den Vorjahren an.¹ Zum 1.1.2025 treten wesentliche Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen in Kraft. Beim Legal-Tech-Inkasso setzt sich die liberale Rechtsprechung fort, vor allem im Bereich des sog. Sammelklage-Inkasso. Zur Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche ist in Kürze mit einer EuGH-Entscheidung zu rechnen, nachdem der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen vom 19.9.2024 einem per-se-Verbot durch das RDG kritisch gegenübersteht. RDG und Legal-Tech waren auch Gegenstand des diesjährigen Deutschen Juristentages in Stuttgart. Die Beschlüsse dazu werden in diesem Beitrag vorgestellt. Und schließlich darf auch das stetig an Bedeutung wachsende Thema der künstlichen Intelligenz (KI) nicht fehlen. Der Beitrag setzt Schwerpunkte ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

I. GESETZGEBUNG

1. GESETZ ZUR STÄRKUNG DER AUFSICHT BEI RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

Nachdem das sog. Legal-Tech-Gesetz² schon mehr als drei Jahre in Kraft ist und eine abschließende Evaluierung³ noch aussteht, werden zum 1.1.2025 die wesentlichen Vorschriften des Gesetzes zur Stärkung der

Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10.3.2023⁴ in Kraft treten. Das Gesetz zentralisiert die Aufsicht über Inkassodienstleister künftig nach § 13h I 1 RDG n.F. beim Bundesamt für Justiz in Bonn und schafft damit den Flickenteppich auf Länderebene ab. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die Reform eine einheitliche und effektive Praxis bei der Registrierung und Überwachung.

Zusätzlich wird der Wortlaut der im RDG zentralen Norm des § 3 RDG, der das Prinzip des RDG als Verbotsgesetzes mit Erlaubnisvorbehalt festlegt, erweitert und die Erlaubnistatbestände im RDG in § 3 Nr. 1 RDG n.F. im Einzelnen aufgeführt.⁵ Da künftig gem. § 20 I Nr. 1 RDG n.F. ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung geschäftsmäßig erbringt,⁶ hielt es der Gesetzgeber zur eindeutigen Umschreibung des ordnungswidrigen Verhaltens für erforderlich, auf die Erlaubnistatbestände in § 3 RDG ausdrücklich hinzuweisen.⁷ Nicht bußgeldbewehrt sind Verstöße gegen §§ 6 II, 7 II und 8 II RDG.⁸ Die Ausweitung der Bußgeldbewehrung lässt die Befugnis der Rechtsanwaltskammern, bei einem RDG-Verstoß

Ziff. 3) und 4) eingeschränkt auf die Lockerungen für die Anwaltschaft (Erfolgshonorar und Kostenübernahme) und die Überprüfung der Sachkunde für Inkassodienstleister.

⁴ BGBl. 2023 I, Nr. 64 v. 15.3.2023; s. zu diesem Gesetz näher *Deckenbrock*, ZRP 2022, 170; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2023, 287 (288).

⁵ Zur Neuregelung *Offermann-Burckart*, in *Krenzler/Remmert*, RDG, 3. Aufl. 2023, § 3 Rn. 14; Kritisch dazu die Stn. von *Remmert* in der Anhörung vor dem BT-Rechtsausschuss v. 21.11.2022, abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/berichterstattergespraeche/917498-917498.

⁶ Zur Neuregelung näher *Klees*, in *Krenzler/Remmert*, RDG, 3. Aufl. 2023, § 20 Rn. 45 ff.

⁷ Begr. RegE, BT-Drs. 20/3449, 43.

⁸ Begr. RegE, BT-Drs. 20/3449, 50 f.; *Overkamp/Overkamp*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 20 RDG Rn. 27.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und u.a. Vorsitzender des BRAK-Ausschusses RDG. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht des Autors wieder.

¹ Zuletzt BRAK-Mitt. 2023, 287.

² Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, In Kraft getreten am 1.10.2021, BGBl. I 2021, 3415.

³ BT-Drs. 19/30495, 7 f.: Drei Jahre ab Inkrafttreten, somit ab Oktober 2024, in

nach dem UWG und dem UKlaG vorzugehen, unberührt.⁹

2. EVALUIERUNG DES GESETZES ZUR VERBESSERUNG DES VERBRAUCHERSCHUTZES IM INKASSORECHT

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht¹⁰ wird wie geplant eine Evaluierung des Gesetzes durch das BMJ durchgeführt. Hintergrund ist der gesetzgeberische Auftrag, das Gesetz zu der Frage zu evaluieren, „ob sich die von dem Gesetzentwurf schwerpunktmäßig angestrebte Senkung der Inkassokosten auf ein angemessenes Maß ohne nennenswerte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Basis für die Tätigkeit der Inkassodienstleister realisiert“ hat.¹¹

Die BRAK hat dazu Stellung genommen¹² und u.a. noch einmal¹³ gefordert, die Inkassobefugnis nach § 2 II RDG zu konkretisieren, die durch die Rechtsprechung des BGH zum Nachteil der Anwaltschaft erheblich ausgeweitet wurde.¹⁴ Der Legal-Tech-Verband Deutschland hingegen hat sich erwartungsgemäß für eine Beibehaltung der bestehenden Inkassobefugnis ausgesprochen.¹⁵ Es bleibt abzuwarten, welche Schlussfolgerungen der Gesetzgeber aus der Evaluierung ziehen wird.

3. BESCHLÜSSE DES DEUTSCHEN JURISTENTAGES 2024

Der 74. Deutsche Juristentag (DJT), der maßgebliche Impulse für eine künftige Gesetzgebung setzen kann, hat sich im Rahmen der Abteilung Zivilrecht ebenfalls mit Legal-Tech-Themen und Sammelklage-Inkasso befasst und sich u.a. dafür ausgesprochen,¹⁶ den Zugang zur Ziviljustiz durch Beteiligung kommerzieller Legal-Tech-Unternehmen und Prozessfinanzierer zu verbessern. Der Antrag,¹⁷ die Erbringung außergerichtliche Rechtsdienstleistungen generell erlaubnisfrei zu stellen, wurde erwartungsgemäß mit deutlicher Mehrheit abgelehnt, ebenso auch der von der Gutachterin Prof. Dr. Tanja Domej¹⁸ befürwortete Antrag, für die „Klageorganisation“ durch nichtanwaltliche Rechtsdienstleister einen neuen, vom Inkassobegriff losgelösten und nicht auf die Forderungsdurchsetzung beschränkten Erlaubnistatbestand zu schaffen. Auch der Antrag, den gewerbsmäßigen Erwerb von Forderungen zur Rechtsdurchsetzung generell oder zumindest im Fall

von Verbraucherforderungen zu erlauben, wurde abgelehnt.

Zuspruch fand hingegen u.a. die auch von Teilen der Literatur,¹⁹ dem Legal Tech-Verband Deutschland²⁰ und vom Bundesverband deutscher Verbraucherzentralen (BDVZ)²¹ befürwortete Forderung, dass ein Verstoß gegen Vorschriften des RDG, die dem Schutz der Verbraucher dienen, für die Wirksamkeit der Abtretungen und für die Zulässigkeit einer Klage folgenlos sein soll. Allerdings soll der Verbraucher nicht bevormundet und keine Eigeninteressen der Prozessbeteiligten verfolgt werden. Folglich fand der Antrag, dass Forderungsgegner und sonstige Dritte sich auf Verstöße gegen verbraucherschützende Normen des RDG nur berufen können, wenn auch der Verbraucher dies tut, eine deutliche Mehrheit.

Der DJT sprach sich auch dafür aus, Berufspflichten wie die Verschwiegenheitspflicht auf nichtanwaltliche Klageorganisationen auszudehnen. Die BRAK hatte sich anlässlich der Prüfung zur Kohärenz²² zu Recht dagegen ausgesprochen, um eine Angleichung an das anwaltliche Berufsrecht und damit eine Verwässerung der im Interesse der Mandanten dienenden anwaltlichen Alleinstellungsmerkmale zu vermeiden.

4. RECHTSDIENSTLEISTUNGEN DURCH „MANDATSGESELLSCHAFT“

Berufsausübungsgesellschaften sind nach § 59k S. 1 BRAO, eine Erlaubnisnorm gem. § 3 Nr. 2 RDG n.F.,²³ befugt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Für nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften nach § 59f I 2 BRAO beginnt die Befugnis, sobald die Gesellschaft entstanden ist.²⁴ Neu hinzugekommen ist jetzt die sog. „Mandatsgesellschaft“ durch das am 26.10.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe.²⁵

Nach § 59f I 2 Nr. 2 BRAO n.F. ist eine Mandatsgesellschaft eine Berufsausübungsgesellschaft, die als Personengesellschaft entweder a) von mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften *oder* b) einer oder mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften *und* einem oder mehreren Rechtsanwälten für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wird. Mit Einführung dieser neuen, nicht zulassungspflichti-

⁹ Begr. RegE, BT-Drs. 20/3449, 51.

¹⁰ Das Gesetz ist größtenteils zum 1.10.2021 in Kraft getreten BGBl. 2020 I, 3320; s. zum Gesetzentwurf *Remmert*, BRAK-Mitt. 2020, 264 (269).

¹¹ BT-Drs. 19/24735 v. 25.11.2020, 12, Ziff. I. 1.

¹² BRAK-Stn.-Nr. 4/2024.

¹³ S. dazu bereits die BRAK-Stn.-Nr. 10/2021, S. 16; BRAK-Stn.-Nr. 2/2022, S.6.

¹⁴ Zu dieser Entwicklung ausführlich *Offermann-Burckart*, in *Krenzler/Remmert*, RDG, 3. Aufl. 2023, § 2 Rn. 177 ff.

¹⁵ Stellungnahme v. 8.3.2024 abrufbar auf der Webseite des Verbandes.

¹⁶ Die Beschlüsse des 74. DJT sind abrufbar unter <https://djt.de/wp-content/uploads/2024/09/Beschluesse.pdf>.

¹⁷ Befürwortet von Rechtsanwalt Halmer, Geschäftsführer der Conny GmbH, s. seine Thesen unter https://djt.de/wp-content/uploads/2024/09/240904_74_thesen-heft_web_rz.pdf.

¹⁸ *Domej*, Gutachten A zum 74. Deutschen Juristentag Stuttgart 2024, S. 88 f.

¹⁹ *Domej*, Gutachten A zum 74. Deutschen Juristentag Stuttgart 2024, S. 94 ff., auch mit Überblick zum Meinungsstand.

²⁰ Zuletzt in seiner Stellungnahme v. 8.3.2024.

²¹ S. Gutachten von Prof. Dr. Rott im Auftrag des BDVZ „Verbraucherpolitischer Handlungsbedarf bei Legal Tech?“ v. 2.12.2023), abrufbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-02/23-12-02_vzbv_Gutachten_Legal-Tech.pdf (zuletzt abger. am 8.11.2024).

²² BRAK-Stn.-Nr. 2/2022.

²³ *Henssler*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 59k Rn. 1.

²⁴ Ebenso BeckOK-BRAO/*Römermann*, 24. Ed. (1.8.2024), § 59k Rn. 4.

²⁵ BGBl. 2024 I Nr. 320 v. 25.10.2024.

gen Berufsausübungsgesellschaft will der Gesetzgeber ad-hoc-Zusammenschlüsse erleichtern, z.B. für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen.²⁶

Der Gesetzgeber ist damit Forderungen nach einer gesetzlichen Klärung für eine zeitlich und inhaltlich begrenzte Zusammenarbeit nachgekommen. Zuvor war umstritten, ob solche kurzfristig geschlossenen Gesellschaften als Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b I 1 BRAO angesehen werden müssen und einer Zulassung bedürfen.²⁷ Der Gesellschafterkreis ist auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften und Rechtsanwälte (als natürliche Personen) beschränkt.²⁸ Grund dafür ist, dass die Kammeraufsicht bei den Gesellschaftern gewährleistet ist, nicht aber bei anderen Berufsträgern.²⁹ Die Mandatsgesellschaft erfasst somit keine Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern wie beispielsweise Architekten, Bauingenieure oder Sachverständige, selbst wenn es sich dabei um sozietätsfähige freie Berufe nach § 59c I Nr. 4 BRAO i.V.m. § 1 II PartGG handelt. Forderungen nach einer entsprechenden Erweiterung³⁰ hat der Gesetzgeber zu Recht eine Absage erteilt. Das gemeinsame Angebot von Rechtsdienstleistungen wäre ein Verstoß gegen das RDG.

Kurzfristig als Personengesellschaft agierende Zusammenschlüsse für bestimmte Einzelmandate zwischen Rechtsanwälten und anderen sozietätsfähigen Berufsträgern bedürfen weiterhin einer Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft, wenn sie Rechtsdienstleistungen „aus einer Hand“ anbieten wollen. Die Problematik ist ähnlich wie bei einer nicht zur Rechtsdienstleistung befugten Gesellschaft, die zur Umgehung einen Rechtsanwalt lediglich als Erfüllungsgehilfen einschaltet.³¹ Eine Kooperation mit anderen nichtanwaltlichen Berufsträgern ist aber weiterhin möglich.

II. RECHTSPRECHUNG

Die Rechtsprechung war auch im aktuellen Berichtszeitraum überwiegend von Legal Tech-Rechtsdienstleistungen geprägt. Zum Teil wurden Legal-Tech-Unternehmen die Grenzen nach dem RDG aufgezeigt. Beim Legal Tech-Inkasso setzt sich hingegen die liberale Linie fort, insb. zum Sammelklageinkasso.³² Besonders hervorzuheben ist eine Entscheidung des BGH, die zeigt, dass für die gebündelte Durchsetzung kartellrechtlicher

Schadensersatzansprüche aus abgetretenem Recht nicht unbedingt eine Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG benötigt wird, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer Vereinigung für ihre Mitglieder nach § 7 I Nr. 1 RDG erbracht werden kann. In einer weiteren Entscheidung hat der BGH zum Umfang zulässiger Rechtsdienstleistungen nach § 5 RDG durch einen Architekten Stellung genommen.

1. UNERLAUBTE LEGAL-TECH-RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

a) AUFFORDERUNG ZUR LÖSCHUNG NEGATIVER BEWERTUNGEN

Das OLG Hamburg³³ hat sich mit einem Legal-Tech-Unternehmen befasst, das sich auf die Beanstandung negativer Bewertungen im Internet spezialisiert hat und Portalbetreiber unter Fristsetzung und Androhung rechtlicher Schritte auffordert, diese zu prüfen und ggf. zu löschen. Eine Inkassoerlaubnis hat das Unternehmen nicht. Die Aufforderungen ähneln anwaltlichen Schreiben und verweisen auf einschlägige Rechtsprechung. Mit einem Verstoß gegen das RDG konfrontiert, hat sich das Unternehmen darauf berufen, keine rechtliche Prüfung im Einzelfall vorzunehmen, sondern nur standardisierte Schreiben zu versenden.

Dem ist das OLG Hamburg jedoch nicht gefolgt und hat entschieden, dass die Aufforderung zur Löschung nach § 2 I RDG eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erfordere und auch ähnlich einem anwaltlichem Schreiben formuliert sei. Der Entscheidung ist zuzustimmen, wobei zur Abgrenzung zu beachten ist, dass allein die technische Unterstützung wie Datenrecherche und Monitoring unterhalb der Schwelle zur Rechtsdienstleistung nicht zu beanstanden ist. Wird aber eine rechtliche Einschätzung zu der Frage einer Rechtsverletzung angeboten bzw. vorgenommen oder gar Löschungs- und/oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht, ist eine Rechtsdienstleistung zu bejahen.³⁴

b) EINDRUCK INDIVIDUELLER BERATUNGSLEISTUNGEN

Ein Legal Tech-Inkassounternehmen warb im Internet mit Aussagen, die den Eindruck einer Anwaltskanzlei erweckten, indem es Rechtsdienstleistungen für verschiedene Rechtsprobleme versprach. Aussagen wie „Rechtsproblem? Wir regeln das für dich“ und „Egal um was es geht“ sind nach Ansicht des LG Hamburg³⁵ nicht mehr von der Inkassobefugnis gem. § 2 II RDG gedeckt, da sie unabhängig von einer Forderungsdurchsetzung angeboten wurden. Das Landgericht

²⁶ Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 59f Rn. 31; Dahns, NJW-Spezial 2023, 543.

²⁷ S. dazu Ewer, FS Henssler, 2023, 1389.

²⁸ Ursprünglich waren nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften als Gesellschafter vorgesehen. Der Gesellschafterkreis wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren dann auf Rechtsanwälte als natürliche Personen erweitert.

²⁹ Begr. RegE BT-Drs. 20/8674, 38.

³⁰ So die Forderungen von Hartung, Kilian und Uwer in Stn. zum Regierungsentwurf in einer Anhörung vor dem Rechtsausschuss am 24.4.2024, jeweils abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/994000-994000.

³¹ Zu dieser Problematik Offermann-Burckart, in Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, § 3 Rn. 85; Remmert, BRAK-Mitt. 2015, 266, 268 f.

³² S. auch den Überblick von Skupin, RDt 2024, 97; Remmert, LTZ 2024, 95, 102 f.

³³ OLG Hamburg, Urt. v. 1.11.2023 – 5 U 25/23, GRUR-RS 2023, 34440; s. dazu die zustimmende Bespr. Remmert, GRUR-Prax 2024, 20; kritisch hingegen Skupin, RDt 2024, 325, 326.

³⁴ So bereits LG Hamburg, BeckRS 2019, 20075 = GRUR-Prax 2020, 36 [Skupin]; s. dazu auch Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, § 2 Rn. 64a.

³⁵ LG Hamburg v. 14.9.2023 – 327 O 94/21, GRUR-RS 2023, 44711 = BRAK-Mitt. 2024, 54 (LS); rechtskräftig.

bestätigte in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung,³⁶ dass bereits das Anbieten solcher Dienstleistungen auf einer Website einen Verstoß gegen das RDG darstellt.

2. SAMMELKLAGE-INKASSO

Die Rechtsprechung des BGH³⁷ hat die gebündelte Geltendmachung von Ansprüchen mehrerer Gläubiger auch in komplexen Rechtsgebieten im Grundsatz akzeptiert.³⁸ Zu dem in tatsächlich und rechtlich besonders komplexen Bereich kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche, der bei der gebündelten Geltendmachung von Ansprüchen mehrerer Gläubiger und der Einbeziehung externer Prozessfinanzierer besonders anfällig für Interessenkollisionen nach § 4 RDG ist, steht eine höchstgerichtliche Klärung aber noch aus.³⁹ Nachdem das LG Dortmund in einem Fall zum sog. Rundholzkartell im März 2023 wegen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit eines RDG-Verbots mit Unionsrecht den EuGH angerufen hat, haben sich weitere Oberlandesgerichte für eine liberale Linie ausgesprochen und die erstinstanzlichen Urteile aufgehoben.

a) NEUE OLG-RECHTSPRECHUNG

In einem vom OLG München entschiedenen Fall zum Lkw-Kartell⁴⁰ geht es um Schadensersatzansprüche gegen Lkw-Hersteller wegen illegaler Preisabsprachen, die von einem registrierten Inkassodienstleister im Wege der unechten Sammelklage gebündelt geltend gemacht werden. Im Gegensatz zur Vorinstanz⁴¹ entschied das OLG in dem aufgrund des sehr umfangreichen Sachverhalts fast 450 Seiten langen Urteils zur Vereinbarkeit des Geschäftsmodells mit dem RDG, dass die Abtretung der Ansprüche durch die Inkasso-Befugnis gedeckt und demzufolge nicht nichtig sei.

Der Senat hat sich hierbei den Entscheidungen des BGH zum Sammelklage-Inkasso⁴² angeschlossen und ergänzt, dass dies auch für das Kartellschadensersatzrecht gelte, auch wenn die damit im Zusammenhang stehenden Sach- und Rechtsfragen mitunter sehr komplex seien. Eine Ausgrenzung von Kartellschadensersatzansprüchen sei weder nach dem Wortlaut oder der Systematik, noch nach dem Zweck des RDG gerechtfertigt und sei auch mit der Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister nicht zu vereinbaren. Einen Verstoß gegen § 4 RDG hat der Senat in dem konkreten Fall ebenfalls verneint. Auch insoweit schließt sich der Senat

vollumfänglich der Rechtsprechung des BGH zum Sammelklage-Inkasso an und führt aus, dass sich ein solcher Verstoß weder aus der Bündelung einer Vielzahl von Ansprüchen noch aus der Zusammenarbeit mit einem externen Prozessfinanzierer ergebe. Auch der Umstand, dass die Klägerin zum Abschluss von Vergleichen berechtigt sei, die auch Ansprüche anderer Kunden umfasse, begründe keinen Verstoß gegen § 4 RDG. Jedenfalls sei unter Berufung auf die „wenigermiete.de“-Rechtsprechung des BGH⁴³ keine eindeutige und nicht nur geringfügige Überschreitung der Inkassobefugnis feststellbar, die die Nichtigkeit der Abtretung rechtfertigen würde. Das Gericht hat die Sache zur weiteren Sachaufklärung und Entscheidung an das LG München I zurückverwiesen und die Revision zugelassen.

Auch das OLG Stuttgart⁴⁴ hat sich der inkassofreundlichen Rechtsprechung des BGH angeschlossen und die Vorinstanz⁴⁵ im sog. „Rundholzkartell“ aufgehoben. Das OLG Stuttgart hat einen Schadensersatzanspruch mehrerer Sägewerke dem Grunde nach bejaht, wegen der Höhe aber an das LG Stuttgart zurückverwiesen. Das OLG Stuttgart sah wie das OLG München keinen Verstoß gegen das RDG, hat jedoch wegen grundsätzlicher Bedeutung ebenfalls die Revision zugelassen.

b) EUGH-VORLAGEVERFAHREN

In dem Verfahren des LG Dortmund, mit dem das Gericht dem EuGH Fragen zur Vereinbarkeit eines RDG-Verstoßes des Sammelklage-Inkasso bei kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen mit dem Unionsrecht zur Vorabentscheidung vorgelegt hat,⁴⁶ fand am 7.5.2024 vor dem EuGH mündliche Verhandlung statt.⁴⁷

Nunmehr hat der Generalanwalt am 19.9.2024 seine Schlussanträge veröffentlicht⁴⁸ und ausgeführt, dass ein pauschales Verbot der gebündelten Geltendmachung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche durch Inkassodienstleister nach dem RDG gegen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz und den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verstößt.⁴⁹ Prüfungsmaßstab sind insoweit Art. 47 I der Grundrechte-Charta, Art. 101 AEUV und die EU-Richtli-

³⁶ BGH, NJW 2021, 3125 Rn. 16 – smart law.

³⁷ BGH, NJW 2021, 3046 Rn. 8 u. 44 – AirDeal; BGH, NJW 2022, 3350 (3353) Rn. 24 ff. – financialright.

³⁸ Kritisch dazu Remmert, in Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, § 4 Rn. 50 ff.; mit deutlichen Worten zuletzt Prütting, in FS Hensler, 2023, S. 1503 ff. „Ein Angriff auf die deutsche Anwaltschaft“.

³⁹ Zum Ganzen: Wagner/Weskamm, FS Hensler 2023, S. 1605 ff.; Domej, Gutachten A zum 74. Deutschen Juristentag Stuttgart 2024, 66 ff.

⁴⁰ OLG München, Ur. v. 28.3.2024 – 29 U 1319/20, BeckRS 2024, 11448.

⁴¹ LG München I, Ur. v. 7.2.2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 = BRAK-Mitt. 2020, 235 (LS).

⁴² BGH, NJW 2021, 3046 – AirDeal; BGH, NJW 2022, 3350 – financialright.

⁴³ BGH, Ur. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 91 – lexfox I.

⁴⁴ OLG Stuttgart, Ur. v. 15.8.2024 – 2 U 30/22 (zu dieser Entscheidung liegt der Volltext bei Redaktionsschluss noch nicht vor).

⁴⁵ LG Stuttgart, Ur. v. 20.1.2022 – 30 O 176/19, NZKart 2022, 222 mit zust. Besprechung Remmert, RD 2022, 219.

⁴⁶ LG Dortmund, Beschl. v. 13.3.2023 – 8 O 7/20 (Kart), NZKart 2023, 229; dazu bereits Remmert, BRAK-Mitt. 2023, 287, 290; Kritisch zur Vorlagebedürftigkeit Krüger, Anm. LG Dortmund LTZ 2023, 305, 314; auch der Kartellrechtsausschuss der BRAK spricht sich für eine Zulässigkeit der gebündelten Geltendmachung und für eine dahingehende Klarstellung durch den Gesetzgeber aus, vgl. BRAK-Stn.-Nr. 66/2023, S. 14 und 16.

⁴⁷ S. dazu den Terminsbericht in den Nachr. aus Brüssel 9/2024 v. 10.5.2024.

⁴⁸ Generalanwalt beim EuGH (Szpunar), Schlussantrag v. 19.9.2024 – EuGH C-253/23, GRUR-RS 2024, 24302.

⁴⁹ GRUR-RS 2024, 24302 Rn. 126.

nie 2014/104/EU.⁵⁰ Danach dürfe die Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche durch ein RDG-Verbot nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden, so der Generalanwalt. Dies sei seiner Ansicht nach aber bei einem pauschalen Inkassoverbot der Fall, wenn es keine gleichwertigen effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten gebe.

Seine Ausführungen lassen jedoch Raum für eine *Einzelfallbetrachtung*, die vom nationalen Gericht vorzunehmen ist, da sich die Prüfung der Vereinbarkeit auf ein Pauschalverbot beschränkt. Der Generalanwalt führt insoweit aus, dass ein Verbot wegen eines Interessenkonflikts oder wegen unzureichender Sachkenntnisse des Inkassodienstleisters im Einzelfall gerechtfertigt sein könnte.⁵¹ Das nationale Gericht habe auch zu klären, ob tatsächlich keine anderen gleichwertig effektiven Rechtsschutzalternativen vorhanden sind.

Die Feststellung eines Verstoßes gegen das RDG durch das LG Dortmund erscheint daher noch möglich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz (VDuG)⁵² mit der Möglichkeit einer Abhilfeklage auch für kleine Unternehmen erst im Oktober 2023 in Kraft getreten ist. Folgt der EuGH den Schlussanträgen, muss das Landgericht noch einmal in eine Einzelfallprüfung einsteigen.

3. RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEFUGNISSE NACH § 7 RDG

Bei der gebündelten Geltendmachung von kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen sind nicht nur Inkassodienstleister tätig, sondern auch Dienstleister, die über keine Inkassoerlaubnis verfügen. In einem vom BGH zu beurteilenden Fall stand die Frage im Mittelpunkt, ob dafür auch § 7 RDG als Erlaubnisnorm zur Verfügung steht. Der BGH bejaht dies. Im Anschluss hat sich auch das OLG München in einer vergleichbaren kartellrechtlichen Fallgestaltung mit § 7 RDG befasst, deren Anwendbarkeit aber verneint und die Revision zugelassen.

a) BGH – DIE FREIEN BRAUER

In dem vom BGH⁵³ zu beurteilenden Fall ging es – wie bei den Fällen des Sammelklageinkasso – um die gebündelte Geltendmachung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche vor Gericht. Allerdings berief sich die Anspruchstellerin nicht auf eine Inkassobefugnis, sondern auf § 7 I 1 Nr. 1 RDG, der Rechtsdienstleistungen von beruflichen oder anderen zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründeter Vereini-

gungen für ihre Mitglieder im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs erlaubt. Dies darf allerdings nach dem klaren Wortlaut von § 7 I 1 Nr. 1 RDG gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben „nicht von übergeordneter Bedeutung“ sein. Damit sind Vereinigungen und Gesellschaften, die lediglich zur Rechtsverfolgung gegründet werden, nicht zulässig.

In dem konkreten Fall war die Klägerin ein als KG organisierter Verbund mittelständischer Brauereien, der sich von vierzehn seiner Gesellschafter die Ansprüche aus dem sog. Zuckerkartell zur Durchsetzung abtreten ließ. Der BGH hat zwar eine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 I RDG bejaht. Insbesondere könne die Fremdheit der für die Gesellschafter verfolgten Angelegenheit nicht mit Blick auf eine dem § 2 III Nr. 6 RDG vergleichbare Fallkonstellation verneint werden.

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen⁵⁴ hat der BGH die Anwendbarkeit von § 7 I 1 Nr. 1 RDG jedoch bejaht. Die Klägerin verfolge zwar einen gewerblichen Zweck. Der Anwendungsbereich von § 7 RDG sei aber nicht auf Idealvereine beschränkt. Es müsse entgegen der überwiegenden Ansicht in der Literatur⁵⁵ kein ideeller Hauptzweck verfolgt werden. Ausreichend sei, dass die Verfolgung der Ansprüche nicht mit Gewinnerzielungsabsicht erfolge und sich im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben, der Förderung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder als Einkaufsgemeinschaft halte. Hier habe die KG lediglich im Erfolgsfall eine geringe Aufwendungspauschale verlangt, so der BGH.

Die Entscheidung ist kritisch zu sehen, denn der BGH eröffnet nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern neben dem gebündelten Sammelklage-Inkasso nach § 2 II RDG mit § 7 I 1 Nr. 1 RDG ein weiteres „Klagevehikel“, indem er § 7 RDG entgegen der überwiegenden Literaturmeinung für gewerbliche Unternehmen geöffnet hat. Ob diese sich durch eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht ausbremsen lassen, wird sich noch erweisen müssen. Die Gründung von Rechtsverfolgungsgesellschaften ist nach dem BGH-Urteil zwar weiterhin nicht zulässig. Der BGH hat aber einen Weg aufgezeigt, wie sich dies unter bestimmten Voraussetzungen im Ergebnis nach § 7 RDG realisieren ließe. Dies könnte auch von Legal Tech-Unternehmen ohne Inkassolizenz genutzt werden.⁵⁶

b) OLG MÜNCHEN

In dem vom OLG München⁵⁷ zu beurteilenden Fall ging es ebenfalls um die Durchsetzung von Schadensersatz-

⁵⁰ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. 2014, L 349, S. 1.

⁵¹ GRUR-RS 2024, 24302 Rn. 133.

⁵² Gesetz v. 8.10.2023, BGBl. 2023 I Nr. 272, S. 2.

⁵³ BGH, Urt. v. 26.9.2023 – KZR 73/21, NJW 2024, 354 mit zustimmender Anm. Kerstges = GRUR-Prax 2024, 154 = Skupin, LTZ 2024, 171, 178: KG als Rechtsdienstleister für ihre Mitglieder – Die freien Brauer.

⁵⁴ OLG Karlsruhe, NZKart 2022, 289; LG Mannheim, Urt. v. 29.1.2020 – 14 O 109/18 Kart.

⁵⁵ Gaier/Wolf/Göcken/Piekenbrock, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., RDG § 7 Rn. 3; Kramer/Schmidt, in Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, RDG § 7 Rn. 13, 16; Deckenbrock/Henssler/Dux-Wenzel, RDG, 5. Aufl. 2021, RDG § 7 Rn. 18 und 22.

⁵⁶ Zweifelnd insoweit Skupin, RDi 2024, 97, 99.

⁵⁷ OLG München, Urt. v. 6.6.2024 – 29 U 4041/19 Kart, BeckRS 2024, 14246 = NZKart 2024, 474 – Revision zugelassen.

ansprüchen aus abgetretenem Recht aufgrund eines LKW-Kartells. Kläger war diesmal eine Vereinigung zur Förderung von gewerblichen Interessen von Unternehmen im Transportgewerbe. Eine Inkassoerlaubnis lag nicht vor.

Im Gegensatz zum BGH-Fall konnte der Kläger nach Ansicht des Gerichts⁵⁸ aber nicht nachweisen, dass die Zedenten unmittelbare oder mittelbare Mitglieder des Klägers geworden sind, so dass eine Erlaubnis nach § 7 I 1 Nr. 1 RDG ausscheiden musste. Auch eine Gewinnerzielungsabsicht des Klägers konnte in dem Fall des OLG München nicht ausgeschlossen werden.⁵⁹ Eine Qualifizierung als Nebenleistung nach § 5 RDG hat das Gericht ebenfalls zu Recht abgelehnt, weil die Verfolgung der Kartellschadensersatzansprüche eine anspruchsvolle Rechtsdienstleistung darstellt, bei welcher auch die Haftung dem Grunde nach streitig ist, und deren Erbringung – auch im Vergleich zur sonstigen Tätigkeit des Klägers – gesteigerte Rechtskenntnisse voraussetzt.⁶⁰ Mangels Unentgeltlichkeit hat das Gericht auch eine Anwendbarkeit von § 6 RDG verneint und im Übrigen gemessen an der BGH-Rechtsprechung in dem Fall auch eine nicht nur geringfügige Überschreitung der Grenzen nach §§ 5,6,7 RDG angenommen. Die Nichtigkeit sei auch vor dem Hintergrund des effektiven Rechtsschutzes zur Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche verhältnismäßig, so dass die Abtretung der Ansprüche nichtig war.⁶¹

4. WEITERE RECHTSPRECHUNG IN KÜRZE

a) ZUR ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT VON INKASSOKOSTEN

Der BGH⁶² hat in einer Mietsache bestätigt, dass für die Beauftragung eines Inkassodienstleisters Inkassokosten geltend gemacht werden können, auch wenn zuvor ein Mietverein tätig geworden ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn auf ein Schreiben des Mietvereins nicht reagiert und die Mieter aus ex-ante-Sicht annehmen durften, dass durch die Beauftragung des Inkassodienstleisters ihre Ansprüche erfolgreich durchgesetzt werden können.

b) RECHTSBERATUNG DURCH SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für einen Syndikusrechtsanwalt hat der BGH präzisiert, wann von einer Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers nach § 46 V BRAO auszugehen und wie dies von der sog. Drittberatung nach § 46 VI BRAO abzugrenzen ist. Der Bewerber hat im Rahmen seiner Anstellungstätigkeit für seinen Arbeitgeber Dritte rechtlich beraten, wobei hierbei die Besonderheit vorlag, dass der Arbeitgeber teils die

Aufsicht über die Dritten innehatte, teils wurden Mitglieder des Arbeitgebers beraten.⁶³ Der BGH nahm einen Fall des § 46 V BRAO an. Auch wenn die Beratung gegenüber Dritten erfolgt ist, sei diese nach dem objektiven Inhalt der Tätigkeit teils aufgrund der Aufsichtsfunktion, teils gegenüber Mitgliedern des Arbeitgebers nach § 46 V 2 Nr. 2 BRAO erfolgt und somit dem Bereich des Arbeitgebers zuzuordnen.⁶⁴ Ein Fall der seit dem 1.8.2022 zwar ebenfalls zulässigen, aber eine anwaltliche Tätigkeit ausschließenden Drittberatung nach § 46 VI BRAO lag nicht vor, so dass die Zulassung zu erteilen war. Der BGH bestätigte damit die Entscheidung der Vorinstanz.⁶⁵

c) RECHTSBERATUNG DURCH STEUERBERATER

Das OLG Karlsruhe⁶⁶ untersagte einem Steuerberater den Entwurf einer Trennungsfolgevereinbarung für Eheleute, für die er als Steuerberater tätig war. Eine unentgeltliche Tätigkeit nach § 6 RDG lehnte das Gericht ab, da der Vertragsentwurf im Zusammenhang mit seiner – entgeltlichen – Steuerberatung stand. Zudem lag nach Ansicht des Gerichts ein Verstoß gegen § 4 RDG vor, da er für beide Eheleute nicht ohne Interessenkonflikt tätig werden könne.

5. RECHTSDIENSTNEBENLEISTUNGEN NACH § 5 RDG

Ein „Klassiker“ im RDG ist die Frage, ob sich bestimmte Berufsgruppen auf § 5 RDG berufen können, der Rechtsdienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen als Nebenleistung erlaubt.⁶⁷ Die aktuellen Entwicklungen werden nicht nur, wie ein aktuelles BGH-Urteil zeigt, durch „klassische“ Berufe wie Architekten, sondern aufgrund des entwicklungs-offenen Tatbestands⁶⁸ auch durch neue Berufs- oder Tätigkeitsbilder geprägt. Ein Beispiel ist das unter Ziffer 3b) erwähnte Urteil des OLG München im Fall der Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche durch eine Vereinigung.⁶⁹ Es kommen aber auch immer mehr spezialisierte Berater bei der Umsetzung regulatorischer Vorgaben für Unternehmen (Compliance) mit rechtlichen Fragen in Berührung.

a) ARCHITEKTEN

Ein Architekt hatte im Rahmen seiner Architektenleistungen für seinen Bauherrn einen Bauvertragsentwurf mit einer von ihm formulierten Skontoklausel zwecks Verwendung in Verträgen mit bauausführenden Unternehmen zur Verfügung gestellt. Es kam dann zum Streit über die Wirksamkeit der Skontoklausel. Nach An-

⁵⁸ BeckRS 2024, 14246 – Rn. 47 ff.

⁵⁹ BeckRS 2024, 14246 Rn. 71.

⁶⁰ BeckRS 2024, 14246 Rn. 72 ff.

⁶¹ BeckRS 2024, 14246 Rn. 78 ff.

⁶² BGH, VU v. 20.9.2023 – VIII ZR 247/22, NJW-RR 2024, 14.

⁶³ BGH, Urt. v. 5.7.2024 – AnwZ (Brfg) 1/23, NJW-RR 2024, 1310; s. dazu auch Dahns, NJW-Spezial 2024, 638.

⁶⁴ BGH, NJW-RR 2024, 1310 Rn. 23 ff.

⁶⁵ AGH NRW, Urt. v. 18.11.2022 – 1 A 2/22, BeckRS 2023, 36148.

⁶⁶ OLG Karlsruhe, Urt. v. 22.10.2024 – 14 U 194/23, BeckRS 2024, 28939.

⁶⁷ S. dazu die alphabetische Übersicht von Krenzler, in Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, § 5 Rn. 47 ff.

⁶⁸ Krenzler, in Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, § 5 Rn. 33; Deckenbrock/Henssler, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 5 Rn. 13 ff.

⁶⁹ OLG München, NZKart 2024, 474.

sicht des BGH erfüllt der Entwurf der Skontoklausel zwar alle Voraussetzungen einer Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG. Insbesondere war die rechtliche Prüfung erforderlich, ob die Skontoklausel der Interessenlage des Bauherrn entspricht.⁷⁰ Die Tätigkeit sei jedoch nicht von § 5 RDG gedeckt, da diese nicht zum Berufs- oder Tätigkeitsbild eines Architekten gehört.⁷¹ Denn dies erfordere qualifizierte Rechtskenntnisse, wie sie grundsätzlich nur in der Anwaltschaft vorhanden seien.⁷² Weitere Erlaubnistatbestände aus der HOAI lagen nach Ansicht des BGH ebenfalls nicht vor. Zuletzt hatte der BGH Anfang 2021⁷³ im Fall von Architekten entschieden, dass auch die Vertretung eines Bauherrn in einem Widerspruchsverfahren gegen einen ablehnenden Bescheid einer Bauvoranfrage keine zulässige Nebenleistung mehr darstellt.

b) RECHTSDIENSTLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT COMPLIANCE

Die regulatorischen Anforderungen für Unternehmen nehmen stetig zu und damit auch das Bedürfnis nach spezialisierten Beratern, die auch rechtlich beraten. Beispiele sind rechtliche Beratungsleistungen durch Datenschutzbeauftragte,⁷⁴ Vergütungsberater,⁷⁵ Anbieter von sog. „Relocation Services“ im Zusammenhang mit der Rekrutierung von (ausländischen) Fachkräften⁷⁶ oder Dienstleister, die von Insolvenzverwaltern für die Ermittlung von Insolvenzanfechtungsansprüchen beauftragt werden.⁷⁷ Sie alle kommen mehr oder weniger zwangsläufig mit rechtlichen Fragen in Berührung, so dass sich häufiger auch die Frage stellt, ob rechtliche Beratungsleistungen nach § 5 RDG als Nebenleistung zulässig sind. Aktuell ist das z.B. bei Beratungsleistungen für Unternehmen zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG),⁷⁸ des Geldwäschegesetzes (GWG) oder auch zur Umsetzung der seit dem 1.8.2024 in Kraft getretenen KI-Verordnung (KI)⁷⁹ zu beobachten.

Nach allgemeinen Grundsätzen dürfen Rechtsdienstleistungen nicht Teil der Hauptleistung sein und auch nicht gesondert vergütet werden.⁸⁰ Hier kommt es

meist schon auf die Werbung an. Werden auf Webseiten Rechtsberatungsleistungen beworben oder gar als Teil der Hauptleistung angeboten, ist dies nicht selten ein Indiz für einen Verstoß gegen § 5 RDG.

III. EINSATZ VON KI – AUCH EINE FRAGE DES RECHTSDIENSTLEISTUNGSRECHTS

Spätestens seit dem Erfolg der KI-Sprachmodelle (sog. Large Language Models) wie ChatGPT ist das Thema KI auch im RDG angekommen⁸¹ und es stellt sich die Frage, ob die Anbieter gegen das RDG verstoßen, wenn Nutzer auf Nachfrage (sog. „prompts“) konkreten Rechtsrat erhalten.⁸² Neben den Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck gibt es zunehmend spezielle, mit juristischem Trainingsmaterial gespeiste Entwicklungen für den Rechtsmarkt, die in den Fokus des RDG geraten.

Zwischen den allgemeinen „Alles-Könnern“ und den juristischen Spezial-Entwicklungen wird man auch bei der Beurteilung nach dem RDG unterscheiden müssen. Denn diese werden nicht nur von der Anwaltschaft eingesetzt, sondern sind z.B. auch für Legal-Tech-Unternehmen, etwa für die Erstberatung auf Vermittlungsplattformen, für Rechtsschutzversicherungen bei der Beratung ihrer Versicherungsnehmer oder für Verlagsunternehmen bei Recherchen in ihren Online-Datenbanken interessant.

Die Anbieter sind häufig bemüht, durch sog. Disclaimer einen Konflikt mit dem RDG zu vermeiden. Ob dies ausreichend, ist mehr als fraglich, da die Voraussetzungen für eine Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG objektiv und unter Einbeziehung des Schutzzwecks nach § 1 I 2 RDG zu beurteilen sind.⁸³ Gleichwohl stellt sich die Frage neu, ob bei den Sprachmodellen die Voraussetzungen einer Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG vorliegen, weil sich diese KI-Generatoren aufgrund ihrer Funktionsweise von herkömmlicher regelbasierter Software unterscheidet.

Da die Erteilung von allgemeinen Rechtsauskünften im Grundsatz zulässig und nach BGH⁸⁴ auch die Generierung von Vertragsdokumenten aus vordefinierten Textbausteinen nicht zu beanstanden ist, stellen sich auch Umgehungs- und Abgrenzungsfragen zur herkömmlichen Nutzung von Formularbüchern, Rechtsdatenbanken und Internet-Suchmaschinen im Lichte der „smart-law“-Entscheidung des BGH neu. Auch die durch den BGH noch nicht entschiedene und umstrittene Frage, ob und inwieweit juristisch geschulte Nutzergruppen

⁷⁰ BGH, Urt. v. 9.11.2023 – VII ZR 190/22, NJW 2024, 1253 – Rn. 27; s. dazu auch die Besprechung von *Fahrenbruch*, NJW 2024, 1227; kritisch zum BGH-Urteil mit umfassendem Überblick zu den Rechtsdienstleistungsbefugnissen von Architekten *Preussner*, NZBau 2024, 187.

⁷¹ BGH, NJW 2024, 1253 Rn. 28 ff.

⁷² BGH, NJW 2024, 1253 Rn. 31.

⁷³ BGH, Urt. v. 11.2.2021 – I ZR 227/19 – Rechtsberatung durch Architektin, BRAK-Mitt. 2021, 174 Ls.; s. dazu *Remmert*, BRAK-Mitt. 2021, 288, 294.

⁷⁴ *Krenzler*, in *Krenzler/Remmert*, RDG, 3. Aufl. 2023, § 5 Rn. 68.

⁷⁵ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 2.9.2021 – 6 U 249/19, GRUR-RS 2021, 28598 = GRUR-Prax 2021, 648.

⁷⁶ *Offer/Hammer*, ZAR 2024, 278; vgl. dazu im Übrigen *Krenzler*, BB 2018, 3026.

⁷⁷ *Thole*, in FS Henssler, 2023, S. 1565.

⁷⁸ *Nikol/Weiland*, BB 2024, 323.

⁷⁹ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.6.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz); s. dazu im Überblick *Chibanguza/Steegen*, NJW 2024, 1769.

⁸⁰ *Krenzler*, in *Krenzler/Remmert*, RDG, 3. Aufl. 2023, § 5 Rn. 38 ff.; *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl. 2021, § 5 Rn. 31 m.w.N.

⁸¹ S. dazu auch das Thema „Anwaltschaft und KI: Vertrauen und Transparenz“ des diesjährigen Symposiums des Instituts für Rechtsrecht der Universität zu Köln am 14.11.2024.

⁸² Dazu bereits *Remmert*, BRAK-Mitt. 2023, 287, 293 f.

⁸³ *Deckenbrock/Henssler*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn. 36; *Remmert/Krenzler*, in *Krenzler/Remmert*, RDG, 3. Aufl. 2023, § 2 Rn. 12.

⁸⁴ BGH, NJW 2021, 3125 – smart law.

wie insb. die Anwaltschaft als „Rechtsuchende“ nach dem RDG zu schützen sind (Stichwort „Legal Outsourcing“), rückt bei den juristischen Spezialanwendungen wieder verstärkt in den Fokus. Insgesamt werfen diese Modelle eine Vielzahl neuer Fragen auf, die bisher noch nicht Gegenstand der Rechtsprechung und in der Literatur umstritten sind.⁸⁵

IV. AUSBLICK

Die Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister durch das Bundesamt für Justiz ab 1.1.2025 lässt hoffen, dass die Registrierung und Aufsicht künftig einheitlich und konsequenter als bisher erfolgt. Das Problem, wie ein insgesamt kohärentes System der Rechtsdienstleistungen durch Anwaltschaft und Legal Tech-Anbieter auf Dauer gewährleistet werden kann, bleibt aber noch ungelöst. Nach wie vor genießen Inkassodienstleister größere berufliche Freiheiten als die Anwaltschaft, obwohl sie im Bereich des Inkasso identische Rechts-

dienstleistungen erbringen. Hier ist weiterhin der Gesetzgeber gefordert, für ein insgesamt kohärentes System zum Schutz der Rechtsuchenden zu sorgen.⁸⁶ Angesichts des Bruchs der aktuellen Bundesregierung und der bevorstehenden Neuwahlen zum Bundestag ist mit einer baldigen Lösung jedoch nicht mehr zu rechnen.

In der Rechtsprechung ist die EuGH-Entscheidung in dem Vorlageverfahren des LG Dortmund zum Sammelklage-Inkasso im Kartellrecht mit Spannung zu erwarten, nachdem sich der Generalanwalt zugunsten der Inkassomodelle positioniert hat. Folgt der EuGH dieser Einschätzung, bleibt dennoch Raum für eine Einzelfallbetrachtung, weil sich die Schlussanträge des Generalanwalts nur auf ein pauschales Inkassoverbot beschränken. Weitere Fälle zur Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche werden voraussichtlich bald vom BGH, möglicherweise erneut unter Einbeziehung des EuGH entschieden.

Die vielleicht spannendste aktuelle Entwicklung ist aber die nach der Vereinbarkeit von KI-Sprachmodellen mit dem RDG und die Frage nach möglichen Konsequenzen, sollte hier einmal mehr eine Gesetzeslücke entstehen. Es wird sich noch erweisen müssen, ob das RDG dafür unverändert sachgerechte Lösungen bereithält oder Anpassungen erforderlich werden.

⁸⁵ Einen Verstoß gegen das RDG grundsätzlich bejahend *Remmert*, RD 2023, 401; *Ebers/Quarch*, Rechtshandbuch ChatGPT/Ebers § 13 Rn. 47 ff.; *Lobinger*, LTZ 2023, 187, 191 f.; *Nickl*, MMR 2023, 328; verneinend *Hartung*, RD 2023, 209; *Schlegl*, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/vereinbarkeit-sprachmodelle-rdg> (zuletzt abgerufen am 8.11.2024).

⁸⁶ S. dazu bereits die BRAK-Stn.-Nr. 02/2022.

DIE ENTWICKLUNG DES FACHANWALTSRECHTS IM JAHR 2024

RECHTSANWALT DR. DIRK ENGEL*

Der nachfolgende Beitrag befasst sich im Anschluss an die vorherige Berichterstattung des Autors¹ mit der Entwicklung des Fachanwaltsrechts seit November 2023. Er behandelt dabei sowohl die Normsetzung unter besonderer Beachtung der Tätigkeit der Satzungsversammlung als auch die Rechtsprechung in Fachanwaltssachen.

I. GESETZ- UND SATZUNGSGEBUNG

1. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Satzungsversammlung trat im Berichtszeitraum am 1.12.2023 und am 22.4.2024 jeweils in Präsenzform zusammen. Die konstituierende Sitzung der 8. Satzungsversammlung setzte erneut den Ausschuss Fachanwaltschaften als Ausschuss 1 ein. Dieser nahm am Tag der Plenumsitzung seine Beratungen auf und

kam bis zur zweiten Sitzung der Satzungsversammlung am 22.4.2024 zu zwei weiteren Sitzungen zusammen. Im Ergebnis konnte die Vorsitzende des Ausschusses der Satzungsversammlung bereits umfassend über das Programm des Ausschusses für die 8. Wahlperiode berichten. So hat sich der Ausschuss 1 zum Ziel gesetzt, die FAO zu modernisieren. Dabei wird der Rückgang der Neuzulassungen in den Fachanwaltschaften ebenso Berücksichtigung finden müssen wie die Veränderung anwaltlicher Tätigkeit von einer starken Konzentration auf gerichtliche Verfahren zur überwiegenden Bedeutung der außergerichtlichen Beratung und Vertretung.

Der Ausschuss wird daher sämtliche Fachanwaltschaften im Hinblick auf die Anforderungen der theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen einer Prüfung unterziehen. Dazu hat der Ausschuss zunächst 14 Unterausschüsse eingesetzt, die sich jeweils mit einer Fachanwaltschaft befassen. Zur umfassenden Informationsgewinnung hat der Aus-

* Der Autor ist Fachanwalt für Erbrecht in Potsdam und Mitglied der Satzungsversammlung bei der BRAK. Er gehört dem Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – an.

¹ S. *Engel*, BRAK-Mitt. 2023, 374 ff.

schuss am 15.3.2024 alle Rechtsanwaltskammern angeschrieben, um jeweils die Stellungnahmen der zuständigen Vorprüfungsausschüsse einzuholen. Die umfassende Resonanz auf diese Anfrage hat den Mitgliedern des Ausschusses ein hilfreiches Feedback für die beabsichtigte Überarbeitung des Anforderungskatalogs der FAO geliefert.

Die Vorsitzende konnte ferner berichten, dass dem Ausschuss erneut Anregungen zur Einführung neuer Fachanwaltschaften vorlägen, mit denen der Ausschuss sich befassen würde. Es handelte sich dabei um die Sachgebiete Arzneimittel- und Medizinprodukterecht, Wirtschaftsstrafrecht und Opferrechte. Vor dem Hintergrund des bereits zweifachen Scheiterns der Fachanwaltschaft für Opferrechte in der Satzungsversammlung in früheren Wahlperioden hatte sich die Satzungsversammlung mit einem Antrag zu befassen, der darauf ausgerichtet war, die Satzungsversammlung möge beschließen, dass der Ausschuss 1 keinen Auftrag zur erneuten Prüfung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte habe. Die Mehrheit der Mitglieder der Satzungsversammlung sprach sich jedoch für eine Nichtbefassung mit diesem Antrag aus, was zur Folge hat, dass sich der Fachanwaltsausschuss auch in der 8. Wahlperiode erneut mit der Fachanwaltschaft für Opferrechte befassen wird. Er hat dazu ebenfalls einen Unterausschuss einsetzt.

Schließlich unterrichtete die Vorsitzende die Satzungsversammlung über die Befassung des Ausschusses mit dem Kriterienkatalog, der Überarbeitung der Bestimmungen der §§ 4, 4a und 15 FAO unter dem Arbeitstitel „Fortbildung“ und der beabsichtigten Änderung der Bestimmungen des § 5 I 1 FAO und der Bestimmung des § 26 FAO. Beschlussanträge zur Änderung der FAO wurden im Berichtszeitraum noch nicht angebracht.

a) TÄTIGKEIT DES AUSSCHUSSES I – FACHANWALTSCHAFTEN – DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Der Fachanwaltsausschuss der Satzungsversammlung kam im Berichtszeitraum zu seiner konstituierenden Sitzung am 1.12.2023 sowie zu weiteren Sitzungen am 22.1.2024, 25.3.2024, 27.5.2024, 22.7.2024 und am 9.9.2024 zusammen. Die Tätigkeit des Ausschusses zu Beginn der 8. Wahlperiode kann daher als überaus rege eingeschätzt werden. Die umfangreiche Agenda des Ausschusses gebietet jedoch auch eine regelmäßige Beratung und Diskussion der zahlreichen behandlungsbedürftigen Themen. Einige davon sollen nachstehend kurz vorgestellt werden.

aa) NEUE FACHANWALTSCHAFTEN

Der Ausschuss befasst sich mit den ihm vorliegenden Anregungen zur Einführung einer Fachanwaltschaft für Wirtschaftsstrafrecht, einer Fachanwaltschaft für Arzneimittel- und Medizinprodukterecht sowie einer Fachanwaltschaft für Opferrechte. Nach der bisher-

gen Diskussion des Ausschusses erscheint es unwahrscheinlich, dass der Ausschuss der Satzungsversammlung die Einführung der Fachanwaltschaften für Wirtschaftsstrafrecht und Arzneimittel- und Medizinprodukterecht vorschlagen wird. Bei beiden Fachanwaltschaften bestehen erhebliche Zweifel, ob die Einführung vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Fachanwaltschaften für Strafrecht und für Medizinrecht überzeugend begründbar erscheint. So handelt es sich bei den angeregten Fachanwaltsbezeichnungen jeweils um Teilgebiete der bereits etablierten Fachanwaltschaften, die eine eigene Fachanwaltschaft wohl nicht erfordern.

Ob der Fachanwaltsausschuss der Satzungsversammlung nochmals einen Antrag auf Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte vorlegen wird, hat der Ausschuss noch nicht entschieden. Er hat jedoch einen Unterausschuss eingesetzt, der sich mit allen relevanten Argumenten für und gegen die erneute Anbringung des Vorschlags auseinandersetzen wird. Dabei werden die früheren Entscheidungen der Satzungsversammlung ebenso Beachtung finden müssen wie aktuelle Fragen des Bedürfnisses der Vertretung von Opferrechten.

bb) ÜBERARBEITUNG DER ANFORDERUNGSKATALOGE

Im Zuge der Auswertung der Stellungnahmen der Vorprüfungsausschüsse der vom Ausschuss sämtlichst befragten Rechtsanwaltskammern haben mehrere Unterausschüsse dem Ausschuss bereits für einzelne Fachanwaltschaften berichtet. Dabei hat sich bislang gezeigt, dass grundlegende systematische oder konzeptionelle Änderungen der Anforderungen an theoretische Kenntnisse oder besondere praktische Erfahrungen wohl nicht angezeigt sein werden. Dennoch geben die eingeholten Stellungnahmen und die Beratungen der Unterausschüsse Anhaltspunkte für im Detail notwendige Anpassungen und Modernisierungen.

So knüpfen die Kataloge der §§ 5 und 8 ff. FAO in Teilen an Rechtsgebiete oder verfahrensrechtliche Bestimmungen an, die ihrerseits zwischenzeitlich seit der Schaffung der jeweiligen Fachanwaltschaften eine Reform erfahren haben. Daneben zeigt die Auswertung der Stellungnahmen der Vorprüfungsausschüsse, dass bestimmte Detailanforderungen bei zahlreichen Antragstellern zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der besonderen praktischen Erfahrungen führen.

Konkret erörtert wurde dies für das Arbeitsrecht. Dort müssen gem. § 5 I lit. c FAO mindestens fünf Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 FAO, mithin dem kollektiven Arbeitsrecht kommen, wobei als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts auch solche des Individualarbeitsrechts gelten, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Erörtert wurden ebenfalls die Bestimmungen des § 5 I lit. m FAO, wonach für die Fachanwaltschaft für Erbrecht 20 rechtsförmliche Verfahren nachgewiesen werden müssen, wovon höchstens 15

Verfahren aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein dürfen.

Eine abschließende Entscheidung hat der Ausschuss jeweils noch nicht getroffen, folgt er den bisherigen Voten der Unterausschüsse, wird eine Änderung der Quoren in der Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht jedoch eher wahrscheinlich sein, während sie in der Fachanwaltschaft für Erbrecht eher unwahrscheinlich ist. Eine abschließende Beschlussfassung des Ausschusses steht im Hinblick auf sämtliche Fachanwaltschaften noch aus.

cc) FORTBILDUNG

Der Ausschuss befasst sich intensiv mit dem Verhältnis der Bestimmungen der §§ 4, 4a und 15 FAO unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Notwendigkeit der Anpassung der vorgenannten Vorschriften vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Inanspruchnahme von Angeboten der Anbieter von Lehrgängen gem. § 4 FAO und von Fortbildungsveranstaltungen gem. § 15 FAO.

§ 15 II FAO stellt für die Teilnehmenden von Fortbildungsveranstaltungen die nicht in Präsenz erfolgen oder an denen der Teilnehmer oder die Teilnehmerin jedenfalls nicht in Präsenz teilnimmt, konkrete Anforderungen auf. So muss die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit dem Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

§ 4 FAO kennt derartige Anforderungen für den Lehrgang zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnis der Fachanwaltschaft nicht. § 4 I 2 FAO legt lediglich fest, dass die Gesamtdauer des Lehrganges, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen muss.

Gemäß § 15 IV FAO können bis zu fünf Zeitstunden bei der Fortbildung im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

§ 4 FAO stellt an einen Lehrgang im Wege des Selbststudiums, der am Markt praktisch angeboten wird, keine besonderen Anforderungen. Der Ausschuss wird daher entscheiden müssen, ob und mit welchem Inhalt eine Harmonisierung der vorgenannten Vorschriften erfolgen kann oder erfolgen muss. Er wird daher moderne Erfordernisse der praktischen Ausgestaltung der Fortbildung und des tatsächlichen Angebots am Markt ebenso berücksichtigen müssen, wie die Sicherheit der Qualität der Erlangung der besonderen theoretischen Kenntnisse gem. § 4 FAO. Die Überlegungen des Ausschusses sind auch in dieser Frage noch nicht abgeschlossen.

II. FACHANWALTSSTATISTIK

Die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist nach einem Rückgang in den Vorjahren im Kalenderjahr 2023 um 0,36 % von 165.186 auf 165.776 leicht gestiegen.² Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte stieg ebenfalls ganz geringfügig von 45.968 auf 46.035. Die Zahl der insgesamt erworbenen Fachanwaltstitel beträgt nunmehr 58.474, wobei 34.896 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Fachanwaltstitel, 9.857 zwei und 1.282 drei Fachanwaltstitel erwarben.³

Noch immer ist die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht mit 11.163 Titelträgern die mit Abstand größte Fachanwaltschaft, gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.759), die im Berichtszeitraum allerdings einen erneuten Rückgang verzeichnen musste. Mit deutlichem Abstand folgen die Fachanwaltschaften für Steuerrecht (4.695), für Verkehrsrecht (4.400) und für Strafrecht (3.994).

Den relativ stärksten Zugang verbuchte erneut die Fachanwaltschaft für Sportrecht mit 20 %, gefolgt von den Fachanwaltschaften für Vergaberecht (10,54 %) und Migrationsrecht (5,46 %). Zu beachten ist dabei allerdings die noch immer sehr geringe Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte für Sportrecht. Diese ist im Berichtszeitraum lediglich um 9 von 45 auf 54 gestiegen und bleibt damit sehr deutlich hinter anderen kleinen Fachanwaltschaften, wie den noch relativ jungen Fachanwaltschaften für Migrationsrecht (251) und dem Internationalen Wirtschaftsrecht (246), jedoch auch bereits älteren Fachanwaltschaften, wie dem Agrarrecht (202) oder dem Transport- und Speditionsrecht (227) zurück.

Nennenswerte Rückgänge mussten die Fachanwaltschaften für Sozialrecht (-2,69 %), Familienrecht (-2,02 %) und Transport- und Speditionsrecht (-1,73 %) verzeichnen. Insgesamt sind folglich nur eher unwesentliche Veränderungen bei auch weiterhin wachsender Attraktivität der Fachanwaltschaften zu verzeichnen. Beachtenswert erscheint dennoch die hohe Attraktivität der großen Fachanwaltschaften, bei gleichzeitig geringer oder gar sehr geringer Nachfrage im Hinblick auf Fachanwaltschaften, die erst in der jüngeren Vergangenheit eingeführt worden sind.

III. RECHTSPRECHUNG IN FACHANWALTSSACHEN

Die Rechtsprechung des Anwaltssenates beim BGH war wiederum von Entscheidungen geprägt, die den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Zu-

² Vgl. BRAK-Mitgliederstatistik zum 1.1.2024 sowie im Detail Witte, BRAK-Mitt. 2024, 122.

³ Vgl. BRAK-Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2024.

lassung von Syndikusanwältinnen und -anwälten be-
trafen. Es finden sich jedoch im Berichtszeitraum zu-
mindest zwei Entscheidungen des Anwaltssenats in
Fachanwalts-sachen. So hat sich der BGH in einer Ent-
scheidung vom 20.10.2023⁴ mit der Frage der Fallge-
wichtung aus Anlass eines Antragsverfahrens befasst,
in dem der Kläger die Gestattung der Führung der Be-
zeichnung „Fachanwalt für Informationstechnologie-
recht“ begehrt.

Mit Beschluss vom 30.8.2024⁵ hat der Anwaltssenat
sich mit einer Widerrufsentscheidung einer Rechtsan-
waltskammer wegen nicht erfüllter Fortbildungsver-
pflichtungen eines Fachanwalts für Steuerrecht befasst.
Auch die Anwaltsgerichtshöfe hatten sich im Berichts-
zeitraum zumindest in ihren veröffentlichten Entschei-
dungen kaum mit Fragen des Fachanwaltsrechts zu be-
fassen. Immerhin finden sich eine Entscheidung des
AGH Nordrhein-Westfalen vom 19.4.2024⁶ sowie zwei
Entscheidungen des Bayerischen AGH vom 16.11.
2023⁷ und vom 25.1.2024,⁸ die sich sämtlichst mit Fra-
gen des Widerrufs der Befugnis eine Fachanwaltsbe-
zeichnung zu führen, wenn ein Berufsträger eine nach
§ 15 FAO vorgeschriebene Fortbildung nicht absolviert
hat, befassen. Die vorgenannten Entscheidungen sollen
nachstehend einer näheren Betrachtung unterzogen
werden.

1. FALLGEWICHTUNG

Gemäß § 5 IV FAO können Bedeutung, Umfang und
Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder
niedrigeren Gewichtung bei der Anerkennung von Fäl-
len gem. § 5 I FAO führen. Der Entscheidung des An-
waltssenats des BGH vom 20.10.2023⁹ lag der Antrag
eines Rechtsanwalts zugrunde, der bei der beklagten
Rechtsanwaltskammer die Gestattung der Führung der
Bezeichnung „Fachanwalt für Informationstechnologie-
recht“ beantragt hatte. Die Kammer lehnte den Antrag
des Klägers ab. Seine Klage vor dem AGH blieb erfolg-
los. Der Kläger beantragte die Zulassung der Berufung
gegen das Urteil des AGH beim Anwaltssenat des BGH.

Die ablehnende Entscheidung der Kammer ging darauf
zurück, dass diese bei zahlreichen vom Kläger einge-
reichten Fällen eine Mindergewichtung vornahm, da
sich die Sachverhalte in den zur Beurteilung stehenden
informationstechnologischen Fragen nicht relevant von-
einander unterschieden. Es habe sich vielmehr um Seri-
enfälle gehandelt.

Der Anwaltssenat hat dies unter Berücksichtigung auf
seine frühere Rechtsprechung nicht beanstandet. Er
hat ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Minder-
gewichtung bei Serienfällen nicht bereits dann aus-

scheide, wenn es sich um eigenständige Lebenssach-
verhalte handele. Vielmehr komme gerade bei von an-
deren Sachverhalten unterscheidbaren Lebenssachver-
halten die Annahme von Serienfällen in Betracht, so-
weit die diesbezüglichen Voraussetzungen vorlägen.
Es sei folglich für die Mindergewichtung unbeachtlich,
dass verschiedene Mandanten vertreten würden und
unterschiedliche Gegner betroffen wären. Auch ein
zeitlicher Versatz (hier Bearbeitung eines Zeitraums
von 17 Monaten) stehe einer Mindergewichtung nicht
entgegen.

Der BGH betont schließlich, dass eine Mindergewich-
tung bei Serienfällen zwar nicht zwingend, jedoch ge-
rechtfertigt sei, wenn ihnen im Wesentlichen derselbe
Lebenssachverhalt und eine gleichgelagerte rechtliche
Problematik zugrunde läge.

Es ist bemerkenswert, dass sich der Anwaltssenat in
einem lediglich auf die Zulassung der Berufung gerichteten
Verfahren veranlasst gesehen hat, sich sogar mit
einzelnen Fällen des Antrags des Klägers auseinander-
zusetzen, um herauszuarbeiten, dass sich bei diesen
Fällen im Wesentlichen immer wieder dieselben infor-
mationstechnologischen Fragen stellten. Unbeanstan-
det bleibt daher auch der Ansatz der Gewichtung des
AGH, der die eng miteinander verknüpften Wiederho-
lungsfälle lediglich mit einer Punktzahl von 0,2 gewich-
tet hatte.

Der Anwaltssenat nutzt seine Entscheidung überdies zu
einer abschließenden Erwägung zur Frage einer Höher-
gewichtung von Fällen, die sich über mehrere Instanzen
erstrecken. Er hält im Ergebnis fest, dass allein daraus,
dass sich ein Fall über mehrere Instanzen erstrecke,
nicht zwingend eine höhere Gewichtung folge. Der BGH
verweist insoweit auf eine frühere Entscheidung vom
12.7.2010.¹⁰ Beachtung findet schließlich die abschlie-
ßende Anmerkung des Anwaltssenats, wonach der Klä-
ger jedenfalls nicht hinreichend dargelegt habe, dass
bestimmte Fälle durch ihre Verhandlung in zwei Instan-
zen eine höhere Gewichtung verdienen. Der BGH weist
danach einen Weg, der Antragstellern durch einen in-
tensiveren Fallbeschrieb durchaus eine Höhergewich-
tung eröffnen könnte, die wiederum geeignet wäre, eine
Mindergewichtung auszugleichen.

2. FORTBILDUNG – § 15 FAO

a) BGH

Die Entscheidung des BGH vom 30.8.2024¹¹ betraf die
Widerrufsentscheidung einer Rechtsanwaltskammer
wegen mangelnden Nachweises der Erfüllung der Fort-
bildungsverpflichtung durch einen Fachanwalt für Steu-
errecht in den Jahren 2020, 2021 und 2022. Seine Klage
beim AGH war erfolglos geblieben. Der AGH hatte
jedoch sein Urteil nicht mit einer Rechtsbehelfsbeleh-
rung versehen. Der Kläger beantragte die Zulassung

⁴ BRAK-Mitt. 2024, 104.

⁵ BRAK-Mitt. 2024, 306 Ls. (in diesem Heft).

⁶ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 19.4.2024 – 1 AGH 38/23.

⁷ BRAK-Mitt. 2024, 39 Ls.

⁸ BRAK-Mitt. 2024, 167 Ls.

⁹ BRAK-Mitt. 2024, 104.

¹⁰ BRAK-Mitt. 2010, 270.

¹¹ BRAK-Mitt. 2024, 306 Ls. (in diesem Heft).

der Berufung gegen das Urteil des AGH und stützte sich auf die zunächst fehlende Rechtsbehelfsbelehrung sowie auf die angebliche Verletzung rechtlichen Gehörs.

Der Anwaltssenat hält die zunächst unterbliebene und in einem Berichtigungsbeschluss nachgeholte Rechtsmittelbelehrung für unschädlich, da eine fehlende Rechtsbehelfsbelehrung lediglich die Jahresfrist gem. § 58 II 1 VwGO ausgelöst hätte und der Kläger durch die spätere Nachholung der Rechtsbehelfsbelehrung nicht beschwert sei, zumal er bereits rechtzeitig den Antrag auf Zulassung der Berufung angebracht hatte.

Auch der Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs sei nicht verletzt. Der Kläger hatte einen Antrag auf Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung angebracht, den der AGH nicht beschieden hatte und sich in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des BSG berufen, wonach allein die Nichtbescheidung des Verlegungsgesuchs bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung eine Versagung rechtlichen Gehörs darstelle. Der Anwaltssenat verwies jedoch auf die Besonderheit des von ihm zu entscheidenden Falls, die darin liege, dass auch der anwaltliche Bevollmächtigte des Klägers nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen sei, ohne dass dargelegt worden wäre, warum dieser an einer Teilnahme gehindert gewesen wäre.

b) AGH NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen vom 19.4.2024 befasst sich inhaltlich mit der Problematik des Widerrufs der Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung wegen Nichterfüllung der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO. Die zuständige Kammer hatte den Kläger mehrfach aufgefordert, fehlende Fortbildungsstunden für die Kalenderjahre 2019 und 2020 nachzuweisen. Nachdem der Kläger auch für das Jahr 2022 keine Fortbildungsnachweise eingereicht hatte, drohte die Kammer zunächst den Widerruf an und sprach ihn sodann auch aus. Die dagegen gerichtete Klage des Klägers vor dem AGH blieb ohne Erfolg.

Der AGH stützte seine Entscheidung darauf, dass der Kläger in den Kalenderjahren 2020 und 2022 keinerlei Fortbildungszeiten nachgewiesen habe. Zudem fehlten für das Kalenderjahr 2019 noch fünf Fortbildungsstunden. Vor diesem Hintergrund sei die Ermessensentscheidung der Kammer, die Erlaubnis zu widerrufen, nicht zu beanstanden. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie. Der AGH verweist in Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung darauf, dass bei der Entscheidung, ob der Widerruf auszusprechen sei, regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen sei, soweit der Rechtsanwalt die vorgeschriebene Fortbildung nicht absolviert habe und keine Gründe vorlägen, die den Verstoß gegen die Fortbildungspflicht entschuldigten.

c) BAYERISCHER AGH – I

Auch der Bayerische AGH kommt in seiner Entscheidung vom 16.11.2023¹² zu dem Schluss, dass bei Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen sei. Der dortige Kläger hat seine Fortbildungsverpflichtung in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 nicht erfüllt. Er legte dar, dass er durch die Lektüre von Fachzeitschriften und aufgrund seiner erheblichen Berufserfahrung von 48 Jahren über ausreichende Kenntnisse verfüge. Mit Bescheid vom 15.2.2023 widerrief die Rechtsanwaltskammer die Befugnis des Klägers zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“. Die Klage des Klägers vor dem AGH blieb erfolglos.

Hinsichtlich der Ermessensentscheidung hält der AGH fest, dass regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen sei und beruft sich dabei ebenfalls auf die Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen. Der AGH hält abschließend fest, dass auch die intensive Lektüre einschlägiger Fachzeitschriften nicht geeignet sei, die formalisierte Fortbildungsobliegenheit gem. § 15 FAO zu erfüllen.

d) BAYERISCHER AGH – II

Die Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem. § 15 FAO war schließlich auch Gegenstand der Entscheidung des Bayerischen AGH vom 25.1.2024.¹³ Der dortige Kläger, der den Titel „Fachanwalt für Steuerrecht“ führte, wies für das Kalenderjahr 2020 Fortbildungen nur im Umfang von 7,5 Stunden und für das Kalenderjahr 2021 nur im Umfang von 6,5 Stunden nach und begründete dies mit einer schweren Corona-Erkrankung sowie weiteren Erkrankungen.

Die Kammer räumte dem Kläger zunächst unter Fristsetzung die Möglichkeit ein, die in Summe fehlenden 16 Stunden bis spätestens 30.9.2022 nachzuweisen. Überdies müsse die Fortbildung für 2022 bis 31.12.2022 absolviert und nachgewiesen werden. Der Kläger wies daraufhin weitere 12,75 Fortbildungsstunden nach und teilte überdies mit, dass weitere gebuchte Seminare aufgrund krankheitsbedingten Ausfalls und Urlaubs nicht mehr bis zum 30.9.2022 wahrgenommen werden könnten. Mit Bescheid vom 15.2.2023 widerrief die Kammer die Befugnis des Klägers zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung. Die Klage des Klägers vor dem AGH bleibt ohne Erfolg.

Der AGH hält zunächst fest, dass eine heilende Nachholung der Fortbildung in Folgejahren nicht in Betracht komme und verweist insoweit auf eine Entscheidung des BGH vom 5.5.2014.¹⁴ Allerdings führe eine einmalige Verletzung der Fortbildungspflicht nicht zwingend zum Widerruf. Vielmehr habe die Kammer alle Umstän-

¹² BRAK-Mitt. 2024, 39 Ls.

¹³ BRAK-Mitt. 2024, 167 Ls.

¹⁴ BRAK-Mitt. 2014, 212.

de des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hier habe die Kammer dem Kläger die Möglichkeit eingeräumt, durch verstärkte Fortbildung im laufenden Jahr eine Sanktionierung der einmaligen Pflichtverletzung im zurückliegenden Jahr zu vermeiden. Der Kläger habe von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die letztlich temporären Erkrankungen des Klägers seien überdies nicht geeignet gewesen, die Teilnahme an einer Fortbildung auszuschließen. So hätte der Kläger an Onlineseminaren oder am Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle teilnehmen können. Die nicht erfüllte Fortbildungspflicht könne schließlich auch nicht dadurch ausgeglichen werden, dass der Kläger überdies als Steuerberater sowie als Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft tätig sei.

Der AGH betont abschließend, dass das Vertrauen der Rechtsuchenden, dass ein Fachanwalt seine Kenntnisse

im Rahmen der Fortbildung aktualisiere, der Einschränkung der Berufsfreiheit des Klägers vorgehe.

e) AUSBLICK

Die künftige anwaltsgerichtliche Rechtsprechung wird die Neufassung von § 15 V FAO¹⁵ zu berücksichtigen haben. Danach hat der Satzungsgeber in § 15 V 3 FAO nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin und dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben hat, in einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, wenn die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen worden ist.

¹⁵ Beschluss der 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung v. 8.5.2023, BRAK-Mitt. 2023, 245; in Kraft getreten am 1.10.2023.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

KEINE HAFTUNG GEGENÜBER RECHTSSCHUTZVERSICHERER, WENN AUSSICHTSLOSIGKEIT NICHT EX ANTE IN JEDER HINSICHT UNZWEIFELHAFT

Fehlt es an einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung der für die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung maßgeblichen Frage, setzt eine zum Eingreifen des Anscheinsbeweises für ein beratungsgerechtes Verhalten des rechtsschutzversicherten Mandanten führende objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung voraus, dass die Beurteilung der Erfolgsaussichten aus der maßgeblichen Sicht ex ante in jeder Hinsicht unzweifelhaft war.

BGH, Urt. v. 16.5.2024 – IX ZR 38/23, NJW 2024, 3290 = r+s 2024, 866 = WM 2024, 1806

Ein Rechtsschutzversicherer macht gegen einen Anwalt aus übergegangenem Recht gem. § 86 VVG Schadensersatzansprüche aus der Deckung von Prozesskosten für Verfahren mehrerer bei ihm versicher-

ter Anleger geltend. Diese hatten sich über eine Treuhandkommanditistin, eine Steuerberater-Gesellschaft, an einer Fondsgesellschaft beteiligt und daraus Verluste erlitten. Die Steuerberater-Gesellschaft ist insolvent. Der Anwalt verklagte für die Anleger erfolglos den Berufshaftpflichtversicherer der Steuerberater-Gesellschaft.

Der Rechtsschutzversicherer wirft dem Anwalt vor, die Anleger pflichtwidrig nicht über die fehlenden Erfolgsaussichten der Klage aufgeklärt zu haben. Dies sahen LG und OLG auch so. Das OLG bejahte, anders als das LG, auch die Kausalität dieser Pflichtverletzung für den Kostenschaden und somit eine Haftung des Anwalts: Hätte dieser die Mandanten richtig beraten, hätten sie nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises von der aussichtslosen Rechtsverfolgung abgesehen. Die dagegen vom Anwalt beim BGH eingelegte Revision war erfolgreich.

Nach ständiger Rechtsprechung des für Anwaltshaftung zuständigen IX. Zivilsenats des BGH greift ein Anscheinsbeweis dafür, dass ein Mandant von einer beabsichtigten Rechtsverfolgung abgesehen hätte, wenn der Anwalt ihn zutreffend über Risiken belehrt hätte, nur dann ein, wenn die geplante Rechtsverfolgung objektiv völlig aussichtslos war.¹ Dies könne der Fall sein, wenn eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage bereits

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

¹ Z.B. BGH, NJW 2013, 2345; NJW 2009, 1591; NJW 2008, 2041.

höchstrichterlich abschließend geklärt sei. Fehle eine solche höchstrichterliche Klärung, müsse die Beurteilung der Erfolgsaussichten aus der maßgeblichen Sicht ex ante in jeder Hinsicht unzweifelhaft gewesen sein, um eine objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung anzunehmen.

Im vorliegenden Fall habe es aber zu der maßgeblichen Rechtsfrage im Verfahren gegen die Steuerberater-Gesellschaft noch keine Rechtsprechung gegeben. Auch in der Literatur sei die Frage nicht diskutiert worden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten sei im Hinblick auf die Versicherungsbedingungen des Berufshaftpflichtversicherers nicht in jeder Hinsicht unzweifelhaft gewesen.

Die Versicherungsbedingungen seien hinsichtlich der Auswirkungen der Beteiligung der Steuerberater-Gesellschaft als Gründungskommanditistin auf den Deckungsschutz für Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit als Treuhandkommanditistin auslegungsbedürftig gewesen.² Das Ergebnis der Auslegung sei nicht unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt unzweifelhaft gewesen. Aus der maßgeblichen Sicht ex ante sei es jedenfalls nicht unvertretbar gewesen, einen Deckungsschutz für Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit als Treuhandkommanditistin anzunehmen. Auf die ungewissen Erfolgsaussichten einer Klage habe der Anwalt die rechtsschutzversicherten Mandanten hinweisen müssen. Eine Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung, die ein Eingreifen des Anscheinsbeweises zur Folge hätte, ergebe sich daraus jedoch nicht.

Der IX. Zivilsenat des BGH konkretisiert mit dieser Entscheidung seine Grundsätze zur Haftung von Anwältinnen und Anwälten bei unzureichenden Hinweisen auf Risiken einer Rechtsverfolgung, insb. bei Beteiligung von Rechtsschutzversicherern, die Schadensersatzansprüche gegen den Anwalt des Versicherungsnehmers aus übergegangenem Recht nach § 86 VVG geltend machen können.

Nach der Grundsatzentscheidung des BGH³ treffen die Anwältin bzw. den Anwalt Belehrungspflichten gegenüber dem Mandanten über Risiken einer Rechtsverfolgung in gleichem Maße auch im rechtsschutzversicherten Mandat. Die Anwältin bzw. der Anwalt ist zu einer umfassenden und erschöpfenden Beratung verpflichtet, anhand derer der Mandant eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen kann. Bei objektiver Aussichtslosigkeit einer Rechtsverfolgung muss die Anwältin bzw. der Anwalt dem Mandanten unzweifelhaft abraten. Unterlässt er dies, greift der Anscheinsbeweis zugunsten des Mandanten. Bei „nur“ risikobehafteter, aber nicht aussichtsloser Rechtsverfolgung muss der Mandant bzw. dessen Rechtsschutzversicherer beweisen, dass der Mandant bei richtiger Risikobelehrung von der Rechtsverfolgung abgesehen hätte. Dem Rechtsschutz-

versicherer steht hier ggf. der Mandant als Zeuge zur Verfügung. (hg)

INSOLVENZGEFAHR BEIM GEGNER

1. Ein Rechtsanwalt ist im Rahmen der umfassenden Wahrnehmung der Interessen seines Mandanten nicht verpflichtet, ohne entsprechende Kenntnis oder ohne eine (vom Mandanten darzulegende und zu beweisende) Offenkundigkeit dahingehender tatsächlicher Umstände auf eine mögliche Insolvenzgefahr des Prozessgegners hinzuweisen.

2. Ein Rechtsanwalt ist auch nicht gehalten, sich stets über eine Insolvenzgefahr des Prozessgegners beim Mandanten zu erkundigen. Es besteht keine allgemeine Ermittlungspflicht, zumal ein Rechtsanwalt zwar mandatsbezogene Rechtskenntnisse schuldet, aber keine Kenntnisse zur wirtschaftlichen Stabilität des Gegners. Ein Rechtsanwalt darf sich grundsätzlich auf die Vollständigkeit der tatsächlichen Informationen seines Auftraggebers verlassen.

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 4.6.2024 – 24 U 1/23, NJW-RR 2024, 1122

Rechtsanwalt und Rechtsanwältin sind in aller erster Linie die berufenen unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Sie sind keine Wirtschafts- oder Unternehmensberater. Hieraus folgt, dass sich der Auftrag bzw. das Mandat regelmäßig auf die Prüfung und Beratung zu den rechtlichen Aspekten der Anliegen ihrer Mandanten beschränkt. In der Praxis geht es aber häufig auch um wirtschaftliche Interessen. Die Abgrenzung ist nicht immer ganz einfach.

Im hier zugrunde liegenden Fall ging es um eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung. Die Mandantin hatte mit anwaltlicher Beratung des Beklagten im Dezember 2019 ein Abfindungsangebot der Arbeitgeberin angenommen. Die Forderung wurde aber nicht erfüllt, sondern sie erhielt aufgrund der von der Arbeitgeberin im März 2020 angemeldeten Insolvenz nur eine minimale Quote. Sie warf dem Anwalt vor, er hätte eine Absicherungsmöglichkeit für den Insolvenzfall nachverhandeln müssen, anderenfalls hätte sie das Abfindungsangebot nicht angenommen.

Unstreitig hatten weder Mandantin noch Anwalt beim Abschluss des Aufhebungsvertrags Kenntnis von einer Insolvenzgefahr. Die Mandantin meint jedoch, ihr Anwalt hätte sie, weil sie rechtlich unerfahren sei, auf das Insolvenzrisiko unaufgefordert hinweisen müssen.

Das OLG Düsseldorf weist indes zurecht darauf hin und führt entsprechende Beispiele dafür auf, dass es bei der anwaltlichen Beratung in aller erster Linie um die rechtlichen Aspekte geht. Weitergehende Hinweispflichten über den eigentlichen Mandatsgegenstand hinaus bestehen schon in Bezug auf Rechtsfragen nur ausnahmsweise, wenn die Anwältin bzw. der Anwalt deutliche Anhaltspunkte dafür hat, dass Interessen des Mandanten

² Vgl. BGH, NJW-RR 2024, 237.

³ BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324; Bespr. v. Grams, BRAK-Mitt. 2021, 370.

betroffen sein könnten. Offenkundig sind die Gefahren, wenn sie in engem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und für einen durchschnittlichen Berater auf den ersten Blick ersichtlich sind; sie müssen sich bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Mandates aufdrängen.⁴ Erst recht gilt das im Hinblick auf wirtschaftliche Interessen. Kenntnisse, die für die Beratung nicht erforderlich sind, die für den Mandanten aber gleichwohl nützlich sein könnten, brauchen Anwältinnen und Anwälte nicht zu haben. Sie sind auch nicht verpflichtet, sie aus Anlass des Mandats zu erwerben.⁵

Ohne besonderen Anlass musste der beklagte Anwalt somit nach Auffassung des Senats keine weiteren Recherchen im Tatsächlichen betreiben und durfte darauf vertrauen, dass die Mandantin ihm relevante Umstände (die wohl hier auch gar nicht vorlagen) von sich aus mitteilt. Gleichwohl schadet ein „gesundes Misstrauen“ nicht, denn die Durchsetzbarkeit begründeter Forderungen oder berechtigter Interessen des Mandanten spielt in der Praxis nicht selten eine Rolle. (ju)

BERATUNGSPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT NOTARKOSTEN

Ein Rechtsanwalt, der vom Grundstückseigentümer mit der Prüfung des von einem Notar im Auftrag eines Kaufinteressenten erstellten und übersandten Grundstückskaufvertragsentwurfes beauftragt ist, handelt pflichtwidrig, wenn er Entwurfsänderungen unmittelbar an den Notar übermittelt, ohne seinen Mandanten zuvor für den Fall des späteren Scheiterns der Vertragsverhandlungen über die sich aus § 29 Nr. 1 GNotKG ergebenden Kostenrisiken und Möglichkeiten zur Kostenvermeidung aufgeklärt zu haben.

LG Berlin II, Urt. v. 25.6.2024 – 67 O 30/24, MDR 2024, 970 = NotBZ 2024, 358

Nach § 29 Nr.1 GNotKG haftet derjenige auf die Notarkosten, der den Auftrag erteilt oder den Antrag gestellt hat. Bei der hier mit Notarkosten belasteten Mandantin handelte es sich um eine Grundstücksgesellschaft, die ein Grundstück zum Verkauf angeboten hatte. Ein Kaufinteressent ließ ihr über den von ihm beauftragten Notar einen Kaufvertragsentwurf zusenden. Diesen Entwurf ließ die Gesellschaft anschließend bei der von ihr beauftragten Anwältin prüfen. Diese wandte sich im Auftrag ihrer Mandantin unmittelbar an den Notar, um Ergänzungen und Änderungen des Vertragsentwurfes zu erbitten. Die Vertragsverhandlungen scheiterten, woraufhin der Notar die Gebühren der Grundstücksgesellschaft in Rechnung stellte.

Die Mandantin machte nun im Haftungsprozess geltend, dass sie nicht über die ungünstigen Kostenfolgen aufgeklärt worden sei. Bei korrekter und vollständiger

Beratung hätten die Änderungswünsche auch dem Interessenten zugeleitet werden können, so dass dieser wiederum Änderungen mit dem zunächst nur von ihm beauftragten Notar hätte besprechen und ggf. umsetzen können. Allein durch die vermeidbare direkte Kontaktaufnahme seien die recht erheblichen Kosten entstanden.

Das LG Berlin II folgte dem Vortrag. Selbst wenn die Anwältin von der Mandantin den Auftrag erhalten haben sollte, Änderungen mit dem Notar zu klären, hätte sie das nicht von der Verpflichtung befreit, die möglichen Kostenfolgen im Blick zu behalten und die Mandantin hierüber und über alternatives Vorgehen zu beraten. Selbst ein durch den Mandatsauftrag dergestalt eingeschränktes Mandat enthebe den Rechtsanwalt nicht von der Pflicht, den Auftrag ggf. in Frage zu stellen und auch die übrigen Interessen des Auftraggebers zu beachten.

Die Anwältin wurde also zu Schadenersatz in Höhe der von der Mandantschaft geleisteten Notarkosten verurteilt und zusätzlich noch wegen der Kosten eines Beschwerdeverfahrens gegen die Berechnung durch den Notar, das noch auf ihr Anraten von der Mandantin geführt wurde, aber von vornherein keine Erfolgsaussichten hatte. (bc)

BERATUNG ÜBER DEN SICHEREREN WEG BEI RUHENDEM VERFAHREN

Nach dem für Verjährungsfragen maßgeblichen „Gebot des sichersten Weges“ hat der Rechtsanwalt bei einer unklaren Rechtslage, ob ein triftiger Grund vorliegt, das Verfahren nicht zu betreiben, im Hinblick auf eine etwaige ungünstigere Beurteilung der Rechtslage durch das mit der Sache befasste Gericht den Weg aufzuzeigen, der eine Verjährung des Anspruchs des Mandanten sicher verhindert (Fortführung von BGH, Urt. v. 23.9.2004 – IX ZR 137/03, NJW-RR 2005, 494, 495).

BGH, Urt. v. 19.9.2024 – IX ZR 130/23, MDR 2024, 1410 = FamRZ 2024, 1745

Im Vorprozess vor den Familiengerichten ging es um wechselseitige Ansprüche auf Zugewinnausgleich der geschiedenen Ehepartner. Zunächst hatte die Ehefrau eine auf Zugewinnausgleich gerichtete Stufenklage eingelegt, die beim Familiengericht in Mannheim verhandelt wurde. Auch der Ehemann beauftragte seine anwaltlichen Berater damit, einen Zugewinnausgleichsanspruch geltend zu machen. Nach Klärung der örtlichen Zuständigkeit durch das OLG Oldenburg war dieses Verfahren vor dem Familiengericht Delmenhorst anhängig, wo die Parteien auf Vorschlag des Gerichts dieses Verfahren zum Ruhen brachten, um den Ausgang des Mannheimer Verfahrens abzuwarten. Erst als der Ehemann etwa elf Monate später im Mannheimer Verfahren die eidesstattliche Versicherung abgab, wurde das Verfahren in Delmenhorst wieder aufgerufen – zu spät, wie sowohl das AG Delmenhorst als auch das LG Oldenburg befanden. Nach Ab-

⁴ BGH, NJW 2018, 2476.

⁵ BGH, NJW 2018, 2476 Rn. 18.

lauf von sechs Monaten im Anschluss an den Ruhens-Beschluss sei die Hemmung der Verjährung beendet gewesen, die Frist also weiter- und zwischenzeitlich auch abgelaufen.

Daraufhin verklagte der Ehemann seine Anwälte. Diese hätten erkennen müssen, dass das Ruhen des Verfahrens nicht ausreichte, um eine ausreichend lange Hemmung der Verjährung herbeizuführen. In erster Instanz verurteilte das LG Bremen die Anwälte auf Zahlung von Schadenersatz. Das OLG Bremen meinte hingegen, dass in den Fällen, in denen ein Schaden aus anwaltlicher Pflichtverletzung aus dem Verlust eines Rechtsstreits geltend gemacht werde, das Regressgericht selbstständig zu entscheiden habe, wie der Vorprozess richtig hätte entschieden werden müssen. Hier sei die Entscheidung im Vorprozess fehlerhaft gewesen. Zwar sei seinerzeit das Verfahren in Stillstand geraten; der Kläger habe aber mit Blick auf das Parallelverfahren umgekehrten Rubrums einen triftigen Grund gehabt, das Verfahren nicht weiter zu betreiben, was als befristete Hemmungsvereinbarung ausgelegt werden könne. Jedenfalls hätte § 242 BGB der Erhebung der Verjährungseinrede der Ehefrau entgegengestanden.

Interessant ist, dass der BGH auf diesen offensichtlichen Verständnisfehler, der dem OLG-Senat in seiner Entscheidung unterlaufen ist, gar nicht weiter eingeht, sondern ohne Umschweife auf die Pflichtverletzung verweist, die hier darin lag, dass die beklagten Anwälte den Mandanten nicht über den sichersten Weg aufgeklärt haben.

Was in der BGH-Entscheidung nicht explizit erwähnt wird: Es ist schon richtig, dass das Regressgericht in eigener Verantwortung entscheiden muss, wie der Vorprozess zu entscheiden gewesen wäre. Das gilt aber nur für die Frage, ob die Ansprüche, die gerade durch das Versäumnis des Anwalts in der Vorprüfung (also wegen Verjährung oder auch wegen der Versäumung eines Rechtsmittels) „steckengeblieben“ sind, bei Hinwegdenken des anwaltlichen Fehlers auch materiell tatsächlich begründet waren.

Hier nun hatte das OLG aber seine Ansicht über die Frage des triftigen Grundes an die Stelle des Vorgehens gesetzt und kam so zu dem Schluss, es liege gar kein anwaltlicher Fehler vor. Dabei übersah das Berufungsgericht die ständige Rechtsprechung des BGH zum sichereren Weg. Die Frage, ob bei wechselseitigen Zugewinnausgleichsansprüchen ein triftiger Grund dafür vorliegt, die Ansprüche nicht mit Blick auf § 204 II BGB weiterzuverfolgen und das Verfahren rechtzeitig aufzurufen, war nämlich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und in der Literatur noch nicht zweifelsfrei geklärt. Solche Zweifel wiederum müssen für den Anwalt Anlass sein, den Mandanten darüber aufzuklären, dass er sich gleichsam auf dünnes Eis begibt, weil nicht sicher prognostiziert werden kann, wie nun die Gerichte entscheiden werden. War-

tet der Mandant – richtig und vollständig aufgeklärt – dann trotzdem weiter zu, weil ihm beispielsweise ein Weiterprozessieren zu teuer erscheint und er lieber den Parallelprozess abwartet, ist das natürlich sein Risiko.

Der BGH hob das Urteil deshalb auf und machte zum letzten Punkt noch Ausführungen. Das OLG müsse nun Feststellungen zur Kausalität treffen. Da dem vernünftigen Mandanten auch dann, wenn er über die unsichere Frage des triftigen Grundes und der Gefahr der Verjährung richtig aufgeklärt worden wäre, verschiedene Wege offen gestanden hätten (ins Risiko gehen und weiter Abwarten oder weitere Prozesskosten investieren und das Verfahren fortsetzen oder versuchen, entsprechende Verzichtserklärungen von der Ehefrau zu bekommen), stehe ihm nicht der Anscheinsbeweis für beratungsgerechtes Verhalten zu. Das heißt, er kann sich nicht schlicht darauf berufen, er hätte den Prozess fortgesetzt und entsprechend erfolgreich führen können, sondern müsste im Zweifel auch beweisen, dass er sich so entschieden hätte. Mit dieser Segelanweisung muss das OLG also nun den Prozess fortsetzen. Kommt es tatsächlich zu dem Ergebnis, dass die vom BGH verletzte Pflicht auch in diesem Sinne kausal war, dass also der Mandant seine Rechte in jedem Fall gesichert hätte, darf sich der Senat – und nun tatsächlich in eigener Verantwortung anstelle der Gerichte im Vorprozess – entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Kläger Zugewinnausgleichsansprüche zugestanden hätten. (bc)

ÄUSSERUNGEN ALS RECHTSANWALT MACHEN IHN NICHT ZUM STÖRER

Ein Rechtsanwalt, der sich im Interesse eines Mandanten äußert, wird nicht als Privatperson tätig, sondern in seiner Funktion als Rechtsanwalt und Vertreter seines Mandanten. Regelmäßig macht er sich Äußerungen im Namen und in Vollmacht seines Mandanten nicht als persönliche zu Eigen. Materiell-rechtlich ist in diesen Fällen gegebenenfalls nicht er, sondern sein Mandant als Störer anzusehen. (eigener Ls.)

BGH, Ur. v. 25.6.2024 – VI ZR 64/23, VersR 2024, 1362 = GRUR 2024, 1558

Die beklagten Rechtsanwälte – Presserechtler – pflegen, wenn sie etwa aufgrund einer aktuellen Veröffentlichung einer Presseredaktion von einer Übernahme der Berichterstattung durch andere Presseredaktionen ausgehen, sog. presserechtliche Informationsschreiben zu versenden, in denen sie für den Fall einer solchen Berichterstattung presserechtliche Rechtsbehelfe ankündigen. So geschah es auch für ihre hiesige Mandantin, eine bekannte Nachrichtensprecherin, über deren Privatleben in einer Zeitschrift berichtet worden war. Die Anwälte wurden daraufhin von den Adressaten, zwei Medienunternehmen, die Zeitschriften herausgeben und vertreiben, auf Unterlassung presserechtlicher Informationsschreiben verklagt.

In einem früheren Urteil hatte der BGH⁶ festgestellt, dass das klagende Medienunternehmen gegen die Rechtsanwälte einen Anspruch aus §§ 1004 I 2, 823 I BGB hatte, es zu unterlassen, der Klägerin „presserechtliche Informationsschreiben“ per Telefax zu übermitteln. Dort hatten die Anwälte allerdings explizit unabhängig von einer Vertretung eines bestimmten Mandanten für sich selbst in Anspruch genommen, in der von der Klägerin beanstandeten Art und Weise vorgehen zu dürfen. Sie hatten sogar ausdrücklich angeregt, nicht einen konkreten Mandanten, sondern sie selbst zu verklagen. Der BGH sah daher in dem damaligen Fall ausnahmsweise einen Eingriff in das durch Art. 12 i.V.m. Art. 19 III GG verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Klägerin am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch die Rechtsanwälte.

Auch in dem damaligen Urteil hatte der Senat jedoch schon klargestellt, dass ein Rechtsanwalt, soweit er sich im Interesse eines Mandanten äußert, nicht als Privatperson tätig wird, sondern in seiner Funktion als Rechtsanwalt und Vertreter seines Mandanten. Regelmäßig mache er sich Äußerungen im Namen und in Vollmacht seines Mandanten nicht als persönliche zu Eigen. Materiell-rechtlich sei in diesen Fällen ggf. nicht er, sondern sein Mandant als Störer anzusehen. Nur im Ausnahmefall könne die Berücksichtigung der Gesamtumstände eine persönliche Verantwortung des Rechtsanwalts nahelegen. Einen solchen Ausnahmefall sieht der BGH im jetzt entschiedenen Fall nicht. Es empfiehlt sich aber wohl, zur Vermeidung einer persönlichen Inanspruchnahme immer sehr deutlich zu machen, dass ausschließlich im Namen der Mandantschaft gehandelt wird. (ju)

FRISTEN

PRÜFEN DER KORREKTEN FRISTNOTIERUNG: NUR HANDAKTE ODER AUCH KALENDER?

Der Sechste Senat beabsichtigt, die Auffassung zu vertreten, dass ein Rechtsanwalt die ihm obliegende Sorgfaltspflicht in Fristsachen nicht verletzt, wenn er sich in Bezug auf den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen auf die Prüfung der Vermerke in der Handakte beschränkt, sofern sich keine Zweifel an deren Richtigkeit aufdrängen, weswegen es einer zusätzlichen Prüfung, ob das Fristende auch tatsächlich korrekt im Fristenkalender eingetragen ist, nicht bedarf. Die hierin liegende entscheidungserhebliche Abweichung zur Rechtsprechung des Ersten, Dritten, Achten und Neunten Senats des Bundesarbeitsgerichts (10.1.2003 – 1 AZR 70/02; 17.10.2012 – 3 AZR 633/12; 31.1.2008 – 8 AZR 27/07 und 18.6.2015 – 8 AZR 556/14; 18.1.2006 – 9 AZR 454/04) erfordert die Anfrage nach § 45 III 1 ArbGG, ob diese an ihrer Rechtsauffassung festhalten.

BAG, Vorlagebeschl. v. 23.5.2024 – 6 AZR 155/23

Im konkreten Fall ging es um eine Revisionsbegründungsfrist zum BAG, die der Revisionsführer versäumt hatte. Zur Versäumung kam es, weil die dafür zuständige und entsprechend geschulte und erprobte Mitarbeiterin die Revisionsbegründungsfrist und die entsprechende Vorfrist versehentlich einen ganzen Monat zu spät in den Kalender eingetragen hatte. In der Akte waren allerdings die korrekten Daten angegeben und auch mit einem Haken zur Bestätigung, dass entsprechend eingetragen worden ist, versehen.

Nach Revisionseinlegung verfügten die Prozessbevollmächtigten die Wiedervorlage zur Vorfrist, was dann auch geschah. Dabei fiel auf, dass die Begründungsfrist inzwischen abgelaufen war. Das BAG sieht sich aus den im Leitsatz dargelegten Gründen daran gehindert, dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben.

Als Grundsatz muss zunächst einmal festgehalten werden, dass immer dann, wenn eine Akte wegen einer fristgebundenen Handlung vorgelegt wird, auch die korrekte Eintragung der entsprechenden Frist durch den jeweiligen Prozessbevollmächtigten selbst zu prüfen ist. Bei Einlegung eines Rechtsmittels ist auch darauf zu achten, dass die Frist zur Begründung und die entsprechende Vorfrist eingetragen sind. Das setzt voraus, dass sich die jeweils im Kalender eingetragene Frist aus einem Handakteneintrag ergibt.

Ist nun in der Handakte der korrekte Fristeintrag notiert, wurde aber bei der Notierung der Frist im Kalender durch einen Übertragungsfehler ein falsches Datum in den Kalender eingetragen, kann es zu Fristversäumungen kommen, die nach Ansicht des 6. Senats des BAG aber ausschließlich Personalverschulden darstellt und deshalb zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen müsste. Der 6. Senat sieht sich aber an einer entsprechenden Entscheidung gehindert, weil er in Entscheidungen anderer BAG-Senate eine andere Auffassung vertreten sieht.

Ob die zitierte Rechtsprechung der anderen Senate tatsächlich die Anwältin bzw. den Anwalt verpflichtet, bei Vorlage einer Akte wegen einer fristgebundenen Handlung sowohl die Fristennotizen in der Akte als auch die tatsächlichen Einträge im Kalender zu überprüfen, erscheint aber nicht ganz eindeutig.

In der im Leitsatz zitierten Entscheidung des 3. Senats⁷ wurde im Sekretariat lediglich die Revisionsfrist, aber weder die Frist zur Tatbestandsberichtigung noch die Begründungsfrist nebst Vorfrist notiert. Die Wiedereinsetzung wurde hier abgelehnt, weil der Prozessbevollmächtigte bei Vorlage der Akte zur Fertigung der Revision *aus der Akte heraus* hätte erkennen können, dass die weiteren Fristen gar nicht eingetragen waren und deshalb hätte reagieren müssen. In der Entscheidung des 1. Senats, die der 6. Senat zitiert,⁸ sind gleich mehrere Fehler unterlaufen, die zum Fristversäumnis auch

⁶ BGH, Urt. v. 15.1.2019 – VI ZR 506/17, NJW 2019, 781.

⁷ BAG v. 17.10.2012 – 3 AZR 633/12, BeckRS 2012, 75792.

⁸ BAG v. 10.1.2003 – 1 AZR 70/02.

aufgrund von Anwaltsverschulden führte. Hier ging es um die Zusammenarbeit zweier ortsverschiedener Büros. Zunächst wurde das Empfangsbekanntnis unterzeichnet, ohne dass überhaupt Fristen notiert waren. Sodann wurde die erneut von einem Anwalt korrekt berechnete Frist nur mündlich zur Eintragung verfügt, wobei ein Fehler unterlief. Sodann wurde die Akte sogar noch rechtzeitig vorgelegt, die Frist aber nicht sogleich kontrolliert. Hätte der zuständige Anwalt die Sachbearbeitung an diesem Tag aufgenommen, hätte er auch hier aus der Akte heraus zumindest eine Abweichung seiner eigenen Verfügung von den eingetragenen Fristen erkennen können.

Auch der Sachverhalt, der der Wiedereinsetzungsentscheidung des 8. Senats v. 31.1.2008⁹ zugrunde lag, legt ein Anwaltsverschulden nahe, weil die Frist nicht nur falsch in den Kalender eingetragen war, sondern auch aus der Akte heraus ersichtlich war, dass das Personal falsch gerechnet hatte. Ohne die Frist zu prüfen, verfügte der Prozessbevollmächtigte eine Wiedervorlage, als er – noch rechtzeitig – die Akte zur Bearbeitung vorgelegt bekam. In ganz ähnlicher Weise hätte der Bevollmächtigte auch im Fall des BAG v. 18.6.2015¹⁰ schon aus der Akte selbst heraus bei Vorlage erkennen können, dass die Fristen falsch eingetragen waren, und hätte noch reagieren können.

Der 9. Senat war in seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass der Prozessbevollmächtigte, der nach Einlegung der Revision selbst diese Frist aus dem Kalender gestrichen hatte, bei dieser Gelegenheit auch hätte prüfen müssen, ob die Begründungsfrist nebst Vorfrist richtig eingetragen war. Dieser Fall wäre dann etwas atypisch, da regelmäßig die Büroangestellten die Streichung der Fristen übernehmen, wenn die Schriftsätze verschickt sind. Soweit ein Anwalt selbst Fristen in den Kalender einträgt oder streicht, muss das natürlich richtig sein, wobei sich schon die Frage stellt, warum er dann auch weitere Kalendereinträge zu prüfen hat. Hier nun ist in der Tat mit dem 6. Senat zu fragen, ob die Pflichten nicht überspannt werden, wenn von einem Anwalt anlässlich der Streichung einer Frist aus dem Kalender verlangt wird, dass er auch die weiteren Fristeintragungen im Kalender gleich auf Richtigkeit prüft.

Die Entscheidungen des 1. und des 8. Senats allerdings widersprechen nach Ansicht des Autors der vom 6. Senat beabsichtigten Entscheidung nicht. Sie hätten daher den Vorlagebeschluss nicht zwingend gerechtfertigt. Erfolgreiche Wiedereinsetzungsanträge werden inzwischen durch immer weiter reichende Pflichten – so etwa auch die zusätzliche abendliche Kontrolle der Fristwahrung anhand der Akten – mehr oder weniger verunmöglicht. Hinzu kommt, dass durch die Versendung der Schriftsätze mittels beA inzwischen ohnehin die Anwältinnen und Anwälte selbst auch Friststreichungen und Kalendereinträge vornehmen, so dass die

frühere recht strikte Trennung zwischen Kalender einerseits, der regelmäßig beim Personal blieb und dort verwaltet wurde, und der Akte andererseits, aus der heraus die Fristeneinträge erkennbar sein müssen, nicht mehr durchgehalten wird. Klare Vorgaben der Rechtsprechung sowohl des BAG als auch des BGH, die die Anwaltschaft in die Lage versetzen könnte, die Abläufe im Büro rechtssicher danach auszurichten, wären mehr als wünschenswert. (bc)

beA: VERFASSER UND EINREICHER EINES SCHRIFTSATZES FALLEN AUSEINANDER: qeS ERFORDERLICH

Reicht ein Rechtsanwalt über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einen Schriftsatz, den ein anderer Rechtsanwalt verfasst, aber nicht qualifiziert elektronisch signiert hat, bei Gericht ein, ist dies nicht wirksam.

BGH, Beschl. v. 3.7.2024 – XII ZB 538/23, MDR 2024, 1129 – NJW 2024, 2996

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich bereits aus dem Leitsatz: Ein Schriftsatz war ausweislich der (einfachen) Signatur von Anwalt A verfasst worden und wurde von Anwalt B über dessen beA eingereicht. Eine qualifizierte elektronische Signatur wurde von keinem der beiden Anwälte angebracht. Damit war der Schriftsatz prozessual unwirksam.

Erforderlich wäre gewesen, dass entweder Anwalt A seinen eigenen Schriftsatz qualifiziert elektronisch signiert, dann wäre die Einreichung auf allen zugelassenen elektronischen Übermittlungswegen durch jede beliebige Person wirksam gewesen,¹¹ oder Anwalt B hätte den Schriftsatz qualifiziert elektronisch signieren und damit zum Ausdruck bringen müssen, dass er die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt und den Mandanten als weiterer Hauptbevollmächtigter oder zumindest als Unterbevollmächtigter in Wahrnehmung des Mandats vertritt.¹² (hg)

ABENDLICHE AUSGANGSKONTROLLE MUSS PRÜFUNG ANHAND DER AKTE BEINHALTEN

Bei der stets gebotenen abschließenden abendlichen Kontrolle hat das dafür zuständige Personal zu prüfen, welche fristwahrenden Schriftsätze hergestellt, abgesandt oder zumindest versandfertig gemacht worden ist. Der Abgleich mit dem Fristenkalender dient u.a. der Überprüfung, ob sich aus den Eintragungen noch unerledigt gebliebene Fristensachen ergeben. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 5.6.2024 – IV ZB 30/23, MDR 2024, 1198

An der in die Büroorganisation nicht integrierten (nochmaligen) abendlichen Fristenkontrolle scheitern viele Wiedereinsetzungsanträge. Hier allerdings war vorgetragen, dass die dem jeweiligen Rechtsanwalt zugeordnete Rechtsanwaltsfachangestellte die Aufgabe habe,

⁹ BAG v. 31.1.2008 – 8 AZR 27/07, NZA 2008, 705.

¹⁰ BAG v. 18.6.2015 – 8 AZR 556/14, BeckRS 2015, 72459.

¹¹ BGH, NJW 2024, 1660, Bespr. von Grams, BRAK-Mitt. 2024, 149.

¹² BGH a.a.O.; BGH, WM 2017, 831; MDR 2023, 384.

täglich vor Büro- bzw. Dienstschluss dessen Kalender auf offene Fristen zu kontrollieren und ggf. den Anwalt auf noch offene Fristen hinzuweisen. Hier sei zunächst der Hinweis zur Bearbeitung mit der Vorfrist erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt habe der Anwalt die Bearbeitung noch nicht für notwendig erachtet, sondern lediglich die korrekte Berechnung und Eintragung der Begründungsfrist geprüft. Am Tag des Fristablaufs sei er auch nicht mehr gelegentlich der abendlichen erneuten Prüfung auf noch offene Fristen auf die noch offene Frist hingewiesen worden, obgleich dies nach allgemeiner Weisung hätte erfolgen müssen.

Dennoch sah der BGH ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten, das zur Versagung der Wiedereinsetzung führte. Dem Vorbringen im Antrag ließ sich nämlich lediglich entnehmen, dass offene Fristen anhand des Kalenders täglich vor Büroschluss zu kontrollieren seien. Das genüge für eine ordnungsgemäße abendliche Ausgangskontrolle nicht. Vielmehr sei sicherzustellen, dass gleichzeitig anhand der Akte überprüft werde, ob die fristgebundene Sache tatsächlich bearbeitet und fristwahrende Schriftsätze auch tatsächlich abgesandt wurden.

Bei korrekter Anordnung wäre nach Ansicht des IV. Zivilsenats im Rahmen der dann vorgesehenen Kontrolle aufgefallen, dass die Sache noch nicht bearbeitet war.

Der letzte Punkt gibt Anlass zu Kritik. Es wurde nicht vorgetragen, dass die korrekt eingetragene Frist gestrichen war. Wäre also die abendliche Fristenkontrolle zumindest wie angeordnet durchgeführt worden, wäre die offene Frist aufgefallen. Die Fachangestellte hätte dem Anwalt entsprechend Bescheid geben müssen, so dass die Frist dann nicht versäumt worden wäre.

Die vom BGH geforderte weitere Kontrolle anhand der Akten, ob die Schriftsätze auch versandt worden sind, mag zwar nicht angeordnet gewesen sein, was für sich genommen einen Fehler in der Büroorganisation darstellen würde. Diese vollständig korrekte Anordnung hätte aber am Ablauf ersichtlich nichts geändert. Wenn schon die Weisung nicht befolgt wird, den Kalender zu kontrollieren, hätte es nichts genutzt, wenn auch die Anordnung existiert hätte, anhand des Kalenders noch einmal alle für den entsprechenden Tag eingetragenen Fristen auch anhand der jeweiligen Akten auf Erledigung zu überprüfen. (bc)

FRISTBERECHNUNG UND -NOTIERUNG

Ein Rechtsanwalt muss Vorkehrungen dafür treffen, dass ein Zustellungsdatum, das in einem von ihm abgegebenen elektronischen Empfangsbekanntnis eingetragen ist, auch in seiner – noch in Papierform geführten – Handakte dokumentiert wird. An die Zustellung anknüpfende Fristen müssen anhand der Angaben im elektronischen Empfangsbekanntnis berechnet werden.

BGH, Beschl. v. 29.5.2024 – I ZB 84/23, NJW 2024, 2460 = BRAK-Mitt. 2024, 337 Ls. (in diesem Heft)

Viele Kanzleien führen ihre Akten noch doppelt, nutzen also sowohl die digitalen Medien (mindestens jedenfalls das beA), als auch die herkömmliche Papierakte. Im Hinblick auf die Büroorganisation erleichtert das die Sache nicht unbedingt, wie sich immer wieder zeigt.

Hier hatte der Prozessbevollmächtigte ein auf den 11.4. datiertes elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) über die Zustellung des Urteils abgegeben. Berufung wurde erst am 12.5. eingelegt. Im Wiedereinsetzungsverfahren machte der Prozessbevollmächtigte zunächst geltend, die Zustellung sei entgegen dem eEB erst am 12.4. erfolgt. Dies ergebe sich daraus, dass die Fristüberwachung bei beA-Eingängen so gestaltet sei, dass das Dokument am Eingangstag mit einem Dateinamen gescannt/gespeichert werde, der den Absender und das Datum der Erstellung des eingegangenen Schreibens wiedergebe; zugleich werde das Datum der Speicherung erfasst. Wegen der Anordnung, dies kalendertäglich zu tun, gewährleiste der Dateiname im Zusammenhang mit der Festlegung des Erstellungsdatums eine (weitere) Bestätigung des Eingangstermins.

Dass die Fristberechnung und -notierung auf dieser Basis fehlerträchtig ist und nicht einer ordnungsgemäßen Büroorganisation entspricht, liegt auf der Hand. Eine verlässliche Grundlage für die Ermittlung des Zustellungsdatums bieten allein die Angaben in der die Zustellung dokumentierenden Urkunde, bei elektronischen Zustellungen also in dem vom Rechtsanwalt abgegebenen eEB gem. § 173 III ZPO. Der Prozessbevollmächtigte konnte zudem auch nicht vortragen, wie überhaupt die Notierung und Kontrolle im Fristenkalender erfolgte. Der BGH schlägt insoweit vor, das eEB oder gegebenenfalls einen Screenshot davon auszudrucken, zur (Papier-)Akte zu nehmen und dies als Basis für die Fristberechnung zu nehmen. Die weiteren Anforderungen an die Fristnotierung, abendliche Fristenkontrolle und ggf. beiläufige Fristprüfung durch den Anwalt müssen natürlich auch beachtet werden, was wohl hier ebenfalls nicht der Fall war. Wiedereinsetzung gab es daher nicht. (ju)

KANZLEISCHLÜSSEL IN DER KANZLEI VERGESSEN – AUSFÜHRLICHE DARLEGUNG, WARUM FRISTVERSÄUMUNG UNVERSCHULDET

Ist ein Rechtsanwalt nicht in der Lage, die Büroräume seiner Kanzlei zu betreten, weil er den Büroschlüssel im Büro vergessen hat, bedarf eine ein Verschulden des Rechtsanwalts an einer Fristversäumnis ausschließende Darlegung Ausführungen dazu, dass und aus welchen Gründen keine der naheliegenden Möglichkeiten, innerhalb der noch zur Verfügung stehenden Frist einen Zugang zu den Büroräumen zu ermöglichen oder einen anderen Rechtsanwalt mit der Vornahme der fristwahrenden Handlung zu beauftragen, einen Erfolg gehabt hätte.

BGH, Beschl. v. 11.7.2024 – IX ZB 31/23, NJW 2024, 2693

Eine Anwältin legte erst nach Ablauf der Berufungsfrist Berufung ein und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie habe am Tag des Fristablaufs wegen eines unvorhergesehenen Schwindels die Kanzlei vor Fertigstellung der Berufungsschrift verlassen müssen, um sich zuhause auszuruhen. Dabei habe sie den Kanzleischlüssel in den Büroräumen vergessen und sei nicht mehr in die Kanzlei gekommen, als sie um 19 Uhr dorthin zurückgefahren sei, um die Berufungsschrift fertigzustellen. Eine Kanzleikollegin sei auf einem Auswärtstermin gewesen und habe deshalb nicht kommen und aufsperrn können. Telefonnummern weiterer Kollegen oder der Sekretärin habe sie nicht in ihrem Handy gespeichert. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH verwarf die Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Es sei nicht dargelegt, warum die Anwältin nicht z.B. zu der im Außentermin befindlichen Kollegin gefahren sei, um den Kanzleischlüssel abzuholen, oder warum sie diese nicht nach den Telefonnummern weiterer Kanzleikollegen oder Mitarbeiter gefragt habe. Auch sei nicht vorgetragen, dass es nicht möglich gewesen sei, Kanzleikollegen oder Mitarbeiter auf anderem Wege als telefonisch zu kontaktieren oder einen Schlüsseldienst mit der Öffnung der Kanzleitür zu beauftragen. Es sei daher weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht, dass alle erforderlichen und zumutbaren Schritte unternommen worden seien, um die Frist doch noch zu wahren.

Der Fall zeigt einmal mehr, dass Anwältinnen und Anwälte, wenn schon ein Missgeschick passiert, alles Zumutbare unternehmen bzw. ggf. im Einzelnen darlegen müssen, warum denkbare Rettungsmaßnahmen nicht gangbar gewesen seien. (hg)

KONTROLLPFLICHTEN AUCH IM HOME-OFFICE

Bei Erstellung eines fristgebundenen Schriftsatzes (hier: Berufungsbegründung) hat der Rechtsanwalt auch dann die durch seine Kanzleikraft zuvor vorgenommene Fristberechnung zu überprüfen, wenn er im Home-Office tätig ist und ihm die papiergebundene Handakte dort nicht vorliegt. Unterlässt er eine solche Prüfung, kommt eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist nicht in Betracht.

OLG Dresden, Beschl. v. 12.8.2024 – 4 U 862/24

Gegen ein am 22.5.2024 zugestelltes Urteil wurde am Montag, den 24.6.2024, fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründung ging erst am Mittwoch, den 24.7.2024, also verspätet beim OLG ein. Nach einem Hinweis des OLG beantragte die Prozessbevollmächtigte Wiedereinsetzung. Die Begründungsfrist sei von der zuverlässigen Kanzleimitarbeiterin fehlerhaft im Fristenkalender eingetragen worden (offenbar irrtümlich ausgehend vom Ende der Einlegungsfrist berechnet, die sich aufgrund des Wochenendes um zwei Tage verlängert hatte, was sich aber auf die Begründungsfrist richtigerweise nicht auswirkt). Die Anwältin habe den Fehler nicht bemerkt, da sich das Empfangsbekennnis „in der Papierakte“ befinde, sie aber „mit

elektronischen Dokumenten“ (offenbar im Home-Office) arbeite. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig.

Es liege auch ein Verschulden der Anwältin vor, da diese die von der Mitarbeiterin berechnete und eingetragene Begründungsfrist nicht überprüft habe, obwohl sie hierzu anlässlich der Berufungseinlegung, des Ablaufs der Vorfrist für die Berufungsbegründung oder der (rechtzeitigen) Erstellung des Begründungsentwurfs verpflichtet gewesen wäre.¹³

Dieses Versäumnis entfalle auch nicht deshalb, weil der Anwältin die in Papierform geführte Handakte nicht vorgelegen habe. Die anwaltliche Prüfungspflicht erfordere, dass ggf. die Vorlage der Handakte zur Fristenkontrolle zu veranlassen ist.¹⁴ Entscheidend für eine eigenständige Fristenprüfung durch den Anwalt sei allein, ob die Bearbeitung mit dem Ziel einer fristgebundenen Verfahrenshandlung, d.h. hier der Berufungsbegründung erfolgt. Diese Pflicht bestehe auch dann, wenn der Anwalt die fristgebundene Verfahrenshandlung im Wege der Tele- oder Fernarbeit erstelle. Er habe in diesen Fällen dafür Sorge zu tragen, dass ihm dabei entweder die Papierhandakte vorliegt oder diese in eine elektronische Form übertragen wird, auf die er auch von auswärts zugreifen kann. Die Sorgfaltsanforderungen würden durch die mit dem mobilen Arbeiten verbundene Ortsunabhängigkeit in keiner Weise eingeschränkt. (hg)

VOR UNTERZEICHNUNG MUSS JEDER SCHRIFTSATZ INHALTLICH GEPRÜFT WERDEN

Die Unterzeichnung eines Schriftsatzes als prozessrechtlich allein dem Prozessbevollmächtigten vorbehalten Handlung bietet Anlass zur Kontrolle eines vom Kanzleipersonal hergestellten Dokuments und löst für den Rechtsanwalt eine entsprechende Verpflichtung aus: Was man unterschreibt, sollte man vorher gelesen haben.

BVerwG, Beschl. v. 16.9.2024 – 6 B 6.24, NVwZ 2024, 1778

Mehr Fristversäumnis geht wohl kaum: Der Kläger hatte seine Bachelorarbeit nicht rechtzeitig abgegeben und deshalb wurde diese als „nicht bestanden“ gewertet. Sein Widerspruch wurde zurückgewiesen, die anschließende Klage abgewiesen, weil es im Vorverfahren an einer form- und fristgerechten Erhebung des Einspruchs mangelte. Hiergegen wurde nunmehr durch die Prozessbevollmächtigte des Klägers ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, die der Verwaltungsgerichtshof dann auch tatsächlich zuließ.

Zum Aktenzeichen des Zulassungsverfahrens reichte die Prozessbevollmächtigte einen Schriftsatz ein, der mit dem Vermerk „Berufungszulassungsantrag“ versehen war und in dem ein entsprechender Antrag auf Zulassung gestellt wurde. Nach Ablauf der Berufungsbe-

¹³ St.Rspr., z.B. BGH, MDR 2023, 453; NJW-RR 2017, 953.

¹⁴ Z.B. BGH, MDR 2010, 533; BRAK-Mitt. 2013, 118.

gründungsfrist teilte die Prozessbevollmächtigte dann mit, dass offensichtlich der falsche Schriftsatz übersandt worden sei, begründete die Berufung und stellte einen Wiedereinsetzungsantrag. Nachdem sie die Begründung entworfen habe und der Mandant einverstanden gewesen sei, habe sie das Sekretariat angewiesen, den Schriftsatz zur Unterschrift fertig zu machen. Den daraufhin vorgelegten Schriftsatz habe sie auf korrekte Adressierung und das richtige Verfahren geprüft. Der Schriftsatz sei im Ordner „Berufung“ abgelegt und als „Berufungsbegründung“ bezeichnet gewesen. Daraufhin habe sie ihn versandt, ohne ihn noch einmal inhaltlich geprüft zu haben.

Das BVerwG sieht in dieser Handhabung ein anwaltliches Verschulden, gibt also dem Wiedereinsetzungsantrag nicht statt. Im Kern bezieht sich der Senat auf das, was bereits im Leitsatz herausgestrichen wird: Der Anwalt müsse eben lesen, sich also auch inhaltlich ansehen, was er versende. Er könne sich nicht auf eine Einzelweisung berufen, wenn er selbst anschließend noch einmal das Schriftstück zur Unterschrift vorgelegt bekomme. Das klingt harsch, ist aber nachvollziehbar. Wird die Unterschrift „blind“ geleistet, erfüllt sie ihren Zweck nicht, dass eben der Unterzeichnende genau das Schriftstück, das er unterzeichnet hat, auch geprüft, sprich gelesen, hat. Mit der Unterschrift übernimmt der Prozessbevollmächtigte die Verantwortung für den Inhalt.

Für das BVerwG kam auch eine Umdeutung des als Zulassungsbegründung bezeichneten und rechtzeitig eingegangenen Schriftsatz in die Berufungsbegründung nicht in Betracht. Der Schriftsatz sei explizit als Zulassungsbegründung bezeichnet worden. Zulassungsverfahren und Berufungsverfahren stünden in einem Stufenverhältnis. § 124a III 1 VwGO verlange vom Berufungsführer, dass er nach Zulassung der Berufung in jedem Fall einen gesonderten Schriftsatz zur Begründung seiner Berufung einreicht und damit zu erkennen gibt, dass er die Durchführung der Berufung auch wirklich anstrebt. Das erscheint sehr streng. Zumindest wenn der Inhalt des Zulassungsantrags auch den Erfordernissen einer Berufungsbegründung genügt hätte, sollte es auf die Bezeichnung und den konkreten Antrag nicht ankommen. Ob das allerdings der Fall war, lässt sich dem Beschluss nicht eindeutig entnehmen. (bc)

UNZULÄSSIGE TEXTBAUSTEIN-BERUFUNG

1. Die Zulässigkeit einer Berufung setzt voraus, dass ihre Berufungsbegründung auf den konkreten Streitfall zugeschnitten ist.

2. Ob eine Berufungsbegründung, die im Rahmen eines „Massenverfahrens“ ersichtlich zur vielfachen Verwendung in verschiedenen Verfahren vorgesehen und im Wesentlichen aus Textbausteinen zusammengesetzt ist, den diesbezüglich bestehenden Anforderungen standhält, ist im Einzelfall zu prüfen.
 OLG Celle, Urt. v. 4.4.2024 – 5 U 77/23, MDR 2024, 663

Der Kläger begehrt vom Betreiber eines sozialen Netzwerks Schadensersatz, Unterlassung, Feststellung und Auskunft aus Anlass eines sog. „Datenscraping-Vorfalls“ und damit einhergehender DSGVO-Verstöße. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Nach einem vorausgegangenen Hinweisbeschluss verwarf das OLG die Berufung als unzulässig.

Die Berufungsbegründung entspreche nicht den Anforderungen des § 520 III Nr. 2 und 3 ZPO. Sie stelle ihrem äußeren Anschein nach vielmehr ein Textdokument dar, das die Klägervertreter, die gerichtsbekannt bundesweit eine vierstellige Anzahl von Klageparteien in vergleichbaren Verfahren vertreten, offensichtlich einmal erstellt hätten, um es sodann gänzlich oder zumindest weitestgehend ohne inhaltliche Änderungen in einer Vielzahl von Verfahren zu verwenden. Dabei hätten sie dem äußeren Anschein nach das Textdokument inhaltlich so gestaltet, dass es auf sämtliche Problembereiche eingeht, die sich in Verfahren wie dem vorliegenden in rechtlicher Hinsicht theoretisch stellen können, unabhängig davon, ob die jeweiligen rechtlichen Aspekte von dem jeweiligen erstinstanzlichen Gericht tatsächlich überhaupt in entscheidungserheblicher Weise zum Gegenstand seines Urteils gemacht worden sind oder nicht bzw. ob das erstinstanzliche Gericht in bestimmten Punkten überhaupt zulasten des Berufungsklägers entschieden hat. Dabei sei es zwar zwangsläufig, dass die jeweiligen rechtlichen Aspekte, die das jeweilige erstinstanzliche Gericht zum tragenden Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gemacht hat, zumindest teilweise auch einmal „angesprochen“ bzw. „gestreift“ werden. Von einem „Zuschnitt auf den konkreten Streitfall“ könne dabei aber keine Rede sein.

Die Klägervertreter machten geltend, dass es sich um ein sog. „Massenverfahren“ handle und die rechtlichen Ausführungen aufgrund der identischen DSGVO-Verstöße denkbare Gleichheit seien, weshalb die „Textbausteinartigkeit“ der Schriftsätze wenigstens gerechtfertigt und nicht prozessordnungswidrig sei. Das ändere aber nichts daran, dass jede einzelne Berufungsbegründung so auf das jeweilige Urteil der ersten Instanz zugeschnitten sein müsse, dass es den Anforderungen des § 520 III Nr. 2 und 3 ZPO entspricht.

Auf die Ausführungen des Senats in seinem Hinweisbeschluss seien die Klägervertreter nicht konkret eingegangen. Namentlich gelte dies für die Ausführungen, dass das Landgericht den Kläger nach § 141 ZPO angehört und sodann in dem angefochtenen Urteil ausgeführt habe, dass und aus welchen konkreten Gründen es nicht die hinreichende Überzeugung davon habe gewinnen können, dass dem Kläger infolge der behaupteten Pflichtverletzungen „innere Belastungen“ widerfahren seien, die einen immateriellen Schadensersatz rechtfertigen könnten. Es sei zwangsläufig, dass eine auf mehrere tausend Verfahren konzipierte Berufungsbegründung, die auch keinerlei individualisierende „Ergänzungen“ enthalte, nicht auf diese konkrete Beweis-

würdigung im Einzelfall eingehen kann, wie es aber prozessual erforderlich gewesen wäre. (hg)

ZUSTELLUNGSFIKTION TROTZ eEB?

Für den Beweis der Unrichtigkeit des Empfangsbekennnisses eines Rechtsanwalts betreffend die Zustellung eines Landgerichtsurteils kann es, wenn die elektronische Eingangsbestätigung des Systems des Rechtsanwalts und das in dem Empfangsbekennnis angegebene Zustelldatum zeitlich erheblich auseinanderliegen (hier: mehr als zwei Wochen), entsprechend § 427 ZPO den Ausschlag geben, dass der Rechtsanwalt entgegen einer Anordnung nach § 142 I ZPO das beA-Nachrichtenjournal zu der elektronischen Übersendung des Landgerichtsurteils nicht vorlegt.

OLG München, Beschl. v. 19.6.2024 – 23 U 8369/21, NJW 2024, 2333

Die Rechtsmittelfrist errechnet sich ab der Zustellung der Entscheidung. Maßgeblich ist dabei nicht der Zeitpunkt des Posteingangs im beA, sondern die Abgabe des elektronischen Empfangsbekennnisses, welches die Willensentscheidung des Empfängers voraussetzt, das elektronische Dokument an dem einzutragenden Zustellungsdatum als zugestellt entgegenzunehmen.¹⁵ Das führt dazu, dass das Datum auf dem eEB (wie im Übrigen auch früher auf der Postkarte) oft nicht mit dem Zugang im beA identisch ist. Wir haben in dieser Rubrik schon mehrfach beschrieben, dass Gerichte diese Tatsache ungern akzeptieren und versuchen, dieser (teilweise auch missbräuchlichen) Vorgehensweise beizukommen.

Möglich ist grundsätzlich der Gegenbeweis gegen die Richtigkeit des im eEB angegebenen Zustellungsdatums. Hier war das Urteil am 7.10. versandt worden, während das eEB auf den 22.10. datiert, am 4.11. gezeichnet und am 19.11. nach dreifacher Mahnung durch das Gericht abgegeben wurde. Der Prozessgegner beantragte zum Gegenbeweis die Vorlage der Mandantenkorrespondenz und Parteieinvernahme des Berufungsklägers. Das war dem OLG dann wohl doch zu heftig, jedoch ordnete es mit Beschluss v. 26.4.2024 nach § 142 ZPO Vorlage des beA-Nachrichtenjournals an, in dem auch protokolliert wird, wer die Nachricht wann das erste Mal geöffnet hat. Zwar genüge grundsätzlich allein das EB, auch sei allein eine erhebliche Dauer zwischen Eingang und Zustelldatum kein Beweis für die Unrichtigkeit. Die Umstände des Einzelfalls würden die Anordnung hier gleichwohl rechtfertigen. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass ein Rechtsanwalt gem. § 53 I Nr. 1 BRAO schon im Fall einer Verhinderung von mehr als einer Woche für Vertretung sorgen müsse, die auch für die zeitnahe Bestätigung von Zustellungen Sorge zu tragen habe.

Trotz der Anordnung legte der Prozessbevollmächtigte das beA-Journal nicht vor. Damit brachte er das Fass

wohl zum Überlaufen, der Senat würdigte den Sachverhalt, insbesondere das „beharrliche Unterlassen des Beklagtenvertreters, die angeforderte Unterlage zu übersenden und die vom Senat benannten Ungereimtheiten in Bezug auf die zeitlichen Abläufe zu erläutern“, dahingehend, dass eine Zustellung deutlich früher als angegeben erfolgt war. Die Berufungsfrist war damit versäumt.

In der Tat waren hier die „Ungereimtheiten“ erheblich. Dennoch widerspricht die Würdigung des Senats, die faktisch zu einer „Zustellungsfiktion“ führt, dem Sinn des Empfangsbekennnisses, das eben auch eine subjektive Komponente, nämlich die Willensentscheidung zur Entgegennahme enthält. Berufsrechtlich mag man solche Verzögerungstaktiken für verwerflich und rügewürdig halten – solange der Prozessbevollmächtigte die Entscheidung inhaltlich nicht zur Kenntnis genommen hat (womit ja auch eine Kontrolle der formalen Wirksamkeitsvoraussetzungen der Entscheidung einhergehen sollte), darf man die Zustellung nicht fingieren. Auch das beA-Journal hätte gar nichts anderes belegen können, denn wenn die Nachricht nur kurz aufgekllickt, aber nicht gelesen wird, fehlt es am Kenntnismwille. (ju)

BEI DATEIFORMATFEHLER MUSS UNVERZÜGLICH NACHGEREICHT WERDEN

1. Ein elektronisches Dokument ist jedenfalls bei führender elektronischer Akte nur dann im Sinne des § 52a II 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet, wenn es in einem der in § 2 I der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) genannten Dateiformate in der elektronischen Poststelle des Gerichts eingegangen ist. Ein Dokument, das bei einem Gericht nicht in dem nach § 52a II 1 FGO i.V.m. § 2 I ERVV vorgeschriebenen Dateiformat PDF eingereicht wird, ist danach nicht formgerecht und wird nicht wirksam an das Gericht übermittelt.

2. Eine Verletzung dieser Formvorschrift begründet grundsätzlich ein die Wiedereinsetzung nach § 56 FGO hinderndes Verschulden, da für solche Fälle bereits die Vorschrift des § 52a VI FGO eine verschuldensunabhängige Heilung vorsieht.

BFH, Beschl. v. 30.8.2024 – V R 1/24, DSStR 2024, 2176

Für Probleme beim beA gibt es mehrere Rettungsmöglichkeiten. Man sollte aber wissen, welche bzw. in welcher Reihenfolge man sie nutzen sollte, um die Frist doch noch erfolgreich zu wahren.

Hier hatte die Prozessbevollmächtigte des Klägers die Revisionsschrift als Word-Datei übermittelt. Mit Schreiben vom selben Tag wies die Geschäftsstelle des V. Senats des BFH die Prozessbevollmächtigte darauf hin, dass § 2 ERVV eine Übermittlung elektronischer Dokumente im Dateiformat PDF oder TIFF erfordere und der Schriftsatz nicht diesem Erfordernis entspreche. Zugleich wies die Geschäftsstelle auf § 52a VI FGO hin.

¹⁵ BGH, NJW 2024, 1120 Rn. 10.

Eine Einreichung im pdf-Format erfolgte daraufhin nicht.

Stattdessen stellte die Prozessbevollmächtigte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der BFH macht deutlich, dass dies der falsche Weg war: Ungeachtet aller anderen Voraussetzungen für die Wie-

derinsetzung in den vorigen Stand darf die Frist nicht schuldhaft versäumt sein. Wenn der gesetzlich vorgesehene Weg über die nachträgliche Einreichung im zulässigen Dateiformat nicht erfolgt, gereicht dies dem Prozessbevollmächtigten zum Verschulden und schließt eine Wiedereinsetzung aus. (ju)

STICHWORT BERUFSRECHT

BELEHRENDER HINWEIS

Der Beruf des Rechtsanwalts unterliegt, wie andere Berufe auch, der Wirtschaftsaufsicht. Die Besonderheit ist, dass auf Grund des Rechtsstaatsbezugs der anwaltlichen Tätigkeit die Wirtschaftsaufsicht nicht durch eine staatliche Behörde, sondern in Selbstverwaltung durch die Rechtsanwaltskammern wahrgenommen wird. Auch spricht man nicht von Wirtschaftsaufsicht, sondern von Berufsaufsicht.

Die BRAO bedient sich dabei eines abgestuften Systems. Am niedrigschwelligsten ist die Belehrung eines Kammermitglieds durch den Kammervorstand. Zu den Aufgaben des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer gehört es, die Kammermitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren, § 73 II Nr. 1 BRAO. Bestehen bei einem Kammermitglied Zweifel hinsichtlich einer berufsrechtlichen Fragestellung, kann das Kammermitglied präventiv und neutral die Auffassung der Kammer einfordern. Die rechtliche Einordnung eines potentiell zukünftigen Verhaltens wird nicht mit einem Schuldvorwurf verbunden. In diesem Fall spricht die Kammer eine **einfache Belehrung** aus. Die einfache Belehrung ist weder eine Disziplinarmaßnahme noch ein Verwaltungsakt. Gegen sie ist daher auch kein Rechtsmittel möglich.

Die stärkste berufsrechtliche Sanktion, die der Kammervorstand selbst aussprechen kann, ist die Rüge, §§ 73 II Nr. 4, 74 BRAO. Mit einer **Rüge** missbilligt und sanktioniert der Kammervorstand die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt für eine vergangene, schuldhaftes Berufspflichtverletzung. Gegen die Rüge kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt Einspruch einlegen, § 74 V BRAO. Wird dieser Einspruch durch den Kammervorstand zurückgewiesen, hat die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Möglichkeit, einen Antrag auf Entscheidung durch das Anwaltsgericht zu stellen, § 74a I BRAO. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Rüge gilt gem. § 74a II BRAO die StPO.

In der Praxis ist für bestimmte berufswidrige Verhaltensweisen der Kammermitglieder über die gesetzlich ausdrücklich normierten Maßnahmen hinaus eine Maßnahme notwendig, bei welcher die Erteilung einer Rüge noch nicht gerechtfertigt erscheint, eine einfache

Belehrung jedoch nicht mehr ausreichend ist. Deshalb wurde von der Rechtsprechung ein Zwischeninstrumentarium entwickelt, welches je nach Terminologie als **missbilligende Belehrung** oder **belehrender Hinweis** bezeichnet wird. Rechtsgrundlage ist in diesem Fall § 73 II Nr. 1, 4 BRAO. Mit dem belehrenden Hinweis wird ein zurückliegendes Verhalten verbindlich als berufswidrig eingeordnet. In Abgrenzung zur einfachen Belehrung können dem Kammermitglied darüber hinaus Handlungsgebote oder -verbote auferlegt werden. In Abgrenzung zur Rüge ist der belehrende Hinweis die mildere Maßnahme, da sie nicht mit einem Schuldvorwurf verbunden wird. Aufgrund der Handlungs- und Unterlassungsgebote wird mit einem belehrenden Hinweis in die Rechtsstellung des Rechtsanwalts eingegriffen. Es handelt sich folglich um einen belastenden Verwaltungsakt. Deshalb ist gegen den belehrenden Hinweis eine Anfechtungsklage vor dem Anwaltsgerichtshof möglich, welche über eine Zulassungsberufung gem. §§ 112a II Nr. 1, 112e BRAO zum BGH gelangen kann. Im Gegensatz zum Rechtsbehelfsverfahren gegen die Rüge gilt in dem Verfahren gegen den belehrenden Hinweis die VwGO, § 112c I 1 BRAO. Das Ministerium plant derzeit eine Neuordnung des aufsichtsrechtlichen Verfahrens im Recht der rechtsberatenden Berufe. Danach soll u. a. der Begriff der „Belehrung“ durch den Begriff des „rechtlichen Hinweises“ ersetzt und der Rechtsweg von Anwaltsgericht und Anwaltsgerichtshof vereinheitlicht werden. Ob und wann der Referentenentwurf jedoch umgesetzt wird, erscheint angesichts der aktuellen politischen Lage schwer abzuschätzen. (CW)

In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von Juli bis Oktober 2024. Wichtige Themen waren dabei u.a. die Bedrohung des Rechtsstaats durch antidemokratische Kräfte und die Rolle der Anwaltschaft hierbei und insbesondere auch die Bedrohung einer Dresdener Anwältin wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit.

Daneben hat die BRAK zu einer großen Zahl von Gesetzesvorhaben Stellung genommen. Ob diese mit Blick auf den Bruch der Regierungskoalition Anfang November und die anstehende Vertrauensfrage noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden, bleibt abzuwarten. Dem Vernehmen nach soll in erster Linie die Absicherung des BVerfG noch vor einer Neuwahl auf den Weg gebracht werden, für darüber hinausgehende Vorhaben bestehen demnach eher geringe Aussichten; sie können jedoch in der folgenden Legislaturperiode wieder aufgegriffen werden.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bildeten als Daueraufgabe weiterhin einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

beA-System

Auch im Berichtszeitraum wurde das beA-System gepflegt und weiterentwickelt, u.a. im Rahmen von Wartungsarbeiten an zwei Wochenenden Mitte und Ende Oktober.¹ Mit der im September ausgerollten beA-Version 3.28 wurden nicht nur turnusmäßige Fehlerbehebungen vorgenommen. Mit der Neugestaltung der Nachrichtenansicht wurde auch ein weiterer Schritt der Überarbeitung der Benutzeroberfläche der beA-Webanwendung umgesetzt. Mit diesen Überarbeitungen knüpft die BRAK an Anregungen und Wünsche aus der Anwaltschaft an, um die beA-Oberfläche insgesamt benutzerfreundlicher und moderner zu gestalten.

Umgesetzt wurden Verbesserungen u.a. im Navigationsbereich und Benutzermenü und beim Hinzufügen von Anhängen; in der Nachrichtenansicht können nunmehr Visitenkarten angezeigt und Zeitstempel übersichtlicher dargestellt werden; die Handhabung elektronischer Empfangsbekanntnisse wurde vereinfacht. Zudem werden nunmehr weitere externe Signaturkarten unterstützt.²

¹ S. beA-Newsletter 3/2024 v. 11.10.2024.

Das beA ermöglicht es, Nachrichten an Gerichte mit verschiedenen Sendungsprioritäten zu versehen, u.a. „eilt“ sowie „Bereitschaftsdienst“. Weil eine unzutreffende Nutzung dieser Sendungsprioritäten für die Amtsgerichte zu erheblichen Problemen und verzögerter Bearbeitung führen kann, hat die BRAK die Anwaltschaft gebeten, die Priorität „Bereitschaftsdienst“ ausschließlich für Nachrichten zu verwenden, die durch den Bereitschaftsdienst des jeweiligen Gerichts zu bearbeiten sind, und für eilbedürftige Nachrichten die Priorität „eilt“.³ Wie die Sendungsprioritäten vergeben werden, hat die BRAK in diesem Kontext nochmals ausführlich erläutert.⁴

Elektronischer Rechtsverkehr

Seit dem 1.8.2024 ist das BVerfG an den elektronischen Rechtsverkehr angebunden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen seitdem Verfassungsbeschwerden und andere Anträge nur noch elektronisch über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach einreichen. Die BRAK hatte diesen Schritt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens befürwortet.⁵ Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs von BRAK und DAV mit Spitzenvertreterinnen und -vertretern des BVerfG am 21.10.2024⁶ wurde auch über erste Erfahrungen mit dem ERV am BVerfG aus Sicht des Gerichts und der Anwaltschaft gesprochen.

Seit Mitte Oktober werden die Postfächer der *Finanzämter* im ERV anders bezeichnet. Statt wie bisher „ELSTER_FA...“ lautet die Bezeichnung nun schlicht „Finanzamt...“. Über diese Änderung durch die Bund-Länder-AG IT-Standards informierte die BRAK.⁷

Gegenläufig zu dieser Vereinfachung für die Nutzerinnen und Nutzer des beA ist eine Änderung in der Abgabenordnung (AO), wonach die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung künftig nur noch über das System ELSTER bzw. die Schnittstelle ERiC laufen soll; die besonderen elektronischen Anwalts- und Steuerberaterpostfächer (beA bzw. beSt), deren Nutzung in gerichtlichen Verfahren verpflichtend ist, werden ausgeschlossen. Dies sah der im Frühsommer vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 – offenbar auf Betreiben der Finanzverwaltungen der Länder – vor. Als Begründung wurde angeführt, das besondere elektronische Be-

² S. im Detail beA-Sondernewsletter 5/2024 v. 6.9.2024.

³ Nachr. aus Berlin 20/2024 v. 2.10.2024.

⁴ beA-Newsletter 3/2024 v. 11.10.2024.

⁵ Vgl. Nachr. aus Berlin 16/2024 v. 17.8.2024.

⁶ Nachr. aus Berlin 22/2024 v. 30.10.2024.

⁷ beA-Newsletter 3/2024 v. 10.11.2024.

hördenpostfach (beBPO; das Gegenstück zu beA und beSt), führe zu erhöhtem Verwaltungsaufwand; außerdem könnten in den Finanzbehörden nur wenige Mitarbeitende dieses Verfahren nutzen.

Nach massiven Protesten aus Anwaltschaft und Steuerberaterschaft⁸ gegen das sog. „beA-Verbot“ war die betreffende Regelung in § 87a AO im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Der Bundesrat folgte jedoch in seiner Stellungnahme vom 27.9.2024 der Empfehlung seines Finanzausschusses, in der die umstrittene Regelung in § 87a AO – ohne weitergehende Begründung – überraschend wieder enthalten war. In seiner Sitzung am 18.10.2024 nahm der Bundestag den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung an.⁹ Der Bundesrat stimmte in seiner Sitzung am 22.11.2024 zu.

Rechtlicher Rahmen des ERV

Mitte Juli traten einige Formerleichterungen im elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung in Kraft. Dazu zählen wichtige verfahrensrechtliche Anpassungen in der ZPO sowie parallel in den Prozessordnungen für die Fachgerichtsbarkeiten.

Statt wie bisher auf Papier können nach dem neu gefassten § 130a III ZPO schriftlich einzureichende Anträge oder Erklärungen von Parteien oder Dritten nunmehr gescannt und von den Prozessbevollmächtigten als elektronische Dokumente eingereicht werden. Eine wesentliche Erleichterung für die Praxis bringt die neue Formfiktion in § 130e ZPO. Empfangsbedürftige Willenserklärungen, die nach §§ 126 ff. BGB einer bestimmten Form bedürfen, gelten danach als zugegangen, wenn sie in einem Schriftsatz als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt werden. Ferner gab es auch Änderungen im Strafprozessrecht, u.a. können nach § 32d StPO n.F. ab dem 1.1.2026 Rechtsmittel wie Berufung, Revision und Einspruch und deren Begründung bzw. Rücknahme und weitere prozessuale Erklärungen als elektronische Dokumente eingereicht werden.

Die BRAK hatte die Erleichterungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens begrüßt, aber auch auf verbleibende Unklarheiten und punktuelle Rückschritte beim Schutz von Beschuldigten hingewiesen.¹⁰

ANWALTSCHAFT

BRAK-Hauptversammlung

Bei ihrer 167. Hauptversammlung am 20.9.2024 in Chemnitz befassten sich die Kammerpräsidentinnen und -präsidenten u.a. mit aktuellen Entwicklungen im Zivilprozess und bei der Geldwäschebekämpfung.¹¹ Zudem erweiterten sie die Zuständigkeit der Schlichtungs-

stelle der Rechtsanwaltschaft: Sie kann ab Januar 2025 auch bei Streitwerten über 50.000 Euro angerufen werden, die bisherige Streitwertgrenze wurde gestrichen.

Thema war außerdem die kontroverse Frage der Singularzulassung beim BGH. Insbesondere das Auswahlverfahren für diese Zulassung steht seit Längerem in der Kritik; ein Reformanstoß der BRAK im Jahr 2019 wurde vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) nicht aufgegriffen. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hatte nunmehr beantragt, dass die BRAK sich für eine revisionsrechtliche Fachanwaltschaft anstelle der Singularzulassung einsetzen solle.

Nach ausführlicher Diskussion entfielen in der Abstimmung 48 Stimmen auf den Berliner Antrag, 46 dagegen und 9 enthielten sich. Die Zahl der Stimmen ist Folge der im Jahr 2022 eingeführten Regelung in § 190 I 1 BRAO, nach der die Stimmen der Kammern abhängig von ihrer Mitgliederzahl unterschiedlich gewichtet werden. Im Nachgang zur Sitzung stellte sich heraus, dass bei der Konfiguration des elektronischen Wahlsystems ein Fehler unterlaufen war, wodurch zwei Kammern jeweils eine Stimme zu viel zugemessen wurde. Weil sich dies auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt haben kann, wird die Hauptversammlung sich mit dem Thema Anfang 2025 erneut befassen, um einen fehlerfreien Beschluss fassen zu können.

Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten

Nach dem Attentat in Solingen Ende August berichtete u.a. die BILD in reißerischer Art über die Anwältin, die den mutmaßlichen Attentäter in seinem Asylverfahren vertrat. Die BRAK verurteilte diese Gleichsetzung von Anwältin und Mandant als hochgradig unethisch.¹² In der Folge dieser Berichterstattung wurde und wird die Anwältin massiv bedroht, die rechtsextreme identitäre Bewegung demonstrierte vor ihrer Kanzlei. Sie wird u.a. von der Rechtsanwaltskammer Sachsen unterstützt und steht unter Polizeischutz.¹³

Im Migrationsrecht tätige Anwältinnen und Anwälte erlebten generell eine Welle von Ablehnung und Beschimpfungen, dies zeigte sich u.a. in den Reaktionen auf ein Interview eines Mitglieds des BRAK-Ausschusses Migrationsrecht im Focus.¹⁴

Die Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit verurteilte die BRAK in der Folge wiederholt;¹⁵ das Thema wurde auch bei der von der BRAK gemeinsam mit der Universität Hannover veranstalteten Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 8.11.2024 in Hannover diskutiert, wo u.a. die seit Jahren aus der rechtsextremen Szene bedrohte Frankfurter Rechtsanwältin Seda Başay-Yıldız sprach.¹⁶ Der BRAK-Ausschuss Menschenrechte wird

⁸ Presseerkl. Nr. 10/2024 v. 18.10.2024; Präsidentenschr. v. 25.9.2024.

⁹ Zum Ganzen s. Nachr. aus Berlin 22/2024 v. 30.10.2024.

¹⁰ BRAK-Stn.-Nr. 20/2024 sowie BRAK-Stn.-Nr. 65/2023; dazu Nachr. aus Berlin 15/2024 v. 24.7.2024.

¹¹ Zum Ganzen s. Nachr. aus Berlin 20/2024 v. 2.10.2024; zum Fehler bei der Stimmengewichtung s. auch Lorenz, beck-aktuell v. 1.10.2024.

¹² Presseerkl. Nr. 6/2024 v. 29.8.2024.

¹³ Zu den Unterstützungsmaßnahmen und zu Selbstschutzmöglichkeiten s. Fuhrmann und Lang im BRAK-Podcast.

¹⁴ Dazu Nachr. aus Berlin 19/2024 v. 19.9.2024.

¹⁵ S. u.a. Wessels, BRAK-Mitt. 2024, 187.

¹⁶ Vgl. <https://anwaltskonferenz.de/die-konferenz-2024/>; s. auch Suliak, LTO v. 12.11.2024.

sich intensiv mit der Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten in Deutschland befassen.

Zahlen und Statistiken

Mit dem Statistischen Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) wird bereits seit 1993 im Auftrag der BRAK durch das Institut für Freie Berufe (IFB) in regelmäßigen Abständen die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft erforscht. Die Befragungsphase für STAR 2024 lief im August und September. Im Fokus standen die Themen nicht-anwaltliches Personal, Ausbildung zum/r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, Erfolgshonorar, Datenschutz sowie Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz. Die Umfrage wird derzeit ausgewertet.

Der langjährige Trend, dass sich mehr Anwältinnen und Anwälte aus dem EU- und Nicht-EU-Ausland in Deutschland zur Berufsausübung niederlassen, hält weiterhin an. Das zeigen im Oktober veröffentlichte Statistiken der BRAK.¹⁷ Zum Stichtag 1.1.2024 waren bundesweit insgesamt 1.288 ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte niedergelassen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.222) einen Zuwachs um 5,4 %. Darunter waren insgesamt 705 europäische (Vorjahr: 687) nach § 2 EuRAG sowie 583 ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Vorjahr: 535) nach § 206 BRAO in Deutschland niedergelassen.

Warnungen vor Fake-Kanzleien

Gleich mehrfach¹⁸ hatte die BRAK im Berichtszeitraum Anlass, vor Betrugsmaschen vermeintlicher Kanzleien zu warnen. In allen Fällen wurde mit täuschend echten vorgeblichen Kanzleiw Webseiten gearbeitet, teils unter Missbrauch der Identitäten tatsächlich existierender Anwältinnen und Anwälte. Meist wurde dabei vorgebliche Insolvenzware zum Verkauf angeboten, in einem Fall wurden datenschutzrechtliche Abmahnungen ausgesprochen. Die BRAK rät Betroffenen, die Kontaktdaten der vorgeblichen Anwältinnen und Anwälte sorgfältig mit den im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis zu vergleichen und im Zweifel über dort angegebene Telefonnummern oder das beA zu kommunizieren.

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Veranstaltung „Karriere mit Zukunft“

Unter dem Titel „Karriere mit Zukunft – Wie Kanzleien die Ausbildung zur Erfolgsgeschichte machen!“ griff eine gemeinsame Veranstaltung von BRAK und Rechtsanwaltskammer Berlin die aktuelle Situation im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten auf. Angesichts des dramatischen Rückgangs an Auszubildenden, hoher Abbruchquoten und immer häufigerer Wechsel in andere Berufe wurden dabei die Situation analysiert und Lösungsansätze diskutiert. Vortragende gaben dabei Im-

pulse aus der Sicht der empirischen Anwaltsforschung, einer Auszubildenden, einer Ausbilderin und eines anwaltlichen Supervisors.¹⁹

An der hybrid durchgeführten Veranstaltung nahmen rund 150 Interessierte aus Anwaltschaft, Kammern und dem Kreis der Fachangestellten und Auszubildenden teil.

Berufvalidierung für Quereinsteiger

Das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz ermöglicht ab dem 1.1.2025 Quereinsteigern – d.h. Berufstätigen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die über 25 Jahre alt sind und mindestens das Eineinhalbfache der regulären Ausbildungsdauer in dem jeweiligen Beruf gearbeitet haben –, ihre beruflichen Fähigkeiten festzustellen und zu bescheinigen. Das Gesetz wurde Ende Juli im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.²⁰

Die genauen Voraussetzungen und das Verfahren der Validierung sind in einer Verordnung geregelt. Zu deren Entwurf hat die BRAK kritisch Stellung genommen.²¹ Für problematisch hält sie insb. den enormen personellen und organisatorischen Aufwand für die Validierung. Zudem warnte sie erneut vor einer Entwertung der dualen Berufsausbildung. Die Verordnung wurde Anfang November im Bundesgesetzblatt verkündet.²² Die endgültige Fassung enthält einige Änderungen gegenüber dem Entwurf.²³ Die BRAK wird sich intensiv mit der Umsetzung der Verordnung für den Referenzberuf Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte befassen.

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Geldwäscheprevention hat als Daueraufgabe der BRAK auch im Berichtszeitraum breiten Raum eingenommen. Sie hält dazu ein breites, laufend erweitertes Informationsangebot bereit.²⁴

Informationsmaterialien der BRAK

Zur Auslegung und Anwendung der Pflichten von Anwältinnen und Anwälten nach dem GwG hat die Arbeitsgruppe zur Realisierung einer wirksamen anlassunabhängigen Geldwäscheprevention durch die Rechtsanwaltskammern (RAK-AG Geldwäscheprevention) in Zusammenarbeit mit dem BRAK-Ausschuss Geldwäscheprevention die *Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AAH)* umfassend überarbeitet und erweitert. Die 8. Auflage der AAH wurde Ende Juli veröffentlicht.²⁵

Um die für nach dem GwG verpflichteten Anwältinnen und Anwälten obligatorische Identitätsprüfung ihrer Mandanten und die Risikobewertung zu erleichtern, hat die BRAK außerdem gemeinsam mit der RAK-AG Geld-

¹⁷ S. dazu Nachr. aus Berlin 20/2024 v. 2.10.2024 mit Hinw. auf die Statistiken.

¹⁸ Nachr. aus Berlin 16/2024 v. 7.8.2024; Nachr. aus Berlin 21/2024 v. 16.10.2024; Nachr. aus Berlin 22/2024 v. 30.10.2024; Nachr. aus Berlin 24/2024 v. 28.11.2024.

¹⁹ Vgl. Nachr. aus Berlin 23/2024 v. 14.11.2024.

²⁰ BGBl. 2024 I Nr. 246 v. 23.7.2024.

²¹ BRAK-Stn.-Nr. 71/2024; dazu Nachr. aus Berlin 20/2024 v. 2.10.2024.

²² BGBl. 2024 I Nr. 346 v. 7.11.2024.

²³ Dazu Nachr. aus Berlin 23/2024 v. 14.11.2024.

²⁴ <https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaescheprevention/>.

²⁵ S. Nachr. aus Berlin 16/2024 v. 7.8.2024.

wäscheaufsicht Muster-Dokumentationsbögen erarbeitet.²⁶ Sie unterstützen bei der Prüfung und Dokumentation in verschiedenen Fallkonstellationen.

Rechtlicher Rahmen

Bereits seit April 2023 gilt für Immobiliengeschäfte ein Barzahlungsverbot. Dieses wollte das Bundesfinanzministerium auch in der Verordnung umsetzen, die geldwäscherechtliche Meldepflichten für solche Geschäfte regelt (GwGMeldV-Immobilien). Die BRAK hält die Meldepflicht weiterhin für kritisch mit Blick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und regt Änderungen an.²⁷ Ob die Verordnung nach dem Wechsel an der Spitze des Ministeriums in der laufenden Legislaturperiode noch verkündet wird, bleibt abzuwarten.

Sammelanderkonten

Mit dem Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Kammerversammlungen sollte auch eine neue Regelung eingeführt werden, nach der die Rechtsanwaltskammern künftig anlasslos die Sammelanderkonten von Anwältinnen und Anwälten zum Zweck der Geldwäscheprävention kontrollieren müssen. Nach entschiedenen Protesten aus der Anwaltschaft wurde das Gesetz nun ohne die umstrittene Regelung verabschiedet.²⁸ Ende Oktober wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet.²⁹

Damit ist das Thema anlasslose Kontrollen von Sammelanderkonten jedoch nur vorläufig vom Tisch, da ein bereits zweimal verlängerter Nichtbeanstandungserlass des Bundesfinanzministeriums zum Jahresende ausläuft. Auch um von der OECD beanstandete Punkte in Bezug auf die Geldwäscheprävention auszuräumen, wird hier zeitnah eine Regelung gefunden werden müssen. Die BRAK ist weiterhin in Gesprächen mit dem Bundesjustiz- und Bundesfinanzministerium, dem Bankenverband sowie dem DAV, um eine für alle Beteiligten tragbare Lösung zu finden, die der Anwaltschaft dauerhaft das Abwickeln von Fremdgeldern ermöglicht.

BERUFSRECHT

Rechtsanwaltskammern

Nach dem bereits in Kraft getretenen Gesetz zur Durchführung hybrider und virtueller Kammerversammlungen³⁰ entfällt ab dem 1.1.2025 die doppelte Mitgliedschaft von Personen, die Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganmitglied einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft sind und deshalb derzeit noch nach § 60 II Nr. 3 BRAO Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sein müssen.³¹ Nach der neuen Fassung von § 60 II Nr. 3 BRAO werden nur noch solche nicht-anwaltlichen Organmitglieder von Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, die nicht be-

reits der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer angehören.

Daneben plante das BMJ weitere für die Praxis wichtige Anpassungen im Berufsrecht. Vor allem sollte die Berufsaufsicht der rechtsberatenden Berufe neu geordnet werden, insb. die verschiedenen Sanktionsinstrumente nach BRAO, PatAO und StBerG sowie ihre gerichtliche Überprüfbarkeit und die gerichtliche Zuständigkeit hierfür. In der Kritik stand hier seit Längerem das gesetzlich nicht geregelte Instrument der sog. missbilligenden Belehrung. Parallel plante das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Anpassung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, mit dem u.a. die Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüferin oder -prüfer ermöglicht werden sollte.

Für beide Vorhaben wurden Ende Oktober Referententwürfe vorgelegt.³² Es bleibt abzuwarten, ob diese nach dem Bruch der Regierungskoalition noch weiterverfolgt werden.

Anwaltszulassung von Beamtinnen und Beamten

Auf Anfrage des BMJ hat sich die BRAK zu einer Petition geäußert, die erreichen will, dass Beamtinnen und Beamte nach §§ 7 Nr. 10, 14 II Nr. 5 BRAO nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein können. Zumindest aber wollen die Petenten eine Lockerung für verbeamtete Hochschullehrerinnen und -lehrer und für andere Tätigkeiten als die Strafverteidigung erreichen, die für nicht zur Anwaltschaft zugelassene Personen als sog. Laienverteidiger möglich ist. Die BRAK hat nachdrücklich gefordert, dass der Anwaltsberuf auch weiterhin nicht für Beamtinnen und Beamte zugänglich sein darf. Dies diene nicht nur dem Schutz vor Interessenkollisionen, sondern primär der Wahrung der inneren und äußeren Unabhängigkeit der Anwaltschaft.³³

JUSTIZ UND ZIVILPROZESS

Einer der Schwerpunkte lag auch im Berichtszeitraum auf den zahlreichen Reformvorhaben im Zivilprozess. Hierzu zählt u.a. die Mitwirkung an der vom BMJ eingesetzten Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ durch BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke und BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann. Die Kommission tagte im Berichtszeitraum mehrfach und soll zum Jahresende ihren Abschlussbericht vorlegen.

Die BRAK äußerte sich ferner zu Plänen des BMJ, wonach Streitigkeiten mit geringen Streitwerten nach Plänen des BMJ künftig in einem schnellen Online-Verfahren durchgesetzt werden können sollen. Geregelt werden soll das in einem neuen 12. Buch der Zivilprozessordnung. Die BRAK begrüßt die Regelungsvorschläge, formuliert aber an einigen Stellen Änderungsbedarf.³⁴

Geschäftsverteilung

Einen Entwurf des BMJ, der die gerichtliche Geschäftsverteilung transparenter machen soll, hat die BRAK be-

²⁶ S. Nachr. aus Berlin 22/2024 v. 30.10.2024.

²⁷ BRAK-Stn.-Nr. 62/2024; dazu Nachr. aus Berlin 18/2024 v. 4.9.2024.

²⁸ Zum parlamentarischen Verfahren s. Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 10.7.2024 sowie Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024.

²⁹ BGBl. 2024 I Nr. 320 v. 25.10.2024.

³⁰ S. dazu soeben unter „Sammelanderkonten“.

³¹ Ausf. Nachr. aus Berlin 15/2024 v. 24.7.2024.

³² S. dazu im Detail Nachr. aus Berlin 22/2024 v. 30.10.2024.

³³ BRAK-Stn.-Nr. 61/2024; dazu Nachr. aus Berlin 18/2024 v. 4.9.2024.

³⁴ BRAK-Stn.-Nr. 47/2024; dazu Nachr. aus Berlin 15/2024 v. 24.7.2024.

grüßt. Sie weist aber auf praktische Probleme der für Strafprozesse angedachten Einschränkungen hin.³⁵

Justizreform in Schleswig-Holstein

Die BRAK sowie die Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein protestierte vehement gegen die vom Land Schleswig-Holstein überraschend bekanntgegebenen Pläne, mehrere Amtsgerichte zu schließen und die Arbeits- und Sozialgerichte auf einen einzigen Standort zu konzentrieren. Hintergrund ist die angespannte Haushaltslage des Landes. Die BRAK mahnte eindringlich, dass der Rechtsstaat in der Fläche präsent bleiben müsse.³⁶ Neben ihr protestierten auch Richterschaft, Justizbedienstete und Sozialverbände. Aufgrund der massiven Proteste kündigte Landesjustizministerin von der Decken inzwischen abgespeckte Reformpläne an. Danach sollen die Fachgerichte in der Fläche erhalten bleiben, aber dennoch bei Gebäuden und Personal eingespart werden.³⁷

STRAFRECHT UND STRAFPROZESS

Die BRAK äußerte sich ferner zu einer Reihe straf- und strafprozessrechtlicher Fragen.

Strafprozessrecht

Die sog. Laienverteidigung will ein Ende Juli gestellter Gesetzesantrag des Bundesrats beschränken, um einen Missbrauch des Instruments durch Extremisten und Reichsbürger zu verhindern. Die BRAK hält das für sachgerecht, hinterfragt aber, ob das Instrument der Laienverteidigung überhaupt noch eine angemessene Verteidigung für Beschuldigte sicherstellen kann.³⁸

Einen Referentenentwurf des BMJ, wonach die Anforderungen an Schöffinnen und Schöffen verschärft werden sollen, begrüßt die BRAK. Sie bewertet insb. die angelegte Anlehnung an die Grundsätze beim Bundeszentralregister positiv, kritisiert jedoch die geplante Umsetzung im Detail.³⁹

Pläne des BMJ, eine 2019 geschaffene Regelung zu verlängern, die Telekommunikationsüberwachungen im Zusammenhang mit Wohnungseinbrüchen ermöglicht, hält die BRAK für verfassungsrechtlich bedenklich. Sie warnt zudem vor einer schleichenden Entfristung der Regelung.⁴⁰

Auslieferungsverfahren

Vor dem Hintergrund des Falls Maja T., der im Sommer großes mediales Aufsehen erregt hatte, weil die deutsche Staatsangehörige trotz einer entgegenstehenden Eilentscheidung des BVerfG nach Ungarn ausgeliefert worden war, forderte die BRAK effektiven Rechtsschutz in Auslieferungsverfahren. In ihrer Stellungnahme skizziert sie die Rahmenbedingungen hierfür.⁴¹

³⁵ BRAK-Stn.-Nr. 73/2024; dazu Nachr. aus Berlin 21/2024 v. 16.10.2024.

³⁶ Presseerkl. Nr. 9/2024 v. 26.9.2024; dazu Nachr. aus Berlin 20/2024 v. 2.10.2024 sowie Nachr. aus Berlin 21/2024 v. 16.10.2024.

³⁷ S. Nachr. aus Berlin 24/2024 v. 28.11.2024.

³⁸ BRAK-Stn.-Nr. 60/2024; dazu Nachr. aus Berlin 18/2024 v. 4.9.2024.

³⁹ BRAK-Stn.-Nr. 73/2024; dazu Nachr. aus Berlin 21/2024 v. 16.10.2024.

⁴⁰ BRAK-Stn.-Nr. 66/2024 und Nr. 67/2024; dazu Nachr. aus Berlin 19/2024 v. 19.9.2024.

Sonstige Themen

Weitere Stellungnahmen der BRAK in diesem Bereich betrafen Gesetzesvorhaben zum besseren strafrechtlichen Schutz von Ehrenamtlichen und Rettungskräften,⁴² zum Konsumcannabisgesetz,⁴³ zur Bekämpfung von Schwarzarbeit⁴⁴ sowie zur Verbesserung von Haftenschädigungen für zu Unrecht inhaftierte Personen.⁴⁵

WEITERE RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Die BRAK brachte sich auch über diese Kernthemen hinaus in eine Reihe von Gesetzgebungsverfahren ein.

Innerstaatliche Steuergestaltungen

Im Vordergrund stand hierbei der Protest gegen die geplante Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen, die aus Sicht der BRAK die anwaltliche Verschwiegenheit verletzen würde. Nachdem der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat die Meldepflicht aus dem sog. Wachstumschancengesetz gestrichen hatte,⁴⁶ tauchte die Meldepflicht im Sommer überraschend im Regierungsentwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes wieder auf.

Die BRAK kritisierte scharf, dass die zuvor gescheiterte Regelung wieder aufgegriffen wurde, ohne dass sich an der zugrundeliegenden Faktenlage etwas geändert hätte.⁴⁷ Im Vorfeld der Bundesratsitzung am 27.9.2024 protestierte die BRAK zudem gemeinsam mit anderen Verbänden – u.a. Bundessteuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer, Bankenverband, Deutscher Industrie- und Handelskammertag sowie weitere Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft gegen den neuerlichen Anlauf.⁴⁸

Die Ausschüsse des Bundesrats lehnten die Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen ab.⁴⁹ Bereits die bisherigen Meldungen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen hätten nur einen geringen Erkenntnisgewinn erbracht, die den erheblichen Aufwand nicht rechtfertigten. Zusätzliche Meldungen über weitgehend bereits bekannte Gestaltungen würden die Erledigung wichtiger Aufgaben der Verwaltung behindern. Im Plenum des Bundesrats am 27.9.2024 fand diese Empfehlung jedoch keine Mehrheit.⁵⁰ Ob die Meldepflicht nach dem Bruch der Regierungskoalition noch im Bundestag verabschiedet werden wird, bleibt abzuwarten.

Weitere Rechtsgebiete

Daneben hat die BRAK sich mit Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren u.a. zu Formerleichterungen für

⁴¹ BRAK-Stn.-Nr. 50/2024; zu den Hintergründen des Falls Maja T. s. Nachr. aus Berlin 15/2024 v. 24.7.2024 m.w.N.

⁴² BRAK-Stn.-Nr. 55/2024; dazu Nachr. aus Berlin 16/2024 v. 7.8.2024.

⁴³ BRAK-Stn.-Nr. 56/2024; dazu Nachr. aus Berlin 17/2024 v. 22.8.2024.

⁴⁴ BRAK-Stn.-Nr. 74/2024; dazu Nachr. aus Berlin 21/2024 v. 16.10.2024.

⁴⁵ BRAK-Stn.-Nr. 68/2024; dazu Nachr. aus Berlin 19/2024 v. 19.9.2024.

⁴⁶ Zur Kritik der BRAK hieran s. etwa Nachr. aus Berlin 25/2023 v. 14.12.2023 sowie *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2024, 40 (44).

⁴⁷ VizepräS.-Schreiben v. 29.7.2024 sowie BRAK-Stn.-Nr. 49/2024; dazu Nachr. aus Berlin 16/2024 v. 7.8.2024.

⁴⁸ Gemeinsame Stn. der Verbände; dazu Nachr. aus Berlin 20/2024 v. 2.10.2024.

⁴⁹ BR-Ausschussempfehlungen, BR-Drs. 373/1/24, 11.

⁵⁰ Vgl. Plenarprot. zur 1047. Sitzung des Bundesrats v. 27.9.2024, TOP 35 (Nr. 11).

Aufsichtsräte und Hauptversammlungen,⁵¹ zum Genossenschaftsrecht,⁵² zu verschiedenen bau- und planungsrechtlichen Gesetzesvorhaben,⁵³ zum Bau- und Werkvertragsrecht⁵⁴ sowie zum besseren Schutz Gewaltbetroffener im familiengerichtlichen Verfahren.⁵⁵

Kritik übte die BRAK außerdem an der geplanten pauschalen Inkriminierung der rechtsberatenden Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten im Rahmen der Umsetzung einer Richtlinie, die Verstöße gegen EU-Sanktionsmaßnahmen etwa im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine unter Strafe stellen soll.⁵⁶

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHE UND INTERNATIONALE GERICHTE

Bundesverfassungsgericht

Im Berichtszeitraum hat die BRAK auf Anfrage des BVerfG zu mehreren dort anhängigen Verfahren Stellung genommen. Hierzu zählten die Verfassungsbeschwerde zweier europäischer Tochterfirmen des russischen Energiekonzerns Rosneft gegen die im Zuge der Energiekrise angeordnete Treuhandverwaltung,⁵⁷ eine Verfassungsbeschwerde, welche die finanzgerichtliche Rechtsprechung zu Anforderungen an Nichtzulassungsbeschwerden betrifft,⁵⁸ sowie die Verfassungsbeschwerde eines Anwaltsnotars gegen die im notariellen Berufsrecht geltende Altershöchstgrenze von 70 Jahren.⁵⁹

Zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch über verfassungsgerichtliche Verfahren und Digitalisierung kam eine Delegation der BRAK und des DAV am 21.10.2024 mit hochrangigen Vertretern des BVerfG zusammen.⁶⁰ Thema waren dabei u.a. der Umfang und die Fristen für Stellungnahmen. Diese erbittet das BVerfG von der BRAK regelmäßig vor allem in Verfahren, welche die Anwaltschaft oder die anwaltliche Praxis besonders betreffen.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Die BRAK unterstützt zudem als Drittbeteiligte ein vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängiges Verfahren, das sich um Rechte des Angeklagten im Berufungsverfahren dreht. In dem Ausgangsfall hatte ein Gericht, nachdem der Angeklagte nicht zum Termin erschienen war, in seiner Abwesenheit die Berufung ohne Sachverhandlung verworfen. Dies verletzte nach Ansicht der BRAK das Recht auf Vertretung durch einen Verteidiger (Art. 6 I und III c EMRK).⁶¹

⁵¹ BRAK-Stn.-Nr. 59/2024; dazu Nachr. aus Berlin 17/2024 v. 22.8.2024.

⁵² BRAK-Stn.-Nr. 63/2024; dazu Nachr. aus Berlin 18/2024 v. 4.9.2024.

⁵³ U.a. BRAK-Stn.-Nr. 58/2024 (BauGB-Novelle), BRAK-Stn.-Nr. 65/2024 (Gebäudetyp E), BRAK-Stn.-Nr. 69/2024 (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz), BRAK-Stn.-Nr. 76/2024 (Umwelt-Rechtsbehelfgesetz).

⁵⁴ BRAK-Stn.-Nr. 57/2024; dazu Nachr. aus Berlin 17/2024 v. 22.8.2024.

⁵⁵ BRAK-Stn.-Nr. 64/2024; dazu Nachr. aus Berlin 18/2024 v. 4.9.2024.

⁵⁶ BRAK-Stn.-Nr. 70/2024; dazu Nachr. aus Berlin 20/2024 v. 2.10.2024.

⁵⁷ BRAK-Stn.-Nr. 52/2024; dazu Nachr. aus Berlin 16/2024 v. 7.8.2024.

⁵⁸ BRAK-Stn.-Nr. 51/2024; dazu Nachr. aus Berlin 16/2024 v. 7.8.2024.

⁵⁹ BRAK-Stn.-Nr. 54/2024; dazu Nachr. aus Berlin 17/2024 v. 22.8.2024.

⁶⁰ Vgl. Nachr. aus Berlin 22/2024 v. 30.10.2024.

⁶¹ Vgl. Nachr. aus Berlin 15/2024 v. 24.7.2024.

VERANSTALTUNGEN UND PUBLIKATIONEN

Im Berichtszeitraum organisierte die BRAK mehrere Veranstaltungen zu Kernthemen der Anwaltschaft.

Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft

Bereits zum 14. Mal verlieh die BRAK am 11.9.2024 den Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft. Ausgezeichnet wurde in diesem Jahr die französische Cartoonistin und Künstlerin Catherine Meurisse.⁶² Sie war die erste weibliche Zeichnerin in der Redaktion von „Charlie Hebdo“ und entging dem Terroranschlag auf die Redaktion im Jahr 2015 nur durch Zufall. Sie leistete bedeutende Beiträge zur Kunst- und Kulturszene, u.a. wurden ihre Werke als erste Comiczeichnerin im Centre Pompidou ausgestellt.

Soldan Moot

Anfang Oktober fand zum 12. Mal der von der Soldan-Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag, der BRAK und dem DAV ins Leben gerufene und vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover organisierte Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis statt. Teams der Universität Hamburg, der Bucerius Law School und der Universität Leipzig sowie ein Student der Universität Erlangen-Nürnberg setzten sich in den verschiedenen Kategorien des Wettbewerbs durch.⁶³

BRAK-Schriftenreihe

Die seit 1980 von der BRAK in Zusammenarbeit mit dem Verlag C.H.Beck herausgegebene Schriftenreihe fördert wissenschaftliche Arbeiten zum Anwaltsrecht. Mitte Juli ist Band 23 erschienen: Unter dem Titel „Die Digitalisierung der Rechtsanwaltskammer – ausgewählte Probleme aus der Praxis“ erörtert Dr. Matthias Hoes Rahmenbedingungen und Anwendungsfälle der Digitalisierung in Rechtsanwaltskammern von KI-Einsatz über elektronische Bescheide bis zu virtuellen Kammerversammlungen.⁶⁴ Der Band ist im Buchhandel erhältlich.

PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“. ⁶⁵ Themen waren u.a. verschiedene Aspekte eines möglichen AfD-Verbotsverfahrens, eine Anwältin als Kämpferin für Frauenrechte, Umgang mit Rassismus sowie die Folgen der hetzerischen Medienberichterstattung über die Anwältin, die den späteren Solingen-Attentäter zuvor in dessen Asylverfahren vertreten hatte. Zudem erschien ein Gespräch mit dem damaligen Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann.

„Salongespräche“

Am 26.11.2024 fanden die zweiten „Salongespräche“ als Podcast-Live Event in den Räumen der BRAK statt.

⁶² Presseerkl. Nr. 7/2024 v. 12.9.2024.

⁶³ S. im einzelnen Nachr. aus Berlin 21/2024 v. 16.10.2024.

⁶⁴ Vgl. Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 10.7.2024.

⁶⁵ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XII in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

Drei Folgen des Podcasts wurden dabei live aufgezeichnet.⁶⁶

Zu Gast war die Körpersprache-Expertin und Schauspielerin Yvonne de Bark, die normalerweise DAX-Vorstände coacht und dem Publikum wichtige Tricks in Sachen nonverbale Kommunikation verriet. Ferner diskutierten der Präsident des thüringischen Landesverfas-

⁶⁶ Dazu Nachr. aus Berlin 22/2024 v. 30.10.2024.

sungsgerichts, Dr. Klaus von der Weiden, und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen, Jan Helge Kestel, darüber, ob unser Rechtsstaat angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen resilient genug ist. Und die forensische Psychiaterin Dr. Nahlah Saimeh gab fesselnde Einblicke in ihre gutachterliche Tätigkeit, in der sie sachlich und unparteiisch die Personen hinter zum Teil erschütternden Verbrechen zu analysieren hat.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M. UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene von Juli bis Oktober 2024.

EUGH ZU BERUFSGEHEIMNIS UND DAC-6

Am 29.7.2024 hat der EuGH in der Rs. C-623/22 ein weiteres Urteil¹ über DAC-6 Meldepflichten im Spannungsfeld zur anwaltlichen Verschwiegenheit gefällt. Er betonte darin die Bedeutung des Verhältnisses zwischen Anwalt und Mandant.

Mit der DAC-6-Richtlinie wurden Meldepflichten für potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen für Intermediäre eingeführt. Solche Intermediäre können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein. Die Richtlinie sieht vor, dass diese von ihrer Meldepflicht befreit werden können, wenn sie gegen eine nach nationalem Recht bestehende Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen würden. Dann müssen sie jedoch andere Intermediäre bzw. den Steuerpflichtigen selbst über ihre Meldepflicht unterrichten.

Bereits im Dezember 2022 hatte der EuGH in der Rs. C-694/20² die Bedeutung der anwaltlichen Verschwiegenheit im Zusammenspiel mit den DAC-6-Meldepflichten herausgestellt und entschieden, dass die Pflicht eines Rechtsanwalts, bei Befreiung von der Meldepflicht aufgrund seiner Stellung als Rechtsanwalt andere Intermediäre über deren Meldepflichten zu unterrichten, das Berufsgeheimnis verletze.

Der Gerichtshof entschied nun, dass die Rechtsprechung aus dem Dezember 2022 nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne der Richtlinie 98/5/EG gelte und nicht für andere zur Vertretung vor Gericht ermächtigte Berufsangehörige. Dies sei auf den speziellen Schutz, welcher sich aus der singulären Stel-

lung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten innerhalb der Gerichtsorganisation der Mitgliedstaaten sowie der ihnen übertragenen grundlegenden Aufgaben, welche von allen Mitgliedstaaten anerkannt würden, zurückzuführen. Dieser Schutz könne nicht auf andere freie Berufe ausgeweitet werden. Auch die BRAK hatte harsche Kritik an der deutschen Umsetzung der Richtlinie geäußert,³ diese folgt jedoch einem anderen Modell.

JUSTIZIELLE AUS- UND FORTBILDUNG IM EU-RECHT

Die BRAK hat sich, wie in den Vorjahren, an der Datenerfassung im Rahmen des seit 2011 jährlichen Berichts über die justizielle Aus- und Fortbildung von Rechtspraktikern auf dem Gebiet des EU-Rechts beteiligt. Anhand eines Fragebogens der Kommission hat sie die vom Deutschen Anwaltsinstitut erfassten Fortbildungen im EU-Recht gemeldet.⁴

Im Vorjahr erfasste der Bericht die Aus- und Fortbildung im EU-Recht von knapp fünf Prozent der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Zielsetzung der Kommission ist es bis 2024 die Aus- und Fortbildung von 15 Prozent aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu erreichen. Im Jahr 2022 haben zehn Mitgliedstaaten dieses Ziel laut dem Bericht erreicht. Der Kommission ist jedoch bekannt, dass die Teilnahme an Fortbildungen privater Anbieter in einigen Mitgliedstaaten (so auch Deutschland) dazu führe, dass nur ein kleiner Teil der tatsächlich besuchten Fortbildungen ausgebildet werden können.

In Deutschland haben laut Daten vom DAJ im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr 158 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mehr an einer EU-bezogenen Fortbildungsmaßnahme in Präsenz teilgenommen und 325

¹ EuGH, Urt. v. 29.7.2024 – Rs. C-623/22 – Belgian Association of Tax Lawyers u.a., BRAK-Mitt. 5-6/2024, 301 Ls. (in diesem Heft); dazu BRAK-News v. 14.8.2024.

² EuGH, Urt. v. 8.12.2022 – Rs. C-694/20 – Orde van Vlaamse Balies u.a., BRAK-Mitt. 2023, 40 Ls.; dazu BRAK-News v. 15.12.2022.

³ S. u.a. BRAK-Positionspapier sowie gemeinsame Stn. von BRAK, BStBK und WPK (November 2019).

⁴ Fragebogen zur europäischen justiziellen Aus- und Fortbildung – Jahresbericht 2024.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mehr an Fortbildungsmaßnahmen im E-Learning-Format. Die Anzahl aller berufsbegleitenden Ausbildungsmaßnahmen zum EU-Recht ist um fünf Schulungen gestiegen. Die Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen mit Bezug zum EU-Recht in den Bereichen Materielles Zivilrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht, Zivilprozessrecht und materielles Strafrecht sind jeweils im Vergleich zum Vorjahr um ein bis acht einzelne Fortbildungsmaßnahmen zurückgegangen, während es im Bereich Digitalisierung und künstliche Intelligenz elf Veranstaltungen mehr gab.

AI ACT IN KRAFT GETRETEN

Am 12.7.2024 ist das Gesetz zur Harmonisierung der Vorschriften für künstliche Intelligenz (AI Act) im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden.⁵ Mit dem AI Act sollen die Entwicklung und Förderung sicherer und vertrauenswürdiger KI-Systeme in der EU bei gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte gefördert werden. Es kategorisiert verschiedene Arten von künstlicher Intelligenz je nach Risiko. Je nachdem, wie hoch Letzteres ist, fallen die Anforderungen und Verpflichtungen höher oder niedriger aus. So sollen beispielsweise für Strafverfolgungsbehörden strenge Ausnahmen für die Nutzung biometrischer Fernidentifizierungssysteme gelten und Hochrisikosysteme wie solche, die im Rahmen von demokratischen Prozessen Einsatz finden, bestimmten Verpflichtungen unterliegen.

Der AI Act wird zwanzig Tage nach seiner Veröffentlichung, also am 1.8.2024 in Kraft treten und überwiegend 24 Monate später uneingeschränkt anwendbar sein. Schon nach sechs Monaten treten allerdings die Regelungen über verbotene Praktiken in Kraft. Darunter fallen beispielsweise Techniken des Predictive Policing (vorhersagebasierte Polizeiarbeit), ursprünglich als High Risk eingestuft, in bestimmten Fällen. Dieses Verbot hatte die Anwaltschaft gefordert, da solche Systeme erwiesenermaßen gesellschaftliche Vorurteile reproduzieren, auch ohne eine böse Absicht des menschlichen Programmierers.

Als Hochrisiko-KI werden gem. Art. 6 III i.V.m. Anhang 3 Nr. 8 auch Anwendungen im Bereich Rechtspflege eingestuft, wenn sie bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um diese bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen. Die Europäische Kommission wird dazu Leitlinien erarbeiten, die Anwaltschaft wird sich aktiv in diesen Prozess einbringen.

EUROPARATS-KONVENTION ZUM SCHUTZ DES RECHTSANWALTS AUF DER ZIELGERADEN

Die BRAK hat sich in den Sommermonaten erneut intensiv für die Konvention zum Schutz der Berufsausübung

von Rechtsanwälten engagiert.⁶ Die Konvention wird seit April 2022 in einem zu diesem Zweck gegründeten Unterausschuss des Europarats (CJ-AV) erarbeitet. Die Erarbeitung der Konvention befindet sich auf der Zielgeraden, die Unterzeichnung des völkerrechtlichen Abkommens ist bereits für das Jahr 2025 zu erwarten.

Nach der letzten Sitzung des dem CJ-AV übergeordneten Gremiums, dem Ausschuss für juristische Zusammenarbeit des Europarats (CDCJ), wurde der 14. Entwurf der Konvention vorgelegt. Insgesamt enthält dieser Entwurf – auch dank intensiver Beteiligung der BRAK und anderer europäischer Rechtsanwaltsorganisationen in den vergangenen Jahren – bereits weitreichende Schutzgarantien in zentralen Bereichen anwaltlicher Tätigkeit, und soll künftig rechtsverbindlich Rechte von Rechtsanwälten und ihren Mandanten gewährleisten und damit den Zugang zum Recht absichern. Zugleich findet sich im aktuellen Entwurf aber stellenweise eine Rückkehr zu Formulierungen früherer Entwurfsfassungen und damit ein partielles Absinken von Schutzstandards, z.B. hinsichtlich der Ausgestaltung der zivil- und strafrechtlichen Haftungsbefreiung des Rechtsanwalts hinsichtlich für seinen Mandanten im Verfahren gemachter Äußerungen.

Die BRAK wird sich daher auch weiterhin über das in Deutschland zuständige Bundesministerium der Justiz und als Teil der Deutschen Delegation beim Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) einbringen und gemeinsam mit europäischen Partnern auf eine starke, die anwaltliche Berufsausübung möglichst umfassend absichernde Konvention hinwirken. Auf diesem Weg waren die jüngsten Schritte die Sitzung des CJ-AV vom 9. bis 11.9.2024 sowie die nächste Sitzung des CDCJ vom 19. bis 21.11.2024. Voraussichtlich im Mai 2025 soll dann das Ministerkomitee des Europarats eine finale Textfassung annehmen, die bereits im Juli 2025 von Staatenvertretern förmlich unterzeichnet werden könnte. Die Ratifizierungsphase wird folgen. Nach Erreichen des Quorums von (nach derzeitigem Stand) acht Ratifikationen wird die Konvention in Kraft treten.

RECHTSSCHUTZ IM AUSLIEFERUNGSVERFAHREN

Ende Juni 2024 beschäftigte der Fall Maja T. Presse und Anwaltschaft, es ging um eine Überstellung nach Ungarn trotz eines beim BVerfG gestellten Eilantrags. Die BRAK nahm dies zum Anlass, auf die den dringenden Bedarf effektiven Rechtsschutzes im Auslieferungsverfahren und damit verbunden die Notwendigkeit der IRG-Reform hinzuweisen.⁷

Maja T. wird von den ungarischen Behörden zur Last gelegt, Mitglied in einer kriminellen – linksextremen – Vereinigung zu sein, deren Ziel es gewesen sein soll, extreme Rechte unter Einsatz von Teleskopschlagstöcken und

⁵ ABl. der Europäischen Union L v. 12.7.2024 = Nachr. aus Brüssel 14/2024 v. 14.7.2024.

⁶ S. zu den Hintergründen, Zielsetzungen und geplanten Inhalten der Konvention *Trierweiler/Boog*, BRAK-Mitt. 2023, 70.

⁷ BRAK-Stn Nr. 50/2024; BRAK-PE-Nr. 5/2024 sowie dazu Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 10.7.2024.

ähnlichem anzugreifen. Am 27.6.2024 entschied das Kammergericht über die Auslieferung, in der darauffolgenden Nacht wurde mit der Überstellung der nicht-binären Person nach Ungarn begonnen, sie hatte sich zu diesem Zeitpunkt in Berlin in Haft befunden. Gegen die Entscheidung des Gerichts gibt es kein ordentliches Rechtsmittel, die Anwälte von Maja T. riefen daher das BVerfG an.

Im Zentrum der Stellungnahme der BRAK steht die Forderung nach effektivem Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren. Seit Frühjahr 2021 befasst sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Mitwirkung auch der Anwaltschaft mit einer möglichen Reform des Rechtshilfe-rechts. Die seit Erlass des Gesetzes stark intensivierte europäische und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, seitens der Europäischen Kommission im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren geltend gemachte Kritikpunkte und insb. die Absicherung der subjektiven Rechte betroffener Individuen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung von EuGH und BVerfG machen eine Modernisierung notwendig. Die derzeitige Rechtslage im IRG wird den vom EuGH entwickelten europarechtlichen Ansprüchen insb. im Hinblick auf Europäische Haftbefehle nicht gerecht, zur Wahrung der dort entwickelten grundrechtlichen Verweigerungsgründe muss ein effektiver Rechtsschutz vorhanden sein. Ein Referentenentwurf des BMJ auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe ist für diesen Sommer geplant.

Konkret fordert die BRAK im Hinblick auf das künftige Regelwerk insb., dass verfolgte bzw. gesuchte Personen in jeder Lage des Verfahrens einen Rechtsbeistand zur Seite gestellt bekommen, dass sie – zumindest auf Antrag – von demjenigen Gericht, das über die Auslieferung und den Vollzug der Auslieferungshaft entscheidet, mündlich angehört werden müssen und dass gegen belastende Entscheidungen effektive Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

UNIVERSELLE KI-MODELLE IM RAHMEN DES AI ACTS

Die BRAK hat sich im September 2024 an einer Konsultation der Europäischen Kommission zu universell verwendbaren Modellen künstlicher Intelligenz (KI) im Rahmen des KI-Gesetzes (AI Act) beteiligt.⁸ In der vom Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz und dem Ausschuss Europarecht erarbeiteten englischsprachigen Stellungnahme weist die BRAK auf Herausforderungen und Risiken im Bereich des Urheberrechts hin. Die neuen Anforderungen des AI Acts zur Wahrung der Vorschriften des Urheberrechtsschutzes brächten Rechtsunsicherheit mit sich. Der Erhalt eines hohen Schutzniveaus für urheberrechtlich geschützte Inhalte sei indes entscheidend um die Innovations- und Investitionsbereitschaft zu erhalten und zu fördern. Insofern sei es wichtig, die maßgeblichen Anforderungen des AI-Acts klarzustellen und an das Urheberrecht anzupassen. Dazu macht die BRAK in ihrer Stellungnahme konkrete Vorschläge.

⁸ BRAK-Stn.-Nr. 72/2024.

Mit dem AI-Act sollen die Entwicklung und Förderung sicherer und vertrauenswürdiger KI-Systeme in der EU bei gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte gefördert werden. Hintergrund der Konsultation ist die Erarbeitung eines Verhaltenskodexes für Anbieter von KI-Modellen durch das neu geschaffene KI-Büro der Kommission. Der Verhaltenskodex soll die Vorgaben des AI-Acts als Durchführungsrechtsakt konkretisieren und voraussichtlich im April 2025 fertiggestellt werden.

UMFRAGE ZUM EU-PROZESSFINANZIERUNGSMARKT

Die Frage nach dem Bedürfnis einer EU-weiten Regulierung gewerblicher Prozessfinanzierung ging diesen Sommer in die nächste Runde in Form einer durch die Europäische Kommission in Auftrag gegebenen Umfrage, an der auch die BRAK am 3.9.2024 teilnahm.

Das Europäische Parlament hatte bereits 2022 die „Entschließung und Empfehlung an die Europäische Kommission vom 13.9.2022 zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten“ veröffentlicht und damit auf EU-Ebene die Diskussion rund um das Bedürfnis einer EU-einheitlichen Regulierung gewerblicher Prozessfinanzierer eröffnet. Inhaltlich folgte das Parlament nahezu umfassend dem Bericht des Abgeordneten Axel Voss, dem sog. „Voss-Bericht“, und fordert u.a. die Einführung einer Offenlegungspflicht für prozessfinanzierte Rechtsstreitigkeiten sowie die Schaffung gewisser „Mindeststandards“: Hierunter u.a. die Einführung einer Höchstgrenze für die Vereinbarung des Erfolgshonorars von 40 %. Zudem soll dem Prozessfinanzierer jedwede Einflussnahme auf den Prozessverlauf untersagt sein.

Die Europäische Kommission entschloss sich in ihrem ersten Schritt, eine Untersuchung des europäischen Prozessfinanzierungsmarktes in Form einer Mapping Study an einen externen Dienstleister – das British Institute of International and Comparative Law (BIIC) in Kooperation mit der Civic Consulting, bestehend aus dem Asser Institute und den Risks & Policy Analysts (RPA) – in Auftrag zu geben und sich durch Befragung von Interessenvertretern sowie gezielten Interviews einen Überblick über den europäischen Prozessfinanzierungsmarkt zu verschaffen. Hieraus resultierte die online geschaltete Umfrage, an der auch die BRAK teilgenommen hat.

Die BRAK verwies im Rahmen ihrer Antworten u.a. auf die Intransparenz nicht nur des nationalen, sondern auch des europäischen Prozessfinanzierungsmarktes; diese ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass keinerlei Offenlegung eines prozessfinanzierten Rechtsstreits vorgesehen und gesetzlich verankert ist. Zudem wies die BRAK auf die weitreichenden Kündigungsrechte sowie die vertraglich eingeräumten Mitsprache- und Vetorechte der Prozessfinanzierer hin und betonte zugleich, dass zwischen dem Finanzierten und dem Finanzierer nicht grundsätzlicher Interessengleichklang besteht. Mit Blick auf die Likert-Skala der Umfrage zum Entschließungsentwurf des Europäischen Parlaments zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung

von Rechtsstreitigkeiten verwies die BRAK auf ihre ausführliche Stellungnahme⁹ aus dem August 2021.

UMSETZUNG DES GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN ASYLSYSTEMS

Die BRAK hat im Oktober 2024 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat für ein Gesetz „zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems“ Stellung genommen.¹⁰ Die BRAK sieht in dem Vorschlag, die unentgeltliche Rechtsauskunft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) selbst vornehmen zu lassen, eine rechtswidrige Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 2024/1351 und (EU) Nr. 2024/1348. Der Referentenentwurf gehe fälschlicherweise davon aus, dass „Rechtsauskunft“ gleichbedeutend sei mit Informationspflicht. Aus den Erwägungsgründen der letztgenannten Verordnung ergebe sich jedoch, dass dies nicht der Fall sei, sondern vielmehr „Rechtsauskunft“ als Rechtsberatung zu verstehen sei.

Die BRAK legt weiterhin dar, dass Asylbehörde und „Rechtsberater“ gemäß den Verordnungen schon deshalb nicht dieselbe Person sein können, weil der Asylbehörde in den Verordnungen die Pflicht auferlegt wird, den Antragsteller über sein Recht auf unentgeltliche Rechtsauskunft zu informieren.

⁹ BRAK-Stn.-Nr. 51/2021.

¹⁰ BRAK-Stn.-Nr. 80/2024.

Schließlich sieht die BRAK auch einen eklatanten Interessenkonflikt in der Rechtsberatung der Antragsteller durch das BAMF selbst und bemängelt, dass die Kriterien zur Sicherung der Qualität von Rechtshilfe nach den Leitlinien des Europarats für Rechtshilfe in Zivil- und Verwaltungsverfahren auf diese Weise nicht erfüllt werden.

DEUTSCHSPRACHIGE PRÄSIDENTENKONFERENZ

Am 27. und 28.10.2024 fand in Hamburg – organisiert durch die BRAK – die deutschsprachige Präsidentenkonferenz statt. Dabei handelt es sich um ein jährlich stattfindendes Treffen von Vertreterinnen und Vertretern der deutschsprachigen nationalen Anwaltsverbände. Mit dabei waren neben BRAK und DAV die Anwaltschaften aus Österreich, der Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg sowie der Niederlande. Sinn und Zweck der Runde ist neben der Pflege der Beziehungen zu diesen für die BRAK aufgrund gemeinsamer (Rechts-)Traditionen besonders wichtigen Partnern der Austausch über aktuelle Themen. Dabei kann es sich um nationale Entwicklungen handeln, die vielleicht in der Zukunft auch für die Nachbarn relevant werden, oder Entwicklungen auf EU-Ebene, die alle (mit Blick auf die Schweiz ggf. in geringem Ausmaß) betreffen.

Auf der diesjährigen Tagesordnung standen neben Dauerthemen wie Digitalisierung, KI und Geldwäsche auch die in der Finalisierung befindliche Europaratskonvention zum Schutz des Anwaltsberufs und aktuelle Bedrohungen für die Anwaltschaft bzw. einzelne Anwältinnen und Anwälte durch Extremisten.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA DENNINGER, LL.M., SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich von Juli bis Oktober 2024.

EXPERTENGESPRÄCH ZUM THEMA STAATSHAFTUNG MIT DER CHINESISCHEN RECHTSARBEITSKOMMISSION

Am 11.7.2024 empfing die BRAK eine Delegation der Rechtsarbeitskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China. Der Besuch war Teil einer von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) Peking organisierten Studienreise zum Thema „Staatliche Haftung für Justizunrecht“. Hintergrund sind Pläne der chinesischen Regierung, das Staatshaftungsrecht zu überarbeiten. Das Gesetz umfasst sowohl die Haftung für rechtswidriges Verwaltungshandeln als auch für rechtswidriges Justizhandeln. Für die BRAK sprach Prof. Dr. Michael Gubit, Mitglied des BRAK-Ausschusses

Strafprozessrecht, über das Thema „Haftung für Justizunrecht aus strafrechtlicher Sicht“. Die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkowa, stellte die BRAK als Interessenvertreterin der deutschen Rechtsanwaltschaft vor.

HOSPITATION EINES JAPANISCHEN STAATSANWALTS

Zwischen Japan und Deutschland findet jedes Jahr ein Juristenaustausch statt, in dessen Rahmen eine Person aus der japanischen Justiz für mehrere Monate zu einem bestimmten Thema in Deutschland hospitiert, und umgekehrt. Für dieses Jahr wurde das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg vom Bundesministerium der Justiz angesprochen, ob Berlin und Brandenburg die Hospitation für einen japanischen Staatsanwalt, Yusuke Shinohara, zum Forschungsthema „Die Gesetzgebung und Praxis der Einziehung von Taterträgen in Deutschland“ ermöglichen könnten.

Die BRAK war eine der Hospitationsstationen von Herrn Shinohara. Der Staatsanwalt aus Japan sollte dabei nicht in den täglichen Arbeitsablauf der internationalen Abteilung der BRAK integriert werden, sondern es wurden einige Gespräche mit Strafrechtsexpertinnen und -experten zum Thema organisiert. Im Juli und August 2024 sprach er mit Dr. Hellen Schilling, Strafrechtausschuss der BRAK, Chad Heimrich und Sören Schomburg, Fachanwälte für Strafrecht in der Rechtsanwaltskanzlei Knauer, und Dr. Eda Tekin, Fachwältin für Strafrecht aus Berlin. Die Kolleginnen und Kollegen führten zunächst grundsätzlich in die Rechtslage ein und erläuterten dann anhand von Praxisfällen die Auswirkungen der neuen Regelungen zur Einziehung von Taterträgen.

BRAK UND IRZ ENGAGIEREN SICH ZUM THEMA SELBSTVERWALTUNG IN VIETNAM

Die BRAK hat gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) am 14. und 15.8.2024 an der Justizakademie Hanoi einen Workshop zum Thema „Berufspflichten der Anwaltschaft und Berufsaufsicht“ ausgerichtet. Durchgeführt wurde der Workshop von BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke und BRAK-Referentin Svetlana Schaworonkova. Themen der zweitägigen Veranstaltung waren vor allem das Kammersystem, die Berufspflichten der Anwaltschaft sowie das System der Berufsaufsicht in Deutschland. Den Teilnehmenden wurden der Ablauf des Beschwerdeverfahrens vor den Rechtsanwaltskammern sowie die Anwaltsgerichtsbarkeit vorgestellt und ein Einblick in die Praxis gegeben. Im Mittelpunkt standen vor allem Sanktionen bei Verstößen gegen das Berufsrecht, aber auch die Struktur der Selbstverwaltung sowie die Struktur der Anwaltschaft in Deutschland und Vietnam.

BILATERALES TREFFEN MIT DER VIETNAM BAR FEDERATION IN HANOI

Am 16.8.2024 fand ein bilaterales Treffen der Vietnam Bar Federation (VBF) und der BRAK in Hanoi statt. Auf Wunsch der VBF stellte Vizepräsident Dr. Christian Lemke das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) vor. An der Veranstaltung nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Präsidiums und der Geschäftsführung der VBF teil. Fragen wurden vor allem zur Finanzierung und zum Projektmanagement bei der Einführung und dem Betrieb des beA gestellt.

Auch wenn Digitalisierung im Bereich Justiz und Anwaltschaft in Vietnam noch nicht auf einem vergleichbaren Stand wie in Deutschland betrieben wird, so gehen die vietnamesischen Kolleginnen und Kollegen doch von einer Umstellung auf den digitalen Betrieb in der Zukunft aus und befassen sich auch jetzt schon mit dem Thema. Des Weiteren wurde die Evaluierung der Studienreise 2023 zum Thema Strafrecht diskutiert, wie auch die geplante Veranstaltung zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit, die im Dezember 2024 gemeinsam mit

der Deutschen Industrie- und Handelskammer und der VBF in Ho-Chi-Minh-Stadt ausgerichtet werden soll.

MULTILATERALES HOSPITATIONSPROGRAMM FÜR JUNGE ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE

Am 23.8.2024 empfingen die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ), die BRAK und der Deutsche Anwaltverein e.V. junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mittel- und Osteuropa zur Auftaktveranstaltung des gemeinsamen Hospitationsprogramms in Bonn. Die Teilnehmenden aus der Ukraine, aus Litauen, Serbien, Ungarn und Georgien hörten sich Vorträge zum deutschen anwaltlichen Berufsrecht von Dr. Veronika Denninger (BRAK) sowie zum Berufsbild des Syndikusanwalts von Christine Bernard, LL.M. (RAK Köln) an, bevor sie ihre individuellen Hospitationen bei den deutschen Kanzleien antraten.

AIIA-JAHRESKONGRESS IN MADRID

Vom 3. bis 7.9.2024 fand der Jahreskongress der International Association of Young Lawyers (AIJA) mit etwa 800 Teilnehmenden in Madrid, Spanien, statt. An diesem nahm für die BRAK Riad Khalil Hassanain teil. Die AIJA ist die einzige internationale Anwaltsorganisation, die sich an Anwältinnen und Anwälte unter 45 Jahren richtet. Thema des diesjährigen Kongresses war „Thinking Globally – The Role of International Lawyers in a World Searching for Answers“.

BILATERALES TREFFEN MIT DEM LAWYERS COUNCIL OF THAILAND

Am 9.9.2024 besuchte die BRAK den Lawyers Council of Thailand und sprach u.a. mit dessen Präsidenten, Wichien Chubthaisong. Der Lawyers Council of Thailand wurde 1985 gegründet und zählt über 87.000 registrierte Mitglieder, von denen 40.000 aktive Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind. Anders als in Deutschland werden die Lizenzen für die Rechtsanwaltschaft auf Lebenszeit vergeben. Die thailändischen Kolleginnen und Kollegen sind an einer Kooperation mit der BRAK sehr interessiert, vor allem im Bereich des Austauschs junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu Themen des internationalen Rechts wie auch zu grenzüberschreitenden Sachverhalten.

UIA-ROADSHOW IN BERLIN

Am 10.9.2024 fand die zweite Roadshow der Union Internationale des Avocats (UIA) in Berlin statt. Organisatoren der Veranstaltungsreihe sind die BRAK, der Deutsche Anwaltverein e.V., die Rechtsanwaltskammer Berlin und das Deutsche Nationalkomitee der UIA. Thema waren Anwaltsfehler und wie man diese vermeiden kann. Im Rahmen von Berichten über eigene Fehler schilderten verschiedene Referentinnen und Referenten wie Dr. Alexander Mittmann, Prof. Dr. Burghard Piltz, Thomas Krümmel und Dr. Antje Mattfeld sehr anschaulich ihre Erfahrungen. Die dritte Veranstaltung der Reihe fand am 25.11.2024 in Stuttgart statt.

BILATERALES TREFFEN MIT DER BAR ASSOCIATION OF THE KINGDOM OF CAMBODIA

Die BRAK besuchte am 11.9.2024 die Bar Association of the Kingdom of Cambodia (BAKC) in ihren Büros in Phnom Penh. Vizepräsident Dr. Christian Lemke und die zuständige Referentin Swetlana Schaworonkowa stellten zunächst die Organisationsstruktur und das System der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland vor. Danach erläuterte der Präsident der BAKC, H.E. Ly, die Organisation und Tätigkeitsbereiche der BAKC.

Anders als in Deutschland wird die BAKC vom Justizministerium finanziert und bekommt von diesem auch ein Budget für Pro-bono-Tätigkeiten der Anwältinnen und Anwälte. Neben der Berufsaufsicht ist die BAKC für die Kammerprüfungen wie auch für die Weiterbildung der Anwaltschaft verantwortlich. In Kambodscha gibt es derzeit ca. 3.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einer Bevölkerungszahl von ca. 70 Mio. Pro Jahr verzeichnet das Land ca. 200 Neuzulassungen. Mitglieder der BAKC sind die individuellen Anwältinnen und Anwälte; regionale Kammern gibt es in Kambodscha nicht. Die BAKC ist vor allem an einem Austausch in praxisbezogenen Themengebieten interessiert. Konkret genannt wurden dabei die Strafrechtspraxis, aber auch Kanzleimanagement und Marketing.

DELEGATIONSREISE DER GEORGISCHEN ANWALTSKAMMER NACH MÜNCHEN

Vom 11. bis 13.9.2024 fand eine Delegationsreise von Vertreterinnen und Vertretern der Georgian Bar Association zum Thema Fachanwaltschaften in Deutschland statt. In Georgien wurden die ersten Fachanwaltschaften nach deutschem Vorbild eingeführt. Die BRAK war im Vorfeld in Georgien beratend tätig. Die Delegation traf sich in München mit der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer München, Anne Riethmüller, zu einem Fachgespräch über die Satzungsversammlung und Fachanwaltschaften in Deutschland. Außerdem wurden die Beck-Akademie und eine Fachanwaltskanzlei in München besucht. Die Delegationsreise wurde von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) finanziell und organisatorisch unterstützt.

23. LAW TALK DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG IN KAMBODSCHA

Am 12.9.2024 war die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. stolze Gastgeberin der Law Talk Conference 2024 mit dem Thema „The Intersection of Law and Artificial Intelligence“. In Kambodscha wird das Wachstum der KI-Industrie durch einen Mangel an offenen Daten behindert. Ohne zugängliche und qualitativ hochwertige Daten stoßen KI-Entwicklung und -Innovation an erhebliche Grenzen. Darüber hinaus besteht die Herausforderung, dass die Daten überwiegend in englischer Sprache vorliegen, was Investitionen in Übersetzungstechnologien erforderlich macht.

Die Law Talk Conference bot eine Plattform, um die aufkommende Debatte über die Abwägung der innovativen Vorteile und Risiken von KI aufzugreifen. Mit Blick auf das KI-Gesetz der EU erwägt das Ministerium für Post und Telekommunikation auch unverbindliche Ansätze wie die Möglichkeit, ein Kapitel über KI in den Entwurf des IKT-Gesetzes aufzunehmen, mit dem Ziel, angemessene Verbote und Schutzmaßnahmen festzulegen. Für die BRAK nahmen Vizepräsident Dr. Christian Lemke und die zuständige Referentin Swetlana Schaworonkowa an der Konferenz teil. Dr. Lemke stellte die Strukturen des EU-KI-Gesetzes sowie den Einsatz von KI in der Anwaltschaft vor.

27. JAHRESTAGUNG DER DEUTSCH-ISRAELISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Vom 22. bis 29.9.2024 fand die 27. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V. in Frankfurt am Main statt. Wie jedes Jahr wurden mit herausragenden Experten aus beiden Ländern juristische Themen in großer Bandbreite diskutiert. Schwer fiel die völkerrechtliche Betrachtung der Entwicklung der Ereignisse seit Oktober 2023 wie auch das Zeitzeugengespräch mit Ankläger Gerhard Wiese. Die BRAK richtete gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und der Israel Bar Association ein Panel zum Thema Fremdbesitzverbot aus. Zum Thema sprach der Vizepräsident der BRAK, André Haug. Die BRAK nahm die Jahrestagung zum Anlass, ihre Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“¹ in der Paulskirche in Frankfurt zu zeigen.

REGIONALE INVESTITIONS-KONFERENZ IN TUNIS

Vom 24. bis 25.9.2024 fand eine gemeinsame Veranstaltung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) und der BRAK zum Thema „Optimierung des Investitionsklimas und Förderung von Investitionsanreizen“ in Tunis statt. Diese hatte den Austausch mit der Anwaltschaft in Tunesien zum Ziel. Für die BRAK nahm Riad Khalil Hassanain daran teil. Die Veranstaltung wurde durch Mittel der IRZ finanziert.

ZUGANG ZUM RECHT FÜR VULNERABLE GRUPPEN IN DEUTSCHLAND UND TUNESIEN

Vom 26. bis 27.9.2024 fand eine gemeinsame Veranstaltung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) und der BRAK in Tunis statt. Bei dieser Veranstaltung trugen Riad Khalil Hassanain (BRAK) zur Pflichtverteidigung in Deutschland und der Strafverteidiger Dr. Tarig Elobied aus Berlin zu Techniken des Plädoyers vor. Auch diese Veranstaltung wurde aus Mitteln der IRZ finanziert.

¹ <https://www.brak.de/anwalt-ohne-recht/>.

SEMINAR ZUM THEMA MIGRATION IN KUALA LUMPUR

Im Vorfeld der 37. LAWASIA-Konferenz veranstaltete das LAWASIA-Komitee für Rechtsstaatlichkeit und Verfassungsrecht gemeinsam mit dem Bar Council of Malaysia am 12.10.2024 ein Seminar unter dem Titel „Das Flüchtlingsproblem als humanitäre Krise: Verpflichtungen der Staaten als Unterzeichner und Nicht-Unterzeichner der Genfer Konvention“. Mit Vorträgen von lokalen und internationalen Expertinnen und Experten wurde in dem Seminar die Situation von Geflüchteten in verschiedenen Jurisdiktionen beleuchtet. Während in Malaysia der UNHCR und der Bar Council of Malaysia auf den Beitritt zur Genfer Konvention drängen, um die Situation der Rohingya-Flüchtlinge im Land zu verbessern, schränken die europäischen Länder ihre Einwanderungsgesetze ein. BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels erläuterte die Grundstruktur des deutschen und europäischen Einwanderungsrechts und ging auf die aktuellen politischen Entwicklungen ein.

37. LAWASIA-JAHRESTAGUNG IN KUALA LUMPUR

Vom 13. bis 15.10.2024 fand die 37. LAWASIA-Jahreskonferenz in Kuala Lumpur statt. Auf dieser jährlich veranstalteten Konferenz kommen führende Vertreterinnen und Vertreter von Anwaltskammern, Berufsverbänden, Juristinnen und Juristen und Einzelpersonen aus der Praxis zusammen, um die jüngsten Entwicklungen im Rechtswesen zu erörtern. Die Veranstaltung dient als Forum für den Gedankenaustausch, zur Stärkung gemeinsamer beruflicher Werte sowie der Förderung von Rechtsstaatlichkeit sowie des Anwaltsberufs in der asiatisch-pazifischen Region.

Während der Konferenz nahm BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels als Redner am Panel „Justice Reimagined: The Role of Technology in the Legal Profession and Beyond“ teil. Er stellte das europäische KI-Gesetz und seine Auswirkungen auf die Rechtspraxis vor. Wie jedes Jahr engagierte sich Dr. Wessels auch als Richter bei der LAWASIA Moot Competition. Die BRAK ist stimmberechtigtes Mitglied des LAWASIA-Rates und nimmt jährlich an den Sitzungen teil, um über die von LAWASIA verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien abzustimmen.

ONLINE-SEMINAR FÜR UKRAINISCHE ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE

Am 16.10.2024 führte BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger ein Online-Seminar für ukrainische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Möglichkeit der Tätigkeit nach § 206 BRAO durch, an dem 138 Kolleginnen und Kollegen aus der Ukraine teilnahmen. Neben dem Zulassungsverfahren zur deutschen Rechtsanwaltschaft beantwortete Dr. Denninger zahlreiche Fragen zum anwaltlichen Berufsrecht.

PALU-JAHRESKONGRESS IN ADDIS ABEBA

Vom 16. bis 19.10.2024 fand der Jahreskongress der Pan African Lawyers Union (PALU) in Äthiopien statt. An diesem nahmen zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter

von Anwaltskammern Afrikas teil. Im Rahmen des Kongresses referierte Riad Khalil Hassanain (BRAK) in einem Panel über die Rolle des Anwalts in internationalen Organisationen.

SLOWENISCHER ANWALTSTAG IN MARIBOR

Vom 18. bis 20.10.2024 nahm BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger am slowenischen Anwaltstag in Maribor teil und beteiligte sich im Rahmen dieser Konferenz gemeinsam mit der Präsidentin der estnischen Rechtsanwaltskammer, Imbi Jürgens, an der Podiumsdiskussion zur Rolle der Kammern. Der Anwaltstag wurde von ca. 500 slowenischen Anwältinnen und Anwälten besucht.

BILATERALES TREFFEN MIT DER INTEGRATED BAR OF THE PHILIPPINES – CEBU CHAPTER

Am 22.10.2024 trafen sich die Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Verwaltungsrecht, Dr. Sigrid Wienhues, und die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkova, mit Vertreterinnen und Vertretern der Integrated Bar of the Philippines (IBP) Cebu. Anders als in Deutschland ist die Anwaltschaft auf den Philippinen beim Supreme Court registriert, wobei die Berufsaufsicht wie in Deutschland bei den Rechtsanwaltskammern liegt. Analog zu Deutschland gibt es auch auf den Philippinen eine Dachorganisation und regionale Kammern auf den verschiedenen Inseln. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen eine Pflichtmitgliedschaft eingehen, wenn sie auf den Philippinen praktizieren wollen. Bei diesem ersten Freundschaftsbesuch stellten die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Organisationen ihre Struktur und Aufgabenbereiche vor.

CHINESISCHE DELEGATION ZUM THEMA STRAFRECHT

Am 24.10.2024 empfing die BRAK eine Delegation der obersten Volksstaatsanwaltschaft und lokaler Volksstaatsanwaltschaften der Volksrepublik China. Anlass der Reise war die angestrebte Reform der chinesischen Strafprozessordnung, die auch die Behandlung „geringfügiger“ – nach deutschem Rechtsverständnis mittelschwerer – Delikte fokussiert. Die oberste Volksstaatsanwaltschaft möchte dabei deutsche und europäische Erfahrungen in die Gesetzesvorschläge einbeziehen. Für Deutschland geht damit eine besondere Möglichkeit einher, für eigene Standards und Werte zu werben und einen Beitrag zum Schutz der Rechte Strafverfolgter in China zu leisten. Prof. Dr. Michael Gubit, Mitglied des BRAK-Ausschusses Strafprozessrecht, und BRAK-Referent Riad Khalil Hassanain stellten die BRAK vor und sprachen über Rechtsfolgen bei der Verurteilung für mittelschwere Delikte in Deutschland.

TAGUNG DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG ZUM THEMA UMWELTRECHT AUF DEN PHILIPPINEN

Auf der philippinischen Insel Cebu veranstaltete die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. am 24. und 25.10.2024 in Zusammenarbeit mit dem Earth Justice Centre, der

Oceana Foundation und der Universität Cebu erfolgreich eine zweitägige Konferenz zum Schutz von Wäldern, den Rechten von Umweltaktivistinnen und -aktivisten und deren Zugang zum Recht in Asien. Wälder leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Sie binden große Mengen an Treibhausgasen und sind die lebenswichtigsten Ökosysteme des Planeten. Sie erhalten die biologische Vielfalt und bilden die Lebensgrundlage für unzählige indigene Gemeinschaften. Allerdings sind die Gesetze zum Schutz der Wälder und die Durchsetzung von Maßnahmen gegen illegale Abholzung in vielen Teilen der Welt nicht ausreichend entwickelt.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen brachte die Konferenz Expertinnen und Experten aus Asien und Deutschland zusammen, um zu diskutieren. Die Vorsitzende des BRAK-Ausschusses für Verwaltungsrecht, Dr. Sigrid Wienhues, stellte die Regelungen in Deutschland und der EU vor und sprach über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Rechte von Aktivistinnen und Aktivisten. Im Vorfeld der Konferenz fand der 4. Internationale Moot Court zum Thema Umweltrecht an der Universität Cebu statt. Dr. Wienhues und die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkowa, engagierten sich im Rahmen dessen als Richterinnen.

68. JAHRESKONGRESS DER UIA IN PARIS

Vom 29.10. bis 2.11.2024 fand der 68. Jahreskongress der Union Internationale des Avocats (UIA) in Paris, Frankreich, statt. An diesem nahmen für die BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke sowie Riad Khalil Hassain teil. Neben dem Kongress wurde ein Empfang der deutschsprachigen Teilnehmer mit etwa 70 Gästen in der Deutschen Botschaft in Paris ausgerichtet. Eröffnet wurde dieser durch den Leiter der Rechts- und Konsular-

abteilung und Vertreter des Deutschen Botschafters, Michael Hoffmann, BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke, den Vizepräsidenten des DAV, Stefan von Rauer, sowie Prof. Dr. Volker Römermann als Präsident des Deutschen Nationalkomitees der UIA.

CHINESISCHE DELEGATION ZUM THEMA GESETZGEBUNG UND BETEILIGUNG DER VERBÄNDE

Am 31.10.2024 besuchte eine Delegation der Rechtsarbeitskommission des chinesischen Nationalen Volkskongresses die BRAK, um mehr über die Rolle von Verbänden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu erfahren. Die Rechtsarbeitskommission des Nationalen Volkskongresses ist eines der wichtigsten Entscheidungsgremien im Gesetzgebungsverfahren der Volksrepublik China. Die BRAK-Geschäftsführerinnen Julia von Seltmann und Dr. Veronika Denninger stellten die BRAK vor und erläuterten die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung der Rechtsanwaltschaft in Deutschland. Organisiert wurde der Besuch vom deutsch-chinesischen Programm Rechtskooperation der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

MOEL-TREFFEN IN DANZIG

Vom 8. bis 10.11.2024 fand in Danzig das diesjährige Treffen der Präsidenten der mittel- und osteuropäischen Rechtsanwaltskammern statt, an dem Vertreterinnen und Vertreter aus Deutschland, Frankreich, Kroatien, Österreich, Slowenien, der Slowakei, Tschechien und Ungarn teilnahmen. Thema des Treffens war die Stärkung der Unabhängigkeit der Anwaltschaften in Europa und insb. die in Verhandlung befindliche Europäische Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs. Die BRAK wurde von Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger vertreten.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die 167. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat in Chemnitz am 20.9.2024 die Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wie untenstehend abgedruckt beschlossen. Die neue Satzung der Schlichtungsstelle ist in geschlechtergerechter Sprache verfasst, enthält eine Streichung der ursprünglichen Streitwertgrenze von 50.000 Euro sowie einige Änderungen zur Klarstellung und zur Beschleunigung des Verfahrens.

Satzung

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der

Hauptversammlung am 9. Oktober 2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt in der Hauptversammlung am 20. September 2024 geändert.

§ 1 Zuständigkeit und Besetzung

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn die/der beauftragte Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer angehört.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlichterinnen und Schlichtern und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Schlichterinnen und Schlichter bei ihrer Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit der Schlichterinnen/Schlichter

1. Die Präsidentin/der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt die Schlichterinnen/die Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus drei Schlichterinnen/Schlichtern. Ihm muss eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt angehören. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zur Schlichterin/zum Schlichter, die/der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur eine Schlichterin/ein Schlichter bestellt, muss eine Vertreterin/ein Vertreter bestellt werden. Für die Vertreterin/den Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für die Schlichterin/den Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung einer Schlichterin/eines Schlichters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichterin/Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt die Präsidentin/der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer die Schlichterin/den Schlichter.

3. Jede Schlichterin/jeder Schlichter, die/der allein tätig sein soll, sowie die/der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Die Schlichterin/der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie/er kann von der Präsidentin/vom Präsidenten der Bundesrechtsanwalts-

kammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn die Schlichterin/der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres/seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichterinnen/Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichterin/der Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, der Verbände der Rechtsanwaltschaft, der Verbände der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Gesamtverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und von der Präsidentin/vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Vertretung.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichterinnen/Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er die Schlichterinnen/Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens soll abgelehnt werden, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt;
2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist;

3. ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht rechtshängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht;

4. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil

a) die Streitigkeit bereits beigelegt ist, z.B. durch einen Vergleich oder ein Anerkenntnis;

b) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

c) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft;

d) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde;

e) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Amtsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;

5. eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt hat oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist;

6. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann, z.B. durch die Einholung von Gutachten über Rechtsfragen;

b) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;

c) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist;

7. die Verbraucherin/der Verbraucher sowie der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis, das den Gegenstand der Streitigkeit bildet, in das Klageregister nach § 609 ZPO zu einer Musterfeststellungsklage eingetragen sind, die noch rechtshängig ist;

8. einer der unter 2. bis 7. aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes in Textform und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat in dem von ihr/ihm ge-

stellten Antrag zu versichern, dass keine Ablehnungsgründe vorliegen.

Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat sie/er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert die Antragstellerin/den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Macht die Schlichtungsstelle von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist sie den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll sie die Antragsgegnerin/den Antragsgegner unterrichten.

4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet die Schlichterin/der Schlichter, ob sie/er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

5. Die Schlichtungsstelle übermittelt der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davon wird die Antragstellerin/der Antragsteller unterrichtet.

6. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in jedem Verfahrensstadium in ihr geeignet erscheinender Art und Weise und bei vorliegendem Einverständnis in Textform auch mittels Videokommunikation anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

7. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Die Schlichtungsstelle unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag in Textform. Hierzu ist sie in ihr geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn die Antragsgegnerin/der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

a) der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann;

b) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;

c) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine Mitteilung in Textform, die innerhalb einer von der Schlichtungsstelle gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

d) bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Schlichterinnen/Schlichter und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei

den in § 4 Ziffern 3 bis 5 aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen Bericht in Textform über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingereichte Kopien werden nicht zurückgesandt.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 1.1.2025.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 26.5.2025 in Berlin statt.

PERSONALIEN

NACHRUF AUF AXEL C. FILGES

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer gedenkt ihres ehemaligen Präsidenten Axel C. Filges, der im Alter von 76 Jahren am 21.5. dieses Jahres viel zu früh und überraschend von uns gegangen ist.

Axel C. Filges war Präsident der BRAK über acht Jahre vom 14.9.2007 bis zum 18.9.2015. In das Präsidium gewählt wurde er bereits vier Jahre zuvor, so dass seine Schaffenszeit im Präsidium der BRAK sich auf zwölf Jahre erstreckte. Zuvor diente er seiner Rechtsanwaltskammer, der hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, bereits acht Jahre als deren Präsident und davor als deren Schriftführer.

Die acht Jahre der Präsidentschaft von Axel C. Filges waren geprägt von Veränderungen in der Anwaltschaft und Herausforderungen für den Rechtsstaat. Der Druck auf dem Rechtsberatungsmarkt und der Kampf um das neue RDG, massive Deregulierungsforderungen der Monopolkommission auch bezüglich der Selbstverwaltung und beständige Angriffe auf die anwaltlichen Kernwerte, insb. die Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der Sicherheitsgesetze und das Verhältnis zu den Syndikusanwälten – dies waren Herausforderungen für die BRAK.

Das Konzept von Axel C. Filges hieß: Einheit der Anwaltschaft – Stärkung der Selbstverwaltung – Internationali-

tät. Wie vorausschauend, nicht rückwärtsgewandt, sondern aktiv und auch heute noch aktuell.

Axel C. Filges war Kollege in einer Großkanzlei. Seine Kanzlei Taylor Wessing entsprach nicht unbedingt dem Bild der damaligen Anwaltschaft, die bis Mitte der 2000er zu fast 90 % aus Einzelanwälten und kleinen Sozietäten bestand. Seine ersten Akzente in Heft 5 der BRAK-Mitteilungen lauteten: **Einer für Alle!** Und das war sein Haupt-Credo. Die Einheit der Anwaltschaft war für ihn kein bloßes Romantikgeplänkel, sondern zwingende Notwendigkeit, um Angriffe auf ihre Integrität und den Rechtsstaat abzuwehren. Axel C. Filges wollte einer Segmentierung in der Anwaltschaft mit aller Macht entgegenwirken. Durch Stärkung dessen, was alle Anwälte verbindet, nämlich die Kernwerte, die Qualitätsstandards, die Unabhängigkeit unserer Selbstverwaltung und den Schutz eines starken unabhängigen Rechtsstaates. Dies sind Positionen, die wir auch heute vertreten, stärker denn je.

Das Meisterstück des Präsidenten Axel C. Filges war ohne Zweifel die Geburt und der Aufbau unserer unabhängigen Schlichtungsstelle. Die Idee dafür entsprang einerseits aus einer Abwehr des schon damals im BMJ angedachten Vermögensschadensfonds, was auch gelang. Andererseits handelte Filges aus der tiefen Überzeugung, dass unsere Mandanten, denen wir als Anwält

te schließlich dienen, ein Ventil brauchen, aufgrund von Unzufriedenheit mit ihren Anwälten.

Auch wenn die BRAK bereits mit einem eigenen Büro in Brüssel vertreten war erkannte Axel C. Filges, dass das Monitoring der Gesetzgebung und die Vertretung der Anwaltschaft allein bei den Institutionen in Brüssel nicht ausreichen würde, die Interessen unseres Rechtsstaates und der Anwaltschaft, natürlich auch deren Selbstverwaltung, nachhaltig zu sichern. Unser Rechtsstaat war, gerade nach den dunklen Jahren des Dritten Reichs, für Axel C. Filges eine Errungenschaft, die es nicht nur national und auf europäischer Ebene zu verteidigen galt sondern auch International. Unser System des Zugangs zum Recht war für ihn ein Vorbild für andere Staaten, gerade solche, deren rechtsstaatliche Entwicklung erst in den Anfängen sind. Axel C. Filges war fest davon überzeugt, dass die Vermittlung unseres Rechtsstaatsverständnisses nur im internationalen Dialog gelingen kann und es Aufgabe der Anwaltschaft und ihrer Selbstverwaltung ist, sich an diesem Dialog zu beteiligen und diesen mit Vorbild zu fördern.

Die Bundesrechtsanwaltskammer verliert mit Rechtsanwalt Axel C. Filges einen großen Präsidenten, einen Vordenker und einen herausragenden Vertreter der deutschen Anwaltschaft und ihrer Selbstverwaltung. Er soll uns Vorbild sein. Wir sind ihm zu höchstem Dank verpflichtet.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZUR NOTARIELLEN TÄTIGKEIT ALS VERBOTENE RECHTSDIENSTLEISTUNG IM SINNE DER RUSSLANDSANKTIONEN

VO Nr. 833/2014 Art. 5n II, VI

Art. 5n II Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates v. 31.7.2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der durch die Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates v. 6.10.2022 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass

– weder die Beurkundung eines Kaufvertrags über eine im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats belegene Immobilie, die einer in Russland niedergelasse-

nen juristischen Person gehört, durch einen Notar dieses Mitgliedstaats,

– noch die Handlungen dieses Notars zum Vollzug eines solchen beurkundeten Vertrags, um die auf dieser Immobilie ruhenden Belastungen zu löschen, den Kaufpreis an den Verkäufer auszusahlen und im Grundbuch das Eigentum umzuschreiben,

– noch die von einem Dolmetscher bei einer solchen Beurkundung erbrachten Übersetzungsleistungen zur Unterstützung des Vertreters dieser juristischen Person, der die im Beurkundungsverfahren verwendete Sprache nicht beherrscht,

unter das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot, einer solchen juristischen Person Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung zu erbringen, fallen.

EuGH, Ur. v. 5.9.2024 – C 109/23 Jemerak

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit dieser Entscheidung beantwortet der EuGH die Frage nach einem potentiellen Verstoß gegen die EU-Sanktionen im Falle notarieller Beurkundungen mit russischen Beteiligten und schafft durch Klärung, was i.S.d. VO Nr. 833/2014 unter den Begriff der verbotenen Rechtsdienstleistung zu subsumieren ist, Rechtssicherheit für die Notare. Laut Gerichtshof sind nur solche wirtschaftliche Rechtsberatungstätigkeiten vom Begriff der „verbotenen Rechtsdienstleistung“ umfasst, die gebunden an die Interessen der Parteien erfolgen. Davon abzugrenzen sind Tätigkeiten solcher Personen und Einrichtungen, die mit Aufgaben des Allgemeininteresses betraut und zwecks dessen mit verbindlichen Befugnissen gegenüber Bürgern ausgestattet sind. Hierunter fällt laut EuGH auch die Tätigkeit des deutschen Notars, der als unabhängiger und unparteilicher Träger eines öffentlichen Amtes staatlich übertragene Aufgaben übt – im konkreten Fall die abgelehnte Beurkundung eines Immobilienkaufvertrags für ein nicht gelistetes in Russland ansässiges Unternehmen. Dies sei nicht als „Dienstleistung“ zu werten. Damit schließt sich der EuGH den am 11.4.2024 ergangenen Schlussanträgen der Generalanwältin Medina weitestgehend an und entscheidet kongruent zu der bisherigen Rechtssprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts.

DAC-6-MELDEPFLICHTEN UND DAS ANWALTICHE BERUFSGEHEIMNIS

Richtlinie 2011/16/EU; Richtlinie 98/5/EG; GRCh Art. 7, 20, 21, 49 I

1. Die Prüfung des Aspekts, auf den sich die erste Vorlagefrage bezieht, hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 2011/16/EU des Rates v. 15.2.2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates v. 25.5.2018 geänderten Fassung im Licht der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie der Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union berühren könnte.

2. Die Prüfung der Aspekte, auf die sich die zweite und die dritte Vorlagefrage beziehen, hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 2011/16 in der durch die Richtlinie 2018/822 geänderten Fassung im Licht des Grundsatzes der Rechtssicherheit, des in Art. 49 I der Charta der Grundrechte verankerten Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit in Strafsachen und des durch Art. 7 der Charta garantierten Rechts auf Achtung des Privatlebens berühren könnte.

3. Die vom Gerichtshof im Urt. v. 8.12.2022, Orde van Vlaamse Balies u.a. (C-694/20, EU:C:2022:963), festgestellte Ungültigkeit von Art. 8ab V der Richtlinie 2011/16 in der durch die Richtlinie 2018/822 geänderten Fassung im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte gilt nur für Personen, die ihre beruflichen Tätigkeiten unter einer der in Art. 1 II Buchst. a der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.2.1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, aufgeführten Berufsbezeichnungen ausüben.

4. Die Prüfung der Aspekte, auf die sich die fünfte Vorlagefrage bezieht, hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 2011/16 in der durch die Richtlinie 2018/822 geänderten Fassung im Licht des durch Art. 7 der Charta der Grundrechte garantierten Rechts auf Achtung des Privatlebens berühren könnte.

EuGH, Urt. v. 29.7.2024 – C-623/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit dieser Entscheidung hat der EuGH zum einen der Richtlinie 2011/16 in aktueller Fassung aus 2018 ihre Europarechtskonformität zugesprochen und die normierten Meldepflichten als nicht zu weit befunden – zugleich jedoch der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht den Vorrang eingeräumt und ihre Bedeutung unterstrichen: Die Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und seinem Mandanten genieße besonderen Schutz. Diese Entscheidung knüpft damit bestätigend an die Entscheidung in Orde van Vlaamse Balies (C-694/20) – gleichfalls zu den DAC-6-Meldepflichten – v. 8.12.2022 an und stärkt die in § 43a BRAO normierte und von § 206 BRAO flankierte Verschwiegenheitspflicht.

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

PFLICHT ZUR UNVERZÜGLICHEN ERTEILUNG EINES REFERENDARZEUGNISSES

BRAO § 43; JAG NRW § 46

Das Zeugnis für Referendare ist unverzüglich nach Abschluss der Ausbildung zu erteilen.

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 23.8.2024 – 2 AGH 12/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

§ 59 BRAO sieht vor, dass die Anwaltschaft verpflichtet ist, in angemessenem Umfang an der Ausbildung von Referendaren mitzuwirken. Rechtsanwälte, die einen Referendar bei sich im Vorbereitungsdienst beschäftigen, haben diesen in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben. Gegenstand der Ausbildung sollen insb. sein die gerichtliche und außergerichtliche Anwaltstätigkeit, der Umgang mit Mandanten, das anwaltliche Berufsrecht sowie die Organisation einer Anwaltskanzlei. Das Heranführen an die Grundzüge des anwaltlichen Berufsrechts hat mit der Einführung des § 43f BRAO im Jahre 2022 und der entsprechenden Konkretisierung durch § 5a BORA an Bedeutung gewonnen. Hieran sollte sich ein ausbildender Rechtsanwalt orientieren.

KEINE ANWENDUNG DES § 209a II BRAO AUF AUSLÄNDISCHE BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

BRAO §§ 207a, 209 II

- * 1. Die Übergangsvorschrift des § 209a II BRAO ist auf ausländische Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. § 207a BRAO nicht anwendbar.
- * 2. Dies folgt aus einem Vergleich des Wortlauts der beiden Bestimmungen. Während § 209a II 2 BRAO uneingeschränkt auf die §§ 59k und 59l BRAO verweist, erklärt § 207a BRAO diese Vorschriften nur dann für anwendbar, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 207a IV BRAO erfüllt sind.
- * 3. Würde man § 209a II BRAO auch auf ausländische Berufsausübungsgesellschaften anwenden, würde man die Vorschrift des § 207a IV BRAO umgehen.

Bayerischer AGH, Beschl. v. 7.8.2024 – BayAGH I 1–2/24

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Ast. begehrt einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich der von ihr beantragten Zulassung als ausländische Berufsausübungsgesellschaft.

Am 26.10.2022 stellte die Ast., eine LLP mit Sitz in London und einer Zweigniederlassung in München, bei der Bekl. einen Antrag auf Zulassung als ausländische Berufsausübungsgesellschaft gem. § 207a BRAO.

Als Nachweis über die Rechtsdienstleistungsbefugnis war dem Antrag ein englischsprachiger Auszug aus dem Register des Intellectual Property Regulation Board (IPReg) beigefügt, bei dem die Ast. registriert ist. Unter der Eintragungsüberschrift „Reserved activities authorised“ (übersetzt ins Deutsche: „Genehmigte vorbehaltene Tätigkeiten“) ist auf dem Registerauszug fol-

gendes aufgeführt: „Rights of Audience, Reserved Instrument Activities, Administration of Oaths, Conduct of Litigation“ (übersetzt ins Deutsche: „Mündliche Postulationsfähigkeit vor Gericht, Beratung bezüglich Immobilienrechte, Abnahme des Eides, Führen von Gerichtsverfahren“).

Den Antragsunterlagen lag zudem die Liste der Gesellschafter der Ast. bei. Neben den Namen der Gesellschafter waren auf der Liste auch die Berufe dieser angeführt. Für drei Gesellschafter war der Beruf des „Trade Mark Attorney“ angegeben. Im Rahmen einer Antragsergänzung wurde später mitgeteilt, dass zwei Trade Mark Attorneys ausgeschieden sind und nur noch eine Gesellschafterin den Beruf des Trade Mark Attorney ausübt.

Die Ag. lehnte den Antrag mit Bescheid v. 12.4.2024 ab, da die Ast. nicht bei der Solicitor Regulation Authority (SRA), sondern bei der IPReg registriert sei und deshalb ihre Rechtsdienstleistungsbefugnis im Vereinigten Königreich gem. § 207a I Nr. 2 BRAO im Zweifel stehe. Zudem gehöre der Beruf des sog. Trade Mark Attorney nicht zu den in § 59c I Nr. 1 und 2 BRAO genannten Berufen und damit nicht zu einem zulässigen Gesellschafter einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft gem. § 207a I Nr. 3 BRAO.

Mit Schriftsatz v. 13.5.2024 hat die Ast. gegen den Bescheid v. 12.4.2024 Klage erhoben und vorläufigen Rechtsschutz begehrt. Sie trägt vor, aufgrund ihrer Registrierung bei der IPReg über eine Rechtsdienstleistungsbefugnis im Vereinigten Königreich zu verfügen. Zudem handele es sich bei Chartered Trade Mark Attorneys gem. § 207a I Nr. 3 BRAO um Angehörige eines in §§ 59c I Nr. 2, 206 BRAO i.V.m. § 1, Anl. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO-Durchführungsverordnung) genannten Berufs.

Die Ast. beantragt im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes:

Es wird festgestellt, dass die vorläufige Berufsausübungsbefugnis der Kl. gem. § 209a II i.V.m. §§ 59k, 59l BRAO bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Zulassungsantrag bei der Bekl. fortdauert.

Die Bekl. wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, für die Dauer des durch die Klage herbeigeführten Schwebezustands alle Maßnahmen zu unterlassen, die in einem weiten Sinne als Vollziehung zu qualifizieren sind, das heißt der Verwirklichung der mit dem Verwaltungsakt ausgesprochenen Rechtsfolge und der sich daraus ergebenden weiteren Nebenfolgen dienen.

Hilfsweise, für den Fall, dass der AGH davon ausgehen sollte, dass die vorläufige Berufsausübungsbefugnis der Kl. erloschen ist und dieser Klage keine aufschiebende Wirkung zukommt, anzuordnen, dass der Kl. bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Sache die Befugnisse der §§ 59k, 59l BRAO zustehen. Die Ag. beantragt: Die Anträge werden abgelehnt.

Die Ag. bringt vor, dass ein Anspruch auf Zulassung als ausländische Berufsausübungsgesellschaft gem. § 207a

BRAO nicht gegeben sei, da die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorlägen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte nebst der von der Bekl. vorgelegten über die Ast. geführten Personalakte Bezug genommen.

II. Die zulässigen Anträge bleiben ohne Erfolg.

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist hinsichtlich der begehrten Feststellungsanordnung (Ziff. 2 der Klageschrift) zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Die Ast. begehrt, festzustellen, dass die vorläufige Berufsausübungsbefugnis der Kl. gem. § 209a II i.V.m. §§ 59k, 59l BRAO bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Zulassungsantrag bei der Bekl. fort dauert.

Dieser Antrag ist zulässig, insb. behauptet die Ast. einen durch einstweilige Anordnung sicherbaren Anspruch. Denn möglicher Inhalt einer einstweiligen Anordnung nach § 112c I 1 BRAO, § 123 I VwGO kann auch eine vorläufige Feststellung sein. Dies entspricht inzwischen gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung, der sich der Senat im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG anschließt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 29.8.2018 – 6 B 10774/18 Rn. 6 m.w.N.).

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Denn die Ast. hat weder einen Anspruch auf die begehrte vorläufige Feststellung noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 112c I 1 BRAO, § 123 III VwGO i.V.m. §§ 920 II, 294 I ZPO).

a. Entgegen der Auffassung der Ast. steht ihr kein Anspruch auf Feststellung zu, dass die vorläufige Berufsausübungsbefugnis der Ast. gem. § 209a II i.V.m. §§ 59k, 59l BRAO bis zur „rechtskräftigen“ Entscheidung über ihren Zulassungsantrag bei der Ag. fort dauert.

aa. Denn die Übergangsvorschrift des § 209a II BRAO ist auf ausländische Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. § 207a BRAO schon nicht anwendbar.

(1) Dies folgt aus einem Vergleich des Wortlauts der beiden Bestimmungen. Während § 209a II 2 BRAO uneingeschränkt auf die §§ 59k und 59l BRAO, die die Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit von Berufsausübungsgesellschaften regeln, verweist, erklärt § 207a BRAO die §§ 59k und 59l BRAO nur dann für anwendbar, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 207a IV BRAO erfüllt sind (s. insoweit auch BT-Drs. 19/27670, 239/240).

Würde man nun § 209a II 2 BRAO auch auf ausländische Berufsausübungsgesellschaften anwenden, würde man die Vorschrift des § 207a IV BRAO umgehen.

(2) Dieses Ergebnis wird auch durch die Gesetzesmaterialien bestätigt. Nach der BT-Drs. 19/27670, 241 regelt § 209a II BRAO „eine Übergangsfrist für bestehende Berufsausübungsgesellschaften, die mit dem Zeit-

andernfalls würde Gesetz umgangen werden

punkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zulassungsbedürftig werden, aber nicht Absatz 1 unterfallen.“ Dies betrifft nach der Bundestagsdrucksache „in erster Linie Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung.“ Diese hatten „drei Monate ab Inkrafttreten Zeit, die Zulassung zu beantragen. Satz 2 stellt klar, dass diesen Gesellschaften, die sich ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr auf § 7 IV PartGG stützen können, bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung die Befugnisse nach den §§ 59k und 59l trotz der fehlenden Zulassung zukommen.“

bb. Unabhängig davon stehen den Berufsausübungsgesellschaften, die unter die Vorschrift des § 209 II 1 BRAO fallen, die Befugnisse nach den §§ 59k und 59l BRAO – ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Norm – nur „bis zur Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über den Antrag auf Zulassung“ zu.

Eine über den Wortlaut des § 209a BRAO hinaus ergänzende Auslegung dahingehend, dass den unter die Vorschrift des § 209 II 1

klarer Wortlaut

BRAO fallenden Berufsausübungsgesellschaften bis zur bestandskräftigen Entscheidung der zuständigen RAK über den Antrag auf Zulassung (ein Bescheid erwächst mit rechtskräftiger Entscheidung über die Verpflichtungsklage in Bestandskraft) die Befugnisse nach §§ 59k und 59l BRAO zustehen, kommt – angesichts des klaren Wortlauts der Norm – nicht in Betracht; es besteht keine planwidrige gesetzliche Regelungslücke. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, den unter die Vorschrift des § 209 II 1 BRAO fallenden Berufsausübungsgesellschaften bis zur bestandskräftigen Entscheidung der zuständigen RAK die Befugnisse nach §§ 59k und 59l BRAO zu gewähren, hätte es nahegelegen, dies – wie etwa in § 46a BRAO geschehen, in dem es heißt: „bestandskräftige Entscheidung der Rechtsanwaltskammer“ – zu regeln.

b. Unabhängig davon fehlen Ausführungen der Ast. zum Anordnungsgrund.

keine Regelungslücke

II. Auch der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dahingehend, für die Dauer des durch die Klage herbeigeführten Schwebezustands alle Maßnahmen zu unterlassen, die in einem weiten Sinne als Vollziehung zu qualifizieren sind, das heißt der Verwirklichung der mit dem Verwaltungsakt ausgesprochenen Rechtsfolge und der sich daraus ergebenden weiteren Nebenfolgen dienen (Ziff. 3 der Klageschrift), ist unbegründet.

1. Denn entgegen der Auffassung der Ast. entfaltet die hier erhobene Verpflichtungsklage keine aufschiebende Wirkung gem. § 112c I 1 BRAO, § 80 I VwGO.

Zwar kann es Konstellationen geben, in denen das Institut der aufschiebenden Wirkung auf die Verpflichtungsklage Anwendung findet. Diese Konstellationen haben

gemeinsam, dass die behördliche Ablehnung nicht nur die Absage an die Erweiterung des status quo (z.B. Erteilung einer Baugenehmigung), sondern zugleich den Wegfall einer bestehenden Begünstigung bedeutet, um deren Vollziehung es dann geht (JuS 2024, 24).

Im vorliegenden Fall stand der Ast. jedoch keine bestehende Begünstigung nach § 209 II 2 BRAO zu, denn § 209a II BRAO ist auf ausländische Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. § 207a BRAO schon nicht anwendbar. Für eine aufschiebende Wirkung nach § 112c I 1 BRAO, § 80 I VwGO ist daher hier kein Raum.

2. Dessen ungeachtet fehlen wiederum Ausführungen zum Anordnungsgrund.

III. Der damit dem Senat zur Entscheidung anfallende zulässige Antrag auf Anordnung, dass der Kl. bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Sache die Befugnisse der §§ 59k, 59l BRAO zustehen (Ziff. 4 der Klageschrift), ist unbegründet.

Die Ast. begehrt mit ihrem Antrag keine bloß sichernde oder vorläufig regelnde Maßnahme, sondern die Vorwegnahme der Hauptsache.

Ein derartiges Rechtsschutzziel kommt im Verfahren nach § 123 I VwGO nur ausnahmsweise aus Gründen des Gebotes effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV 1 GG) in Betracht, nämlich dann, wenn das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache für den Ast. schlechthin unzumutbar wäre. Dies setzt unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs voraus, dass das Rechtsschutzbegehren in der Hauptsache schon aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich summarischen Prüfung bei Anlegung eines strengen Maßstabes an die Erfolgsaussichten erkennbar Erfolg haben wird. Außerdem muss der Ast. – im Rahmen des Anordnungsgrundes – glaubhaft machen, dass ihm ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerwG, Beschl. v. 8.9.2017 – 1 WDS-VR 4/17 Rn. 15).

Nach diesen Maßstäben hat die Ast. weder einen Anordnungsanspruch noch einen die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 112c I 1 BRAO, § 123 III VwGO i.V.m. §§ 920 II, 294 I ZPO).

1. An der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs mangelt es hier, weil überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache nach der hier anzustellenden summarischen Prüfung nicht zu erkennen sind. Gemäß § 207a I Nr. 2 BRAO darf eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welt Handelsorganisation hat, über eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsdienstleistungen nach den Absätzen 3 und 4 erbringen, wenn sie nach dem Recht des Staates ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist. Ausweislich des vorgelegten Auszugs aus dem IPReg sind die Rechtsdienstleistungsbefugnisse der Ast. beschränkt auf

„Rights of Audience, Reserved Instrument Activities, Administration of Oaths, Conduct of Litigation“ (übersetzt ins Deutsche: „Mündliche Postulationsfähigkeit vor Gericht, Beratung bezüglich Immobilienrechte, Abnahme des Eides, Führen von Gerichtsverfahren“). Dies dürfte jedoch für eine Zulassung in Deutschland nicht ausreichend sein. Dem online abrufbaren Verzeichnis der SRA ist bezüglich verschiedener LLPs zu entnehmen, dass sie zu rechtlichen Dienstleistungen befugt sind (Wortlaut „authorised for all legal services“ – übersetzt ins Deutsche: „befugt für alle Rechtsdienstleistungen“). Ausweislich des Verzeichnisses der SRA ist die Ast. jedoch „not regulated by an approved regulator for legal services“ (übersetzt ins Deutsche: nicht durch eine zugelassene Regulierungsbehörde für Rechtsdienstleistung reguliert“).

Gemäß § 207a I Nr. 3 BRAO dürfen Gesellschafter einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft nur Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c I 1 Nr. 1 und 2 BRAO genannten Berufe sein. Nach § 59c I 1 Nr. 2 BRAO dürfen ausländische Rechts- und Patentanwälte dann Gesellschafter sein, wenn sie nach § 206 BRAO oder § 157 PAO berechtigt wären, sich in Deutschland zur gemeinsamen Berufsausübung niederzulassen. Gemäß den entsprechenden Durchführungsverordnungen zu § 206 BRAO und § 157 PAO ist dies beim Chartered Trade Mark Attorney nicht der Fall, vielmehr ist er in den abschließenden Aufzählungen der Verordnungen nicht genannt.

2. Unabhängig davon hat die Ast. auch das Bestehen eines Anordnungsgrundes nicht glaubhaft gemacht.

Denn die Ast. hat nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihr ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Ein solcher die Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise rechtfertigender schwerer und unzumutbarer, anders nicht abwendbarer Nachteil kann zwar dann gegeben sein, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die soziale, berufliche oder wirtschaftliche Existenzgrundlage des jeweiligen Ast. gefährdet ist und dies seine Grundrechte aus Art. 12, 14 GG berührt (OVG Lüneburg, Beschl. v. 19.1.2022 – 14 ME 58/22 Rn. 15 m.w.N.).

Eine berufliche bzw. wirtschaftliche Existenzgefährdung und mithin Umstände, die das Vorliegen eines Anordnungsgrundes zu begründen geeignet wären, hat die Ast. indessen nicht dargetan. Insoweit hat sie nämlich lediglich vorgetragen, dass ihr „ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden“ könne. Sie erbringe „durch ihre Zweigniederlassung in Deutschland bereits jetzt Rechtsdienstleistungen und müsste diese bis zur Entscheidung in der Hauptsache einstellen, was eine erhebliche Störung der

Existenzgefährdung nicht dargetan

Berufsausübung darstelle und mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden sein dürfte.“

Unabhängig davon, dass dieses Vorbringen der Ast. nicht den formalen Anforderungen einer genügenden Glaubhaftmachung entspricht (§ 112c I 1 BRAO, § 123 III VwGO i.V.m. §§ 920 II, 294 I ZPO), ergibt sich daraus keine wirtschaftliche Existenzgefährdung.

IV. (...)

VI. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Da der AGH einem OVG entspricht (§ 112c I 2 BRAO), ist gegen seine Beschlüsse in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht die Beschwerde gegeben, die gem. § 146 VwGO nur gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts eröffnet ist (*Kleine-Cosack/Kleine-Cosack*, 9. Aufl. 2022, VwGO § 123 Rn. 2).

HINWEISE DER REDAKTION:

Gemäß § 207a I Nr. 2 BRAO darf eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, über eine Zweigniederlassung in Deutschland Rechtsdienstleistungen nach den Absätzen 3 und 4 erbringen, wenn sie nach dem Recht des Staates ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist.

ZU DEN VORAUSSETZUNGEN DER AHNDUNG EINER PFLICHTVERLETZUNG

BRAO §§ 43, 43a III, 59a, 113 I, 114a

* 1. Voraussetzung für die Ahndung der Verletzung einer berufsrechtlichen Pflicht ist es, dass die vermeintlich verletzte Berufspflicht ihrerseits überhaupt bzw. hinreichend klar normiert ist.

* 2. Weder die BRAO noch die BORA enthalten allgemeine oder spezielle Regelungen, die die „Beteiligung“ eines Rechtsanwalts an einem Berufsrechtsverstoß enthalten.

* 3. Die Berufspflichten müssen nach § 113 I ihre Rechtsgrundlage in der BRAO oder BORA haben.

* 4. § 43 BRAO kann nicht als Auffangtatbestand zum Zwecke der Ahndung von berufsrechtlichen Pflichtverletzungen subsidiär herangezogen werden, wenn der Gesetz- oder Satzungsgeber bewusst auf eine Statuierung einer Berufspflicht verzichtet haben.

[Bayerischer AGH, Beschl. v. 15.7.2024 – BayAGH II-3-1/23](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ganz überwiegend wird die Rechtsauffassung vertreten, dass § 43 BRAO lediglich i.V.m. anderen Normen mit berufsrechtlichem Gehalt anwendbar ist. Als sog. Transport- oder Transformationsnorm bzw. Überleitungsnorm muss diese auf gesetzlich regel-

te Berufspflichten außerhalb von BRAO und BORA Bezug nehmen. Dies ist beispielsweise der Fall bei im beruflichen Bereich vorsätzlich begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Bei fahrlässig begangenen Delikten und Ordnungswidrigkeiten muss die berufsrechtliche Relevanz im Einzelfall geprüft werden.

TÄTIGKEITSVERBOT

BRAO § 43a IV

1. Im Verwaltungsprozess fehlt eine Rechtsgrundlage für die – hier von der Klägerseite beantragte – Zurückweisung der die Gegenseite vertretenden Rechtsanwälte wegen eines angeblichen anwaltlichen Tätigkeitsverbots oder wegen angeblicher Straftaten.

2.-5. (...)

[VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 24.6.2024 – 13 S 365/22](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Verfolgung bzw. Ahndung von Berufspflichtverletzungen oder von im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangenen Straftaten ist alleine den Rechtsanwaltskammern und Anwaltsgerichten bzw. den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten zugewiesen. Gerichte, Behörden und sonstige Dritte sind nicht berechtigt, den gegen ein Tätigkeitsverbot gem. § 45 BRAO verstoßenden Rechtsanwalt zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 156 II BRAO ist auf Fälle beschränkt, in denen ein berufsgerichtliches Vertretungsverbot oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden ist.

VERTRETUNG DES GESCHÄDIGTEN UND DES KFZ-SACHVERSTÄNDIGEN

BRAO § 43a IV

* Vertritt ein Rechtsanwalt nach einem Verkehrsunfall sowohl den Geschädigten als auch den Kfz-Sachverständigen, der sich den Anspruch des Geschädigten auf Erstattung von Sachverständigenkosten hat abtreten lassen, liegt keine Vertretung widerstrebender Interessen vor.

[LG Saarbrücken, Urt. v. 20.6.2024 – 13 S 100/23](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

NUTZUNG PORNOGRAFISCHER BILDER IN EINEM ANWALTSSCHRIFTSATZ

StGB § 184

* 1. Auch in einem Rechtsstreit über die berufsrechtliche Zulässigkeit der Verteilung sog. Pin-Up-Kalendern an potentielle Mandanten nimmt ein Rechtsanwalt keine berechtigten Interessen wahr, wenn er den mit dieser Sache befassten Richtern aus dem Internet frei verfügbare pornografische Bilder im Rahmen seines Schriftsatzes übersendet.

* 2. Insbesondere wäre es dem Rechtsanwalt selbst dann, wenn man einen Vergleich mit pornografischen Inhalten für die Frage der Grenzen des anwaltlichen Sachlichkeitsgebots für erforderlich hielte, möglich und zumutbar gewesen, auf das im Internet verfügbare Material lediglich verbal einzugehen und ggf. nachzufragen, ob den Verfahrensbeteiligten bewusst ist, welche Inhalte im Internet frei zugänglich sind.

[LG Köln, Urt. v. 24.1.2024 – 155 NBs 85/23 74 Js 6/20](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Beschluss v. 10.11.2014 (BRAK-Mitt. 2015, 102) hatte das AnwG Köln entschieden, dass die Verteilung eines Pin-Up-Kalenders durch einen Rechtsanwalt an potentiell Rechtsuchende oder konkrete Mandanten eine unzulässige Werbemaßnahme darstellt. Eine derartige Anpreisung sei plakativ reklamehaft und auf eine Effekthascherei ausgerichtet, die mit der eigentlichen anwaltlichen Leistung im Rahmen einer vertrauensvollen Mandatsbearbeitung nichts gemein habe.

VERSENDUNG EINES UNGESCHWÄRTZTEN GUTACHTENS AN EXTERNEN SACHVERSTÄNDIGEN

BRAO § 43a II 6; StGB § 203 I; StPO § 53a

* 1. Die Versendung eines nicht anonymisierten Gutachtens aus einer Ermittlungsakte durch einen Rechtsanwalt an einen externen Experten mit der Bitte um Fehlersuche ist zulässig.

* 2. Dieses Verhalten stellt kein tatbestandmäßiges Offenbaren i.S.v. § 203 I StGB dar, weil ein Sachverständiger als berufsmäßig beim Rechtsanwalt tätiger Gehilfe anzusehen ist.

[AG Hamburg, Urt. v. 22.2.2024 – 242 Ds 120/23 3320 Js 120/22](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit der Hinzuziehung und Inanspruchnahme externer Dienstleistungen befasst sich auch der im Jahre 2017 in Kraft getretene § 43e BRAO, der eine eigenständige Befugnisnorm enthält, die die Voraussetzungen und Grenzen festschreibt, unter denen externen Dienstleistern ohne Einwilligung des Mandanten der Zugang zu fremden Geheimnissen eröffnet werden darf. Der Zugang zu Anwaltsgeheimnissen darf nur in dem Umfang gewährt werden, in dem dies zur Inanspruchnahme bzw. Erbringung der Dienstleistung unerlässlich ist. Der Rechtsanwalt muss den Dienstleister zudem sorgfältig auswählen. Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In ihm ist der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

FACHANWALTSCHAFTEN

FORTBILDUNG IM SELBSTSTUDIUM

FAO § 15 IV

* 1. Gemäß § 15 IV FAO können bis zu fünf Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Nach § 15 V 2 FAO ist die Fortbildung i.S.d. Abs. 4 durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.

* 2. Bereits hieraus ergibt sich, dass das Selbststudium zur Anerkennung als Fortbildung zwingend mittels einer Lernerfolgskontrolle erfolgen muss und die reine Lektüre von Fachzeitschriften ebenso wie die anwaltliche Versicherung des Selbststudiums als Nachweis allein nicht ausreicht.

* 3. Eine Lernerfolgskontrolle setzt die Kontrolle durch einen Dritten voraus. Eine Kontrolle durch den Fachanwalt selbst genügt nicht.

[BGH, Beschl. v. 30.8.2024 – Anwz \(Bfng\) 18/24](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine einmalige Verletzung der Fortbildungspflicht führt nicht zwingend zum Widerruf. Vielmehr steht die Entscheidung über den Widerruf im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalls, wie etwa eine aufgrund Erkrankung unverschuldete Versäumung der Fortbildung, zu berücksichtigen. Dabei können auch erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres

eingetretene Umstände einbezogen werden. In diesem Fall hatte der Fachanwalt seine Fortbildungspflicht aber nicht nur einmal, sondern in drei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt. Dass in diesem

Fall der Ausspruch einer Rüge als nochmalige Warnung vor einem Widerruf der Erlaubnis geboten und zudem erfolgsversprechend gewesen wäre, ist nicht ersichtlich.

SOZIETÄTSRECHT

NICHTIGER BESCHLUSS EINER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG – AUSSCHLUSS EINES ANWALTS

PartGG §§ 1 IV, 6 III; BGB § 709; HGB § 119

Bei der Partnerschaftsgesellschaft führt die Einberufung durch einen Unbefugten zur Unwirksamkeit der Einladung und zur Nichtigkeit der auf der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse.

BGH, Urt. v. 16.7.2024 – II ZR 100/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT ALS GESELLSCHAFTERIN EINER ANWALTlichen BAG

BRAO §§ 59 II, 59b II, 59i I

1. Eine Berufsausübungsgesellschaft mit einer Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin kann nicht gem. § 59 II BRAO als anwaltliche Beratungsgesellschaft zugelassen werden.

2. Als zugelassene Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. § 59i I 1 BRAO können nur anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften verstanden werden, die nach §§ 59b ff. BRAO zugelassen sind. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang der betreffenden Vorschriften sowie dem Wortlautvergleich mit entsprechenden Normen anderer Berufsgruppen sowie aus der ausdrücklichen Gesetzesbegründung.

3. Dieses Verständnis des § 59i I 1 BRAO begegnet im Hinblick auf die herausgehobene Bedeutung der Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege sowie im Interesse einer in der Praxis mit vertretbarem Aufwand möglichen und ordnungsgemäßen Kontrollmöglichkeit der Rechtsanwaltskammern auch keinen verfassungsrechtlichen und keinen unionsrechtlichen Bedenken.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.6.2024 – 1 AGH 9/24

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. begehrt die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (im Folgenden BAG) nach § 59b II BRAO.

[2] Die Kl. ist eine GmbH. Nicht vertretungsberechtigte Gesellschafter dieser GmbH sind die L. GmbH Steuerberatungsgesellschaft (zugelassen bei der Steuerberaterkammer I., 52 %), Steuerberaterin D. (zugelassen bei der Steuerberaterkammer H., 9 %) und Steuerberaterin A. (zugelassen bei der Steuerberaterkammer H., 9 %). Weiterer Gesellschafter und vertretungsbefugter Geschäftsführer der Kl. ist Rechtsanwalt und Steuerberater U. (zugelassen bei der RAK H. und Steuerberaterkammer H., 30 %).

[3] Sie hat die begehrte Zulassung zur BAG nach § 59b II BRAO bei der Bekl. unter 30.1.2023 beantragt. Nachdem die Bekl. auf Bedenken hingewiesen hatte, weil eine Steuerberatungsgesellschaft nicht Gesellschafterin einer anwaltlichen BAG sein könne, hat die Kl. zu ihrem Antrag ergänzend ausgeführt, § 59i I 1 BRAO sei mit der Entscheidung des BVerfG nicht vereinbar. Es sei überhaupt nicht nachzuvollziehen, warum eine Zulassung nicht möglich sein solle, weil ein Gesellschafter eine Steuerberatungsgesellschaft sei. Denn die Änderung des Berufsrechts solle es ermöglichen, dass sich Rechtsanwälte und Steuerberater in einer BAG miteinander verbinden, ohne dass jede der beiden Berufsträgergruppen die Mehrheit haben müsse. Die Beteiligung eines Steuerberaters an einer Rechtsanwalts-gesellschaft sei nach geltendem Recht zulässig; gleiches gelte auch umgekehrt. Daher sei die Bedingung für die Zulassung einer BAG unzulässig, dass ein Steuerberater gleichzeitig Kammermitglied bei einer RAK sein müsse, was ohne Mehrfachqualifikation nicht möglich sei.

[4] Ergänzend hat die Kl. ein Schreiben ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vorgelegt mit weiteren Ausführungen zur Beteiligungsfähigkeit einer steuerberatenden BAG an einer anwaltlichen BAG. Es bestünden erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 59i I 1 BRAO im Hinblick auf Art. 3 I, 12 I GG, sodass die Vorschrift zumindest verfassungskonform dahingehend auszulegen sei, dass die von der Kl. begehrte Zulassung nicht verwehrt werden dürfe. Der Wortlaut der Vorschrift schließe andere BAGen als anwaltliche Gesellschaften nicht aus, auch wenn § 59c I Nr. 1 BRAO nur von „Steuerberatern“ und nicht von „Mitgliedern der Steuerberaterkammer“, aber von „Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer“ und „Mitgliedern der Patentanwaltskammer“ spreche. Nach der Vergleichsnorm des § 50 I 1 Nr. 1 StBerG könnten sich Mitglieder einer Steuerberaterkammer, einer RAK oder der Patentan-

waltskammer zu einer BAG zusammenschließen; nach § 55a I 1 Nr. 2 StBerG könnten auch zugelassene BAG-Gen i.S.d. BRAO Gesellschafter einer BAG sein. Eine solche Unterscheidung erscheine unter dem gesetzlich gewollten Aspekt der „Angleichung der Berufsrechte“ widersinnig. Dementsprechend ergebe sich auch – entgegen des vermeintlich klaren Wortlauts des § 59i I 1 Nr. 1 BRAO – aus der Gesetzesbegründung ein anderer Grundtenor, nämlich die grundsätzliche Zulässigkeit mehrstöckiger Gesellschaften. Im Übrigen würde die Absicherung der berufsrechtlichen Grundpflichten bereits gesetzlich über §§ 59d, 59e BRAO (vgl. § 51 StBerG) sichergestellt, sodass die gesetzliche Einschränkung nicht erforderlich und angemessen sei (Art. 12 I GG) und im Hinblick auf die nahezu identischen Berufspflichten von Rechtsanwälten und Steuerberatern sowie der Unterscheidung zwischen der Beteiligung von Steuerberatern und steuerberatenden BAGen auch gegen Art. 3 I GG verstoße.

[5] Nachdem die Bkl. die Kl. unter dem 14.12.2023 nach Beratung der zuständigen Abteilung mit ausführlicher Begründung auf ihre weiterhin bestehenden Bedenken hinsichtlich der Zulassung hingewiesen und die Kl. hierzu im Wesentlichen unter Wiederholung ihrer o.g. Auffassung Stellung genommen hatte, hat die Bkl. den Zulassungsantrag der Kl. mit Bescheid v. 15.2.2024 abgelehnt. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, nach dem engen Gesetzeswortlaut des § 59i I 1 BRAO sei die Beteiligung einer Steuerberatungsgesellschaft an einer BAG nicht möglich, denn eine BAG i.S.d. Vorschrift sei nur eine nach § 59f BRAO zugelassene BAG. Andere BAGen etwa nach dem StBerG oder der WPO würden von der Vorschrift nicht erfasst. Nachdem sich § 55a StBerG auf „anerkannte Berufsausübungsgesellschaften“ und § 28 WPO auf „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ bezögen und damit alle drei Parallelvorschriften konsistent die jeweils spezifische Bezeichnung der jeweils geregelten Berufsgruppe verwandten, müsse der Ausdruck „zugelassene Berufsausübungsgesellschaft“ in § 59i I 1 BRAO so verstanden werden.

[6] Tatsächlich sei auch nur § 55a I 1 StBerG in der Weise weiter gefasst, als er auch auf „zugelassene Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung“ (Ziff. 2.) und „anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (Ziff. 3.) verweise. Demgegenüber erfasse § 28 IV Nr. 1a WPO nur Steuerberater und Rechtsanwälte und § 52c I 1 Nr. 1 PAO nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als natürliche Personen, ebenso wie § 59c I Nr. 1 BRAO. Damit lasse allein das StBerG eine Doppelstöckigkeit über den eigenen Berufsstand hinaus zu. Deshalb könnten aus der fehlenden negativen Regelung in § 59i I 1 BRAO auch nicht die von der Kl. vorgenommenen Rückschlüsse gezogen werden.

[7] Anderes ergebe sich auch nicht aus §§ 59d, 59e BRAO, auch wenn diese die Einhaltung der Berufspflichten durch die BAG und deren Gesellschafter sicherstellen sollten. Denn eine Steuerberatungsgesellschaft wer-

de nicht von dieser Kontrolle erfasst, weil §§ 59d I 1, 59e II 2 BRAO auf § 59c I 1 BRAO verwiesen, der jedoch Steuerberatungsgesellschaften gerade nicht nenne.

[8] Auch die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/27670, 191) lasse keine andere Beurteilung zu, weil die Neuregelung des Berufsrechts keine vollkommene Angleichung der jeweiligen Regelungen zum Ziel gehabt habe, sondern nur „weitgehend einheitliche (...) Regelungen“ und ein „kohärentes Gesellschaftsrecht für die anwaltlichen und steuerberatenden Berufe“ habe schaffen sollen. „Soweit die rechtliche Stellung oder die tatsächliche Situation der Berufsgruppen sich voneinander unterscheiden, soll(t)en erforderliche Abweichungen bestehen bleiben“. Deshalb sei nach der Gesetzesbegründung eine Doppelstöckigkeit nur innerhalb des eigenen Berufszweigs von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zugelassen worden, ausdrücklich aber nicht für anwaltliche BAGen. Dort „sollen nur solche Gesellschaften eine Gesellschaftsposition innehaben dürfen, die selber den Anforderungen der §§ 59b ff. BRAO-EG genügen“, um die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben durch die RAK sicherzustellen. Noch deutlicher werde der gesetzgeberische Wille mit Blick auf die Gesetzesbegründung zu § 55a StBerG, in welcher die rechtsanwaltliche BAG und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Gesellschafter einer doppelstöckigen Gesellschaft ausdrücklich angeführt würden (BT-Drs. 19/27670, 282). Der Ausschluss beruflerfremder BAGen in § 59i I 1 BRAO sei damit beabsichtigt gewesen.

[9] Daran sei die Bkl. auch unter Berücksichtigung der geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken der Kl. gebunden.

[10] Gegen diesen Bescheid wendet sich die Kl. mit ihrer Klage, zu deren Begründung sie ergänzend meint, der einzig denkbare Grund für ein Verbot interprofessioneller BAGen nach der BRAO sei die nur eingeschränkten Rechtsdienstleistungsbefugnisse einer Steuerberatungsgesellschaft gegenüber den umfassenden Beratungs- und Vertretungsbefugnissen von Rechtsanwälten in allen Rechtsbereichen, damit auch im gesamten Feld der Steuerberatung. Insoweit bestehe aber kein Unterschied zu einem Steuerberater als natürlicher Person, der Gesellschafter einer anwaltlichen BAG sein dürfe. Diese Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt, weil die notwendige Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten durch die RAKn gerade durch die §§ 59d, 59e BRAO erreicht werde und die Steuerberatungsgesellschaft ohnehin eigener Kammeraufsicht unterliege.

[11] Abgesehen davon sei § 59i I 2 BRAO auch europarechtswidrig, weil durch diese die Freiheit des Kapitalverkehrs gem. Art. 63 I AEUV beschränkt werde. Denn die Vorschrift stehe dem Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Rechtsanwaltskanzlei durch eine Steuerberatungsgesellschaft entgegen, ohne dass eine Rechtfertigung dieses Eingriffs i.S.v. Art. 15 IIIc der Dienstleistungsrichtlinie ersichtlich sei. Nach der Dienstleistungsrichtlinie sei es zwar zulässig, Beschränkungen vorzuse-

hen, welche die Unabhängigkeit der Rechtsberatung und eine geordnete Rechtspflege sicherstellten. Solche Einschränkungen müssten aber verhältnismäßig sein, was vorliegend zweifelhaft sei.

[12] Die Kl. beantragt, die Bekl. unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids der Bekl. v. 15.2.2024 zu verpflichten, sie als Berufsausübungsgesellschaft zuzulassen.

[13] Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[14] I.A. Die Klage ist als Verpflichtungsklage statthaft (§ 112c I 1 BRAO i.V.m. § 42 I Fall 2 VwGO) und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere wurde sie fristgerecht erhoben (§ 112c I 1 BRAO i.V.m. § 74 I 2, II VwGO). Ein Widerspruchsverfahren war nicht durchzuführen (§ 112c I 1 BRAO, § 68 I 2 VwGO, § 110 I JustG NRW).

[15] B. Die Klage ist unbegründet, weil die Ablehnung des Antrags der Kl. v. 30.1.2023, sie als BAG nach § 59 II BRAO zuzulassen, nicht rechtswidrig ist und die Kl. nicht in ihren Rechten verletzt (§ 112c I 1 BRAO i.V.m. § 113 V VwGO).

[16] Die Bekl. hat den Zulassungsantrag der Kl. zu Recht und mit zutreffender Begründung zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher zunächst auf die umfassenden und überzeugenden Ausführungen der Bekl. in dem angefochtenen Bescheid verwiesen, denen sich der Senat nach eigener Prüfung und Überzeugung insgesamt anschließt. Die dagegen erhobenen Einwände der Kl. rechtfertigen die begehrte Zulassung nicht.

[17] 1. Entgegen der Auffassung der Kl. können als „zugelassene Berufsausübungsgesellschaften“

BRAO fordert anwaltliche BAG

i.S.d. § 59i I 1 BRAO nur BAGen verstanden werden, die nach den §§ 59b ff. BRAO zugelassen sind, also anwaltliche BAGen. Auch wenn der Wortlaut der betreffenden Vorschrift diese nicht ausdrücklich als anwaltliche BAG bezeichnet, ergibt sich Entsprechendes aus dem Zusammenhang der betreffenden Vorschriften, die sich mit den Voraussetzungen der Zulassung von BAGen beschäftigen. Wenn in diesem Zusammenhang mit „zugelassene Berufsausübungsgesellschaften“ eine BAG hätte gemeint sein sollen, die nicht diesen Voraussetzungen entspricht, hätte dies ausdrücklich aufgeführt werden müssen.

[18] Gem. § 59c I BRAO können sich Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b BRAO (u.a.) mit „Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern“ verbinden – ausdrücklich nicht mit „Mitgliedern der Steuerberaterkammer“.

[19] Neben dem Verweis der Bekl. auf den Wortlaut von § 55a StBerG und § 28 WPO zeigt auch ein Vergleich der betreffenden Normen der verschiedenen Berufsbranche

- § 59a I 1 BRAO,
- § 9 II 1 BNotO,
- § 52c I 1 Nr. 1 PAO,
- § 28 IV 1 Nr. 1, 1a. WPO und
- § 55a I 1 StBerG

eindeutig, dass der Gesetzgeber sehr bewusst danach unterschieden hat, wer Gesellschafter einer BAG nach der betreffenden Rechtsordnung sein kann, nämlich

- natürliche Personen der betreffenden Berufsgruppe (Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.),
- Mitglieder einer bestimmten Kammer (Rechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer, Steuerberaterkammer) oder
- BAGen.

[20] Dabei ist zu beachten, dass BAGen aus anderen als in dem betreffenden Gesetz geregelten Rechtsgebieten als mögliche Gesellschafter ausschließlich in § 55a I 1 StBerG genannt und dabei auch „namentlich“ aufgezählt werden, nämlich neben „anerkannten Berufsausübungsgesellschaften“ (Nr. 1) „zugelassene Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. Bundesrechtsanwaltsordnung“ (Nr. 2), „anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (Nr. 3) und „anerkannte Buchprüfungsgesellschaften“ (Nr. 4). In der WPO werden nur „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ genannt (§ 28 IV 1 Nr. 1 WPO) und in § 59i I 1 BRAO ebenfalls nur „zugelassene Berufsausübungsgesellschaften“.

[21] 2. Da der Gesetzgeber nach der betreffenden Gesetzesbegründung auch ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass zwar eine

bewusste Differenzierung des Gesetzgebers

„Öffnung für sogenannte mehrstöckige Gesellschaften“ vorgesehen ist, deren berufsrechtliche Vorgaben nunmehr vereinheitlicht, diese aber nur grundsätzlich zugelassen werden sollen (BT-Drs. 19/27670, 190/191), zeigt sich eindeutig, dass der Gesetzgeber hier eine bewusste Differenzierung vorgenommen hat. Das gilt umso mehr, als er in seiner Gesetzesbegründung weiter ausgeführt hat, dass „die Beteiligung einer Gesellschaft an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft (...) nur in engen Grenzen möglich (ist). Es sollen nur solche Gesellschaften eine Gesellschafterposition innehaben dürfen, die selber den Anforderungen der §§ 59b ff. BRAO-E genügen. Durch die Beschränkung auf zugelassene BAGen und die damit verbundene Kammerzulassung wird die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben durch die RAK sichergestellt“ (BT-Drs. 19/27670, 191).

[22] Damit kann auch eine verfassungskonforme Auslegung, welche die Kl. hier fordert, nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Denn eine solche findet nach der Rechtsprechung des BVerfG ihre Grenze dort, wo sie – wie vorliegend – zum Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BGH, Urt. v. 20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16 Rn. 44 m.w.N.).

[23] 3. Insofern käme in der Sache nur eine andere Entscheidung als die von der Bekl. getroffene in Betracht, wenn die betreffende Vorschrift des § 59i I 1 BRAO – wie es die Kl. auch meint – verfassungswidrig wäre. Davon ist nach Auffassung des Senats jedoch nicht auszugehen.

[24] a) § 59i I 1 BRAO verstößt nicht gegen Art. 12 I GG.

kein Verstoß gegen Art. 12 GG

[25] Das Grundrecht der Berufsfreiheit wird durch Art. 12 I GG umfassend geschützt und gilt gem.

Art. 19 III GG auch für die Kl. als GmbH, weil Art. 12 I GG seinem Wesen nach auf juristische Personen des Privatrechts anwendbar ist. In dieses Grundrecht darf nur auf gesetzlicher Grundlage – hier § 59i I 1 BRAO – und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden (vgl. BGH, Urt. v. 20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16 Rn. 47-49 m.w.N.).

[26] An die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind bei einer Einschränkung der Berufsausübung (Art. 12 I 2 GG) wie im vorliegenden Fall geringere Anforderungen zu stellen als an eine Einschränkung der Berufswahl. Um den Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit rechtfertigen zu können, genügt es, wenn die vom Gesetzgeber verfolgten Gemeinwohlziele auf vernünftigen Erwägungen beruhen und das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist, der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit den Berufstätigen mithin nicht übermäßig oder unzumutbar trifft. Je empfindlicher die Berufsausübenden in ihrer Berufsfreiheit beeinträchtigt werden, desto stärker müssen die Interessen des Gemeinwohls sein, denen die Regelung zu dienen bestimmt ist (BVerfG, Urt. v. 13.12.2000 – 1 BvR 335/97 Rn. 26; vgl. BGH, Urt. v. 20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16 Rn. 51 m.w.N.).

[27] Diesen Anforderungen genügt § 59i I 1 BRAO. Wie sich aus den Einzelheiten der Gesetzesbegründung ergibt, ging es dem Gesetzgeber darum, die berufsrechtlichen Vorgaben für mehrstufige Gesellschaften zu vereinheitlichen und diese grundsätzlich zuzulassen, durch die Beschränkung auf zugelassene BAGen und die damit verbundene Kammerzulassung aber gleichzeitig die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben nach der BRAO durch die RAKn sicherzustellen (BT-Drs. 19/27670, 191). Das ist sicherlich vernünftig und als Mittel auch geeignet und erforderlich. Die betreffende Einschränkung ist für die Kl. auch zumutbar, weil es ihr bzw. ihren Gesellschaftern weiterhin möglich ist, ihren Beruf in einer Vielzahl von Rechtsformen auszuüben (vgl. BGH, Urt. v. 20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16 Rn. 53).

[28] b) § 59i I 1 BRAO verstößt auch nicht gegen Art. 3 I GG, der verlangt, dass wesentlich Gleiches gleich

kein Verstoß gegen Art. 3 GG

und wesentlich Ungleiches

ungleich behandelt wird (BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 13.12.2016 – 1 BvR 713/13 Rn. 18 m.w.N.).

[29] (1) Vorliegend wird nicht wesentlich Gleiches ungleich behandelt, denn – vereinfacht gesagt – Steuerberater sind keine Rechtsanwälte und umgekehrt. Bei aller Ähnlichkeit von zumindest Teilen ihrer Tätigkeit, der berufsrechtlichen Struktur und auch bspw. der Verschwiegenheitsverpflichtung, geht der Tätigkeitsbereich von Rechtsanwälten doch – wie auch die Kl. selbst als „einzig denkbaren Grund“ anführt – bei Weitem über das hinaus, was Gegenstand der Tätigkeit des Steuerberaters ist und sein darf. Insofern gelten für sie auch eigenständige Regelungen zu ihren Berufspflichten (vgl. §§ 43 ff. BRAO, §§ 1 ff. BOSTb), die – wie die Kl. wiederum selbst anführt – lediglich „nahezu identischen“ sind. Insbesondere die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist dabei zu beachten (vgl. BT-Drs. 19/27670, 179). Deshalb ist der Gesetzgeber auch zu Recht davon ausgegangen, dass, soweit sich die rechtliche Stellung oder die tatsächliche Situation der Berufsgruppe voneinander unterscheiden, erforderliche Abweisungen bestehen bleiben sollen (vgl. BT-Drs. 19/27670, 133).

[30] Eine Verletzung des Gleichheitsgrundrechts besteht darin nicht.

[31] (2) Ein Verstoß gegen Art. 3 I GG ergibt sich auch nicht daraus, dass zwar Steuerberater (als natürliche Personen) Teil einer rechtsanwaltlichen BAG sein dürfen, aber keine steuerberaterliche BAG. Gerade im Hinblick auf die vom Gesetzgeber herausgehobene Bedeutung der Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege und – nicht zuletzt auch im Interesse einer in der Praxis mit vertretbarem Aufwand möglichen und ordnungsgemäß funktionierenden Kontrollmöglichkeit der RAK – gebotenen Transparenz ist es nicht zu beanstanden, in diesem Zusammenhang für Anwälte berufsübergreifend mehrstufige Gesellschaften in der von der Kl. begehrten Form nicht zuzulassen.

[32] Der Hinweis der Kl. auf §§ 59d, 59e BRAO verfährt an dieser Stelle nicht. Denn die §§ 59d I 1, 59e II 2 BRAO verweisen, wie die Bekl. zu Recht bereits in ihrem Bescheid ausgeführt hat, auf § 59c I 1 BRAO, der aber gerade eine Steuerberatungsgesellschaft nicht nennt.

[33] 4. Vor diesem Hintergrund liegt auch kein Verstoß gegen die europarechtliche Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs (Art. 63 AEUV [EUArbeitsweisevertrag]) oder die Rechte der Dienstleistungsrichtlinie vor.

[34] Die Unabhängigkeit der Rechtsberatung, die Wahrung des Transparenzgebots und die Sicherheit der beruflichen Verschwiegenheit sind durch den EuGH als Ziele der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit rechtfertigen können, anerkannt (EuGH, Urt. v. 2.12.2010 – C-225/09; vgl. Bayerischer AGH, EuGH-Vorlage v. 20.4.2023 – BayAGH III – 4 – 20/21 Rn. 157). Auch nach der Dienstleistungsrichtlinie ist es zulässig, Beschränkungen vor-

zusehen, die die Unabhängigkeit der Rechtsberatung und eine geordnete Rechtspflege sicherstellen. Gemäß Art. 15 IIIc der Dienstleistungsrichtlinie müssen solche Beschränkungen aber verhältnismäßig sein (Bayerischer AGH, EuGH-Vorlage v. 20.4.2023 – BayAGH III –

4 – 20/21 Rn. 159 betreffend die Übertragung von Geschäftsanteilen einer Rechtsanwaltsgesellschaft an Personen ohne Zulassung zur Rechtsanwaltschaft).

[35] Davon ist aus den bereits dargestellten Gründe auszugehen.

VERGÜTUNG

TRANSPARENZ ANWALTLICHER VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

RVG § 1 I 1; BGB §§ 306 II, 307 I, 310 III, 675 I

1. Eine formularmäßig getroffene anwaltliche Zeithonorarabrede ist auch im Rechtsverkehr mit Verbrauchern nicht allein deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt weder dem Mandanten vor Vertragsabschluss zur Abschätzung der Größenordnung der Gesamtvergütung geeignete Informationen erteilt noch sich dazu verpflichtet hat, ihm während des laufenden Mandats in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, welche die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit ausweisen.

2. Ist eine formularmäßig getroffene anwaltliche Vergütungsvereinbarung aus AGB-rechtlichen Gründen insgesamt unwirksam, richten sich die Honoraransprüche des Rechtsanwalts nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

BGH, Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. nimmt die Bekl. auf Zahlung von Anwaltshonorar für verschiedene Mandate in Anspruch, bei denen eine erb- und familienrechtliche Auseinandersetzung im Vordergrund stand. Die Parteien schlossen für jedes Mandat eine vom Kl. vorformulierte Vergütungsvereinbarung. In den jeweiligen Vergütungsvereinbarungen hieß es unter anderem:

„Abweichend von den gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erhält oben genannte Rechtsanwaltskanzlei für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts eine Grundgebühr von 150 Euro und eine Vergütung von 190 Euro/h, für die Tätigkeit von Rechtsanwalt N. von 245 Euro/h zzgl. Auslagenpauschale und gesetzlicher MwSt. Für Streitwerte über 250.000 Euro erhöht sich der Stundensatz um 10 Euro je angefangene weitere 50.000 Euro. [...] Die Auslagenpauschale beträgt 5 % der Nettogebühren, mindestens 20 Euro. Die Notwendigkeit der Fertigung von Kopien steht im pflichtgemäßen Ermessen des Anwalts. Je kopierter Seite oder Scan fallen 0,50 Euro an. [...]

[...] Endet eine Angelegenheit durch eine Einigung, steht dem Rechtsanwalt die Einigungsgebühr (VV 1.000

RVG) neben der Stunden- und Grundgebühr zu. Wird ein Strafverfahren, ein Betreuungsverfahren oder ein sonstiges nachteiliges gerichtliches Verfahren nach Auftragserteilung eingestellt oder erfolgt ein Freispruch, erhält der Rechtsanwalt als Erfolgsgebühr einen zusätzlichen Betrag von 750 Euro. [...] Entsteht Streit über die angefallene Arbeitszeit, kann der Rechtsanwalt anstelle des Zeithonorars oder hilfsweise nach seiner Wahl das Doppelte der gesetzlichen Vergütung mindestens jedoch eine 2,5 Geschäftsgebühr zuzüglich Umsatzsteuer verlangen. [...] Die vom Rechtsanwalt abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach Zugang des Abrechnungsschreibens substantiiert widerspricht. [...]

[2] Die Grundgebühr des Kl. wurde handschriftlich eingetragen. Bei einem Auftrag betrug der vorformulierte Stundensatz des Kl. 255 Euro/h. Der Kl. erstellte für seine Tätigkeit Abrechnungen. Die Bekl. beglich die Honorarforderungen des Kl. zum Teil.

[3] Mit seiner Klage verlangt der Kl. auf der Grundlage seiner Abrechnungen die Zahlung restlicher Vergütung i.H.v. insgesamt 132.072,11 Euro nebst Zinsen. Die Bekl. begehrt im Wege der Widerklage die Erstattung gezahlter Gebühren i.H.v. 5.455,91 Euro nebst Zinsen. Sie macht überdies im Wege der Hilfsaufrechnung und Hilfswiderklage Ansprüche auf Rückerstattung überzahlten Honorars i.H.v. insgesamt 52.062,94 Euro nebst Zinsen geltend.

[4] Das LG hat der Klage stattgegeben und die Widerklagen abgewiesen. Auf die Berufung der Bekl. hat das Berufungsgericht die Klage i.H.v. 92.575,71 Euro nebst Zinsen abgewiesen und dabei die Hilfsaufrechnung i.H.v. 3.421,68 Euro als durchgreifend erachtet. Im Übrigen hat es das Rechtsmittel der Bekl. zurückgewiesen und das Urteil des LG aufrechterhalten.

[5] Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen. Die Bekl. erstrebt mit ihrer Revision die vollständige Abweisung der Klage und verfolgt ihre Widerklageanträge weiter. Der Kl. begehrt mit seiner Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] A. Die Rechtsmittel beider Parteien sind statthaft. Das Berufungsgericht hat die Revision gegen sein Urteil ohne Einschränkung zugelassen. Die Revisionen der

Parteien führen zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

[7] B. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die von den Parteien getroffenen Vergütungsvereinbarungen seien jeweils teilweise unwirksam. Zwar entsprächen sie den Formerfordernissen des RVG, hielten aber einer Inhaltskontrolle nicht vollständig stand. Eine Verbindung gesetzlicher und vertraglich vereinbarter Gebühren sei dem Grunde nach zwar nicht zu beanstanden. Jedoch dürfe dies nicht dazu führen, dass dem Mandanten der Vorteil der Zeitvergütung, nämlich die Einschätzbarkeit des Honorars, gänzlich verloren gehe. Danach erfüllten sowohl die Klausel über die Grundgebühr als auch diejenige über das dem Kl. zustehende Zeithonorar die Voraussetzungen einer bestimmten und transparenten Klausel. Hingegen verstoße die Erhöhungsklausel gegen das Transparenzverbot. Daraus ergebe sich aber keine Unwirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die festgelegte Auslagenpauschale i.H.v. 5 % des Honorars, mindestens aber von 20 Euro, sei unwirksam, weil sie dem gesetzlichen Leitbild widerspreche. Die Bestimmung über eine neben die Stundenvergütung tretende zusätzliche Einigungsgebühr sei ebenso wenig zu beanstanden wie diejenige über die Befriedungsgebühr. Die Streitklausel enthalte jedenfalls eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten und sei deshalb unwirksam. Sie könne diesen davon abhalten, auch berechtigte Einwände gegen die Abrechnung des Kl. zu erheben. In diesem Zusammenhang müsse auch die Anerkennisklausel gesehen werden. Auch sie benachteilige den Mandanten unangemessen.

[8] C. Das hält rechtlicher Prüfung nicht in allen Punkten stand.

[9] I. Die Revision der Bekl. ist begründet.

[10] 1. Allerdings ist die vom Kl. vorformulierte Vereinbarung über ein Zeithonorar mit einem ihm geschuldeten Stundensatz von 245 Euro/h oder 255 Euro/h (Abs. 1 S. 1 Hs. 2 der jeweiligen Vergütungsvereinbarung; Zeithonorar) für sich genommen nicht schon deshalb unwirksam, weil sie durch Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgt ist.

[11] a) Die vom Kl. vorformulierten und der Bekl. bei Abschluss des jeweiligen Beratungsvertrags gestellten (§ 310 III Nr. 1 BGB) Entgeltabreden unterliegen einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, die über eine Prüfung am Maßstab des Transparenzgebots (§ 307 III 2 i.V.m. I 2 BGB) hinausgeht (§§ 307 I und II, 310 III Nr. 3 BGB). Dem steht die Regelung des § 307 III 1 BGB, nach der (auch) solche Bestimmungen kontrollfrei sind, die – wie hier – den Preis der vereinbarten Hauptleistung unmittelbar bestimmen (sog. Preishauptabreden), nicht entgegen. Denn die Entgelte für anwaltliche Leistungen werden durch die Gebührevorschriften des RVG vorgegeben. Der Inhalt der in Rede stehenden Honorarvereinbarungen weicht von der gesetzlich vorgesehenen Vergütung ab. In Fällen gesetzlicher Entgeltvorgaben sind jedoch auch Preishauptabreden in Allgemeinen

Geschäftsbedingungen darauf zu überprüfen, ob sie mit den Grundgedanken des Preisrechts übereinstimmen. Das gilt auch dann, wenn das Gesetz den Vertragsparteien – wie im Fall des RVG – Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Denn anderenfalls bestünde die Gefahr, dass der mit Erlass der Preisvorschriften verfolgte gesetzgeberische Zweck verfehlt würde (BGH, Ur. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 11 ff.).

[12] b) Nach der Rechtsprechung des BGH begegnet die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars für sich genommen keinen Bedenken.

[13] aa) Der BGH hat eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffene Zeithonorarabrede, nach der die Tätigkeit eines Rechtsanwalts mit einem Stundensatz von 290 Euro pro

Stunde zuzüglich Umsatzsteuer zu vergüten war, als wirksam erachtet (BGH, Ur. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 1 i.V.m. 27). Zur Begründung hat der BGH auf seine Rechtsprechung zur individualvertraglichen Vereinbarung einer Stundenvergütung (etwa BGH, Ur. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 73) Bezug genommen und ausgeführt, dass für die Vereinbarung eines Zeithonorars in Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Grundsatz nichts anderes gelte (BGH, Ur. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 33). Danach benachteiligt allein der Umstand, dass ein Rechtsanwalt als Unternehmer (§ 14 I BGB) im Rahmen einer formularmäßigen Vergütungsabrede eine Zeithonorarklausel mit angemessenem Stundensatz stellt, den Mandanten auch dann nicht unangemessen, wenn dieser ein Verbraucher (§ 13 BGB) ist (§§ 307 I 1, 310 III BGB).

[14] bb) Daran hält der Senat fest.

[15] (1) Der Mandant ist beim Abschluss einer Zeithonorarvereinbarung aufgrund der ungleichen Informationsverteilung zwischen ihm und dem Rechtsanwalt typischerweise schutzbedürftig. Im Verbraucherverkehr gilt dies in gesteigertem Maße. Denn der typischerweise rechtsunkundige Mandant kann weder den zur sachgerechten Bearbeitung der Rechtssache notwendigen Zeitaufwand abschätzen noch ersehen, wie viel Zeit der Rechtsanwalt tatsächlich für das Mandat aufwendet. Dies eröffnet dem unredlichen Rechtsanwalt umfangreiche Missbrauchsmöglichkeiten (vgl. BGH, Ur. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 33 m.w.N.).

[16] (2) Allerdings benachteiligt allein die Möglichkeit des Missbrauchs einer für sich genommen leicht nachvollziehbaren Abrechnung anhand von Zeitaufwand und Vergütung pro Zeiteinheit den Mandanten nicht unangemessen. Denn diese Gefahr ist nicht Ergebnis einer treuwidrigen Vertragsgestaltung durch den Rechtsanwalt. Sie folgt vielmehr aus dem schwer überprüfbareren Zeitaufwand. Die Vereinbarung einer am Zeitaufwand bemessenen Ver-

formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars

keine unangemessene Benachteiligung

gütung verschafft dem Rechtsanwalt auch keinen einseitigen Vorteil auf Kosten des Mandanten. Denn hierbei trifft den Rechtsanwalt stets die – bei einer Abrechnung des Mandats nach den gesetzlichen Gebühren nicht bestehende – Rechtspflicht, die während des abgerechneten Zeitintervalls erbrachten Leistungen konkret und in nachprüfbarer Weise darzulegen (zu den diesbezüglichen Anforderungen BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 77 ff.) und bei Streit über den abgerechneten Zeitaufwand nachzuweisen. Dies gleicht den strukturellen Nachteil des Mandanten bei der Nachprüfbarkeit der tatsächlich aufgewendeten Bearbeitungszeit angemessen aus (im Ergebnis ebenso schon BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 33 a.E.). Dabei dient die Darlegungs- und Nachweispflicht des Rechtsanwalts hinsichtlich der von ihm aufgewendeten Stunden dem Schutz des Mandanten.

[17] c) Das Urteil des EuGH v. 12.1.2023 (C-395/21, D.V., ZIP 2023, 360 ff.) gibt dem Senat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzurücken.

kein anderes Ergebnis durch EuGH-Urteil

[18] aa) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet, dann nicht den Transparenzvorgaben des Art. 4 II der Richtlinie des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen v. 5.4.1993 (RL 93/13/EWG, ABl. 95, S. 29; fortan Klausel-Richtlinie) genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zu treffen (EuGH, Urt. v. 12.1.2023 – C-395/21, D.V., ZIP 2023, 360 Rn. 45). Dabei hat der Gerichtshof eingeräumt, dass es einem Rechtsanwalt aufgrund der Eigenart der von ihm zu erbringenden Rechtsdienstleistungen bei Vertragsschluss oftmals schwer oder sogar unmöglich ist, den genauen Zeitaufwand und die vom Mandanten als Verbraucher exakt zu zahlende Vergütung vorherzusehen (EuGH, Urt. v. 12.1.2023, a.a.O. Rn. 41). Aber auch unter dieser Voraussetzung hat der Gerichtshof es mit Blick auf die Maßgaben des Art. 4 II der Klausel-Richtlinie für unabdingbar gehalten, dass der Rechtsdienstleister dem Verbraucher vor Vertragsschluss entweder Informationen gibt, anhand derer er die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einschätzen kann oder sich verpflichtet, dem Verbraucher in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Zeitaufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewendeten Arbeitsstunden ausgewiesen sind (EuGH, Urt. v. 12.1.2023, a.a.O. Rn. 44).

[19] bb) Das führt nach den Vorgaben des nationalen Rechts (§ 307 I 1 i.V.m. 2 BGB) jedoch nicht zur Unwirk-

samkeit formularmäßig getroffener Zeithonorarvereinbarungen von Rechtsanwälten. Das gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt Stundenhonorarklauseln im Rechtsverkehr mit Verbrauchern (§ 310 III BGB) verwendet.

[20] (1) Allerdings ist eine zwischen einem Rechtsanwalt als Unternehmer (§ 14 I BGB) und dem Mandanten als Verbraucher (§ 13 BGB) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffene Zeithonorarvereinbarung dann i.S.d. § 307 I 2 BGB intransparent, wenn nicht der Rechtsanwalt dem Mandanten vor Vertragsschluss Informationen an die Hand gibt, die es dem Mandanten ermöglichen, die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen, oder sich verpflichtet, den Mandanten in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewendeten Arbeitsstunden ausgewiesen sind. Dies ergibt sich im Hinblick auf Art. 4 II der Klausel-Richtlinie in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union aus dem Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung von § 307 I 2 BGB i.V.m. § 310 III Nr. 3 BGB. Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH muss eine Formulklausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für einen durchschnittlichen Vertragspartner gem. § 307 I 2 BGB soweit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (vgl. nur BGH, Urt. v. 16.1.2020 – IX ZR 351/18, WM 2020, 369, Rn. 25 m.w.N.). Dies gilt in gleicher Weise für die vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgestellten Anforderungen.

[21] (2) Jedoch führt die richtlinienkonforme Auslegung des § 307 I 2 BGB für Zeithonorarvereinbarungen von Rechtsanwälten nicht dazu, dass die deshalb bestehende Intransparenz von Zeithonorarklauseln für Rechtsdienstleistungen stets und ohne weiteres deren Unwirksamkeit nach § 307 I 1 BGB bedingt. Dies ergibt sich weder aus dem europäischen noch aus dem nationalen Recht.

[22] (a) Die Klausel-Richtlinie gibt dies nicht vor. Vielmehr stellt die Intransparenz einer Bestimmung (Art. 5 S. 1 und, soweit sie den Hauptgegenstand des Vertrags betrifft, Art. 4 II der Klausel-Richtlinie) nach dem Unionsrecht nur einen der Gesichtspunkte dar, die bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel (Art. 3 I der Klausel-Richtlinie) im Wege der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen sind (EuGH, Urt. v. 12.1.2023 – C-395/21, D.V., ZIP 2023, 360 Rn. 47 ff.).

[23] (b) Gemäß § 307 I 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen

Transparenzkontrolle nach § 307 I BGB

den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dabei kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist (§ 307 I 2 BGB). Daraus folgt jedoch nicht, dass ausnahmslos jede Un-

klarheit bei einer Zeithonorarklausel eines Rechtsanwalts als solche schon eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten bedingt. Belange des Verbraucherschutzes gebieten dies nicht. Dies folgt aus einer Auslegung der Vorschrift des § 307 I 2 BGB. Die Rechtsprechung des BGH steht dem nicht entgegen.

[24] (aa) Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Systematik und Sinn und Zweck sprechen dagegen, dass jeder Fall einer gem. § 307 I 2 BGB intransparenten Zeithonorarklausel eines Rechtsanwalts eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten bedeutet. § 307 I 2 BGB sieht bereits im Wortlaut vor, dass sich aus einer nicht klaren und verständlichen Bestimmung eine unangemessene Benachteiligung (nur) ergeben kann, nicht aber immer ergibt oder ergeben muss.

[25] Aus der Entstehungsgeschichte folgt, dass der Gesetzgeber den Bedenken des Rechtsausschusses gegen eine überschießende Umsetzung von Art. 5 der Klauselrichtlinie Rechnung tragen wollte (vgl. BT-Drs. 14/7052, 188). Danach sollte das Transparenzgebot nicht als Regelvermutung (vgl. den Regierungsentwurf, BT-Drs. 14/6040, 9), sondern nur als möglicher Fall einer unangemessenen Benachteiligung geregelt werden. Dem trägt die Gesetz gewordene Fassung des § 307 I 2 BGB Rechnung.

[26] Auch nach Systematik und Sinn und Zweck des AGB-Rechts ist es nicht erforderlich, eine formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars durch einen Rechtsanwalt allein deshalb als unangemessene Benachteiligung anzusehen, weil die Vereinbarung nicht den in richtlinienkonformer Auslegung des § 307 I 2 BGB zu stellenden Transparenzanforderungen genügt. Die Vorschriften der §§ 305 ff. BGB bezwecken, rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klauselverwenders zum Nachteil seiner Kunden zu verhindern. Der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen soll davon abgehalten werden, seine Interessen durch einseitige Inanspruchnahme der Vertragsgestaltungsfreiheit treuwidrig auf Kosten seiner Vertragspartner zu verfolgen. Das Gesetz gewährleistet den Kundenschutz vor allem durch die inhaltliche Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 307 I 1 und II, 308, 309 BGB). In gleicher Weise dient die in die Regelungen der AGB-Kontrolle eingebettete Transparenzkontrolle dazu, Rechtsmissbrauch und unangemessene Benachteiligungen durch den Klauselverwender zu verhindern.

[27] (bb) Der BGH hat bislang nicht abschließend entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Zeithonorarklausel eines Rechtsanwalts nach Maßgabe des § 307 I BGB wegen ihrer Intransparenz eine unangemessene Benachteiligung darstellt. Die Rechtsprechung des BGH zum Transparenzgebot sieht nicht vor, dass unabhängig von der Art der Intransparenz und der sie begründenden Umstände stets jede Intransparenz zugleich eine unangemessene Benachteiligung (§ 307 I 1 BGB) darstellt. Der BGH hat die Frage, ob für die Annahme einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners die Gefahr einer inhaltlichen Benach-

teiligung zur Klauselunklarheit hinzutreten muss, teilweise ausdrücklich offengelassen (BGH, Urt. v. 23.2.2011 – XII ZR 101/09, WM 2011, 1190 Rn. 16).

[28] Denjenigen Fällen, in denen der BGH § 9 I AGBG oder § 307 I BGB angewendet und eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auf die Intransparenz einer Formularbestimmung zurückgeführt hat, lag jeweils eine missbräuchliche Vertragsgestaltung durch den Verwender zugrunde. Durch die Formulierung einer einzelnen Bestimmung, die formale Aufteilung eines an sich einheitlichen Regelungsgegenstands auf verschiedene Bestimmungen oder die Einordnung einer Information an unerwarteter Stelle des Klauselwerks erschwerte der Verwender den Kunden die Erfassung ihnen günstiger oder nachteiliger Vertragsinhalte (vgl. etwa BGH, Urt. v. 22.11.1995 – VIII ZR 57/95, ZIP 1996, 235, 237; v. 5.11.1998 – III ZR 95/97, BGHZ 140, 25, 31; v. 24.5.2006 – IV ZR 263/03, NJW 2006, 2545 Rn. 26; v. 12.10.2007 – V ZR 283/06, WM 2008, 313 Rn. 14 ff.; v. 23.2.2011 – XII ZR 101/09, WM 2011, 1190 Rn. 16 und v. 14.8.2019 – IV ZR 279/17, BGHZ 223, 57 Rn. 19 f.) oder eröffnete sich rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, durch welche er nach Vertragsschluss auf das Rechte- und Pflichtenprogramm einwirken konnte (vgl. etwa BGH, Urt. v. 8.10.1997 – IV ZR 220/96, BGHZ 136, 394, 401; v. 19.10.1999 – XI ZR 8/99, WM 1999, 2545, 2547; v. 26.10.2005 – VIII ZR 48/05, BGHZ 165, 12, 22 ff. und v. 21.11.2023 – XI ZR 290/22, WM 2024, 17 Rn. 22 ff.). Dabei ließ der Verwender seinen Vertragspartnern das Bestehen oder den Umfang bestimmter Rechte oder Pflichten durch die Gestaltung einzelner Bestimmungen oder der Anlage des Klauselwerks als unklar erscheinen. Auf die rechtsmissbräuchliche Vertragsgestaltung hat der BGH eine unangemessene Benachteiligung der Kunden jeweils gestützt. Die zur Generalklausel des § 9 I AGBG ergangenen Entscheidungen des BGH (vgl. etwa BGH, Urt. v. 22.11.1995 – VIII ZR 57/95, ZIP 1996, 235, 237; v. 8.10.1997 – IV ZR 220/96, BGHZ 136, 394, 401; v. 5.11.1998 – III ZR 95/97, BGHZ 140, 25, 31; v. 19.10.1999 – XI ZR 8/99, WM 1999, 2545, 2547 und v. 26.10.2005 – VIII ZR 48/05, BGHZ 165, 12, 22 ff.) betreffen den Rechtszustand vor Inkrafttreten von § 307 I 1 und § 307 I 2 BGB.

[29] (c) Eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten und damit eine Unwirksamkeit der Zeithonorarklausel gem. § 307 I 1 BGB liegt nicht allein deshalb vor, weil der Rechtsanwalt seinen Vertragspartner nicht durch entsprechende Informationen in die Lage versetzt, die Größenordnung der Gesamtkosten abzuschätzen, und sich nicht dazu verpflichtet, während des laufenden Mandats in angemessenen Abständen über den Kosten- und Zeitaufwand zu informieren. Dass eine solche Zeithonorarklausel gem. § 307 I 2 BGB intransparent ist, genügt hierzu nicht.

[30] (aa) Eine Formularbestimmung benachteiligt den Kunden nach der Rechtsprechung des BGH dann unangemessen, wenn der Verwender durch eine einseitige

Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vorneherein dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (vgl. etwa BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 16 m.w.N.). Ein Rechtsanwalt, der eine am deutschen Rechtsberatungsmarkt etablierte (*Kilian*, in Graf von Westphalen/Thüsing/Pamp, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 2024, Rechtsanwälte Rn. 69; HK-RVG/*Winkler/Teubel*, 8. Aufl., § 3a Rn. 158) Abrechnungsart in den Vertrag einführt, verfolgt nicht schon dann treuwidrig eigene Belange auf Kosten des Mandanten, wenn er keine zur Abschätzung des finanziellen Gesamtaufwands geeigneten Angaben erteilt oder sich nicht bereits bei Vertragsschluss verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen abzurechnen oder über die Stundenzahl zu informieren. Dies allein benachteiligt den Mandanten nicht entgegen Treu und Glauben unangemessen.

[31] Der Rechtsanwalt strebt mit einer vorformulierten Stundenhonorarvereinbarung nicht an, seine Interessen einseitig zum Nachteil des Mandanten durchzusetzen. Die vorformulierte

keine einseitige Durchsetzung eigener Interessen

Vereinbarung eines Zeithonorars dient nicht dazu, wirtschaftliche Vertragsrisiken zu verschleiern und so den Mandanten treuwidrig zum Abschluss einer ihm nachteiligen Vergütungsabrede zu veranlassen. Die Wahl einer Stundenvergütung trägt dem Interesse des Mandanten nach einer für ihn nachvollziehbaren Preisermittlung Rechnung. Denn anders als im Fall der Abrechnung nach dem für rechtliche Laien regelmäßig nur unter Zuhilfenahme fachkundiger Hilfe zu überblickenden gesetzlichen Gebührenrecht bemisst sich das Anwaltshonorar lediglich anhand zweier Größen (Stundensatz und aufgewandte Zeit).

[32] Die formularmäßige Stundenhonorarvereinbarung stellt auch unter dem Gesichtspunkt der Vorenthaltung von Informationen keine missbilligenswerte Vertragsgestaltung dar. Der Rechtsanwalt darf davon ausgehen, dass jedenfalls der durchschnittliche Mandant ohne weiteres erkennen wird, dass die Vergütungshöhe nicht allein vom Stundensatz, sondern gleichermaßen vom Gesamtbearbeitungsaufwand abhängt. Dies gilt umso mehr, als Bezugspunkt der in Rede stehenden Klauselunklarheit eine Preishauptabrede ist. Der Kunde wird ihr regelmäßig besondere Aufmerksamkeit widmen, weil sie den Kern des Vertragsinteresses beider Parteien betrifft. Hierzu trägt weiter bei, dass § 3a I 2 RVG für eine Vergütungsvereinbarung eine von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzte Vereinbarung vorschreibt.

[33] (bb) Eine formularmäßige Zeithonorarvereinbarung verschafft dem Rechtsanwalt keinen rechtlichen Gestaltungsspielraum, die dieser Abrechnungsart innewohnende Missbrauchsmöglichkeit (oben Rn. 15) zu ergreifen. Darin unterscheidet sich die formularmäßige

Zeithonorarvereinbarung eines Rechtsanwalts von anderen Fällen der Klauselunklarheit, in denen der BGH eine unangemessene Benachteiligung des Kunden auf die mit der Unklarheit verbundenen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten gestützt hat (oben Rn. 28). Die Rechtsprechung des BGH schützt den Mandanten vor den Gefahren einer treuwidrigen oder missbräuchlichen Abrechnung des Zeithonorars.

[34] Zum einen treffen den Rechtsanwalt strenge Darlegungsanforderungen hinsichtlich des Bearbeitungsaufwands. Er hat die während des abgerechneten Zeitintervalls erbrachten Leistungen konkret und in

Schutz vor treuwidriger oder missbräuchlicher Abrechnung

nachprüfbarer Weise darzutun (oben Rn. 16). Insoweit hat der Rechtsanwalt etwa anzugeben, welche Akten und Schriftstücke einer Durchsicht unterzogen, welcher Schriftsatz vorbereitet oder verfasst wurde, zu welcher Rechts- oder Tatfrage welche Literaturrecherchen angestellt und zu welchem Thema mit welchem Gesprächspartner wann eine fernmündliche Unterredung geführt wurde (BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 79; v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 37). Er hat diesen Zeitaufwand zudem im Streitfall zu beweisen (BGH, Urt. v. 4.2.2010, a.a.O. Rn. 77; v. 13.2.2020, a.a.O.). Dies erfordert eine zeitnahe und sorgfältige Dokumentation der Arbeitsschritte und lässt die – in der Praxis der Zeitabrechnung weithin übliche (vgl. *Kilian*, in Graf von Westphalen/Thüsing/Pamp, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 2024, Rechtsanwälte Rn. 70a) – Erteilung regelmäßiger Zwischenrechnungen tunlich erscheinen.

[35] Zum anderen ist selbst der vom Rechtsanwalt nachgewiesene Zeitaufwand nur dann in vollem Umfang berücksichtigungsfähig, wenn er in einem angemessenen Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der zu bearbeitenden Angelegenheit steht (BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 85). Dies unterliegt uneingeschränkter tatgerichtlicher Überprüfung (vgl. BGH, Urt. v. 4.2.2010, a.a.O. Rn. 85) und nimmt dem Rechtsanwalt den rechtlichen Spielraum, das Zeithonorar durch eine nicht zeitschonende Mandatsbearbeitung treuwidrig in die Höhe zu treiben. Darüber hinaus ermöglicht § 3a III RVG n.F. eine Kontrolle der Angemessenheit der vereinbarten Vergütung im Zeitpunkt der Abrechnung. Ist sie unangemessen hoch, wird sie auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt (vgl. BGH, Urt. v. 10.11.2016 – IX ZR 119/14, WM 2017, 827 Rn. 29; v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 13).

[36] 2. Jedoch ergibt sich im Streitfall eine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 I 1 BGB aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln. Die vom Kl. vorformulierten Vereinbarungen über ein Zeithonorar (Abs. 1 S. 1 Hs. 2 der jeweiligen Preisabrede) sind deshalb unwirksam. Die mit der Stundenhonorarklausel

verknüpften Zusatzklauseln der Vergütungsvereinbarung eröffnen dem Kl. zusammen mit der Intransparenz der Stundenhonorarklausel einen missbräuchlichen Gestaltungsspielraum und führen dazu, dass die Vergütungsabrede im Ganzen nicht wirksam ist. Dies ergibt sich aus dem Summierungseffekt der einzelnen Klauseln der Vergütungsvereinbarung. Eine teilweise Aufrechterhaltung kommt nicht in Betracht. Denn wesentliche Bestandteile der Preisabreden halten AGB-rechtlicher Kontrolle nicht stand.

[37] a) Die Bestimmungen zur Erhöhung des Stundensatzes, zur Auslagenpauschale, zur Einigungs- und zur Befriedungsgebühr sowie die Streit- und Anerkenntnis-klausel sind jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern unwirksam. Diese Bestimmungen benachteiligen die Mandanten des Rechtsanwalts unangemessen (§ 307 I 1 BGB).

[38] aa) Die in Abs. 1 S. 2 der Vergütungsvereinbarungen vorgesehene Erhöhungsklausel unterwirft den vereinbarten Stundensatz (245 Euro und 255 Euro) einer wertabhängigen Erhöhung im Einzelfall (10 Euro je angefangener 50.000 Euro ab 250.000 Euro). Diese Gestaltung des Stundensatzes ist – wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat – nicht klar und verständlich (§ 307 I 2 BGB) und benachteiligt die Vertragspartner des Kl. unangemessen (§ 307 I 1 BGB), insb. weil sie zu Stundensätzen führen kann, die mit dem vertragsrechtlichen Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung nicht vereinbar sind (§ 307 II Nr. 1 BGB).

[39] (1) Die Klausel verschleiert die Höhe des Stundensatzes und benachteiligt den Vertragspartner sachlich unangemessen, weil die durch die intransparente Vertragsgestaltung bewirkte Unklarheit dem Mandanten den Blick auf die preistreibende Wirkung der Erhöhungsklausel verstellt. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist die Erhöhung des Stundensatzes weder bestimmt noch abschätzbar, sofern nicht der Gegenstandswert bereits bei Mandatierung endgültig feststeht. Richtet sich der Gegenstandswert nach billigem Ermessen oder hängt er von einer Schätzung ab, eröffnet die Klausel dem Rechtsanwalt eine rechtliche Gestaltungsmöglichkeit.

[40] Darüber hinaus verbindet die Erhöhungsklausel die Variablen beider Vergütungsarten (Zeit und Gegenstandswert) in preistreibender Weise missbräuchlich zum Nachteil des Vertragspartners. Der durchschnittliche Mandant kann dies bei Vertragsschluss nicht klar erkennen. Denn während die Zeithonorarklausel dem Mandanten zu erkennen gibt, dass es für die Berechnung nur auf den Zeitaufwand ankommt, verknüpft die Erhöhungsklausel den Stundensatz mit dem Gegenstandswert und schafft so dem Rechtsanwalt zusätzliche Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten. Deren rechtliche Voraussetzungen und Folgen kann der Verbraucher nicht übersehen. Er ist deshalb außerstande,

die finanziellen Folgen abzuschätzen. Bereits aufgrund der im Vordergrund stehenden Angabe eines festen Stundensatzes von 245 Euro und 255 Euro muss der Mandant nicht mit einer Erhöhungsklausel rechnen. Zudem verschleiert die maßvoll erscheinende Satzerhöhung das Kostenrisiko, welches die Verbindung von zwei veränderlichen Preisfaktoren für den Mandanten birgt.

[41] (2) Die Erhöhungsklausel benachteiligt die Vertragspartner des Kl. auch deswegen unangemessen, weil sie zu Stundensätzen führen kann, die mit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung nicht in Einklang zu bringen sind.

[42] (a) Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders (§ 307 I 1 BGB) ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (§ 307 II Nr. 1 BGB). Zu den wesentlichen Grundgedanken der für gegenseitige Verträge geltenden Regeln des bürgerlichen Rechts gehört der Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (etwa BGH, Urt. v. 12.6.2001 – XI ZR 274/00, BGHZ 148, 74, 82 unter III 2 b). Zwar gilt das Äquivalenzprinzip im Fall der gesetzlichen Vergütung anwaltlicher Leistungen nach dem RVG nicht ohne Beschränkungen (BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 18). Bei der Vereinbarung eines Zeithonorars für anwaltliche Leistungen – wie hier – kommt der Grundsatz jedoch uneingeschränkt zum Tragen. Denn anders als das gesetzliche Wertgebührensysteem (dazu BGH, Urt. v. 13.2.2020, a.a.O. Rn. 14) folgt die Vereinbarung eines Zeithonorars nicht dem Ziel, den Lebensunterhalt des Rechtsanwalts erst durch sein Gesamtgebührenaufkommen abzusichern. Sie bezweckt eine adäquate Vergütung des konkreten Mandats, die am tatsächlichen Arbeitsaufwand zu bemessen ist.

[43] (b) Dieser Zielsetzung wird die Erhöhungsklausel nicht gerecht. Ihre Anwendung kann zu Stundensätzen führen, welche die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung einseitig zu Lasten des Mandanten verfehlen und die Anwaltsvergütung ohne Rücksicht auf seine Interessen erhöhen. Ein Blick auf die Kostennote des Kl. v. 27.12.2019 zeigt dies. In ihr errechnet der Kl. auf Grundlage der Klausel eine Erhöhung des Ausgangssatzes (245 Euro) um 650 Euro. Er gelangt auf diesem Weg zu dessen Anhebung um das 3,6-fache, ohne dass der Mandant diese Höhe des Stundensatzes bei Vertragsschluss erkennen konnte. Dies führt zu einer entsprechenden Vervielfachung desjenigen Nettohonorars, welches sich auf Basis des Ausgangssatzes bei gleichem Zeitaufwand ergeben hätte.

[44] bb) Wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend erkannt hat, benachteiligt auch die Bestimmung zur Auslagenpauschale die betroffenen Verbraucher unangemessen. Dabei kann dahinstehen, ob sich eine unangemessene Benachteiligung bereits bei einer Ausle-

gung der Klausel nach dem bei der Wirksamkeitskontrolle (zunächst) anzuwendenden Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung (vgl. BGH, Urt. v. 5.5.2022 – VII ZR 176/20, ZIP 2022, 1394 Rn. 39 mwN) ergäbe. Eine unangemessene Benachteiligung (§ 307 I 1 BGB) liegt auch dann vor, wenn in rechtlicher Hinsicht zugunsten des Kl. unterstellt wird, dass die Klausel nur dahin verstanden werden kann, sämtliche Auslagen i.S.d. siebten Teils des Vergütungsverzeichnisses zum RVG mit Ausnahme derjenigen Kosten zu erfassen, die für die Fertigung von Kopien und „Scans“ anfallen (vgl. Abs. 1 S. 7 und 8 der Vergütungsvereinbarungen).

[45] Die Bestimmung zur Auslagenpauschale ist jedenfalls intransparent (§ 307 I 2 BGB) und wegen der damit verbundenen unangemessenen Benachteiligung der Bekl. unwirksam (§ 307

intransparente Regelung zur Auslagenpauschale

I 1 BGB). Die Regelung, dass die Auslagenpauschale 5 % der Nettogebühren betrage, knüpft die Höhe des Aufwendersatzes (§ 675 I i.V.m. § 670 BGB) an diejenige des Zeithonorars. Tatsächlich erhöht sie den vereinbarten Stundensatz pauschal um 5 %, ohne dass erkennbar wäre, dass mit jeder Arbeitsstunde durchschnittlich entsprechende Auslagen verbunden wären. Die Pauschalierung verstärkt zudem den – seinerseits durch missbräuchliche Vertragsgestaltung verdeckten – preistreibenden Effekt der Erhöhungsklausel (oben Rn. 39 f.). Da der durchschnittliche Vertragspartner diese Wirkung nicht erkennt, bleibt ihm bei Vertragsschluss auch verborgen, dass der nach der Auslagenklausel zu zahlende Aufwendersatz im Laufe der Mandatsbearbeitung ebenfalls schwer abschätzbar Erhöhungen unterliegen und eine ganz erhebliche Höhe erreichen kann.

[46] cc) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts benachteiligt auch die Verbindung eines Stundenhonorars mit den in Abs. 2 S. 2 und 3 der Vergütungsvereinbarungen

unzulässige Einigungs- und Befriedungsgebühr

vorgesehenen erfolgsbezogenen Zusatzgebühren die Mandanten im Verbraucherverkehr unangemessen. Durch die Aufnahme der Einigungs- und der Befriedungsgebühr in die Honorarvereinbarungen verbindet der Kl. gebührenerhöhende Vergütungselemente des gesetzlichen Preisrechts (vgl. Nr. 1000 VV RVG und Nr. 4141 VV RVG) mit einem Stundenhonorar (Abs. 1 S. 1 Hs. 2 der Preisabreden). Dadurch blendet er einseitig zum Nachteil der betroffenen Verbraucher aus, dass das Ausgleichsbedürfnis des Rechtsanwalts, dem erfolgsbezogene Preisbestandteile im gesetzlichen Vergütungssystem Rechnung tragen, bei einer Abrechnung nach Zeit nicht besteht.

[47] (1) Mit seiner Entscheidung für eine Wertgebührenordnung hat der Gesetzgeber auch angestrebt, die Berechnung der anwaltlichen Vergütung zu vereinfachen (etwa Gerold/Schmidt/Müller-Raabe, RVG, 26. Aufl.,

Einleitung Rn. 4). Hierzu hat er das gesamte Preisrecht einem einheitlichen System unterworfen, nach dem das Anwaltshonorar anhand von wertabhängigen Gebühren berechnet wird. Damit hat der Gesetzgeber aber zugleich in Kauf genommen, die Vergütung des Rechtsanwalts vom tatsächlichen Bearbeitungsaufwand des konkreten Mandats zu entkoppeln. Dies hat zur Folge, dass das gleiche Maß an Arbeit unterschiedlich hoch vergütet wird. Bei dieser Sachlage dient der zusätzliche Anfall von Erfolgsgebühren im gesetzlichen Vergütungssystem auch dem Zweck, einen weiteren, durch die Besonderheiten des konkreten Mandats begründeten und in der Pauschgebühr nicht abgebildeten Aufwand des Rechtsanwalts dann zu vergüten, wenn dieser Mehraufwand einen Mehrwert für den Mandanten mitherbeigeführt hat.

[48] Deshalb bezweckt die Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV RVG) im Rahmen des gesetzlichen Gebührensystems die Vergütung mit dem Abschluss einer Einigung einhergehender Mehrbelastungen. Denn der Rechtsanwalt muss genau prüfen, ob den Interessen seines Mandanten besser durch den Abschluss einer Einigung gedient ist, als durch eine gerichtliche Entscheidung (vgl. Gerold/Schmidt/Müller-Raabe, RVG, 26. Aufl., Nr. 1000 VV RVG Rn. 2).

[49] Hinsichtlich der Befriedungsgebühr (Nr. 4141 VV RVG) gilt im Grundsatz nichts anderes. Durch sie bezweckt das Gesetz allerdings nicht die Vergütung eines in der Wertgebühr nicht abgebildeten Mehraufwands. Es will lediglich einen Gebührenverlust ausgleichen, den der Verteidiger selbst durch zusätzlichen Arbeitsaufwand zu seinem finanziellen Nachteil mitverursacht hat. Denn im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung dient die als Erfolgstatbestand ausgestaltete Gebühr des Nr. 4141 VV RVG dazu, zeitaufwändige Tätigkeiten des Verteidigers zu vergüten, die zur Vermeidung der Hauptverhandlung und damit zum Verlust der Hauptverhandlungsgebühr führen (etwa Kapischke, in Ahlmann/Kapischke/Pankartz/Rech/Schneider/Schütz, RVG, 11. Aufl., Nr. 4141 VV RVG Rn. 1).

[50] (2) Ein vergleichbarer Ausgleichsbedarf besteht im Rahmen der getroffenen Honorarvereinbarungen jedoch nicht. Denn der Rechtsanwalt erhält sowohl den für eine Einigung als auch für die Einstellung der in Abs. 2 S. 3 der Preisabreden bezeichneten Verfahren erforderlichen Arbeitsaufwand bereits über das Zeithonorar (Abs. 1 S. 1 Hs. 2 der Preisabreden) vergütet. Beide Gebühren dienen nicht dem Ausgleich einer Sonderbelastung des Rechtsanwalts. Sie bezwecken auch nicht die Kompensation eines Vergütungsbestandteils, zu dessen Wegfall der Rechtsanwalt selbst im Rechtsschutzinteresse des Mandanten beigetragen hat. Im Rahmen der vorliegenden Honorarvereinbarungen zielen die Gebührentatbestände allein auf die Erhöhung der Anwaltsvergütung ab. Der Rechtsanwalt soll beide Gebühren zusätzlich zum Zeithonorar erhalten. Damit verfolgt der Kl. sein Ziel, die Anwaltsvergütung zu optimieren, treuwidrig auf Kosten der betroffenen Mandan-

ten. Denn ihr berechtigtes Interesse, bei der Vereinbarung eines Zeithonorars nur den tatsächlich für die Mandatsbearbeitung anfallenden Aufwand zu vergüten, nimmt der Kl. von vorneherein nicht in den Blick.

[51] dd) Schließlich benachteiligen die Bestimmungen der Streit- und der Anerkennisklausel die betroffenen Verbraucher unangemessen. Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, zielen beide Bestimmungen schon für sich genommen, erst recht aber in ihrem Zusammenwirken darauf ab, dem Mandanten die Erhebung von Einwänden gegen den abgerechneten Zeitaufwand zu erschweren. Dadurch verlagern die Regelungen die mit der Vereinbarung eines Zeithonorars verbundenen Risiken bei der Darlegung, Nachprüfbarkeit und dem Nachweis des tatsächlichen Bearbeitungsaufwands einseitig zu Lasten des Mandanten. Denn gerade die Pflicht des Rechtsanwalts, über den Zeitaufwand nachvollziehbar und im Einzelnen abzurechnen, die während des abgerechneten Zeitintervalls getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise darzulegen und diesen Zeitaufwand im Streitfall zu beweisen (vgl. BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 77 ff.), kompensiert den unzureichenden Einblick des Mandanten in den tatsächlich erforderlichen Aufwand (oben Rn. 15 f.).

[52] b) Die Unwirksamkeit der vorbezeichneten Klauseln führt zur Unwirksamkeit der Preisabrede im Ganzen. Dies folgt aus der Gesamtwürdigung der Vergütungsvereinbarung, deren einzelne Klauseln in einem untrennbaren inhaltlichen Zusammenhang stehen.

[53] aa) Bei der Inhaltskontrolle einer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Klausel ist diese nicht isoliert, sondern unter Berücksichtigung des gesamten Vertragsinhalts zu würdigen. Denn die Interessenwidrigkeit kann auch darin bestehen, dass sich Benachteiligungen des Vertragspartners aus dem Zusammentreffen mehrerer sachlich zusammenwirkender Klauseln ergeben, deren Effekte sich verstärken, sodass die aus der Gesamtregelung für den Vertragspartner des Klauselverwenders resultierende Benachteiligung unangemessen ist (BGH, Urt. v. 17.10.2017 – XI ZR 157/16, ZIP 2017, 2343 Rn. 38 m.w.N.).

[54] bb) Nach diesen Maßstäben wirken die einzelnen Regelungen des Klauselwerks zur Vergütung zusammen auf eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers zugunsten des anwaltlichen Vergütungsinteresses hin. Diese rechtsmissbräuchliche Gesamtkonzeption unterscheidet die vom Kl. gestellten Vergütungsvereinbarungen von der Preisabrede, über welche der BGH (BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 1 i.V.m. Rn. 27 und 36) befunden hat.

[55] Die Bestimmungen des Klauselwerks sind entgegen Treu und Glauben in einer Weise aufeinander abge-

stimmt, welche einseitig dem Vergütungsinteresse des Kl. Rechnung trägt. Der rechtliche Gehalt der formularmäßigen Preisabrede wird maßgeblich durch das Zusammenspiel der Klauseln geprägt, die in ihrem Gesamtzusammenhang auf die Erhöhung des Anwaltshonorars ausgerichtet sind. Dabei eröffnen die inhaltlich zusammenhängenden Klauseln dem Kl. zusammen mit der Intransparenz der Stundenhonorarklausel einen missbräuchlichen Gestaltungsspielraum. Diesem Ziel dient die Bestimmung über die Anhebung des Stundensatzes durch preistreibende Verbindung zweier Vergütungsfaktoren (Erhöhungsklausel, oben Rn. 38 ff.) ebenso wie die an die Höhe des variablen Stundensatzes geknüpfte Pauschalierung von Auslagen (Auslagenklausel, oben Rn. 44 f.). In gleicher Weise erstrebt der Kl. durch die Verknüpfung des Zeithonorars mit Vergütungsbestandteilen des gesetzlichen Gebührenrechts, sein Honorar weiter zu optimieren (Einigungs- und Befriedungsgebühr, oben Rn. 46 ff.). Gleichzeitig zielen Streit- und Anerkennisklausel darauf ab, die dem Mandantenschutz dienende Nachweispflicht des Rechtsanwalts bei Streit über die abgerechnete Stundenzahl leerlaufen zu lassen (oben Rn. 51). Die isolierte Aufrechterhaltung allein der Stundenhonorarabrede würde den Inhalt des Klauselwerks grundlegend ändern.

[56] II. Die Revision des Kl. ist ebenfalls begründet. Auch soweit das Berufungsgericht zu seinem Nachteil erkannt hat, hält dies rechtlicher Prüfung nicht stand. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung können die vom Kl. geltend gemachten restlichen Vergütungsansprüche nicht (teilweise) verneint werden. Die Vergütung des Kl. richtet sich nach dem gesetzlichen Gebührenrecht. Hierzu hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen, weil es die zwischen den Parteien getroffenen Vergütungsvereinbarungen zu Unrecht (oben Rn. 52 ff.) teilweise aufrechterhalten und das Honorar des Kl. auf Grundlage der als wirksam erachteten Regelungen des Klauselwerks bestimmt hat.

[57] 1. Die Unwirksamkeit der Honorarvereinbarungen im Ganzen führt nicht zur Unwirksamkeit der Anwaltsverträge insgesamt (§ 306 I BGB). Sie hat zur Folge, dass der Kl. für seine anwaltlichen Tätigkeiten jeweils die gesetzliche Vergütung nach den Vorschriften des RVG von der Bekl. verlangen kann (§ 1 I 1 RVG, § 306 II BGB).

[58] 2. Unionsrechtliche Erwägungen stehen dem nicht entgegen.

[59] a) Die Vorschrift des § 306 II BGB ordnet an, dass sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften richtet, soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam sind. In Teilen des Schrifttums wird die Vereinbarkeit der Bestimmung mit Art. 6 I der Klauselrichtlinie angezweifelt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass § 306 II BGB auch den uneingeschränkten Rückgriff auf abdingbares Recht vorsehe. Demgegenüber lasse die Richtlinienbestimmung eine Lückenfüll-

lung durch dispositives Recht nach der Rechtsprechung des EuGH (st. Rspr. bspw. EuGH, Urt. v. 12.1.2023 – C-395/21, D.V., ZIP 2023, 360 Rn. 56 m.w.N.) nur dann zu, „wenn die Nichtigerklärung der missbräuchlichen Klausel das Gericht zwingen würde, den Vertrag insgesamt für nichtig zu erklären, was für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte, so dass dieser dadurch geschädigt würde“ (vgl. etwa *Schmidt*, in *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGB-Recht, 13. Aufl., § 306 Rn. 4c f.; *Graf von Westphalen*, ZIP 2023, 2177, 2184; *Piekenbrock*, ZIP 2024, 49, 55 ff.).

[60] b) Die aufgeworfene Frage ist für die Entscheidung des Streitfalles bedeutungslos. Die Vorschriften des RVG stellen kein abdingbares Recht i.S.d. Rechtsprechung des EuGH dar. Sie enthalten ein gesetzliches Preisrecht, das über die Höhe der Vergütung der Rechtsanwälte für anwaltliche Tätigkeiten bestimmt. Als gesetzliches Preisrecht geht es über die Ergänzungsfunktion abdingbaren Rechts hinaus; ihm kommt vielmehr eine Ordnungsfunktion zu.

[61] Die Wirkungen des Vergütungsrechts erschöpfen sich nicht in der Bereitstellung von Preisregeln für den Fall, dass es an einer (wirksamen) Honorarvereinbarung (§ 3a RVG) zwischen Rechtsanwalt und Mandant fehlt. § 1 I 1 RVG ordnet vielmehr an, dass sich die Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwälte nach dem RVG bemisst. Anknüpfungspunkt für die Vergütungspflicht ist dabei die anwaltliche Tätigkeit (vgl. *Toussaint*, *Kostenrecht*, 54. Aufl., § 1 RVG Rn. 16; *Gerold/Schmidt/Müller-Rabe*, RVG, 26. Aufl., § 1 Rn. 22). Liegen die Voraussetzungen des § 1 RVG vor, bemisst sich die Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten, wenn es an einer (wirksamen) Vereinbarung über die Höhe der Vergütung fehlt, zwingend nach den Bestimmungen des RVG. Abweichungen setzen eine Vergütungsvereinbarung voraus. Zur Disposition der Vertragsparteien steht das gesetzliche Preisrecht nur in dem Rahmen, den die Gebührenordnung selbst eröffnet. Form, Zulässigkeit und Reichweite anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen, mit denen von den gesetzlichen Gebühren abgewichen wird, bestimmen sich nach Maßgabe der §§ 3a bis 4b RVG.

[62] Hingegen stellt das RVG den Vertragsparteien weder frei, die gesetzlichen Vergütungen ersatzlos abzubedingen, noch sich für den Fall der Unwirksamkeit der getroffenen Vergütungsvereinbarung von den Preisbestimmungen der Gebührenordnung zu lösen. Insoweit ist das gesetzliche Preisrecht nicht disponibel. Außer in Fällen des anfänglich zulässigen Vergütungsverzichts (§ 4 I 3 und II RVG) hat dies zur Folge, dass die Preisregeln des RVG zwingend eingreifen, wenn es wie im Streitfall (oben Rn. 52 ff.) an einer (wirksamen) Vergütungsvereinbarung (§ 3a RVG) fehlt (§ 1 I 1 RVG). Dies zeigt sich auch daran, dass die sich aus den Bestimmungen des RVG ergebende Vergütung selbst dann geschuldet ist, wenn es an einem wirksamen Vertrag fehlt, wie etwa im Falle einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder bei Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereiche-

rung (vgl. etwa *Mayer/Kroiß/Mayer*, RVG, 8. Aufl., § 1 Rn. 30 ff.; *Gerold/Schmidt/Müller-Rabe*, RVG, 26. Aufl., § 1 Rn. 85 ff.).

[63] III. Das angefochtene Urteil ist insgesamt aufzuheben (§ 562 I ZPO), weil beide Revisionen begründet sind. Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 I 1 ZPO), weil sie nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 563 III ZPO). Anhand der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen lässt sich die Höhe des Honorars des Kl. nach den gesetzlichen Gebühren nicht bestimmen. Das Berufungsgericht wird die hierzu erforderlichen Feststellungen zu treffen haben.

[64] Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin: Die Inhaltskontrolle von Formulklauseln dient ausschließlich dem Schutz des Vertragspartners des Verwenders; der Verwender kann sich nicht auf die Unwirksamkeit einer von ihm gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingung berufen und darf aus einer solchen Unwirksamkeit keine Vorteile ziehen (BGH, Urt. v. 12.5.2016 – VII ZR 171/15, BGHZ 220, 206 Rn. 58 m.w.N.).

[65] Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze steht dem Kl. keine höhere als diejenige Vergütung zu, welche sich aus den Honorarvereinbarungen ergäbe. Um dies sicherzustellen, wird das Berufungsgericht auch Letztere zu bestimmen und der ermittelten gesetzlichen Vergütung gegenüberzustellen haben. Dabei wird das Berufungsgericht in seine Überlegungen einzubeziehen haben, inwieweit die eine Erhöhung des vereinbarten Stundensatzes bewirkenden Klauseln auch bei isolierter Betrachtung der jeweiligen Klauseln unwirksam sind.

ANMERKUNG:

Nachdem der EuGH mit der Entscheidung v. 12.1.2023 (C-395/21) zu den Anforderungen an die Transparenz von Zeitaufwandsvereinbarungen für erhebliche Verunsicherung gesorgt hatte, hat der BGH mit seinem Urt. v. 12.9.2024 nun in dieser Frage erfreulicherweise Klarheit geschaffen.

Der EuGH hatte entschieden, dass eine formularmäßig mit einem Verbraucher vereinbarte Stundenhonorarvereinbarung nicht den Transparenzvorgaben des Art. 4 III der Verbraucherrichtlinie (RL 93/13/EWG) genüge, wenn dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht die Informationen zur Verfügung gestellt werden, die er benötigt, um zur Beurteilung seines Kostenrisikos abschätzen zu können, wie viel Zeit der Rechtsanwalt voraussichtlich aufwenden muss. Da es für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aber oft schwer, wenn nicht gar unmöglich ist, bei Vertragsschluss vorherzusehen, wie viele Stunden für das Mandat genau erforderlich sein werden, ist eine solche Forderung kaum zu erfüllen.

Das hat nun auch der BGH so gesehen. Er hat an seiner bisherigen Rechtsprechung zu Wirksamkeitsanforderungen an Zeithonorarvereinbarungen festgehalten und zugleich präzisiert, dass diese nach den Vorga-

ben des nationalen Rechts nicht schon deshalb unwirksam sind, weil der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin dem Mandanten vor Vertragsschluss keine Angaben gemacht hat, die es ihm ermöglichen, die Größenordnung des Gesamthonorars abzuschätzen, und sich auch nicht verpflichtet hat, während des laufenden Mandats in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen über den bis dahin entstandenen Zeitaufwand zu übermitteln.

Zwar ist die entsprechende Klausel in diesen Fällen auch nach Ansicht des BGH intransparent i.S.v. § 307 I 2 BGB, was aber gleichwohl nicht per se deren Unwirksamkeit nach § 307 I 1 BGB zur Folge habe. Der BGH hat dies mit sehr ausführlicher und überzeugender Begründung darauf gestützt, dass der Rechtsanwalt mit einer Stundenhonorarvereinbarung in der Regel keine missbilligenswerten Ziele verfolgt. Hervorgehoben hat er dabei insb., dass eine Stundenhonorarvereinbarung auch dem Interesse des Mandanten an einer für ihn nachvollziehbaren Preisgestaltung Rechnung trägt, im Vergleich zur Berechnung des Anwalts honorars nach dem gesetzlichen Gebührenrecht, das für den juristischen Laien häufig schwieriger und nur mit fachkundiger Hilfe zu überblicken ist.

Jede der mit der Stundenhonorarvereinbarung verbundenen Zusatzklauseln, konkret die Erhöhung des Stundensatzes bei Erreichen bestimmter Streitwertstufen, die Verknüpfung der Höhe der Auslagenpauschale mit dem Zeithonorar, die zusätzliche Einigungs- und Befriedigungsgebühr sowie die Streitbeilegungs- und Anerkenntnisklausel, hat der BGH hingegen als unangemessene Benachteiligungen des Mandanten angesehen. Im Zusammenhang mit der Intransparenz der Stundenhonorarklausel hat dies nach der Bewertung des BGH zur Unwirksamkeit der Vergütungsabrede insgesamt geführt. Der BGH verweist in diesem Zusammenhang auf den bereits in früheren Entscheidungen angesprochenen Summierungseffekt, wonach sich die Wirkungen aus dem Zusammentreffen mehrerer sachlich zusammengehörender Klauseln, die alleamt auf eine Erhöhung des Anwaltshonorars gerichtet sind, so verstärken, dass die sich aus der Gesamtregelung ergebende Benachteiligung des Mandanten unangemessen ist.

Unabhängig davon, ob man die rechtliche Einschätzung des BGH teilt, setzt er damit klare Vorgaben zu den Grenzen des Gestaltungsspielraums bei Zeithonorarvereinbarungen.

Beschränkt sich die Vereinbarung nicht allein auf die Stundenhonorarvereinbarung, sondern werden honorarerhöhende Nebenabreden getroffen, birgt dies das Risiko der Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung, wenn auch nur eine oder mehrere der Nebenabreden den Mandanten unangemessen benachteiligen, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Inwieweit es dabei von Vorteil sein kann, wenn die Zeithonorarvereinbarung transparenter gestaltet ist, indem sie eine grobe Schätzung des zu erwartenden

Zeitaufwandes, eine Abrechnung in regelmäßigen Zeitabständen oder zumindest den Hinweis vorsieht, dass der Zeitaufwand nicht sicher eingeschätzt werden kann, weil er auch von vom Rechtsanwalt nicht zu beeinflussenden und unvorhersehbaren Faktoren abhängig ist, ist zwar nicht gewährleistet. Es ist aber ggf. dennoch ein in der Gesamtabwägung zu berücksichtigender Gesichtspunkt.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vornherein verzichtet werden sollte möglichst auf zusätzliche Regelungen, die eine automatische streitwertabhängige Erhöhung des Stundensatzes vorsehen, auf Auslagenpauschalen, die an die Höhe des Nettohonorars anknüpfen, auf die Verknüpfung des Stundenhonorars mit gesetzlichen erfolgsabhängigen Zusatzgebühren wie VV 1000 RVG und VV 4141 RVG und auf Streit- und Anrechnungsklauseln, die es dem Mandanten i.S. einer Ausschlussklausel erschweren, Einwendungen gegen den abgerechneten Zeitaufwand zu erheben.

Klarheit für die Praxis schafft der BGH schließlich auch mit der Feststellung, dass unionsrechtliche Erwägungen der Anwendung der gesetzlichen Vergütungsvorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes nicht entgegenstehen, wenn es an einer wirksamen Vergütungsvereinbarung fehlt.

Rechtsanwältin Kati Kunze, Berlin*

TERMINSGEBÜHR

RVG VV Teil 3 Vorbem. 3 III 3 Nr. 2

Eine Terminsgebühr fällt an, wenn der Gegner eine auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Erklärung zwecks Prüfung und Weiterleitung an seine Partei entgegennimmt (Anschluss an BGH, Beschl. v. 20.11.2006 – II ZB 9/06, NJW-RR 2007, 286 Rn. 7).
BGH, Ur. v. 20.6.2024 – IX ZR 80/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZUR HINWEISPFLICHT NACH § 49b V BRAO

BRAO § 49b V

1. In einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung muss eindeutig positiv festgelegt sein, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung zahlen muss. Insbesondere muss geregelt sein, ob sie nur für das derzeitige Mandat oder auch für zukünftige Mandate, insbesondere auch für Weiterungen des bisherigen Mandats gelten soll. Soll sie sich auf die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts er

* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht in Berlin. Sie ist Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin.

strecken, muss dies ausdrücklich klargestellt werden (Rahmenvereinbarung).

2. Ein Rechtsanwalt ist ohne besonderen Anlass nicht gehalten, den Mandanten darauf hinzuweisen, welche Vergütung (ob vereinbart oder nach den gesetzlichen Gebühren) für den Mandanten wirtschaftlich günstiger ist. Eine dahingehende Aufklärungspflicht im Rahmen der Mandatsanbahnung besteht nicht, sofern der Mandant eine dahingehende Aufklärung nicht geltend macht.

3. Die Hinweispflicht nach § 49b V BRAO auf die Wertabhängigkeit der Gebühren entsteht erst dann, wenn sich die zu erhebenden Gebühren nach dem

Gegenstandswert richten. Bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung auf Stundenhonorarbasis entsteht sie nicht.

4. Ein Hinweis nach § 49b V BRAO ist nicht an eine besondere Form gebunden. Er ist bei der Erhebung von Gebühren nach dem Gegenstandswert auch unabhängig von etwaigen gebührenrechtlichen Vorkenntnissen des Mandanten zu erteilen.

5. Eine schriftliche Mandatsbestätigung schuldet der Rechtsanwalt dem Mandanten ohne besonderen Anlass nicht.

[OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 16.9.2024 – I-24 U 85/23](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZULASSUNG

ANORDNUNG EINES GUTACHTENS ÜBER DEN GESUNDHEITZUSTAND

BRAO §§ 14 II Nr. 3, 15

* 1. Die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens muss auf hinreichend konkreten Anhaltspunkten dafür beruhen, den Gesundheitszustand des Rechtsanwalts überprüfen zu lassen.

* 2. Eine Gutachtenanordnung muss erkennen lassen, mit welchen Fragen zum Gesundheitszustand des Rechtsanwalts sich der Gutachter befassen soll.

* 3. Die Präzisierung der gesundheitlichen Störung ist entbehrlich, wenn die Begutachtung an ein konkretes tatsächliches Geschehen anknüpfen soll, das sich selbst erklärt und die anstehenden Fragen auch ohne zusätzliche Verbalisierung klar zu Tage treten lässt.

* 4. Eine Rechtsanwaltskammer muss sich nicht auf einen bestimmten Erkrankungsverdacht festlegen. Sie ist auch nicht gehalten, Fragen nach konkret bezeichneten Krankheitsbildern zu stellen. Die ärztliche Einordnung und Bewertung der Verdachtsumstände sind allein Aufgabe des zu beauftragenden Arztes.

[BGH, Beschl. v. 30.7.2024 – AnwZ \(Brfg\) 11/24](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Abwegige persönliche Meinungen eines Rechtsanwalts und diffamierende Äußerungen über Richter, Staatsanwälte und die Justiz insgesamt rechtfertigen zwar noch nicht die Aufforderung zur Vorlage eines Gutachtens über den Gesundheitszustand des Rechtsanwalts. Anders sieht es aber dann aus, wenn Umstände vorliegen, die ernsthaft darauf hindeuten, der Rechtsanwalt könne von seinen Vorstellungen in

krankhafter Weise derart beherrscht sein, dass sich dies zugleich und in schwerwiegender Weise auf seine Fähigkeit auswirkt, die Belange seiner Mandanten noch sachgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2011, 79).

WIDERRUF WEGEN VERMÖGENSVERFALLS

BRAO § 14 II Nr. 7

* 1. Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls im Fall eines Insolvenzverfahrens ist erst dann widerlegt bzw. es können die Vermögensverhältnisse wieder als geordnet angesehen werden, wenn ein vom Insolvenzgericht bestätigter Insolvenzplan (§ 248 InsO) oder angenommener Schuldenbereinigungsplan (§ 308 InsO) vorliegt, bei dessen Erfüllung der Schuldner von seinen übrigen Forderungen gegenüber den Gläubigern befreit wird.

* 2. Um die Vermutung des Vermögensverfalls zu widerlegen, muss ein Berufsträger ein auf den maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheids bezogenes vollständiges und detailliertes Verzeichnis seiner Gläubiger und Verbindlichkeiten vorlegen und – gegebenenfalls unter Vorlage eines nachvollziehbaren bzw. realistischen Tilgungsplans – darlegen, dass seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt nachhaltig geordnet sind.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 10.7.2024 – BayAGH I-5-5/23](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Nach der in § 14 II Nr. 7 BRAO zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers ist mit dem Ver-

mögensverfall eines Rechtsanwalts grundsätzlich eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verbunden. Auch wenn diese Regelung nicht i.S. eines Automatismus zu verstehen ist, die Gefährdung daher nicht zwangsläufig und ausnahmslos schon aus dem Vorliegen eines Vermögensverfalls folgt, kann die Gefährdung im nach der gesetzlichen Wertung vorrangigen Interesse der Rechtsuchenden nur in seltenen Ausnahmefällen verneint werden, wobei den Anwalt hierfür die Feststellungslast trifft. Die Annahme einer solchen Sondersituation setzt zumindest voraus, dass der Anwalt seine Tätigkeit nur noch für eine Sozietät ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet hat, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindert. Selbst auferlegte Beschränkungen des in Vermögensverfall geratenen Rechtsanwalts sind dagegen grundsätzlich nicht geeignet, eine Gefährdung der Rechtsuchenden auszuschließen (st.Rspr. des BGH, vgl. etwa BRAK-Mitt. 2023, 328 zum Vermögensverfall bei einem ausschließlich als Strafverteidiger tätigen Rechtsanwalt).

WIDERRUF WEGEN FEHLENDER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

BRAO §§ 14 II Nr. 9, 51

* **1. Die Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang ein Rechtsanwalt seinen Beruf tatsächlich ausübt.**

* **2. Es genügt, dass der Rechtsanwalt berechtigt ist, den Anwaltsberuf auszuüben.**

[Bayerischer AGH, Beschl. v. 19.6.2024 – BayAGH I-1-6/21](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Verpflichtung zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung trifft Rechtsanwälte auch dann, wenn sie von ihrer Residenzpflicht befreit sind und gem. § 29a II BRAO eine Kanzlei nur im Ausland eingerichtet haben (vgl. AGH Baden-Württemberg, BRAK-Mitt. 2009, 85).

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

ZULASSUNG EINES BEI EINEM BISTUM ANGESTELLTEN SYNDIKUSRECHTSANWALTS

BRAO § 46

* **1. Übt ein Syndikusrechtsanwalt Aufgaben im Rahmen der Aufsicht des Bistums über die Kirchengemeinden und kirchlichen Vereine aus, wird dieser nur in Rechtsangelegenheiten des Bistums und somit seines Arbeitgebers tätig.**

* **2. Nach § 46 V 2 Nr. 2 BRAO gehören zu den Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers auch erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 RDG oder nach § 8 I Nr. 2 RDG handelt.**

* **3. Auch Kirchen zählen zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts i.S.d. § 8 I Nr. 2 RDG.**

[BGH, Urt. v. 5.7.2024 – AnwZ \(Brfg\) 1/23](#)

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist seit dem 21.9.2007 als Rechtsanwalt zugelassen. Seit dem 1.6.2020 ist er in der Stabsabteilung Recht, jetzt Stabsbereich Recht, des Bistums E. in Vollzeit angestellt. Mit am 28.5.2020 bei der Bekl. eingegangenem Antrag begehrte der Kl. für seine Tätigkeit die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. In der von dem

Kl. später eingereichten Tätigkeitsbeschreibung v. 7./25.7.2020 war u.a. ausgeführt:

„Jurist in der Stabsabteilung Recht mit den Tätigkeitsbereichen Vertragsgestaltung im Zivilrecht einschließlich des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Gestaltung von IT-Verträgen (Software, Hardware) auf Grundlage der EVB-IT, Vereins-, Stiftungs- und Gesellschaftsrecht, Verlags- und Urheberrecht, Vollstreckungsrecht, Erbrecht und Strafrecht. [...]

[...] In den vorstehend genannten Rechtsgebieten bearbeitet [der Kl.] fachlich unabhängig, selbstständig und eigenverantwortlich Sachverhalte und juristische Fragestellungen, die ihm entweder unmittelbar von den Betroffenen oder aufgrund seiner Zuständigkeit nach Anfrage der Betroffenen an die Stabsabteilung Recht zugeleitet werden. Bei den Betroffenen handelt es sich im Wesentlichen um das Bistum E. selbst und dem Bistum E. nachgeordnete Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Pfarrgemeinden, Vereine). Die den Anfragen zugrunde liegenden Sachverhalte werden von [dem Kl.] in Zusammenarbeit mit den Betroffenen erarbeitet, vollständig erfasst und basierend darauf insbesondere im Hinblick auf vereins- und vertragsrechtliche Anfragen Gestaltung[s]- und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.“

[2] Die Bekl. lehnte den Antrag mit Bescheid v. 30.12.2021 ab und verwies zur Begründung darauf, dass sich die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung gem. § 46 V BRAO auf die Rechtsange-

legenheiten des Arbeitgebers beschränke. Arbeitsvertraglich habe der Kl. aber nicht nur dem Bistum E. Rechtsrat zu erteilen, sondern auch dem Bistum nachgeordneten Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts.

[3] Hiergegen hat der Kl. Klage erhoben, mit der er beantragt, die Bekl. unter Aufhebung des Bescheids v. 30.12.2021 zu verpflichten, ihn als Syndikusrechtsanwalt für seine Tätigkeit beim Bistum E. zuzulassen. Auf die Klage hat der AGH die Bekl. unter Aufhebung des Bescheids v. 30.12.2021 verpflichtet, den Kl. als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) für seine Tätigkeit für das Bistum E. zuzulassen.

[4] Zur Begründung hat der AGH, soweit für das Berufungsverfahren von Interesse, im Wesentlichen ausgeführt:

[5] Die Voraussetzungen für die Zulassung des Kl. als Syndikusrechtsanwalt lägen vor. Auch wenn man Diözese [kirchenrechtlicher Begriff für Bistum] und Pfarreien [kirchenrechtlicher Begriff für Kirchengemeinde] getrennt voneinander betrachte, werde der Kl. ausschließlich für seinen Arbeitgeber tätig. Die Bearbeitung von Rechtsfragen, die die Pfarreien beträfen, erfolge im Rahmen der Aufsicht des Arbeitgebers des Kl. über diese Pfarreien. Der Bischof habe das Recht, in alle Gebiete der Verwaltung der Kirchengemeinde jederzeit Einsicht zu nehmen und unter Umständen auch einzugreifen. Die Pfarreien seien Teil der Diözese, vergleichbar mit Filialen eines Wirtschaftsbetriebs, und stünden ihr nicht als Dritte gegenüber. Vorstehendes gelte auch bei der Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten von Vereinen. Auch hier handele der Kl. im Rahmen der Aufsicht seines Arbeitgebers über diese Vereine. Das Recht hierzu ergebe sich aus Can. 305 § 1 des Codex Iuris Canonici (im Folgenden: CIC). Der Kl. sei Ansprechpartner für die der Aufsicht des Bischofs unterliegenden Institutionen. Dass er hierbei die Betroffenen auch durch Formulierung entsprechender Satzungsregelungen unterstütze, liege in der Natur der Sache und sei nicht zu beanstanden.

[6] Hiergegen wendet sich die Bekl. mit ihrer vom Senat mit Beschl. v. 19.7.2023 zugelassenen Berufung. Auch die Zulassung für eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt für das Bistum E. müsse sich an den Voraussetzungen der §§ 46 ff. BRAO messen lassen und durch die Bekl. überprüfbar sein. Eine Auslegung des § 46 V BRAO unter Berücksichtigung des „Eigenverständnisses der katholischen Kirche“ könne nicht dazu führen, dass die Beschränkungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt umgangen würden. § 46 V 2 Nr. 2 BRAO sei nicht auf die Syndikusanwaltschaft bei einem Bistum anwendbar. Eine analoge oder erweiternde Auslegung der Ausnahmeregelungen des § 46 V 2 BRAO sei ausgeschlossen.

[7] Die Bekl. beantragt, das Urteil des 1. Senats des AGH Nordrhein-Westfalen v. 18.11.2022 zu ändern und die Klage abzuweisen.

[8] Der Kl. beantragt, das Urteil des 1. Senats des AGH Nordrhein-Westfalen v. 18.11.2022 mit dem Aktenzei-

chen 1 AGH 2/22 aufrechtzuerhalten und die Berufung zurückzuweisen.

[9] Der Kl. verteidigt das angefochtene Urteil. Er werde ausschließlich in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers tätig. Bei der Auslegung und Anwendung des § 46 V BRAO sei das Selbstverständnis der katholischen Kirche zu berücksichtigen. Danach seien die auf dem Gebiet des Bistums E. ansässigen Kirchengemeinden und Vereinigungen Teil der Katholischen Kirche und stünden ihr nicht als Dritte gegenüber. Aus Can. 298 § 1 CIC ergebe sich ein Gleichlauf zwischen den Zwecken/Aufgaben der kirchlichen Vereinigungen und den aus der Sendung der katholischen Kirche sich ergebenden Aufgaben der katholischen Kirche selbst. Auch das BVerfG habe in der Entscheidung BVerfGE 53, 366 (398 ff.) diese Vereinigungen als Teil der Kirche angesehen.

[10] Selbst wenn die Kirchengemeinden und die religiösen Vereinigungen ihrem Bistum als Dritte gegenüberstünden, wäre die Tätigkeit des Kl. als Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers zu bewerten. Can. 1276 CIC enthalte die grundsätzliche Vorschrift, dass der zuständige Bischof die Verwaltung des gesamten Vermögens zu überwachen habe, das den ihm unterstellten juristischen Personen gehöre. Nach Art. 710 der Synodalstatuten der Diözese E. unterliege die Verwaltung der bischöflichen Aufsicht. Can. 305 CIC bestimme in § 1, dass alle Vereine von Gläubigen der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität unterstünden.

[11] Selbst wenn keine Tätigkeit des Kl. in Angelegenheiten seines Arbeitgebers angenommen werden sollte, wäre der Kl. in „zugeordneten“ Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers gem. §§ 46 II 1, 46 V 1 BRAO tätig, da die Kirchengemeinden und die kirchlichen Vereine dem Arbeitgeber des Kl. in einer dem § 46 V 2 Nr. 1 BRAO vergleichbaren Form nachgeordnet seien. Hilfsweise sei der Kl. auch unter den Voraussetzungen von § 46 V 2 Nr. 2 BRAO ausschließlich in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers tätig. Der Kl. erbringe ausschließlich erlaubte Rechtsdienstleistungen. Körperschaften des öffentlichen Rechts dürften ohne Beschränkung durch das Rechtsdienstleistungsgesetz andere nachgeordnete Körperschaften des öffentlichen Rechts rechtlich beraten. Für den Arbeitgeber der Kl. sei auch die persönliche Voraussetzung gegeben, Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 oder § 8 RDG zu sein.

[12] Die Beigeladene hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt. Sie führt aus, Kirchengemeinden und kirchliche Vereine seien nach weltlichem Recht als mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Personen mit dem Arbeitgeber des Kl. nicht identisch und somit Dritte i.S.d. § 46 V BRAO. Aus der Glaubensfreiheit und dem staatskirchenrechtlichen System des Grundgesetzes folge nicht, dass staatliches Recht regelmäßig so zu setzen oder auszulegen sei, dass es mit dem Kirchenrecht übereinstimme, wenn staatliches

Recht und Kirchenrecht den gleichen Sachverhalt betreffen. Wenn beispielsweise eine katholische Kirchengemeinde mit einem Handwerker einen Werkvertrag schließt, sei nach bürgerlichem Recht nur die Kirchengemeinde Partei des Vertrags und Schuldnerin des Werklohns, nicht auch das Bistum. Ebenso seien auch im Rahmen des § 46 V BRAO bei der Frage, ob eine anwaltliche Tätigkeit für Dritte vorliege, die Ebenen des staatlichen und des kirchlichen Rechts voneinander zu unterscheiden. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt sei eine berufsrechtliche Angelegenheit. Sie habe als solche keine religiöse Dimension bzw. keinen Bezug zur Religionsausübung.

[13] Anwaltliche Tätigkeiten des Kl. mit Bezug zu Kirchengemeinden könnten dann als Rechtsangelegenheiten des Bistums eingestuft werden, wenn diese Tätigkeiten vollumfänglich der Aufsicht des Erzbistums zuzuordnen seien. Dass sämtliche anwaltlichen Tätigkeiten des Kl. im Zusammenhang mit Rechtsangelegenheiten von Kirchengemeinden Bestandteil dieser Aufsicht seien, könne entgegen dem AGH jedoch nicht angenommen werden. Aus dem CIC gehe nicht hervor, dass von einem Bistum für Kirchengemeinden erbrachte rechtliche Beratungsleistungen stets als behördliche Aufsichtsmaßnahme zu qualifizieren seien. Der Tätigkeitsbeschreibung v. 7./25.7.2020 sei zu entnehmen, dass der Kl. den Kirchengemeinden als Ansprechpartner für alle juristischen Fragen zur Verfügung stehe, die in seinen fachlichen Zuständigkeitsbereich fielen. Von einem Tätigwerden im Rahmen der Aufsicht sei dabei keine Rede. Jedenfalls dann, wenn Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit des Kl. ein nicht genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft sei, liege keine aufsichtliche Tätigkeit vor. Bei einem Rechtsrat handle es sich insoweit um eine „Serviceleistung“ und der Kl. nehme eine Rechtsangelegenheit der Kirchengemeinde vor. Bei der Beratung des Kl. im Bereich des Urheberrechts handle es sich um eine solche Serviceleistung.

[14] Soweit der Kl. anwaltliche Tätigkeiten ausübe, deren Gegenstand Rechte oder Pflichten eines dem Erzbistum zugeordneten Vereins seien, werde er grundsätzlich in Rechtsangelegenheiten dieses Vereins tätig, wenn die jeweilige Tätigkeit nicht vollumfänglich der dem Bistum obliegenden Aufsicht zuzuordnen sei. Dass sämtliche anwaltlichen Tätigkeiten des Kl. im Zusammenhang mit kirchlichen Vereinigungen Bestandteil dieser Aufsicht seien, sei nicht anzunehmen. Wenn der Kl. einer kirchlichen Vereinigung auf deren Anfrage zu einer vereins-, gesellschafts- oder vertragsrechtlichen Angelegenheit Rechtsrat erteile, sei dies keine Aufsichtsmaßnahme. Gleiches gelte, wenn er im Hinblick auf vereins- und vertragsrechtliche Anfragen Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten aufzeige.

[15] § 46 V 2 Nr. 2 BRAO sei nicht einschlägig, weil weder die Kirchengemeinden noch die kirchlichen Vereine „Mitglieder“ des Bistums seien. Die Pfarreien seien als Teilmittglieder der Diözese zu verstehen und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Solche Teilmittglieder seien aber keine Mitglieder. Die Ausnahmetat-

bestände des § 46 V 2 Nr. 1 bis 3 BRAO seien eng auszulegen und nicht analogiefähig. Auch im vorliegenden Fall komme eine analoge Anwendung nicht in Betracht. Jedenfalls in den Bereichen, auf die sich die rechtsberatende Tätigkeit des Kl. erstreckte, könne nicht durchgehend von einem Gleichlauf der Interessen ausgegangen werden. Es bestehe vielmehr die Gefahr von Interessenkonflikten, die die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdeten.

[16] Der Senat hat den Kl. in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils, die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[17] I. Die aufgrund der Zulassung durch den Senat nach § 112e S. 1 BRAO statthafte und auch im Übrigen gem. § 112e S. 2 BRAO, § 124a V und VI VwGO zulässige Berufung der Bekl. hat in der Sache keinen Erfolg. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Kl. als Syndikusrechtsanwalt lagen bereits ab dem Zeitpunkt des Bescheids v. 30.12.2021 vor, so dass es nicht darauf ankommt, ob auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung oder auf diejenige im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist.

[18] 1. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Kl. als Syndikusrechtsanwalt lagen bereits im Zeitpunkt des Bescheids v. 30.12.2021 vor.

[19] Gemäß § 46a I BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt auf Antrag zu erteilen, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 BRAO erfüllt sind, kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 II bis V BRAO entspricht.

[20] Der AGH hat zu Recht angenommen, dass die Beratung des Kl. sich gem. § 46 V BRAO auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkte. Hinsichtlich der kirchlichen Vereine wird der Kl. nur im Rahmen der Aufsicht des Bistums und somit in einer Rechtsangelegenheit seines Arbeitgebers tätig. In Bezug auf die Kirchengemeinden geht die Tätigkeit des Kl. zwar über eine bloße Aufsichtstätigkeit hinaus. Allerdings handelt es sich bei dieser Tätigkeit um eine nach § 46 V 2 Nr. 2 BRAO erlaubte Rechtsdienstleistung des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern.

[21] a) Nach § 46 II 1, V 1 BRAO muss der Syndikusrechtsanwalt im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses für seinen Arbeitgeber in dessen Rechtsangelegenheiten tätig sein. Hierbei handelt es sich nicht lediglich um eine Beschränkung der Rechtsdienstleistungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts, sondern um eine echte Tatbestandsvorausset-

Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers

seines Arbeitsverhältnisses für seinen Arbeitgeber in dessen Rechtsangelegenheiten tätig sein. Hierbei

zung für die Zulassung (vgl. Senat, Urt. v. 25.8.2022 – AnwZ (Brfg) 3/22, NJW 2022, 3649 Rn. 20; v. 5.10.2020 – AnwZ (Brfg) 43/18 Rn. 14; v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19, BGHZ 226, 170 Rn. 22 und v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 38/17, NJW-RR 2019, 946 Rn. 12; jeweils m.w.N.). Nach der bis einschließlich 31.7.2022 geltenden Rechtslage schließt jede rechtsberatende Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten von Dritten unabhängig von deren Umfang grundsätzlich eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt aus (vgl. Senat, Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19, BGHZ 226, 170 Rn. 24 ff.).

[22] Ob der Antragsteller in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers tätig wird, bestimmt sich nach dem objektiven Inhalt der Tätigkeit, nicht nach dem Erscheinungsbild nach außen (vgl. Senat, Beschl. v. 13.5.2022 – AnwZ (Brfg) 46/21, NJW-RR 2022, 1139 Rn. 19; Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 11/20, NJW-RR 2021, 246 Rn. 27; vgl. auch Urt. v. 30.8.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18, NJW 2019, 3644 Rn. 23 [zum Versagungsgrund nach §§ 7 Nr. 8, 46a I Nr. 2 BRAO]). Entscheidend ist, ob die zu klärenden Rechtsfragen dem Bereich des Arbeitgebers zuzuordnen sind oder dem eines Dritten (vgl. Senat, Urt. v. 7.12.2020, a.a.O. Rn. 19).

[23] b) Nach diesen Grundsätzen wird der Kl. gem. § 46 V 1 BRAO in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers tätig, soweit er im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse des Bistums handelt. Soweit er darüber hinaus Kirchengemeinden berät, handelt es sich um Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers gem. § 46 V 2 Nr. 2 BRAO.

[24] aa) Soweit der Kl. Aufgaben im Rahmen der Aufsicht des Bistums über die Kirchengemeinden und kirchlichen Vereine ausübt, wird er nur in Rechtsangelegenheiten des Bistums und somit seines Arbeitgebers tätig.

[25] Nach ständiger Rechtsprechung des Senats stellt eine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten Dritter auch dann keine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers dar, wenn dieser vertraglich oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, sich mit den Rechtsangelegenheiten Dritter zu befassen (vgl. Senat, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100 Rn. 39 ff.; v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 81/18, NJW-RR 2020, 1317 Rn. 12; v. 5.10.2020 – AnwZ (Brfg) 43/18, NJOZ 2021, 1368 Rn. 16; v. 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21, GewArch 2022, 337 Rn. 62 f.; v. 25.8.2022 – AnwZ (Brfg) 3/22, NJW 2022, 3649 Rn. 22). Insoweit hat der Senat bereits entschieden, dass insb. jede rechtsberatende Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten eines Kunden des Arbeitgebers unabhängig von deren Umfang grundsätzlich eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ausschließt (vgl. Senat, Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19, NJW 2020, 2966 Rn. 24). Allerdings handelt es sich bei den dem Bistum eingeräumten Aufsichtsbefugnissen nach dem objektiven Inhalt um eine Rechtsangelegenheit des Bistums, da sie der rechtlichen Leitungs- und Kontrollfunktion des Bistums dienen.

[26] (1) Gemäß Can. 304 § 1 CIC müssen alle öffentlichen und privaten Vereine von Gläubigen, welche Bezeichnung oder welchen Namen sie auch führen mögen, Statuten haben, in denen Zweck bzw. soziales Programm, Sitz, Leitung und erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen zu regeln sind und in welchen unter Beachtung des Erfordernisses oder der Nützlichkeit von Zeit und Ort die Vorgehensweise zu bestimmen ist. Gemäß Can. 305 § 1 CIC unterliegen alle Vereine von Gläubigen der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechtes und der Statuten zu beaufsichtigen; sie unterstehen auch der Leitung eben dieser Autorität gem. den Bestimmungen der folgenden Canones.

[27] Die Aufsicht des Bistums umfasst insoweit die Prüfung, ob kirchenrechtliche Vorgaben eingehalten werden und deshalb eine bischöfliche Genehmigung erteilt werden kann, sowie den Ausspruch ihrer Erteilung oder Versagung. Soweit der Kl. diese aufsichtsrechtliche Prüfung durchführt und einen Entscheidungsvorschlag des Bischofs vorbereitet, wird er für seinen Arbeitgeber tätig. Auch soweit der Kl. den Vereinen Auskunft darüber erteilt, inwieweit eine Änderung der Satzung zur Erteilung der Genehmigung führen würde, bewegt er sich noch im Rahmen der Aufsicht, da dies einer sachgerechten Durchführung des Genehmigungsverfahrens dient. Der Kl. wird – was die Anhörung durch den Senat ergeben hat – in Bezug auf die Vereine nur aufsichtlich tätig.

[28] (2) Auch soweit der Kl. sich in Bezug auf die Kirchengemeinden auf die bischöfliche Aufsicht und insb. darauf beruft, die Erteilung von Genehmigungen zu prüfen, die sich das Bistum E. etwa in Art. 713 seiner Synodalstatuten (Synodalstatuten des Bistums E. – SSE) vorbehalten hat, wird der Kl. für seinen Arbeitgeber in dem Umfang tätig, in dem er das Tätigwerden der Kirchengemeinden aufsichtsrechtlich überprüft und darauf beruhend Entscheidungsvorschläge für den Bischof vorbereitet.

[29] bb) Soweit der Kl. – wie in der Tätigkeitsbeschreibung vorgesehen und in der Anhörung angegeben – Kirchengemeinden in ver-

Beratung von Kirchengemeinden

trags- oder urheberrechtlichen Fragen berät und dabei Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten aufzeigt, handelt es sich zwar um eine Beratung von Dritten, aber um eine nach § 46 V 2 Nr. 2 BRAO erlaubte Rechtsdienstleistung des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern. In den in § 46 V 1 Nr. 1 bis 3 BRAO genannten besonderen Fällen wollte der Gesetzgeber von einer Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers auch dann ausgehen, wenn diese Tätigkeit nicht unmittelbar gegenüber dem Arbeitgeber, sondern gegenüber Dritten erbracht wird (Senat, Beschl. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100 Rn. 56).

[30] (1) Kirchengemeinden sind – wie auch Bistümer – nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V WRV Körperschaften des öffentlichen Rechts und als solche rechts- und vermögensfähig (vgl. BVerfGE 53, 366, 386 f.; BSG, NZS 1999, 253, 254; BSGE 39, 24, 27; *Backert*, in BeckOK BGB, § 89 Rn. 3 [Stand: 1.5.2022]; *Geis*, in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 11 VwVfG Rn. 20c [Stand: November 2023]; *Friesenhahn*, in Friesenhahn/Listl/Scheuner, HdbStKirchR, Bd. I, 1974, S. 545 ff., 566 ff.; *Schlief*, in Friesenhahn/Scheuner/Listl, HdbStKirchR Bd. I, 1974, S. 299, 321 f.; *Kirchhof*, in Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, 2. Aufl., S. 651, 679 f.; *Zilles/Kämper*, NVwZ 1994, 109, 110). Sie sind somit Dritte. Auf die kirchenrechtliche Betrachtungsweise kommt es bei der Frage, ob es sich bei den vom Kl. beratenen Kirchengemeinden um vom Bistum zu unterscheidende Rechtsträger handelt, nicht an. Von der Religionsfreiheit i.S.d. Art. 4 I und II GG umfasst ist zwar auch die religiöse Vereinigungsfreiheit, wie sie sich aus dieser Bestimmung i.V.m. den einschlägigen, durch Art. 140 GG einbezogenen Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung v. 11.8.1919 (im Folgenden: WRV) ergibt. In Art. 137 III WRV wird das kirchliche Selbstbestimmungsrecht besonders hervorgehoben. Danach ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (vgl. BVerfGE 137, 273 Rn. 90). Die berufsrechtliche Einordnung der Kirchengemeinden als Dritte berührt die Religionsfreiheit der Katholischen Kirche jedoch nicht, sondern wirkt sich allein auf die berufsrechtliche Stellung des Kl. aus.

[31] Der Kl. hat mit Schriftsatz v. 23.5.2022 ausgeführt, dass Anfragen von Pfarreien weit überwiegend urheberrechtliche Fragestellungen betreffen. Der Verband der Diözesen Deutschlands habe für alle Bistümer Rahmenverträge mit den bekannten Inhabern von Nutzungsrechten geschlossen. Darin sei geregelt, welche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken unentgeltlich oder entgeltlich möglich sei. Es seien auch das Streamen von Gottesdiensten und die damit verbundenen urheberrechtlich relevanten Handlungsweisen geregelt. Der Kl. habe gemeinsam mit der Kommunikationsabteilung des Bistums eine Übersicht erstellt, die im Intranet des Bistums zu finden sei. Gelegentlich erreichten den Kl., dessen Kontaktdaten unter der Übersicht angegeben seien, Anfragen hierzu. In der Anhörung hat der Kl. angegeben, dass er den Pfarreien auch mitteile, was urheberrechtlich zulässig sei. Bei Erteilung der Auskunft handelt der Kl. somit in Rechtsangelegenheiten der Pfarreien, weil er sie über die ihnen zukommenden Rechten und Pflichten berät.

[32] (2) Nach § 46 V 2 Nr. 2 BRAO gehören zu den Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers auch erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 RDG oder nach § 8 I Nr. 2 RDG handelt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

[33] (a) Zu den Vereinigungen nach § 8 I Nr. 2 RDG zählen juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse. Ihnen sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die sie im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen (Senat, Urt. v. 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21, NJW-RR 2023, 57 Rn. 65). Auch Kirchen zählen zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts i.S.d. § 8 I Nr. 2 RDG (vgl. BT-Drs. 18/5201, 30; *Dux-Wenzel*, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., § 8 Rn. 18; *Müller*, in BeckOK RDG, § 8 Rn. 8 [Stand: 1.4.2024]).

[34] (b) Bei den Kirchengemeinden handelt es sich um „Mitglieder“ des Bistums i.S.d. § 46 V 2 Nr. 2 BRAO. Die Vorschrift nimmt auf die Organisation der Kirche Bezug, da die Frage, ob eine Stellung als „Mitglied“ vorliegt, nur in Anwendung und Auslegung der Bestimmungen beantwortet werden kann, welche den Aufbau der Kirche regeln und Ausfluss des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV sind.

[35] Die Kirchengemeinden sind kirchliche Untergliederungen (vgl. BVerfGE 53, 366, 386). Soweit Can. 374 § 1 CIC bestimmt, dass jede Diözese in Pfarreien aufzugliedern ist, ist dies Ausdruck der aus dem öffentlich-rechtlichen Korporationsstatus folgenden Organisationsgewalt, welche die Kompetenz zur Bildung, Errichtung, Einrichtung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Untergliederungen und sonstiger öffentlich-rechtlicher Rechtssubjekte zuweist (vgl. *Kirchhof*, in Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, 2. Aufl., S. 651, 670). Dabei verstehen die kirchenrechtlichen Vorschriften die Kirchengemeinde jedoch nicht als autonome juristische Person unter der Aufsicht des Bischofs, sondern als – wenn auch rechtsfähigen – Bestandteil des Bistums.

[36] Gemäß Can. 375 § 1 CIC werden die Bischöfe in der Kirche zu Hirten bestellt, um auch selbst Lehrer des Glaubens, Priester des heiligen Gottesdienstes und Diener in der Leitung zu sein. Dabei kommt dem Bischof nach Can. 381 § 1 Hs. 1 CIC in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist. Im Bereich der Vermögensverwaltung hat gemäß Can. 1276 § 1 CIC der Ordinarius – dazu gehören auch die Diözesanbischöfe (vgl. Can. 134 § 1 CIC) – gewissenhaft die Verwaltung des gesamten Vermögens zu überwachen, das den ihm unterstellten öffentlichen juristischen Personen gehört.

[37] Gemäß Can. 515 § 1 CIC ist die Pfarrei eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist allein Sache

des Diözesanbischofs (vgl. Can. 515 § 2 CIC; ggf. nach Anhörung des Priesterrats). Der Pfarrer ist zwar der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Seelsorge aber für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr (vgl. Can. 519 CIC). Der Hirtendienst des Pfarrers ist somit Teilhabe am Hirtendienst des Bischofs; er hängt im Vollzug der Pfarrseelsorge vom Bischof ab (*Schwendenwein*, Die Katholische Kirche, 2003, S. 449).

[38] Dies bringt letztlich zum Ausdruck, dass es sich – wie auch der Kl. in der Anhörung ausgeführt hat – um „eine“ Kirche handeln soll und somit um eine Einheit, die nur ein Interesse verfolgt und auch nur einen Willen bildet und durchsetzt. Somit ist eine Gefahr von Interessenkonflikten nicht zu besorgen (vgl. BT-Drs. 18/5201, 31), so dass die Kirchengemeinde als „Mitglied“ i.S.d. § 46 V 2 Nr. 2 BRAO anzusehen ist.

[39] 2. Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Zulassung des Kl. als Syndikusrechtsanwalt sind gegeben.

[40] a) Das Arbeitsverhältnis des Kl. ist durch anwaltliche Tätigkeiten geprägt (§ 46 III BRAO).

[41] Das Arbeitsverhältnis eines Syndikusrechtsanwalts wird durch die in § 46 III Nr. 1 bis 4 BRAO näher beschriebenen anwaltlichen

anwaltliche Prägung Tätigkeiten geprägt. Die anwaltlichen Tätigkeiten müssen folglich quantitativ und qualitativ den Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses eines Syndikusrechtsanwalts-Bewerbers darstellen. Dabei liegt ein Anteil von 65 % anwaltlicher Tätigkeit am unteren Rand des für eine anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses Erforderlichen (BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17, NJW 2019, 3649 Rn. 18; Beschl. v. 9.1.2020 – AnwZ (Brfg) 11/19 Rn. 6). Ein geringerer Anteil anwaltlicher Tätigkeiten reicht für die Annahme einer anwaltlichen Prägung in der Regel nicht aus (vgl. BGH, Urt. v. 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21, NJW-RR 2023, 57; v. 26.11.2020 – AnwZ (Brfg) 47/19 Rn. 10).

[42] Nach den Angaben in der Tätigkeitsbeschreibung und den ergänzenden Angaben des Kl. ist davon auszugehen, dass der Anteil anwaltlicher Tätigkeiten jedenfalls mehr als 65 % seiner Gesamttätigkeit ausmacht.

[43] Der Kl. hat auf Seite 12 f. des Schriftsatzes v. 23.5.2022 ausgeführt, dass den Schwerpunkt seiner Tätigkeit die Prüfung und Gestaltung von Verträgen für das Bistum, die Erstellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einrichtungen des Bistums, die Nachlassangelegenheiten des Bistums und die Prüfung urheberrechtlicher Fragestellungen für das Bistum sowie die allgemeine Rechtsberatung der Abteilungen des Bistums bildeten. Dies hat er durch die Auswertung der von ihm erstellten Dokumente und der von ihm bearbeiteten E-Mails näher dargestellt.

[44] b) Auch die übrigen Voraussetzungen für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft liegen vor.

[45] aa) Entgegen der in der ersten Instanz geäußerten Auffassung der Beigeladenen scheidet die Zulassung

des Kl. nicht an §§ 46a I 1 Nr. 2, 7 Nr. 8 BRAO. Der Kl. übt keine Tätigkeit aus, die mit dem Beruf eines Syndikusrechtsanwalts, insb. seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

[46] Zwar kann das Zulassungshindernis des § 7 Nr. 8 BRAO auch einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegenstehen (vgl. Senat, Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 81/18, NJW-RR 2020, 1317 Rn. 17; v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18, NJW 2019, 3644 Rn. 16; v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 20/18, NJW 2018, 3701 Rn. 25 ff. und v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 68/17, NJW 2018, 3712 Rn. 20). Danach ergibt sich eine Gefährdung der Interessen der Rechtspflege i.S.v. § 7 Nr. 8 BRAO und damit ein Ausschluss der Zulassung insb. dann, wenn der im öffentlichen Dienst beschäftigte Antragsteller am Erlass hoheitlicher Maßnahmen mit Entscheidungsbefugnis beteiligt ist (vgl. Senat, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18, NJW 2019, 3644 Rn. 17 ff.). So liegt der Fall hier indes nicht, da der Kl. als Angestellter der Kirche keine staatlichen Aufgaben wahrnimmt (vgl. BVerfG, NJW 2007, 2317, 2318; *Schmidt-Räntsch*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 7 Rn. 85) und auch nicht hoheitlich tätig wird. Die bloße Vorbereitung hoheitlicher Maßnahmen durch Stellungnahmen, Rechtsgutachten, mündliche oder schriftliche Beratungen sowie Fertigung von Entscheidungsentwürfen erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 7 Nr. 8 BRAO (vgl. Senat, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 31/17, NJW-RR 2019, 879 Rn. 24). Darin erschöpft sich die Tätigkeit des Kl.

[47] bb) Entgegen der erstinstanzlich geäußerten Ansicht der Beigeladenen bestehen keine Zweifel an der fachlichen Unabhängigkeit des Kl. nach § 46 III und IV BRAO. Diese ist vertraglich gewährleistet. Nach Ziffer III. der von ihm und seinem Arbeitgeber unterzeichneten Tätigkeitsbeschreibung bearbeitet der Kl. Sachverhalte und juristische Fragestellungen fachlich unabhängig, selbstständig und eigenverantwortlich. Ihm gegenüber bestehen danach keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen.

[48] Nach § 46 IV 2 BRAO ist allerdings, worauf die Beigeladene zu Recht hinweist, die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung auch tatsächlich zu gewährleisten. Insoweit ist erforderlich, dass die fachliche Unabhängigkeit im Rahmen des Anstellungsverhältnisses tatsächlich gelebt wird (vgl. BT-Drs. 18/5201, 29; Senat, Beschl. v. 5.4.2019 – AnwZ (Brfg) 79/18, NJW-RR 2019, 829 Rn. 7).

[49] Soweit die Beigeladene darauf verweist, dass die Synodalstatuten des Bistums E. Vorgaben für die Bewertung und Bearbeitung bestimmter Rechtsfragen enthalten könnten, findet dies keine Bestätigung in den vom Kl. zur Gerichtsakte gereichten Synodalstatu-

fachliche Unabhängigkeit

ten. Auch sind keine sonstigen allgemeinen Richtlinien, Arbeitsanweisungen oder Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, an die der Kl. gebunden wäre, ersichtlich. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen im Urteil des AGH (S. 13 f.) verwiesen.

UNZULÄSSIGE BERUFUNG DURCH EINEN SYNDIKUSRECHTSANWALT

ArbGG § 11 IV

1. Die Einlegung einer Berufung durch einen bei der rechtsmittelführenden Partei angestellten Syndikusanwalt ist unzulässig.
2. Wird die Berufung eingelegt durch einen Rechtsanwalt, der zugleich als Syndikusanwalt bei der rechtsmittelführenden Partei angestellt ist, ist durch Auslegung der Berufungsschrift zu ermitteln, ob die Berufung durch den Anwalt in seiner Funktion als unabhängiger Rechtsanwalt eingelegt wurde oder im weisungsabhängigen Verhältnis zu seiner Partei als Syndikusanwalt.
3. Ergibt diese Auslegung Zweifel, gehen diese zu Lasten der berufungsführenden Partei.

LAG Baden-Württemberg, Beschl. v. 11.4.2024 – 4 Sa 12/24

AUS DEN GRÜNDEN:

- [1] I. Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer arbeitgeberseitigen außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Kl. mit sozialer Auslaufzeit sowie über eine Weiterbeschäftigung des Kl.
- [2] Mit Urteil v. 12.1.2024 stellte das Arbeitsgericht fest, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht durch die außerordentliche Kündigung der Bekl. v. 6.7.2023 aufgelöst wurde. Die Bekl. wurde verurteilt, den Kl. bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens weiter zu beschäftigen.
- [3] Dieses Urteil wurde der Bekl. am 2.2.2024 zugestellt. Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung, die am Montag, dem 4.3.2024 beim Landesarbeitsgericht einging.
- [4] Die Berufungsschrift ist verfasst auf einem Briefbogen mit dem Logo der „Groupe S.“ der ausweislich der Unternehmensinformationen am unteren Ende des Briefbogens der „Groupe S. W. Sh. S. GmbH“ zuzuordnen ist. Die Groupe S. W. Sh. S. GmbH ist unter der gleichen Geschäftsadresse ansässig wie die Bekl. und die Holdinggesellschaft Groupe S. Deutschland GmbH (mittlerweile: Groupe S. W. C. GmbH). Sie hat ausweislich des Handelsregisters den Unternehmensgegenstand „Erbringung von konzerninternen Dienstleistungen jeder Art für verbundene Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff. AktG) der Gesellschaft, insb. in den Bereichen Unternehmensberatung, Recht und Compliance, Personal, Controlling und Accounting, Compliance und Erwerb von Waren sowie sämtliche damit gegenständlich

zusammenhängenden Tätigkeiten“. Die Groupe S. W. Sh. S. GmbH wurde erstmals zum 10.8.2023 im Handelsregister eingetragen. Als Sachbearbeiter für die Berufung ist oben rechts auf dem Briefbogen Herr „S. D., Rechtsanwalt“ benannt. Danach folgt eine Telefonnummer, die (mit Ausnahme der Durchwahl) deckungsgleich ist mit der im Adressfeld am unteren Ende des Briefbogens benannten Telefonnummer der Groupe S. W. Sh. S. GmbH. Anschließend befindet sich oben rechts auf dem Briefbogen die E-Mail-Anschrift des Herrn D. wie folgt: In dem sich auf der Berufungsschrift befindlichen Rubrum ist Herr „Rechtsanwalt S. D.“ unter einer M. Anschrift als „Prozessbevollmächtigter“ bezeichnet. Die Berufungsschrift ist einfach signiert wie folgt: „- Versand per beA, daher ohne Unterschrift – S. D. Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht | Syndikusrechtsanwalt“. Die Berufungsschrift wurde versandt vom beA des Herrn RA D. mit Münchner Absenderangabe. Im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer ist Herr RA D. erfasst als Syndikusrechtsanwalt der Bekl. unter der Anschrift der Bekl. in G. und als Rechtsanwalt unter seiner M. Anschrift.

[5] Auch den weiteren Schriftverkehr mit dem Gericht führte Herr D. in gleicher Weise auf Briefbögen der Groupe S. W. Sh. S. GmbH unter Angabe der ihm von diesem Unternehmen eingerichteten Telefonnummer und E-Mailadresse.

[6] Herr RA D. führte das Verfahren für die Bekl. bereits erstinstanzlich. Dort verwendete er Briefbögen der Bekl. Er wurde in diesem Schriftverkehr bezeichnet als „Head of Labour Relations“. Die in den Briefbögen angegebene Telefonnummer ist die gleiche wie auf der Berufungsschrift. Die damals angegebene E-Mailanschrift war die dienstliche Anschrift Schon diesen Schriftverkehr versandte Herr D. über sein beA mit M. Adressangabe. Auch die erstinstanzlichen Schriftsätze wurden wie folgt signiert: „- Versand per beA, daher ohne Unterschrift – S. D. Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht | Syndikusrechtsanwalt“.

[7] Mit Verfügung v. 5.3.2024 wurde die Bekl. darauf hingewiesen, dass Zweifel an der Postulationsfähigkeit des Herrn RA D. und somit an der Zulässigkeit der Berufung bestehen. Mit Verfügung v. 25.3.2024 wurden die Parteien dazu angehört, dass beabsichtigt sei, die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

[8] Die Bekl. meint, die Auslegung der Berufungsschrift ergebe, dass Herr RA D. die Berufung nicht als Syndikusanwalt, sondern in seiner Funktion als selbstständiger Rechtsanwalt eingelegt habe.

[9] Der Kl. hält die Berufung für unzulässig.

[10] Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

[11] II. Die Berufung ist bereits unzulässig. Sie war deshalb gem. § 64 VI ArbGG i.V.m. § 522 I 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

[12] Die Berufung wurde nicht durch einen postulationsfähigen Vertreter eingelegt.

[13] 1. Gemäß § 11 I 1 ZPO müssen sich die Parteien vor dem Landesarbeitsgericht, außer im Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter und bei Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind gem. § 11 IV 2 ArbGG außer Rechtsanwälten nur die in § 11 II 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Organisationen zugelassen. Fehlt es bei der Einlegung der Berufung an einer solchen ordnungsgemäßen Vertretung, ist diese unzulässig (BAG, Beschl. v. 19.3.1996 – 2 AZB 36/95; LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 26.2.2003 – 4 Sa 75/02).

[14] 2. Vorliegend kommt lediglich eine Vertretung der Bekl. durch Herrn D. in seiner Funktion als Rechtsanwalt gem. § 11 IV 2, 1. Alt. ArbGG in Betracht.

[15] a) § 11 IV 2, 1. Alt. ArbGG stellt auf eine Eigenschaft als „Rechtsanwalt“ ab. Es verwendet gerade nicht den allgemeineren Begriff des „Anwalts“. Maßgeblich ist deshalb dass

keine eindeutige Vertretung als Rechtsanwalt

der Vertreter als Rechtsanwalt bei einem deutschen Gericht zugelassen ist. Es soll gewährleistet werden, dass der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) unabhängig von Weisungen seines Mandanten die Verantwortung für die Prozesshandlungen übernimmt. Eine solche Unabhängigkeit ist bei vertraglich gebundenen Syndikusanwälten nicht gegeben. Diese unterliegen im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses den Weisungen ihres Arbeitgebers und stehen zu diesem in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung. Daraus folgt, dass bloße Syndikusanwälte in dieser Funktion nicht postulationsfähig sind i.S.v. § 11 IV ArbGG (BAG, Beschl. v. 19.3.1996 – 2 AZB 36/95).

[16] b) Ein Rechtsanwalt tritt nur dann als Organ der Rechtspflege auf, wenn er außerhalb eines Arbeitsverhältnisses handelt, das ihn dem Weisungsrecht der Partei unterwirft. Ist ein Rechtsanwalt bei einer Partei angestellt, obliegt es deshalb der Partei, dem Rechtsanwalt außerhalb seines Anstellungsverhältnisses einen gesonderten Auftrag und eine Vollmacht zu erteilen. Legt ein angestellter Rechtsanwalt ein Rechtsmittel ein, muss der Rechtsmittelschrift zu entnehmen sein, dass der Handelnde als unabhängiger Prozessbevollmächtigter auftritt und als solcher ohne Bindung an die Weisungen seines Mandanten die Verantwortung für den Schriftsatz übernimmt. Die Frage, ob eine Partei sich bei der Einlegung der Berufung ordnungsgemäß hat vertreten lassen, ist durch Auslegung der Berufungsschrift zu beantworten (BAG, Urt. v. 17.9.2013 – 9 AZR 75/12; LAG Nürnberg, Beschl. v. 17.12.2020 – 4 TaBV 11/20). Dass der Rechtsanwalt in dieser Form als unabhängiger Rechtsanwalt B. einlegt, hat er hinreichend zu verdeutlichen (LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 26.2.2003 – 4 Sa 75/02).

[17] c) In Anwendung dieser Grundsätze kann nicht eindeutig ermittelt werden, in welcher Funktion Herr D. bei Einlegung der Berufung handelte. Diese Ungewissheit geht zu Lasten der

Ungewissheit geht zu Lasten des Unternehmens

Bekl.

[18] aa) Die fehlende Weisungsbindung des Herrn D. kann nicht schon daraus entnommen werden, dass er (möglicherweise) nicht (mehr) in einem Dienstverhältnis zur Bekl. steht, sondern zur Groupe S. W. Sh. S. GmbH.

[19] Legt nämlich ein Prozessbevollmächtigter, der in einem von ihm nicht näher beschriebenen Rechtsverhältnis zu einer im Konzernverbund stehenden Gesellschaft steht, ein Rechtsmittel für eine andere Gesellschaft des Konzerns ein, so bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass er das Rechtsmittel in seiner Eigenschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege einlegen will. Gerade dann, wenn der Rechtsanwalt für eine Gesellschaft handelt, bei der es sich – wie im vorliegenden Fall – ganz offensichtlich um eine Konzerngesellschaft handelt, die als Service-Gesellschaft für das Personal- und Sozialwesen der anderen Konzerngesellschaften zuständig ist, drängt sich ein weisungsgebundenes Handeln im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auf (LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 26.2.2003 – 4 Sa 75/02).

[20] bb) Die Auslegung der Berufungsschrift ist uneindeutig.

[21] (1) Zugunsten einer Einlegung der Berufung durch Herrn D. in seiner Funktion als unabhängiger Rechtsanwalt spricht, dass er sowohl in der Sachbearbeiterbezeichnung auf dem Briefbogen als „Rechtsanwalt“ benannt wird als auch im Rubrum bei der Benennung des „Prozessbevollmächtigten“, dort sogar unter Angabe seiner M. Anschrift, statt der Anschrift der Bekl.

[22] Dies wird aber wieder dadurch relativiert, dass Herr D. gerade keinen

kein Briefbogen der eigenen Kanzlei

Briefbogen seiner eigenen Kanzlei nutzte, sondern einen Briefbogen der Groupe S., bzw. der Groupe S. W. Sh. S. GmbH. Ein unabhängiger Rechtsanwalt nutzt gemeinhin nicht die Briefbögen seiner Mandantschaft. Er gibt als Kontaktanschriften auch nicht die dienstliche Telefonnummer und E-Mailanschrift an, unter der er bei seiner Mandantschaft erreichbar ist. Hinzu kommt, dass er gerade nicht nur als „Rechtsanwalt“ bezeichnet wird, sondern in der Signaturzeile als „Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht | Syndikusrechtsanwalt“. Offenbar soll sich der Leser aussuchen, welche Funktion er für seine Zwecke gerade braucht. Mit dieser Beliebigkeit wird keine Klarheit geschaffen.

[23] (2) Die Versendung der Berufungsschrift erfolgte über das beA des Herrn RA D. unter seiner M. Absenderadresse. Dies könnte dafür sprechen, dass er in seiner Funktion als unabhängiger Rechtsanwalt hat tätig werden wollen.

[24] Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände trägt aber auch dieses Indiz nicht wesentlich zur Auslegung bei. Herr D. hat sein M. beA nämlich bereits erstinstanzlich durchgehend zur Versendung der Schriftsätze der Bekl. genutzt, obwohl er erstinstanzlich eindeutig nur als „Head of Labour Relations“ der Bekl. handelte und so bezeichnet wurde. In dieser Funktion handelte er eindeutig im Rahmen seines Abhängigkeitsverhältnisses zur Bekl. Hat Herr D. aber sein beA schon erstinstanzlich zweckentfremdend für seinen Arbeitgeber genutzt, kann aus der Weiterverwendung dieses beA für den nämlichen Rechtsstreit nicht notwendigerweise auf eine unabhängige Rechtsanwaltschaftigkeit rückgeschlossen werden.

[25] c) Die „objektive Beweislast“ für das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen trägt derjenige, der sich auf diese beruft (BAG, Urt. v. 20.1.2000 – 2 AZR 733/98; Saenger/Bendtsen, ZPO, 10. Aufl., § 56 Rn. 6). Die verbleibenden Zweifel gehen somit zu Lasten der Bekl.

[26] 3. Die Verwerfung konnte gem. § 522 I 3 ZPO durch Beschluss erfolgen, welcher gem. § 66 II 2 ArbGG ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden zu erfolgen hatte.

[27] 4. (...)

[28] 5. Die Revisionsbeschwerde war gem. §§ 77, 72 I Nr. 1 ArbGG wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung, der im Ergebnis zu folgen ist, muss darauf hingewiesen werden, dass der allgemeine Verweis des LAG Baden-Württemberg auf eine fehlende Unabhängigkeit von Syndikusrechtsanwälten, der zudem auf eine sehr alte Rechtsprechung des BAG gestützt wird (die lange Zeit vor der Reform des Syndikusrechts ergangen ist), nicht verfängt. § 46 II BRAO verlangt für die Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts stets eine fachlich unabhängige und eigenverantwortlich ausgeübte Tä-

tigkeit. Das Verbot, seinen Arbeitgeber vor dem LAG bzw. BAG zu vertreten ergibt sich unmittelbar aus der vom LAG Baden-Württemberg nicht behandelten Vorschrift des § 46c II Nr. 2 BRAO. Dieses Verbot wird jedoch nicht auf eine fehlende fachliche Unabhängigkeit gestützt, sondern vom Gesetzgeber mit dem Grundsatz der Waffengleichheit begründet.

VORLÄUFIGKEITSVERMERK ZUR GEWINNERZIELUNGSABSICHT BEI EINER NEBENBERUFLICHEN ANWALTSTÄTIGKEIT

BRAO § 46; AO § 165 I 1

Bei der nebenberuflichen Anwaltstätigkeit einer Syndikusrechtsanwältin in eigener Kanzlei darf aufgrund einer dauerhaften Verlustsituation ein Vorläufigkeitsvermerk gem. § 165 I 1 der Abgabenordnung hinsichtlich einer ungewissen Gewinnerzielungsabsicht jedenfalls dann ergehen, wenn die Art und Weise der Betriebsführung der Kanzlei unklar ist. Weitere Umstände des Einzelfalls, die den grundsätzlich bestehenden Anscheinsbeweis für eine Gewinnerzielungsabsicht der nebenberuflichen anwaltlichen Tätigkeit in der eigenen Kanzlei erschüttern, müssen nicht festgestellt werden.

BFH, Beschl. v. 17.7.2024 – VIII B 48/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Langjährige Verluste eines selbstständig tätigen Rechtsanwalts, dessen Einnahmen ohne plausible Gründe auf niedrigstem Niveau stagnieren und der seinen Lebensunterhalt aus erheblichen anderweitigen Einkünften bestreitet, sprechen regelmäßig dafür, dass er seine Tätigkeit nur aus persönlichen Gründen fortführt (BFH, BRAK-Mitt. 2005, 143).

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

NOTWENDIGE BEILADUNG EINES KANZLEIABWICKLERS

BRAO § 112e S. 2; VwGO §§ 65 II, 125 I 1

* 1. Im Falle der Anfechtung einer Abwicklervergütung ist der Kanzleiabwickler gem. § 65 II VwGO notwendig beizuladen.

* 2. Ist eine Beiladung unterblieben, ist sie nachzuholen. Eine solche Nachholung ist auch im Berufsrechtszug noch möglich.

BGH, Beschl. v. 5.6.2024 – AnwZ (Brfg) 38/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Für die Festsetzung einer angemessenen Vergütung des Abwicklers sind im Wesentlichen der Zeitaufwand, den der Abwickler für die Bewältigung seiner Aufgaben benötigt, seine berufliche Erfahrung und Stellung sowie die Schwierigkeit und Dauer der Vertretung von Bedeutung. Anhaltspunkt für die Bemessung ist das Gehalt, das für einen Angestellten oder

freien Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede bezahlt wird. Darauf, ob die abzuwickelnde Kanzlei oder die Abwicklung eine „angemessene Vergütung“ erwirtschaftet hat, kommt es nicht an. Ein Stundensatz für die Arbeit des Abwicklers ist nach herrschender Meinung grundsätzlich kein geeigneter Ansatz für die Vergütungsbemessung. Dies gilt insb. bei einer sich

nicht auf einzelne Tätigkeiten oder Stunden beschränkenden, sondern umfangreichen und mehrere Monate dauernden Abwicklung. Zur Ermittlung der Gesamtvergütung ist mithin zunächst eine monatliche Pauschalvergütung festzusetzen. Bei der Ermittlung einer monatlichen Vergütungspauschale sind auch etwaige Zusatzqualifikationen, wie bspw. die Zulassung als Fachanwalt, zu berücksichtigen.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

KEINE PFLICHT ZUR INFORMATION ÜBER DIE FREISCHALTUNG EINES beA

BRAO §§ 27 II, 31a VII; BDSG § 33

* 1. Einem Rechtsanwalt, der eine weitere Kanzlei einrichtet, muss es bekannt sein, dass die BRAK verpflichtet ist, für diese weitere Kanzlei ein empfangsbereites beA einzurichten. Hiermit muss er jederzeit nach Errichtung der weiteren Kanzlei rechnen.

* 2. In Anbetracht der bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Kenntnis von der Pflicht der BRAK zur Einrichtung von empfangsbereiten beA für seine weiteren Kanzleien und der mangelnden Eignung einer Information hierüber seitens der BRAK zur Gewährleistung der sofortigen Kenntnisnahme vom Inhalt der eingerichteten beA durch den Rechtsanwalt stellt die Unterlassung einer solchen Information keinen Eingriff in dessen Berufsfreiheit dar.

BGH, Beschl. v. 30.7.2024 – AnwZ (Brfg) 13/24

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Parteien streiten um die Verpflichtung der Bekl. zur Information des Kl. über die Einrichtung von besonderen elektronischen Anwaltspostfächern (beA) für ihn und zur Auskunftserteilung gegenüber dem Kl. zu den Inhalten der für ihn eingerichteten beA sowie über einen Schmerzensgeldanspruch nach Art. 82 I der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO; Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. EU L 119/1 v. 4.5.2016).

[2] Der Kl. ist seit 2004 als Rechtsanwalt zugelassen und seit 2.5.2017 Mitglied der RAK F. Neben seiner Kanzlei in F., die er als Hauptsitz betreibt, unterhält er noch weitere Kanzleisitze in B. und K., die er der RAK F. mitgeteilt hatte. Bei dieser fragte der Kl. am 15.1.2018 an, ob er, sobald das beA wieder in Betrieb gehe, noch etwas veranlassen müsse und ob er für jeden Kanzleisitz ein eigenes beA benötige. Die RAK F. teilte ihm am

1.2.2018 mit, dass er für jeden Kanzleisitz ein eigenes beA benötige und man ihm die Safe-IDs mitteilen werde. Anschließend müsse er eine beA-Karte für jede weitere Kanzlei erwerben.

[3] Nach den Feststellungen des AGH erfolgt die Eröffnung eines beA im automatisierten Verfahren aufgrund der Meldungen der regionalen Rechtsanwaltskammern. Von diesen erhält die Bekl. täglich automatisiert und nur auf elektronischem Weg Informationen wie Neuzulassungen von Rechtsanwälten, die Errichtung weiterer Kanzleisitze, den Widerruf von Zulassungen, Namens- oder Adressänderungen und Vertreterbestellungen. Die Bearbeitung dieser Informationen erfolgt automatisiert. Bei der Errichtung einer weiteren Kanzlei (vgl. § 27 II BRAO) wird von der Bekl. automatisch ein weiteres beA angelegt und freigeschaltet. Es wird eine sog. SAFE-ID vergeben und in das Gesamtverzeichnis der Bekl. eingetragen (Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis; <https://bravsearch.bea-brak.de/bravsearch/index.brak>). Dort kann sie vom betroffenen Rechtsanwalt eingesehen und abgerufen werden. Mittels der SAFE-ID kann er sodann eine beA-Karte beantragen. Diese wird einige Tage später übermittelt, wobei ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen vergehen kann. Nach Ansicht des Kl. handelt es sich dabei um den Mindestzeitraum.

[4] In einem Anfang Juni 2019 geführten Telefongespräch mit dem Bundesverwaltungsamt wurde dem Kl. mitgeteilt, dass in einer von ihm als Rechtsanwalt bearbeiteten Angelegenheit bereits im April 2019 der Widerspruchsbescheid erlassen und ihm in eines der beA für seine weiteren Kanzleien zugestellt worden sei. Auf Nachfrage bei der RAK F. erfuhr er, dass die beA für seine weiteren Kanzleien bereits am 17.1.2019 eingerichtet und empfangsbereit geschaltet worden seien, was ihm jedoch nicht mitgeteilt worden sei. In einem dieser beA waren zwölf und in dem anderen drei Nachrichten eingegangen, auf die er jeweils keinen Zugriff gehabt hatte.

[5] Der Kl. hat die Bekl. vor dem AGH zunächst im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Anspruch genommen (II AGH 4/19). Nachdem er die Leserechte zu den beA seiner weiteren Kanzleien

erhalten hatte, hat er sein Begehren im Wege eines Fortsetzungsfeststellungsantrags weiterverfolgt. Diesen Antrag hat der AGH mit Beschl. v. 16.12.2019 zurückgewiesen. Die hiergegen gerichteten Rechtsmittel des Kl. hat der Senat mit Beschl. v. 19.10.2021 (AnwZ (B) 3/20; MDR 2022, 128) als unzulässig verworfen.

[6] Der Kl. hat daraufhin sein Begehren vor dem AGH im Wege der allgemeinen Feststellungsklage weiterverfolgt und beantragt festzustellen, „dass es rechtswidrig gewesen war, dass die Bekl. für den Kl. zwei beA-Postfächer zu dessen weiteren Kanzleien in K. und B. eingerichtet hat, ohne dass der Kl. hierüber zuvor oder zumindest zeitgleich mit der Freischaltung der beA-Postfächer informiert wurde, und welches sie technisch so betreibt, dass ihr eine Auskunftserteilung zu den Inhalten der beiden beA-Postfächer, z.B. durch die Setzung von Leserechten für den Postfachinhaber, zumindest aber zu den Absendern der Nachrichten, im Verhinderungsfall für den Zugriff durch ihn unmöglich war“ (S. 3 f. des angefochtenen Urteils). Hilfsweise hat der Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, es in zukünftigen Fällen zu unterlassen, für ihn weitere beA einzurichten, ohne ihn vor der Inbetriebnahme dieser Postfächer über die Einrichtung zu informieren, sowie ihm wegen der streitgegenständlichen Datenschutzverstöße im Jahr 2019 gem. Art. 82 I DSGVO ein angemessenes, der Höhe nach in das Ermessen des AGH gestelltes Schmerzensgeld zu zahlen.

[7] Die Bekl. ist dem entgegengetreten und hat geltend gemacht, ihr sei es nicht möglich, dem Kl. Zugang zu den Inhalten des beA zu gewähren, weil es für sie nicht einsehbar sei. § 31a VII BRAO sehe eine vorherige Information nicht vor. Diese sei ihr auch gar nicht möglich, weil die Eröffnung eines beA im automatisierten Verfahren erfolge.

[8] Der AGH hat die Klage abgewiesen. Der Kl. beantragt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[9] II. Der Antrag ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch ohne Erfolg.

[10] 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angefochtenen Urteils mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (st.Rspr.; vgl. etwa Senat, Beschl. v. 28.10.2011 – AnwZ (Brfg) 30/11, NJW-RR 2012, 189 Rn. 5 m.w.N.). Zweifel an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen füllen den Zulassungsgrund dann nicht aus, wenn sie nicht die Richtigkeit des Ergebnisses erfassen (Senat, Beschl. v. 27.9.2023 – AnwZ (Brfg) 18/23, NJW-RR 2023, 1609 Rn. 3 m.w.N.). Daran fehlt es.

[11] a) Entgegen der Darstellung des Kl. hat der AGH die Variante (des Klageantrags), dass die Informationspflicht der Bekl. zumindest zeitgleich mit der Postfach-

einrichtung bestanden habe, nicht übergangen. Er hat vielmehr – wie auch vom Kl. an anderer Stelle mehrfach wörtlich zitiert (S. 7 Abs. 3, S. 15 Abs. 5 des Schriftsatzes v. 15.3.2024) – ausgeführt, für eine Verpflichtung der Bekl., den Kl. über die Errichtung (der beA) zu informieren – und dies auch noch vorab oder zeitgleich – sei nichts ersichtlich (S. 9 Abs. 3 des angefochtenen Urteils).

[12] b) Der AGH hat entgegen dem Verständnis des Kl. auch nicht die Antwort der RAK F. v. 1.2.2018 und die Einrichtung der beA für den Kl. am 17.1.2019 in einem engen zeitlichen Zusammenhang gesehen. Die Mitteilung v. 1.2.2018 bezog sich auf die vorherige Anfrage des Kl. v. 15.1.2018 zu einem Handlungsbedarf seinerseits nach (künftiger) allgemeiner Wiederinbetriebnahme des beA, nachdem die Bekl. am 22.12.2017 die beA-Webanwendung vom Netz genommen hatte (vgl. Presseerklärung der Bekl. v. 27.12.2017). Auch die Antwort der RAK F. bezog sich mithin auf den Zeitpunkt nach der zu erwartenden allgemeinen Wiederinbetriebnahme des beA. Diese erfolgte am 3.9.2018. Dementsprechend sind die Ausführungen des AGH, die Mitteilung v. 1.2.2018 habe hinreichend deutlich gemacht, dass weitere beA für den Kl. „in absehbarer Zeit“ eröffnet würden (S. 7 Abs. 4 des angefochtenen Urteils), dahin zu verstehen, dass nach der Mitteilung der RAK F. die Einrichtung weiterer beA für den Kl. in absehbarer Zeit nach einer allgemeinen Wiederinbetriebnahme des beA erfolgen werde.

[13] Unabhängig von der Mitteilung v. 1.2.2018 musste dem Kl. zudem – wie der AGH zutreffend erkannt hat (S. 9 Abs. 2 des angefochtenen Urteils) – bereits

Pflicht zur Gesetzeskenntnis

in Anbetracht der von ihm als Rechtsanwalt zu erwartenden Gesetzeskenntnis aus § 31a VII 1 BRAO und § 11 II der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) bekannt sein, dass die Bekl. für seine weiteren Kanzleien (nach allgemeiner Wiederinbetriebnahme des beA) weitere beA einrichten und die Bezeichnung der beA in das Gesamtverzeichnis eintragen würde.

[14] Dahingestellt bleiben kann in vorliegendem Zusammenhang, ob die Mitteilung der RAK F. v. 1.2.2018, man werde dem Kl. die Safe-IDs mitteilen, eine entsprechende Selbstverpflichtung begründete. Denn jedenfalls die Bekl. konnte hierdurch nicht verpflichtet werden.

[15] c) Der AGH hat entgegen der Auffassung des Kl. auch nicht § 33 BDSG übersehen. Diese Norm regelt in Abs. 1 und 2, dass unter den dort bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zur Information der betroffenen Person gem. Art. 14 I, II und IV DSGVO ergänzend zu den in Art. 14 V DSGVO genannten Ausnahmen nicht besteht und dass im Falle einer danach unterbleibenden Information der betroffenen Person der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person zu ergreifen hat.

Der AGH hat indes bereits Ausnahmen zur Informationspflicht i.S.v. Art. 14 V Buchst. b und c DSGVO angenommen (S. 9 f. des angefochtenen Urteils). Weitere Ausnahmen von der Informationspflicht gem. § 33 I BDSG und die in ihrem Falle gem. § 33 II BDSG zu ergreifenden Maßnahmen waren daher von ihm nicht zu prüfen.

[16] d) Die Auffassung des AGH, dass der Kl. den von ihm erhobenen Anspruch auf Information über die Einrichtung der beA für seine weiteren Kanzleien nicht auf Art. 14 I DSGVO stützen kann, begründet ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

[17] Die Einrichtung des beA ist, wie der Kl. richtig erkennt (S. 19 des Schriftsatzes v. 15.3.2024), ein Zweck i.S.v. Art. 14 I Buchst. c DSGVO, für den personenbezogene Daten von der Bekl. verarbeitet werden sollten (zum Begriff der „Verarbeitung“ vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Werden personenbezogene Daten – wie vorliegend – nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt nach der vorgenannten Bestimmung der Verantwortliche der betroffenen Person den Zweck mit, für den die Daten verarbeitet werden sollen.

[18] aa) Vorliegend findet Art. 14 I Buchst. c DSGVO jedoch gem. Art. 14 V Buchst. a DSGVO schon deshalb keine Anwendung, weil der Kl. bereits über die betroffene Information verfügte (so auch *Hartung* in seiner Anmerkung zur Entscheidung des AGH, RDi 2024, 198, 200). Hierzu genügte, dass die betroffene Information so in seinem Herrschaftsbereich vorhanden war, dass der Kl. sie ohne weiteres zur Kenntnis nehmen konnte. Nicht erforderlich ist dagegen, dass die betroffene Person von den Informationen bereits subjektiv Kenntnis genommen hat (vgl. *Bäcker*, in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 4. Aufl., Art. 13 DSGVO Rn. 86; *Steinrötter*, in Beck OK IT-Recht, 14. Edition, Art. 14 DSGVO Rn. 52, Art. 13 DSGVO Rn. 69, Stand: 1.1.2023).

[19] Gegenstand der aus Anlass der Datenerhebung zu erteilenden Information i.S.v. Art. 14 V Buchst. a i.V.m. Art. 14 I Buchst. c DSGVO ist vorliegend der Zweck, zu dem die bei der RAK F. erhobenen personenbezogenen Daten des Kl. seitens der Bekl. verarbeitet werden sollten. Dies war die Einrichtung der beA für die weiteren Kanzleisitze des Kl. Der Kl. verfügte indes bereits über die Information, dass für seine weiteren Kanzleisitze beA eingerichtet werden würden. Denn der Inhalt der BRAO und damit auch § 31a VII 1 BRAO, in dem die Pflicht der Bekl. bestimmt ist, für weitere Kanzleien jeweils ein beA einzurichten, war in Anbetracht seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt so in seinem Herrschaftsbereich vorhanden, dass er hiervon ohne weiteres Kenntnis nehmen konnte. Zudem war ihm die Einrichtung von beA für seine weiteren Kanzleien von der RAK F. ausdrücklich mitgeteilt worden. Damit verfügte der Kl. im Hinblick auf den Zweck, für den seine personenbezogenen Daten von der Bekl. verarbeitet werden sollten, über die entsprechende Information.

[20] Dagegen lässt sich aus Art. 14 I Buchst. c DSGVO nicht die Pflicht der Bekl. herleiten, dem Kl. über die Mitteilung des Zwecks der beabsichtigten Datenverarbeitung hinaus auch die Durchführung der Datenverarbeitung, d.h. die erfolgte Einrichtung der beA, mitzuteilen. Weder ergibt sich eine solche Pflicht aus dem Wortlaut der vorgenannten Norm noch erfordern datenschutzrechtliche Belange des Kl. eine solche Mitteilung. Der von ihm insofern angeführte Umstand, dass ihm ohne eine Information der Bekl. über die erfolgte Einrichtung der beA für seine weiteren Kanzleien Nachteile drohen, weil ihm in diesem Fall ohne seine Kenntnis über die beA Dokumente zugestellt werden könnten, betrifft nicht datenschutzrechtliche, sondern berufsrechtliche Interessen des Kl. Eine entsprechende Mitteilungspflicht der Bekl. wäre dementsprechend – de lege ferenda – in den berufsrechtlichen Bestimmungen der BRAO über das beA zu regeln und nicht im Datenschutzrecht.

[21] Gleiches gilt, soweit der Kl. meint, die Bekl. habe ihm die Safe-ID mitteilen müssen. Insofern ist bereits fraglich, ob eine solche Mitteilung überhaupt von den Klageanträgen umfasst wird, mit denen der Kl. lediglich eine Information über die Einrichtung der beA als solche begehrt. Jedenfalls lässt sich auch in Bezug auf die Safe-ID aus Art. 14 I Buchst. c DSGVO nicht die Pflicht der Bekl. herleiten, dem Kl. über die Mitteilung des Zwecks der beabsichtigten Datenverarbeitung – hier: die beabsichtigte Vergabe einer Safe-ID – hinaus auch die Durchführung der Datenverarbeitung, d.h. die Vergabe einer bestimmten Safe-ID mitzuteilen. Auch hier sind nicht datenschutzrechtliche, sondern berufsrechtliche Belange des Kl. betroffen, weil er ohne Kenntnis der Safe-ID keinen Zugang zu seinen beA erlangen konnte.

[22] bb) Da sich die angefochtene Entscheidung bereits aus den vorstehenden Gründen als im Ergebnis richtig erweist, kann offenbleiben, ob – wie der AGH angenommen hat (S. 9 f. des angefochtenen Urteils) – die Bekl. auch deshalb nicht gem. Art. 14 I Buchst. c DSGVO den Kl. über die Einrichtung der beA für seine weiteren Kanzleien informieren musste, weil gem. Art. 14 V Buchst. b DSGVO die Erteilung dieser Informationen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert hätte.

[23] cc) Zudem ist der AGH zutreffend davon ausgegangen (S. 10 des angefochtenen Urteils), dass auch der Ausnahmetatbestand des Art. 14 V Buchst. c DSGVO vorliegt. Danach findet die in Art. 14 I DSGVO bestimmte Informationspflicht u.a. dann keine Anwendung, wenn die Erlangung (der personenbezogenen Daten) durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Das ist vorliegend der Fall. In § 31a BRAO ist die Erlangung der personenbezogenen Daten der Rechtsanwälte durch die Bekl. zur Einrichtung von beA im Einzelnen ausdrücklich geregelt.

keine Anwendung des Art. 14 V lit. c DSGVO

[24] Darüber hinaus sieht § 31a BRAO auch geeignete Maßnahmen i.S.v. Art. 14 V Buchst. c DSGVO zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Rechtsanwälte vor. Insoweit setzt Art. 14 V Buchst. c DSGVO voraus, dass die Rechtsvorschrift hinsichtlich ihres Informationsgehalts für die betroffene Person eine Mitteilung durch den Verantwortlichen zumindest annähernd gleichwertig ersetzt. Anhand der Vorschrift muss die betroffene Person absehen können, mit welchen Datenerhebungen und Weiterverarbeitungen sie zu rechnen hat. Eine ausdrückliche Regelung i.S.v. Art. 14 V Buchst. c DSGVO besteht nur, wenn eine Rechtsvorschrift zumindest die Art der erhobenen Daten, die Voraussetzungen der Datenerhebung oder Offenlegung und den Verarbeitungszweck hinreichend spezifisch und normenklar vorgibt (*Bäcker*, in Kühling/Buchner, a.a.O., Art. 14 DSGVO Rn. 65; *Steinrötter*, in Beck OK IT-Recht, a.a.O. Rn. 62). Diese Voraussetzungen sind im Falle von § 31a BRAO erfüllt. Die Art der erhobenen Daten wird in § 31a II BRAO hinreichend spezifisch und normenklar vorgegeben. Gleiches gilt für die Regelung der Voraussetzungen der Datenerhebung (im Gesamtverzeichnis eingetragenes Mitglied einer RAK bzw. dort eingetragene weitere Kanzlei eines Mitglieds einer RAK) und des Verarbeitungszwecks (Einrichtung eines beA) in § 31a I und VII BRAO.

[25] e) Die Auffassung des AGH, es sei nicht rechtswidrig, dass die Bekl. die beA technisch so betreibe bzw. betreiben lasse, dass ihr eine Auskunftserteilung zu den Inhalten, z.B. durch die Setzung von Leserechten für den Postfachinhaber, im Verhinderungsfall für den Zugriff durch ihn unmöglich gewesen sei (S. 11 des angefochtenen Urteils), begründet ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils. Der AGH hat insofern ausgeführt, aus §§ 22 und 23 RAVPV folge, dass nur der Postfachinhaber anderen Personen den Zugang zu seinem Postfach gewähren könne (vgl. insb. § 23 II und III RAVPV). Hieraus folge im Umkehrschluss, dass niemand anderes – und damit auch nicht die Bekl. – Zugang zu einem Postfach haben und daher den Inhalt nicht kennen könne, um darüber Auskunft zu erteilen. Es erscheine auch vor dem Hintergrund des von Rechtsanwälten zu wahren Berufsgeheimnisses nicht denkbar, dass ein Dritter, und sei es auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, Zugriff auf den Inhalt eines Anwaltspostfachs haben solle. Abgesehen von der darin liegenden Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zulasten des Anwalts würde eine derartige Möglichkeit auch einen gravierenden Verstoß gegen den Datenschutz darstellen, da die Bekl. und die lokalen RAKn kein berechtigtes Interesse an einem derartigen Zugriff hätten. Dies gelte uneingeschränkt, weshalb auch eine Auskunftserteilung über die Absender von Nachrichten in einem beA nicht in Betracht komme.

[26] Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat an. Soweit der Kl. daraus den Schluss zieht, die Bekl. müsse ihr beA-System so programmieren, dass Nachrichten für den Postfachinhaber erst ab dem Zeitpunkt eingelegt werden könnten, ab dem er auch den

Zugang hierzu habe, ist dies nicht Gegenstand der vorliegenden Feststellungsklage. Entgegen der Auffassung des Kl. muss die Bekl. das beA auch nicht dergestalt programmieren, dass der Postfachinhaber die Absender jener Nachrichten, zu denen er noch keinen Zugang hat, da er die Zertifizierung noch nicht hat durchlaufen können, zur Kenntnis nehmen und über seine Verhinderung unterrichten kann. Mit einer solchen Programmierung würde dem betroffenen Rechtsanwalt ein vorzeitiger (beschränkter) Zugang zu seinem beA gewährt. Die Bekl. ist insofern jedoch an § 22 I RAVPV gebunden. Danach setzt der erstmalige Zugang („Erstanmeldung“) des Postfachinhabers zu seinem beA voraus, dass er über ein Zertifikat verfügt. Vor der Zertifizierung kann ihm kein Zugang, mithin auch kein beschränkter Zugang zu seinem beA gewährt werden.

[27] Soweit der Kl. meint, es greife unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit von Rechtsanwälten ein, sie zur Teilnahme an einem elektronischen Kommunikationssystem zu zwingen, in welchem ihnen Nachrichten „zugespielt“ werden können, die mit Einlegung in ihr beA als zugegangen gälten, die sie jedoch nicht bzw. erst mit einer erheblichen Verzögerung zur Kenntnis nehmen könnten, während derer Fristen bereits abgelaufen sein könnten, begründet dies jedenfalls nicht die Klageanträge. Auch wenn die Bekl. Rechtsanwälten, für deren weitere Kanzleien sie beA – empfangsbereit (vgl. § 31a I 1 BRAO, § 21 I 2 RAVPV) – eingerichtet hat, dies ausdrücklich mitteilte, würde hierdurch angesichts des sodann noch zu durchlaufenden Zertifizierungsverfahrens (vgl. § 22 I bis III RAVPV) nicht verhindert, dass in dem neuen empfangsbereiten beA Nachrichten eingehen können, von denen der betroffene Rechtsanwalt für einen begrenzten Zeitraum noch keine Kenntnis nehmen kann. Eine – ggf. beschränkte – Auskunft aus den neuen beA kommt vor Durchlaufen des Zertifizierungsverfahrens aus den vorgenannten Gründen nicht in Betracht.

[28] f) Die Abweisung der Hilfsanträge des Kl. durch den AGH begründet ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

[29] aa) Dies gilt zunächst im Hinblick auf den Antrag, die Bekl. zu verurteilen, es in zukünftigen Fällen zu unterlassen, für den Kl. weitere beA einzurichten, ohne ihn vor der Inbetriebnahme dieser Postfächer über die Einrichtung zu informieren. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Informationspflicht ist, wie der AGH zutreffend erkannt hat (S. 12 des angefochtenen Urteils), nicht ersichtlich. Sie ergibt sich, wie ausgeführt, insb. nicht aus Art. 14 DSGVO oder § 33 BDSG. Zudem muss dem Rechtsanwalt, der eine weitere Kanzlei errichtet, bekannt sein, dass die Bekl. gem. § 31a VII 1 BRAO verpflichtet ist, für die weitere Kanzlei ein empfangsbereites beA einzurichten. Er muss hiermit jederzeit nach Errichtung der weiteren Kanzlei rechnen. Im Übrigen würde auch eine vor Inbetriebnahme erfolgende Information über die Einrichtung eines solchen beA wegen des erforderlichen Zertifizierungsverfahrens gem. § 22 RAVPV nicht ohne weiteres gewährleisten, dass der be-

troffene Rechtsanwalt unmittelbar nach Inbetriebnahme des beA von dessen Inhalt Kenntnis nehmen kann.

[30] In Anbetracht der bei einem Rechtsanwalt voraussetzenden Kenntnis von der Pflicht der Bekl. zur Einrichtung von empfangsbereiten beA für seine weiteren Kanzleien und der mangelnden Eignung einer Information hierüber seitens der Bekl. zur Gewährleistung der sofortigen Kenntnisnahme vom Inhalt der eingerichteten beA durch den Rechtsanwalt stellt die Unterlassung einer solchen Information auch keinen Eingriff in dessen Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG dar.

[31] Der Senat verkennt nicht, dass die Einrichtung eines empfangsbereiten beA für eine weitere Kanzlei ohne sofortige Zugriffsmöglichkeit des Rechtsanwalts auf den Inhalt des beA keine Ideallösung ist, weil dort Dokumente eingehen können, die der Rechtsanwalt für einen begrenzten Zeitraum (bis zum Erhalt der beA-Karte) nicht einsehen und auf die er daher auch noch nicht reagieren kann. Sollte er deshalb – ohne sein Verschulden – prozessuale Fristen versäumen, ist ihm bzw. der von ihm vertretenen Partei zwar Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (vgl. § 60 I VwGO, § 233 S. 1 ZPO), so dass die Auswirkungen der verspäteten Kenntnisnahme vom Inhalt des neuen beA letztlich gering sein dürften. Ein System, das eine erst spätere und ggf. nicht fristgerechte Kenntnisnahme von in dem neuen beA eingegangenen Dokumenten zur Folge hat, ist dennoch unbefriedigend und mit der in § 31a VI BRAO bestimmten Pflicht des Rechtsanwalts, den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen, nicht leicht in Einklang zu bringen. Insofern erscheinen – de lege ferenda – insb. Änderungen des Verfahrens zur Einrichtung eines empfangsbereiten beA im Falle der Errichtung einer weiteren Kanzlei erwägenswert, die dem Rechtsanwalt zeitgleich mit der Empfangsbereitschaft eines solchen beA die Kenntnisnahme von dort eingegangenen Dokumenten ermöglichen (vgl. *Hartung*, a.a.O., S. 199: „unbeabsichtigter Webfehler des Gesetzes“). Das ändert jedoch nichts daran, dass die Bekl. nach geltendem Recht zu der in den Klageanträgen genannten Informations- und Auskunftserteilung nicht verpflichtet ist und ihr entsprechendes Unterlassen nicht rechtswidrig war.

[32] bb) Zutreffend hat der AGH schließlich erkannt, dass dem Kl. kein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz gem. Art. 82 I DSGVO zusteht, da die Bekl. nicht gegen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung verstoßen hat. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen (zu d) Bezug genommen.

kein Schadensersatzanspruch

[33] 2. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 2 VwGO). Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass die Rechtssache wegen einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Komplexität

des Verfahrens oder der ihr zu Grunde liegenden Rechtsmaterie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht und sich damit von den üblichen verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen deutlich abhebt (vgl. nur Senat, Beschl. v. 4.3.2019 – AnwZ (Brfg) 47/18 Rn. 15 m.w.N.). Das ist nicht der Fall. Der Sachverhalt ist überschaubar. Die sich ergebenden Rechtsfragen lassen sich auf der Grundlage des Gesetzes, insb. von Art. 14 DSGVO und § 31a BRAO beantworten.

[34] Die Behauptung des Kl., der AGH habe Schwierigkeiten gehabt, das Verfahren „in den Griff zu bekommen“, lässt entgegen seiner Auffassung keinen Rückschluss darauf zu, dass die Rechtssache besondere tatsächliche Schwierigkeiten aufweist. Dies gilt insb. für die vom Kl. beanstandete verzögerte Behandlung des Verfahrens durch die Vorinstanz, für die es – ihr Vorliegen unterstellt – jenseits von tatsächlichen Schwierigkeiten der Rechtssache zahlreiche weitere Gründe geben kann. Der vom Kl. angeführte Umstand, dass das Votum des Berichterstatters in die Verfahrensakte geheftet wurde, ist für die Beurteilung, ob die Rechtssache tatsächliche Schwierigkeiten aufweist, ebenfalls ohne jede Relevanz.

[35] Besondere rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache lassen sich auch nicht daraus herleiten, dass der Berichterstatter des AGH in seinem Votum zur Zulässigkeit der Klage eine andere Meinung vertreten hat als der AGH in dem angefochtenen Urteil. Abgesehen davon, dass es sich bei einem Berichterstatter-Votum ohnehin nur um eine vorläufige Rechtsauffassung handelt, begründet nicht jede Meinungsdivergenz innerhalb eines Kollegialgerichts besondere rechtliche Schwierigkeiten der betroffenen Rechtssache. Letztere folgen auch nicht daraus, dass zu Art. 14 DSGVO, wie der Kl. geltend macht, bislang noch keine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union oder eines höchsten deutschen Bundesgerichts vorliegt. Nicht jede Norm, zu der bisher keine höchstrichterlichen Entscheidungen ergangen sind, begründet schon deshalb besondere rechtliche Schwierigkeiten einer Rechtssache, in der sie entscheidungserheblich ist.

[36] 3. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 3 VwGO). Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. nur Senat, Beschl. v. 6.2.2012 – AnwZ (Brfg) 42/11 Rn. 25 m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall. Die Rechtslage ist eindeutig und nicht klärungsbedürftig. Dies gilt auch für die zahlreichen vom Kl. in seinem Schriftsatz v. 15.3.2024 (S. 30 f.) aufgeführten Fragen. Sie sind angesichts des Eingreifens der Ausnahmetatbestände des Art. 14 V Buchst. a und c DSGVO überwie-

gend bereits nicht entscheidungserheblich (Fragen zu 1 b, 2, 3, 5 und 6). Im Übrigen sind sie nicht klärungsbedürftig, da sich ihre Beantwortung unmittelbar aus Art. 14 I Buchst. c DSGVO (Frage zu 1 a; vgl. oben zu 1 d aa) und aus Art. 14 V Buchst. a und c DSGVO i.V.m. § 31a BRAO (Fragen zu 1 und 4; vgl. oben zu 1 d aa und cc) ergibt.

[37] Die Sache weist auch nicht deshalb eine grundsätzliche Bedeutung auf, weil nach Art. 267 III AEUV ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet werden müsste. Auslegung und Anwendung von Art. 14 I Buchst. c und V Buchst. a und c DSGVO sind hier so offensichtlich, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibt und damit keine Vorlage erforderlich ist (*acte clair*; vgl. nur Senat, Beschl. v. 22.10.2019 – AnwZ (Brfg) 10/18 Rn. 10 m.w.N.; EuGH, Urt. v. 15.9.2005 – C-495/03 Rn. 33).

[38] 4. Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 4 VwGO) liegt nicht vor. Voraussetzung für eine Zulassung wegen Divergenz ist, dass die anzufechtende Entscheidung von der Entscheidung eines höher- oder gleichrangigen Gerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine Abweichung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die anzufechtende Entscheidung ein und dieselbe Rechtsfrage anders beantwortet als die Vergleichsentscheidung, mithin einen Rechtssatz aufstellt, der sich mit einem in der Vergleichsentscheidung aufgestellten und diese tragenden Rechtssatz nicht deckt (Senat, Beschl. v. 14.10.2020 – AnwZ (Brfg) 24/20 Rn. 20 m.w.N.).

[39] Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der AGH hat in der von dem Kl. herangezogenen Textstelle zu Art. 14 V Buchst. b DSGVO (S. 10 des angefochtenen Urteils) bereits keinen abstrakten Rechtssatz aufgestellt, sondern diese Norm lediglich auf den vorliegenden Einzelfall angewendet. Das gilt gleichermaßen für die vom Kl. zitierten Ausführungen in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 30.11.2022 (6 C 10.21, BVerwGE 177, 211 Rn. 34, 36). Zudem beruht das angefochtene Urteil nicht auf den Ausführungen zu Art. 14 V Buchst. b DSGVO, da der AGH selbstständig tragend und zutreffend (s.o. zu 1 d cc) auch den – eine Informationspflicht nach Art. 14 I Buchst. c DSGVO gleichermaßen ausschließenden – Ausnahmetatbestand des Art. 14 V Buchst. c DSGVO als erfüllt angesehen hat (S. 10 des angefochtenen Urteils).

[40] 5. Dem AGH ist kein Verfahrensfehler unterlaufen, auf dem sein Urteil beruhen kann (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 5 VwGO). Ein solcher Verfahrensfehler liegt entgegen der Auffassung des Kl. insb. nicht darin, dass der AGH entgegen § 112c I 1 BRAO, § 86 I 1 VwGO zu dem von ihm angenommenen unverhältnismäßigen Aufwand der Bekl. i.S.v. Art. 14 V Buchst. b DSGVO den Sachverhalt nicht hinreichend erforscht hat. Der Kl. legt insofern nicht dar, dass das angefochtene Urteil auf diesem (hier unterstellten) Verfahrensfehler beruhen kann. Letzteres erscheint als ausgeschlossen, da der

AGH selbstständig tragend und zutreffend (s.o.) ebenfalls den Ausnahmetatbestand des Art. 14 V Buchst. c DSGVO als erfüllt angesehen hat.

ANMERKUNG:

Die Entscheidung des BGH zur Einrichtung besonderer elektronischer Postfächer für weitere Kanzleien ist grundsätzlich zu begrüßen. Der BGH bestätigt die Eigenverantwortung der Mitglieder, die ihrer Rechtsanwaltskammer die Einrichtung einer weiteren Kanzlei anzeigen. Die – automatisierten – Abläufe zur Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) sind im Gesetz eindeutig beschrieben, so dass es keiner Informationspflicht durch die BRAK über die Einrichtung eines weiteren beA bedarf. Die SAFE-ID für die bisherige und die weitere(n) Kanzlei(en) kann das Mitglied über die Rechtsanwaltskammer in Erfahrung bringen oder im bundesweiten amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis einsehen. Einer Auskunftspflicht der BRAK oder auch der regionalen Rechtsanwaltskammern bedarf es insofern nicht.

Der Kl. hatte im Verfahren ferner vorgetragen, dass es nach der Einrichtung eines empfangsbereiten Postfachs auf der Grundlage der Datenübertragung durch die Rechtsanwaltskammer an die BRAK mehrere Wochen dauern könne, bis das Mitglied seine bestellte beA-Karte sowie die zugehörige PIN erhalten habe. Der BGH nahm dies zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass ein System, das eine erst spätere und ggf. nicht fristgerechte Kenntnisnahme von in dem neuen beA eingegangenen Dokumenten zur Folge habe, unbefriedigend und mit der in § 31a VI BRAO bestimmten Pflicht des Rechtsanwalts, den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen, nicht leicht in Einklang zu bringen sei. Insofern erschienen dem BGH – de lege ferenda – insb. Änderungen des Verfahrens zur Einrichtung eines empfangsbereiten beA im Falle der Errichtung einer weiteren Kanzlei erwägenswert, die dem Rechtsanwalt zeitgleich mit der Empfangsbereitschaft eines solchen beA die Kenntnisnahme von dort eingegangenen Dokumenten ermöglichten. Das ändere jedoch nichts daran, dass die Bekl. nach geltendem Recht zu der in den Klageanträgen genannten Informations- und Auskunftserteilung nicht verpflichtet sei und ihr entsprechendes Unterlassen nicht rechtswidrig sei.

Anlass für ein Tätigwerden des Gesetzgebers besteht indes nicht. Die BRAK hat gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern eine technische Lösung in das beA-System implementiert, nach der die für die Erstregistrierung der Postfächer notwendigen beA-Karten für weitere Kanzleien bestellt werden können, ohne dass das Postfach bereits eröffnet ist. Rechtsanwaltskammern können in ihrer Mitgliederverwaltung die beabsichtigte Eröffnung einer weiteren Kanzlei vermerken. Der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt, der oder die eine weitere Kanzlei eröffnen möchte, wird dann zum Zwecke der Bestellung der beA-Karte die für das

Postfach vorgesehene SAFE-ID mitgeteilt. Mit dieser SAFE-ID kann die Bestellung der Karte vorgenommen werden. Sobald Karte und PIN vorliegen, teilt das Mitglied dies der RAK mit. Diese vermerkt sodann in der Mitgliederverwaltung, dass die Eintragung veröffentlicht wird. Diese Eintragung wird der BRAK übermittelt. Damit ist das neue Postfach adressierbar. Da die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt bereits über die beA-Karte verfügt, ist die Erstregistrierung und damit der Abruf von Nachrichten unmittelbar möglich.

Es ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit weiteren Kanzleien also möglich, die Berufspflicht des § 31a VI BRAO einzuhalten. Bei Unsicherheiten hilft es, die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk das Mitglied zugelassen ist, anzusprechen.

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Berlin*

ZUSTELLUNGSDATUM BEIM ELEKTRONISCHEN EMPFANGSBEKENNTNIS

ZPO § 233

Ein Rechtsanwalt muss Vorkehrungen dafür treffen, dass ein Zustellungsdatum, das in einem von ihm abgegebenen elektronischen Empfangsbekanntnis eingetragen ist, auch in seiner – noch in Papierform geführten – Handakte dokumentiert wird. An die Zu-

* Die Autorin ist Geschäftsführerin der BRAK und dort u.a. für den Bereich elektronischer Rechtsverkehr zuständig.

stellung anknüpfende Fristen müssen anhand der Angaben im elektronischen Empfangsbekanntnis berechnet werden.

BGH, Beschl. v. 29.5.2024 – I ZB 84/23, dazu auch Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2024, 278 (in diesem Heft)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Für den Zeitpunkt der Zustellung eines elektronischen Dokuments durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis ist nicht die Zeit der Rückübermittlung des Empfangsbekanntnisses an das Gericht maßgeblich, sondern das im Empfangsbekanntnis vom Empfänger eingetragene Zustellungsdatum. Ein elektronisches Empfangsbekanntnis ist ein Beweismittel, das volle Beweiskraft für die Zustellung und den Zeitpunkt der Zustellung hat.

EINREICHUNG EINES RECHTSMITTELS MIT EINBETTENDER SIGNATUR

ZPO § 130a II, III Alt. 1, VI; ERVV § 5 I Nr. 5

1. Zur Frage der Wirksamkeit der Einlegung eines Rechtsmittels durch Einreichung einer mit einer einbettenden Signatur („enveloping signature“) versehenen Rechtsmittelschrift.

2. (...)

BGH, Urt. v. 15.5.2024 – VIII ZR 52/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

NOTARRECHT

EINSATZ VOLLMACHTLOSER VERTRETER

BeurkG § 17 I, IIa; BNotO § 14 I, III

Soweit die Richtlinien der Notarkammer für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten ihrer Mitglieder vorsehen, dass eine systematische Beurkundung mit vollmachtlosen Vertretern in der Regel unzulässig ist, kann dies nicht als ein über die gesetzliche Regelung des § 17 IIa 2 Nr. 1 BeurkG hinausgehendes Verbot verstanden werden. Dies gilt insb. im Hinblick auf die Gestaltung des Beur-

kundungsverfahrens, soweit der Schutzzweck des § 17 IIa 2 Nr. 1 BeurkG, die Verbesserung des Verbraucherschutzes durch die notarielle Verfahrensgestaltung, betroffen ist. Insoweit verbleibt es bei dem bereits in der gesetzlichen Regelung des § 17 IIa 2 Nr. 1 BeurkG angelegten grundsätzlichen Verbot, Verbraucher durch einen vollmachtlosen Vertreter, der keine Vertrauensperson ist, vertreten zu lassen.

BGH, Beschl. v. 8.7.2024 – NotSt (Brfg) 3/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SONSTIGES

WIRKSAMKEIT VON BEDINGUNGEN DER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG ZUM SCHIEDSGUTACHTERVERFAHREN

VVG §§ 128 S. 1, 129; BGB § 307

Zur Wirksamkeit von Bestimmungen in Rechtsschutzversicherungsbedingungen über das Schiedsgutachterverfahren nach einer Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen (hier: § 3a II 1 und 2, IV 1 und 2 ARB 2019).

BGH, Urt. v. 12.6.2024 – IV ZR 341/22

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl., ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Interessenwahrnehmung von Verbrauchern durch Beratung und Aufklärung zählt und der in die Liste der qualifizierten Einrichtungen gem. § 4 UKlaG beim Bundesamt für Justiz eingetragen ist, und der beklagte Versicherungsverein, ein Unternehmen, das u.a. Rechtsschutzversicherungen anbietet, streiten über die Wirksamkeit von Klauseln, die der Bkl. in § 3a seiner „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (M. ARB 2019)“ (im Folgenden: ARB) verwendet.

[2] Diese Klauseln lauten – soweit für das Revisionsverfahren von Interesse – auszugsweise wie folgt:

„§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren ...

(2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen kann. Mit diesem Hinweis ist der Versicherungsnehmer aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist dem Versicherer zuzusenden. ...

(3) Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist der Versicherer verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen. ...

(4) Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der

von dem Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind vom Versicherer alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren; seine Entscheidung ist für den Versicherer bindend. ...“

[3] Der Kl. hält Teile der zitierten Klauseln infolge einer Abweichung von der Regelung in § 128 S. 1 VVG gem. § 129 VVG und wegen Verstoßes gegen § 307 BGB für unwirksam. Mit seiner Klage begehrt er die Verurteilung des Bkl., es bei Vermeidung eines festzusetzenden Ordnungsgeldes, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft zu unterlassen, in Bezug auf Verträge über Rechtsschutzversicherungen die Bedingungen in § 3a II 1 und 2 sowie IV 1 und 2 ARB oder inhaltsgleiche Klauseln zu verwenden oder sich gegenüber Versicherungsnehmern auf diese zu berufen. Ferner verlangt der Kl., den Bkl. zur Zahlung außergerichtlicher Abmahnkosten i.H.v. 260 Euro nebst Rechtshängigkeitszinsen zu verurteilen.

[4] Das LG hat der Klage teilweise stattgegeben und den Bkl. verurteilt, die Verwendung der Klauseln in § 3a II 2 und IV 1 und 2 ARB zu unterlassen, wenn in § 3a IV 1 ARB nicht auch die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer vorgesehen werde, den ausgewählten Schiedsgutachter wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, und in § 3a IV 2 ARB nicht auch die Möglichkeit vorgesehen werde, dass der Versicherungsnehmer dem Schiedsgutachter, auch während des laufenden Schiedsgutachterverfahrens, gleichermaßen Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen könne. Ferner hat es den Bkl. zur Zahlung von 260 Euro nebst Zinsen verurteilt.

[5] Das OLG hat – nach Anhörung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – auf die Berufungen beider Parteien das Urteil des LG – unter Zurückweisung der weitergehenden Rechtsmittel – abgeändert und den Bkl. zur Unterlassung der Verwendung der Klausel in § 3a II 1 ARB sowie zur Zahlung der Abmahnpauschale i.H.v. 260 Euro nebst Zinsen verurteilt. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Dagegen richten sich die Revisionen beider Parteien, die – soweit zu ihrem Nachteil entschieden worden ist – ihre jeweiligen Begehren weiterverfolgen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] Die Revision des Bkl. hat Erfolg, diejenige des Kl. ist unbegründet.

[7] I. Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung u.a. in r+s 2022, 678 veröffentlicht ist, hat die Klausel in § 3a II 1 ARB als intransparent und mithin nach § 307 I 2 BGB unwirksam erachtet.

[8] Sie sei aufgrund mehrerer Deutungsmöglichkeiten so zu verstehen, dass nach Ablauf der Monatsfrist die

Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherungsnehmer nicht mehr verlangt werden könne. Die Klausel könne einerseits als Ausschlussfrist verstanden werden. Ihr könne aber auch ein anderer Inhalt zugrunde gelegt werden. So werde zum Teil vertreten, dass auch bei Fristversäumung sich der Rechtsschutzversicherer auf die Fristversäumung nicht berufen könne, so dass die Überschreitung der Monatsfrist folgenlos sei. Mit der demnach nach § 305c II BGB zugrunde zu legenden kundenfeindlicheren Auslegung sei die Klausel gem. § 307 I 1, 2 BGB unwirksam. Sie sei nicht klar und verständlich, da sich dem Versicherungsnehmer nicht erschließe, woher die konkrete Monatsfrist entnommen worden und aus welchem Grund ihm überhaupt eine Frist zu setzen sei. Für ihn ergebe sich zudem weder aus dieser Regelung noch aus einer anderen – vertraglichen oder gesetzlichen – Bestimmung, dass die – unverschuldete – Fristversäumung zum Ausschluss der Möglichkeit zur Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens führe.

[9] Die übrigen vom Kl. angegriffenen Klauseln hat das Berufungsgericht demgegenüber als wirksam angesehen.

[10] Die Regelung in § 3a II 2 ARB sei nicht wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam. Sie sei so zu verstehen, dass nach Ablauf der Monatsfrist die Vorlage von Mitteilungen und Unterlagen durch den Versicherungsnehmer nicht ausgeschlossen sei. Anders als bei § 3a II 1 ARB lasse sich ihr keine Ausschlusswirkung entnehmen. Das ergebe sich für den Versicherungsnehmer aus der subjektiven Einschränkung auf die nach seiner Auffassung wesentlichen Unterlagen. Aus dieser werde er schließen, dass wenn sich seine Auffassung über die Wesentlichkeit einer Mitteilung oder Unterlage ändern sollte, eine Vorlage auch nach Ablauf der Frist möglich bleibe. Nichts anderes werde aus Sicht des Versicherungsnehmers für Unterlagen gelten können, die er erst nach Ablauf der Monatsfrist zur Kenntnis erhalten oder die er übersehen habe. Anders als § 3a II 1 ARB, der eine vom Versicherungsnehmer zu verlangende endgültige Entscheidung über das „Ob“ der Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens suggeriere, werde ein verständiger Versicherungsnehmer § 3a II 2 ARB lediglich entnehmen, dass es hinsichtlich der Mitteilung und Unterlagen nur um die Schaffung einer Tatsachengrundlage für den Schiedsgutachter gehe, die aber nicht innerhalb der Monatsfrist endgültig feststehen müsse und könne. Die Regelung sei auch nicht gem. § 307 I 1, II Nr. 1 BGB unwirksam. Sie beinhalte bereits keine Abweichung von einer gesetzlichen Regelung. Weder § 128 VVG noch eine andere gesetzliche Regelung sähen konkrete Verfahrensvorschriften für die Durchführung des Gutachterverfahrens vor.

[11] Die Regelung in § 3a IV 1 ARB stelle keine inhaltliche Abweichung von § 128 VVG dar und sei uneingeschränkt wirksam. Eine Abweichung ergebe sich weder daraus, dass sie bestimmte Kriterien an die Auswahl des Gutachters postuliere, noch bei gebotener Auslegung der Klausel wegen der nicht ausdrücklich vorgese-

henen Möglichkeit seiner Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Der Wortlaut schließe nicht die Möglichkeit der Ablehnung des Gutachters aus. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer werde davon ausgehen, dass – ohne die einzelnen Regelungen zu kennen – für beide Parteien des Gutachterverfahrens dieselben Möglichkeiten der Ablehnung des Gutachters wie im Rahmen des vergleichbaren Sachverständigenbeweisverfahrens nach § 406 ZPO bestünden.

[12] Auch § 3a IV 2 ARB stelle keine inhaltliche Abweichung von § 128 VVG dar und sei uneingeschränkt wirksam. Die Regelung schließe nicht die Möglichkeit aus, dass der Versicherungsnehmer – weitere – Mitteilungen und Unterlagen dem Schiedsgutachter vorlegen könne. Auch aus dem Zusammenhang der weiteren Regelungen in § 3a ARB werde ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer einen solchen Ausschluss nicht entnehmen. Aus der in § 3a II 2 ARB vorgesehenen Möglichkeit des Versicherungsnehmers, sämtliche nach seiner Auffassung wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen vorzulegen, werde er entnehmen, dass die nunmehr beim Versicherer gesammelten und vorhandenen Unterlagen insgesamt dem Schiedsgutachter übersandt würden. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zusammenhang der anderen Regelungen werde ein Versicherungsnehmer auch nur die Möglichkeit entnehmen, vom direkten Zugang zum Schiedsgutachter ausgeschlossen zu sein.

[13] II. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand, soweit zum Nachteil des Bekl. entschieden worden ist. Im Übrigen ist die Entscheidung rechtsfehlerfrei.

[14] 1. Die Revision des Bekl. ist begründet.

[15] a) Die Klausel in § 3a II 1 ARB ist – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts – wirksam. Sie hält einer Inhaltskontrolle – auch am Maßstab des Transparenzgebots gem. § 307 I 2 BGB – stand und weicht nicht i.S.d. § 129 VVG von § 128 S. 1 VVG ab.

[16] aa) Das Berufungsgericht nimmt im Ausgangspunkt zutreffend an, dass die Regelung in § 3a II 1 ARB, wonach der Versiche-

rer den Versicherungsnehmer mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung darauf hinzuweisen hat, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats vom Versicherer die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen kann, eine Ausschlussfrist bestimmt.

[17] (1) (a) Allerdings wird die Frage, welche Rechtsfolgen sich aus einer Versäumung der Monatsfrist ergeben, auf die sich die Hinweispflicht des Versicherers bezieht, zu inhaltsgleichen Klauseln im Schrifttum unterschiedlich beurteilt. Während ein Teil der Literatur die Auffassung vertritt, dass die Versäumung der Frist – unabhängig von einem Verschulden des Versicherungsnehmers – nicht zu einem Verlust des Rechts auf Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens führt, weil die ARB für die Überschreitung der Frist keine Sanktion vor-

sähen (*van Bühren*, in *van Bühren/Plote*, ARB, 3. Aufl., § 3a ARB (Schieds) Rn. 31; *Herdter*, in *Looschelders/Paffenholz*, ARB, 2. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 24; *Münkel*, in *HK-VVG*, 4. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 7; *Paffenholz*, in *Looschelders/Pohlmann*, VVG, 4. Aufl., § 128 Rn. 7; *dies.*, in *Looschelders/Paffenholz*, ARB, 2. Aufl., § 128 VVG Rn. 17; *MünchKomm-VVG/Richter*, 3. Aufl., § 128 Rn. 42; *Schmitt*, in *Harbauer*, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 32; offenlassend *Hillmer-Möbius*, in *Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers*, PK – VersR, 4. Aufl., § 128 VVG Rn. 29), nimmt die Gegenauffassung an, dass es sich bei der Monatsfrist um eine Ausschlussfrist handele, die bei ihrer Versäumung zu einem Verlust der Möglichkeit führe, die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens zu verlangen (*MünchKomm-VVG/Obarowski*, 2. Aufl., 600. Rechtsschutzversicherung Rn. 265; *ders.*, in *Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Aufl., § 37 Rn. 552; *Piontek*, in *Prölss/Martin*, VVG, 31. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 22; vgl. auch *Rixecker*, in *Langheid/Rixecker*, VVG, 7. Aufl., § 128 Rn. 10).

[18] (b) Die letztgenannte Auffassung trifft zu. Das ergibt die Auslegung der Klausel.

[19] (aa) Allgemeine Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Bedingungswortlaut auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind (Senatsurt. v. 18.1.2023 – IV ZR 465/21, BGHZ 236, 74 Rn. 20; st.Rspr.).

[20] (bb) Nach diesen Maßstäben wird sich der durchschnittliche Versicherungsnehmer bei der Beurteilung der Frage, welche Bedeutung der nach § 3a II 1 ARB zu bestimmenden Frist zukommt, am Wortlaut der Klausel orientieren und erkennen, dass sie zunächst eine Verpflichtung des Versicherers enthält, ihn mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb der dort bestimmten Frist die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens zu verlangen. Dem Umstand, dass die Klausel sich ihrem Wortlaut nach unmittelbar nur an den Versicherer richtet und nur für ihn Vorgaben hinsichtlich des Inhalts des zu erteilenden Hinweises aufstellt, wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer hierbei nicht entnehmen, die Frist sei für ihn ohne Bedeutung. Schon der Bedingungswortlaut macht ihm deutlich, dass sein Recht, die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens zu verlangen, einer zeitlichen Grenze unterliegen soll, sofern der Versicherer den Hinweis erteilt. Aus der Vorga-

be an den Versicherer, dem Versicherungsnehmer mit der Mitteilung der Rechtsschutzablehnung eine konkrete Frist – „innerhalb eines Monats“ – zu setzen, wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer entnehmen, dass es sich auch um eine für seine Rechte und Pflichten wesentliche Frist handelt. Die Verpflichtung des Versicherers, den Versicherungsnehmer auf eine in den Bedingungen selbst vorgegebene Frist hinzuweisen, kann nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers ihren Grund nur darin haben, dass ihm der Weg, die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens zu verlangen, nur innerhalb des vorgegebenen Zeitraums offensteht und er durch den Hinweis des Versicherers vor der Versäumung der Frist geschützt werden soll. Ihm wird in diesem Zusammenhang auffallen, dass es der Aufnahme einer konkreten Frist in den vom Versicherer zu erteilenden Hinweis nicht bedurft hätte, wenn er die Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von der Einhaltung der Frist verlangen könnte.

[21] Ein davon abweichendes Verständnis wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer deshalb auch nicht in Erwägung ziehen, weil die Klausel selbst keine ausdrückliche Sanktion einer Überschreitung der Monatsfrist vorsieht (entgegen *van Bühren*, in *van Bühren/Plote*, ARB, 3. Aufl., § 3a ARB (Schieds) Rn. 31; *Herdter*, in *Looschelders/Paffenholz*, ARB, 2. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 24; *Paffenholz*, in *Looschelders/Pohlmann*, VVG, 4. Aufl., § 128 Rn. 7; *dies.*, in *Looschelders/Paffenholz*, ARB, 2. Aufl., § 128 VVG Rn. 17; *MünchKomm-VVG/Richter*, 3. Aufl., § 128 Rn. 42; *Schmitt*, in *Harbauer*, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 32). Er wird keinen Anlass haben anzunehmen, der Versicherer wolle ihm entgegen dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Klausel ein Recht zur Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens ohne zeitliche Begrenzung eröffnen.

[22] In diesem Verständnis wird sich der durchschnittliche Versicherungsnehmer durch den ihm erkennbaren Zweck des Schiedsgutachterverfahrens bestärkt sehen, ihm eine – zusätzliche – außergerichtliche Möglichkeit an die Hand zu geben, Meinungsverschiedenheiten mit dem Versicherer über die Erfolgsaussichten oder die Mutwilligkeit einer Rechtsverfolgung möglichst rasch und kostengünstig zu klären (vgl. *Bruns*, in *Bruck/Möller*, VVG, 9. Aufl., § 128 Rn. 3) und gerade keinen – möglicherweise langwierigen und kostspieligen – Streit vor den staatlichen Gerichten auszutragen (vgl. – jeweils zum bedingungsgemäßen Sachverständigenverfahren – Senatsurt. v. 1.4.1987 – IVa ZR 139/85, VersR 1987, 601 Rn. 14; v. 30.11.1977 – IV ZR 42/75, VersR 1978, 121 Rn. 23; OLG Hamm, r+s 2022, 29 Rn. 21; vgl. auch *Maier*, r+s 1995, 361, 365 f.). Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird davon ausgehen, dass eine möglichst baldige Einleitung des Verfahrens auch in seinem Interesse liegt (vgl. *Herdter*, in *Looschelders/Paffenholz*, ARB, 2. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 24), da er ansonsten – bei ggf. für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen laufenden Fristen –

gezwungen wäre, über das „Ob“ der Interessenwahrnehmung ohne die in § 17 II 1 ARB vorgesehene Bestätigung des Umfangs des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes entscheiden zu müssen (vgl. *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen in der Rechtsschutzversicherung, 1991 S. 351).

[23] Der systematische Zusammenhang der Klausel stützt den Versicherungsnehmer in diesem Verständnis. Aus § 3a III 2 ARB entnimmt er, dass der Versicherer auch nach Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens bis zu dessen Abschluss verpflichtet ist, wenn zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen zu wahren sind und hierdurch Kosten entstehen, diese im notwendigen Umfang unabhängig vom Ausgang des Schiedsgutachterverfahrens zu tragen. Hieraus wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer ableiten, dass die in § 3a ARB bestimmten Fristen – und zwar auch jene für die Einleitung des Verfahrens – im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien einer dauerhaft in der Schwebe gehaltenen unklaren Situation entgegenwirken sollen (vgl. *Obarowski*, in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Aufl., § 37 Rn. 552).

systematischer Zusammenhang der Klausel

[24] (2) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist § 3a II 1 ARB nicht unklar i.S.v. § 305c II BGB. Unklar sind Klauseln, bei denen nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmethoden ein nicht behebbarer Zweifel verbleibt und mindestens zwei unterschiedliche Auslegungen vertretbar sind (Senatsurt. v. 18.1.2023 – IV ZR 465/21, BGHZ 236, 74 Rn. 28 m.w.N.). Demgegenüber genügt es für eine Unklarheit nicht, dass eine Klausel lediglich auf den ersten Blick unklar erscheint oder Streit über ihre Auslegung besteht (Senatsurt. v. 14.12.2011 – IV ZR 34/11, VersR 2012, 351 Rn. 17). Denn § 305c II BGB kommt nicht schon stets dann zur Anwendung, wenn unterschiedliche Auslegungen möglich sind, sondern erst dann, wenn – wie hier nicht – von diesen nach den vorrangigen allgemeinen Auslegungsprinzipien keine den klaren Vorzug verdient (vgl. Senatsurt. v. 31.5.2023 – IV ZR 58/22, r+s 2023, 912 Rn. 19 m.w.N.).

[25] bb) In dieser Auslegung verstößt § 3a II 1 ARB nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 I 2 BGB.

[26] (1) Hiernach ist der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dabei kommt es nicht nur darauf an, dass die Klausel in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlich ist. Vielmehr gebieten Treu und Glauben, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lässt, wie

kein Verstoß gegen das Transparenzgebot

dies nach den Umständen gefordert werden kann. Dem Versicherungsnehmer soll bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vor Augen geführt werden, in welchem Umfang er Versicherungsschutz erlangt und welche Umstände seinen Versicherungsschutz gefährden. Nur dann kann er die Entscheidung treffen, ob er den angebotenen Versicherungsschutz nimmt oder nicht (Senatsurt. v. 5.7.2023 – IV ZR 118/22, r+s 2023, 666 Rn. 21; v. 18.1.2023 – IV ZR 465/21, BGHZ 236, 74 Rn. 44; jeweils m.w.N.). Maßgebend sind die Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden. Insoweit gilt kein anderer Maßstab als derjenige, der auch bei der Auslegung von Versicherungsbedingungen zu beachten ist (Senatsurt. v. 11.10.2023 – IV ZR 41/22, VersR 2023, 1504 Rn. 35; v. 5.7.2023 a.a.O.; jeweils m.w.N.).

[27] (2) Diesen Erfordernissen wird § 3a II 1 ARB gerecht. Die Transparenzbedenken des Berufungsgerichts teilt der Senat nicht.

[28] (a) Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, der Versicherungsnehmer werde selbst unter Einschaltung juristischer Beratung nicht mit Sicherheit sagen können, welche Rechtsfolgen an eine Versäumung der Monatsfrist geknüpft seien, weil ihm die Klausel nicht verdeutliche, woher die Frist entnommen worden und aus welchem Grund ihm überhaupt eine Frist zu setzen sei, besteht die zugrunde gelegte Mehrdeutigkeit nicht. Sie kann insb. nicht aus der in der Literatur vertretenen Auffassung hergeleitet werden, die Überschreitung der Monatsfrist sei folgenlos, da die Klausel selbst keine Sanktion vorsähe und mit einer solchen Sanktion die Bestimmung wegen einer Abweichung von § 128 VVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers gem. § 129 VVG unwirksam wäre (*van Bühren*, in van Bühren/Plote, ARB, 3. Aufl., § 3a ARB (Schieds) Rn. 31 f.; *Herdter*, in Looschelders/Paffenholz, ARB, 2. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 24; *Paffenholz*, in Looschelders/Pohlmann, VVG, 4. Aufl., § 128 Rn. 7; *dies.*, in Looschelders/Paffenholz, ARB, 2. Aufl., § 128 VVG Rn. 17; *Münkel*, in HK-VVG, 4. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 7; *Schmitt*, in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 32; vgl. auch *MünchKomm-VVG/Richter*, 3. Aufl., § 128 Rn. 42). Der durchschnittliche Versicherungsnehmer, auf dessen Verständnis es für die Auslegung der Versicherungsbedingungen ankommt, kennt weder die gesetzliche Bestimmung des § 128 VVG noch ist ihm die juristische Diskussion darüber bekannt, ob eine Befristung des in ihr vorgesehenen Gutachterverfahrens zulässig ist. Ihm bleibt nur die Möglichkeit, die Frage, ob es sich bei dem in § 3a II 1 ARB genannten Zeitraum, innerhalb dessen er die Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens verlangen kann, um eine für ihn wesentliche Frist handelt, mittels der Versicherungsbedingungen zu beantworten.

[29] (b) Die Klausel ist – anders als der Kl. meint – auch nicht deshalb intransparent, weil sie den Versicherungsnehmer über den Zeitpunkt des fristauslösenden Ereignisses im Unklaren lässt. Zwar enthält die Klausel selbst

keine ausdrücklichen Angaben zum Fristbeginn. Dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer, der sich über seine Rechte nach einer Ablehnung des Rechtsschutzes anhand der Versicherungsbedingungen unterrichtet, kann bei verständiger Lektüre aber nicht verborgen bleiben, dass die Klausel dem Versicherer eine Hinweispflicht auferlegt, die gerade ihm gegenüber zu erfüllen ist. Er wird daher annehmen, dass die Frist mit dem Zugang des ihm bedingungsgemäß zu übermittelnden Schreibens beginnt. Dass es abweichend hiervon für den Fristbeginn auf den Abschluss der Meinungsbildung des Versicherungsnehmers, das Datum des Ablehnungsschreibens oder einen anderen Zeitpunkt ankommen soll, wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer – entgegen der Auffassung des Kl. – nicht in Erwägung ziehen. Unerheblich ist, dass mit der Einfügung der Wendung „nach Zugang der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung“ die Klausel noch verständlicher hätte gefasst werden können. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot ist nicht schon dann zu bejahen, wenn Bedingungen noch klarer und verständlicher hätten formuliert werden können (vgl. Senatsurt. v. 18.1.2023 – IV ZR 465/21, BGHZ 236, 74 Rn. 45 m.w.N.).

[30] (c) Anders als das Berufungsgericht angenommen hat, wird die Transparenz der Klausel schließlich nicht dadurch in Frage gestellt, dass sie dem Versicherungsnehmer nicht verdeutlicht, welche Folgen es für seinen Anspruch auf Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens hat, wenn der Versicherer in der Mitteilung nach § 3a II 1 ARB die Fristsetzung unterlässt.

[31] Das Transparenzgebot fordert eine solche ausdrückliche Regelung von Rechtsfolgen, die sich für den Fall ergeben, dass der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen einer sich – wie hier – in den Bedingungen selbst auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, nicht. Es will verhindern, dass Rechte und Pflichten durch unklar oder schwerverständlich gefasste Klauseln verschleiert oder für den Vertragspartner schwer durchschaubar werden. Dagegen gebietet es darüber hinaus nicht, die aus dem Gesetz oder aus der Rechtsnatur eines Vertrags folgenden Rechte der Vertragsparteien ausdrücklich oder vollständig zu regeln oder den Vertragspartner darüber zu belehren (grundlegend BGH, Urt. v. 14.5.1996 – XI ZR 257/94, BGHZ 133, 25, 32 Rn. 31; s.a. BGH, Urt. v. 10.2.2016 – VIII ZR 137/15, NJW 2016, 1308 Rn. 18 m.w.N.). Vielmehr können mögliche Missverständnisse oder Fehldeutungen des Vertragspartners darüber, welche vertraglichen oder gesetzlichen Rechte und Ansprüche ihm gegenüber dem Klauselverwender zustehen, nur dann zur Intransparenz führen, wenn sie durch eine unklare oder mehrdeutige Fassung der Klausel selbst hervorgerufen oder verstärkt werden (vgl. BGH, Urt. v. 10.2.2016 a.a.O.; v. 5.11.1998 – III ZR 226/97, NJW 1999, 276 Rn. 8; s.a. *Armbrüster*, DNotZ 2004, 437, 445). Demgegenüber begründet das Transparenzgebot keine allgemeine Rechtsbelehrungspflicht des Klauselverwenders (vgl. BAGE 129, 225 Rn. 52; *Koch*, WM 2002, 2173, 2176).

[32] Entgegen der Auffassung des Kl. bedurfte es hier – nach auch keiner ausdrücklichen Regelung dazu, dass die Versäumung der Frist das Recht des Versicherungsnehmers unberührt lässt, den Anspruch auf

Rechtsschutz im Wege der Deckungsklage geltend zu machen. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer entnimmt bereits dem Wortlaut der Bestimmung in § 3a II 1 ARB, wonach er die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens verlangen „kann“, dass sie für ihn ein Recht, nicht aber die Pflicht zur Durchführung des Verfahrens begründet. Er wird daher schon mangels einer ausdrücklichen Anordnung der Beschränkung seiner Rechte nicht davon ausgehen, ihm sei damit die Möglichkeit genommen, sogleich oder nach Ablauf der Frist eine Deckungsklage zu erheben, ohne zuvor die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens zu verlangen (vgl. auch *Schmitt*, in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 4). Dass die fehlende Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens auf seinen Deckungsanspruch ohne Einfluss ist, erschließt sich dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer bei verständiger Lektüre der Versicherungsbedingungen zudem auch daraus, dass § 3a IV 3 Hs. 2 ARB eine Bindungswirkung der durch den Schiedsgutachter getroffenen Entscheidung nur zum Nachteil des Versicherers anordnet.

[33] cc) Die angegriffene Klausel weicht – wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat – auch nicht i.S.d. § 129 VVG von § 128 S. 1 VVG ab.

[34] Nach § 128 S. 1 VVG hat der Versicherungsvertrag für den Fall, dass der Versicherer seine Leistungspflicht verneint, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg

biete oder mutwillig sei, ein Gutachterverfahren oder ein anderes Verfahren mit vergleichbaren Garantien für die Unparteilichkeit vorzusehen, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Erfolgsaussichten oder die Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung entschieden werden. Der Bestimmung kann – wie ihre Auslegung ergibt – nur die Gewährleistung eines Verfahrens entnommen werden, im Rahmen dessen der Versicherungsnehmer bei der Frage der Bewertung der Erfolgsaussichten oder der Mutwilligkeit seiner Rechtsverfolgung auf einen unparteiischen Dritten zurückgreifen kann und nicht gezwungen ist, die Bewertung des Versicherers zu akzeptieren (vgl. OLG Düsseldorf, VersR 2019, 291 Rn. 35; OLG Köln, r+s 2012, 339 Rn. 15). Konkrete Vorgaben für das durchzuführende Verfahren enthält die Bestimmung, die dem Versicherer insoweit einen Ausgestaltungsspielraum belässt, dagegen nicht (vgl. *Bruns*, in Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl., § 128 Rn. 2, 4 f.; MünchKomm-VVG/Obarowski, 2. Aufl., 600. Rechtsschutzversicherung Rn. 265; *ders.*, in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungs-

rechts-Handbuch, 3. Aufl., § 37 Rn. 552; *Piontek*, in Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 22; a.A. *van Bühren*, in van Bühren/Plote, ARB, 3. Aufl., § 3a ARB (Schieds) Rn. 32; *Heinrichs*, in Halm/Engelbrecht/Krahe, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 6. Aufl., Kap. 34 Rn. 541; *Herdter*, in Looschelders/Paffenholz, ARB, 2. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 24; *Hillmer-Möbius*, in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, PK-VersR, 4. Aufl., § 128 VVG Rn. 29; *Paffenholz*, in Looschelders/Pohlmann, VVG, 4. Aufl., § 128 Rn. 7; *dies.*, in Looschelders/Paffenholz, ARB, 2. Aufl., § 128 VVG Rn. 17; *Münkel*, in HK-VVG, 4. Aufl. § 3a ARB 2010 Rn. 7; *Schmitt*, in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 32; vgl. auch *Rixecker*, in Langheid/Rixecker, VVG, 7. Aufl., § 128 Rn. 10).

[35] (1) Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich keine anderslautende Beschränkung. Wie das Berufungsgericht richtig gesehen hat, stellt die Norm mit der Vorgabe, im Versicherungsvertrag ein Gutachterverfahren oder ein anderes Verfahren mit vergleichbaren Garantien vorzusehen, lediglich Mindestanforderungen an den Inhalt des Vertrags auf, ohne Einzelheiten des Verfahrens selbst zu regeln (vgl. *Bruns*, in Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl., § 128 Rn. 2, 4 f.).

[36] Die Entstehungsgeschichte des § 128 S. 1 VVG bestätigt dieses Ergebnis. Insbesondere lässt sich den Gesetzesmaterialien entnehmen, dass der Gesetzgeber durch die Bestimmung keine weitergehenden Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens beabsichtigte. Er wollte mit der Vorschrift die Vorgängerregelung in § 158n VVG in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung (im Folgenden: VVG a.F.) ohne inhaltliche Änderungen übernehmen (BT-Drs. 16/3945, 91 re. Sp.). Diese diente der Umsetzung der Vorgaben in Art. 6 der Richtlinie 87/344/EWG des Rates v. 22.6.1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (ABl. L 185 S. 77, nachfolgend Richtlinie 87/344/EWG), die mittlerweile in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit („Solvabilität II“, ABl. L 335 S. 1; nachfolgend Solvabilität II-Richtlinie) aufgegangen ist (vgl. Art. 203 dieser Richtlinie). Nähere Ausgestaltungen für das dort vorgesehene Schiedsverfahren oder ein anderes Verfahren, das vergleichbare Garantien für die Objektivität bietet, enthalten diese unionsrechtlichen Vorgaben nicht. Auch der nationale Gesetzgeber wollte mit der Einfügung von § 158n VVG a.F. durch Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) v. 28.6.1990 (BGBl. I S. 1249) lediglich die Vorgaben der Richtlinie umsetzen, ohne die Art des nach der Richtlinie vorzuhaltenden Schiedsverfahrens gesetzlich näher vorzuschreiben (BT-Drs. 11/6341, 37 li. Sp.).

[37] (2) Entgegen der Auffassung des Kl. stehen auch Sinn und Zweck des § 128 S. 1 VVG der hier vereinbar-

Sinn und Zweck des § 128 S. 1 VVG

ten Befristung des Rechts des Versicherungsnehmers, die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens zu verlangen, nicht entgegen. Dieser besteht – wie ausgeführt – darin, ein unparteiliches Gutachterverfahren in Fällen zu garantieren, in denen der Versicherer seine Leistungspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit einer rechtlichen Interessenwahrnehmung verneint hat (vgl. MünchKomm-VVG/Richter, 3. Aufl., § 128 Rn. 1). Damit soll dem besonderen Interesse des Versicherungsnehmers an einer raschen und endgültigen Entscheidung Rechnung getragen werden (*Bruns*, in Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl., § 128 Rn. 3; *Piontek*, in Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl., § 128 Rn. 4). Dem steht die zeitliche Beschränkung dieses Rechts nicht grundsätzlich entgegen. Vielmehr entspricht es einem legitimen Interesse des Versicherers, möglichst frühzeitig Gewissheit darüber zu erlangen, ob der Versicherungsnehmer das in § 128 VVG vorgesehene Verfahren betreiben möchte oder nicht, weil ihn dessen Ergebnis – anders als den Versicherungsnehmer – bindet, § 3a IV 3 Hs. 2 ARB. Es trifft demnach angesichts der Zielsetzung des Verfahrens, zu einer möglichst gerechten und raschen Streitbeilegung beizutragen (vgl. Erwägungsgrund 13 der Richtlinie 87/344/EWG sowie Erwägungsgrund 83 der Solvabilität II-Richtlinie), auch nicht zu, dass § 128 VVG vorsieht, dem Versicherungsnehmer die Einleitung des Verfahrens bis zum Eintritt der Verjährung vorzubehalten.

[38] dd) Entgegen der Auffassung des Kl. benachteiligt die angegriffene Klausel deshalb den Versicherungsnehmer auch nicht unangemessen i.S.v. § 307 I 1 BGB, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (§ 307 II Nr. 1 BGB). Dies ist – wie oben ausgeführt – nicht der Fall.

[39] Ob die Berufung des Versicherers auf den Ablauf der Frist im Einzelfall rechtsmissbräuchlich sein kann, so dass dem Versicherungsnehmer die Versäumung der Frist nicht schadet, muss nicht entschieden werden. Eine solche, auf die Einzelfallumstände abstellende Bewertung des konkreten Verhaltens des Klauselverwenders anhand von § 242 BGB, welcher neben den §§ 307-309 BGB die Funktion der sog. Ausübungskontrolle zukommt, hat bei der Inhaltskontrolle gem. § 307 I 1 BGB außer Betracht zu bleiben und begründet mithin im Rahmen der dort gebotenen generalisierenden Betrachtung keine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers (Senatsurt. v. 6.7.2016 – IV ZR 44/15, BGHZ 211, 51 Rn. 21 m.w.N.).

[40] b) Da auch die weiteren vom Kl. angegriffenen Teilklauseln – wie noch zu zeigen sein wird – wirksam sind, steht dem Kl. kein Anspruch auf Zahlung von Abmahnkosten aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 III UWG zu und mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf

Zahlung von Rechtshängigkeitszinsen gem. § 291 BGB. Die Revision des Bkl. hat mithin insgesamt Erfolg.

[41] 2. Die Revision des Kl. ist demgegenüber unbegründet.

[42] a) Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, § 3a II 2 ARB sei wirksam.

[43] aa) Dies gilt zunächst, soweit das Berufungsgericht die Klausel nicht als intransparent angesehen hat.

[44] (1) Wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ausgeführt hat, wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer der Regelung in § 3a II 2 ARB, nach der er mit der Mitteilung des Versicherers aufzufordern ist, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist dem Versicherer zuzusenden, anders als bei § 3a II 1 ARB, keine Ausschlusswirkung entnehmen. Einer Anwendung der Unklarheitenregel des § 305c II BGB bedarf es entgegen der Auffassung des Kl. insoweit nicht.

[45] Der durchschnittliche Versicherungsnehmer, der der Frage nachgeht, welche Bedeutung der Verpflichtung des Versicherers beizumessen ist, ihn innerhalb der nach § 3a II 1 ARB zu setzenden Frist zugleich zur Übersendung der aus seiner Sicht wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen aufzufordern, wird den Wortlaut der Klausel zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nehmen und erkennen, dass die Bestimmung gewährleisten soll, dem noch zu bestellenden Schiedsgutachter sämtliche für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen, um – dem Zweck des Gutachterverfahrens entsprechend – eine möglichst rasche Beilegung des Streits der Vertragsparteien zu ermöglichen. In diesem Verständnis wird sich der durchschnittliche Versicherungsnehmer bestärkt sehen, wenn er zusätzlich die Regelung in § 3a IV 2 ARB in den Blick nimmt und erkennt, dass dem Schiedsgutachter die Mitteilungen und Unterlagen vom Versicherer zur Verfügung zu stellen sind. Der in der Klausel bestimmten Frist wird er damit zugleich die Bedeutung beimessen, ihre fehlende Einhaltung berge zumindest das Risiko, dass der Versicherer an einer Weiterleitung der ihm vom Versicherungsnehmer überlassenen Mitteilungen und Unterlagen an den Schiedsgutachter im Rahmen seiner in § 3a IV 2 ARB übernommenen Pflicht gehindert ist.

[46] Zugleich wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer allerdings erkennen, dass der Versicherer nach § 3a IV 2 ARB verpflichtet ist, dem Schiedsgutachter „alle“ ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Hieraus und aus einem Vergleich mit der Frist in § 3a III 1 ARB wird er folgern, dass er zwar die Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens nur innerhalb der Monatsfrist verlangen kann, aber ihm eine Vorlage von Mitteilungen und Unterlagen auch nach Ablauf der Frist möglich bleibt. Dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer erschließt sich aus dem für ihn erkennbaren Sinn und

Zweck der Verpflichtung, dass es darum geht, dem Schiedsgutachter eine Tatsachengrundlage zur Verfügung zu stellen, die ihm eine möglichst zeitnahe Entscheidung ermöglicht. Er wird daraus aber weder folgern, dass nach Fristablauf dem Versicherer übersandte Mitteilungen und Unterlagen nicht auch dem Schiedsgutachter zur Verfügung zu stellen sind, noch wird er daraus schließen, mit dem Recht ausgeschlossen zu sein, dem Schiedsgutachter seinerseits für die Durchführung des Verfahrens wesentliche Mitteilungen und Unterlagen zu übermitteln (vgl. OLG Düsseldorf, VersR 2019, 291 Rn. 48). Demzufolge gibt die Klausel dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer keine Anhaltspunkte dafür, dass es im Rahmen der Entscheidung des Schiedsgutachters nur auf solche Mitteilungen und Unterlagen ankommen soll, die er dem Versicherer innerhalb der Frist zugesandt hat.

[47] (2) Auf der Grundlage der vorstehenden Auslegung genügt die angegriffene Klausel den Anforderungen des Transparenzgebots, § 307 I 2 BGB. Sie lässt – anders als der Kl. meint – den durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht darüber im Unklaren, dass die Überschreitung der Monatsfrist nicht zum Ausschluss der Möglichkeit zur Vorlage weiterer Mitteilungen und Unterlagen führt.

[48] bb) Zu Recht ist das Berufungsgericht weiter davon ausgegangen, dass die Klausel den Versicherungsnehmer auch nicht nach § 307 I 1, II BGB unangemessen benachteiligt.

[49] (1) Die vom Kl. geltend gemachte Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen § 307 II Nr. 1 BGB kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil die Klausel keine Präklusionswirkung hinsichtlich solcher Mitteilungen und Unterlagen beinhaltet, die der Versicherungsnehmer dem Versicherer nicht innerhalb der Monatsfrist zuleitet. Der vom Kl. gerügte Verstoß der Klausel gegen „Grundgedanke[n] der Präklusionsregeln“ scheidet daher aus und die Klausel weicht auch nicht i.S.v. § 129 VVG von § 128 S. 1 VVG ab.

[50] (2) Eine Gefährdung des Vertragszwecks (§ 307 II Nr. 2 BGB) ist mit der Klausel ebenfalls nicht verbunden, weil sie – anders als der Kl. annimmt – jedenfalls die Möglichkeiten des Versicherungsnehmers im Hinblick auf die Vorlage entscheidungserheblicher Unterlagen nicht beschränkt.

[51] b) Dass das Berufungsgericht die Klausel in § 3a IV 1 ARB für wirksam erachtet hat, ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

[52] aa) Der Vorwurf des Kl., die Klausel verstoße deshalb gegen §§ 128 S. 1, 129 VVG und gegen § 307 I 1, II Nr. 1 BGB, weil die Anforderungen, die § 3a IV 1 ARB an den Schiedsgutachter stellt – ein mindestens fünf Jahre zur Anwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird –, solche Personen als Schiedsgutachter

ausschließen, die aufgrund ihres beruflichen Werdegangs objektiv für diese Aufgabe nicht minder geeignet seien als der in der Klausel umschriebene Personenkreis, greift nicht durch. Denn die Auswahlkriterien betreffen nicht die Unparteilichkeit des zu benennenden Gutachters, sondern gewährleisten sie. Dass möglicherweise auch andere Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ebenso erfahren und geeignet wären, ist hierbei unerheblich. Vorzusehen ist nach § 128 S. 1 VVG lediglich ein abstraktes Verfahren, das Garantien für Unparteilichkeit und Objektivität bietet, was auch dann der Fall ist, wenn Personen trotz vorhandener Eignung nicht Schiedsgutachter werden können (zutr. OLG Düsseldorf, VersR 2019, 291 Rn. 46; vgl. auch *Piontek*, in Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 11).

[53] Es besteht auch kein anerkanntes Interesse des Versicherungsnehmers an einer Auswahl des Schiedsgutachters aus einem Personenkreis, der

geeigneter Personenkreis

darüber hinausgeht. Nachdem der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Benennung einer bestimmten Person hat, liegt es auch in seinem wohlverstandenen Interesse, dass aus der Vielzahl der zugelassenen Rechtsanwälte eine Person ausgewählt wird, die im Hinblick auf ihre berufliche Erfahrung Gewähr für eine zügige und kompetente Entscheidungsfindung bietet. Da selbst unter Zugrundelegung einer mindestens fünfjährigen Zulassung noch eine ausreichende Anzahl an Rechtsanwälten zur Verfügung steht, um ein unparteiliches Gutachterverfahren zu gewährleisten, besteht kein Bedürfnis für eine Erweiterung des in der Klausel aufgeführten Personenkreises.

[54] bb) Entgegen der Auffassung des Kl. ist die Klausel auch nicht deshalb gem. § 307 I 1, II Nr. 1 BGB, §§ 128 S. 1, 129 VVG unwirksam, weil sie dem Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich die Möglichkeit vorbehält, den Schiedsgutachter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

[55] (1) Wie das Berufungsgericht richtig gesehen hat, schließt die Klausel ein Ablehnungsrecht des Versicherungsnehmers wegen Besorgnis der Befangenheit

Ablehnungsrecht bei Befangenheit

des Schiedsgutachters nicht aus. Zwar stellt § 128 S. 1 VVG – in Übereinstimmung mit Art. 203 der Solvabilität II-Richtlinie – Mindestanforderungen an den Inhalt des Versicherungsvertrags auf, indem für den Fall, dass der Versicherer seine Leistungspflicht verneint, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig sei, im Versicherungsvertrag ein Gutachterverfahren oder ein anderes Verfahren mit vergleichbaren Garantien für die Unparteilichkeit vorzusehen ist, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Erfolgsaussichten oder die Mutwilligkeit einer Rechtsverfolgung entschieden werden. Die Regelung setzt da-

mit voraus, dass das Verfahren bestimmte Anforderungen an die Unparteilichkeit wahren und zu einer Streitentscheidung führen muss, der eine gewisse Bindungswirkung zukommt (vgl. *Bruns*, in Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl., § 128 Rn. 4). Damit ist aber nichts darüber gesagt, dass die Klausel Verfahrensregelungen dazu aufstellen müsste, ob und unter welchen konkreten Voraussetzungen dem Versicherungsnehmer das Recht eröffnet ist, den Schiedsgutachter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen (vgl. OLG Düsseldorf, VersR 2019, 291 Rn. 47).

[56] (2) Die Notwendigkeit einer derartigen Regelung lässt sich insb. nicht dem Transparenzgebot gem. § 307 I 2 BGB entnehmen. Zwar schließt das Transparenzgebot das Bestimmtheitsgebot ein und verlangt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Klausel so genau beschrieben werden, dass für den Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen (BGH, Urt. v. 10.2.2016 – VIII ZR 137/15, NJW 2016, 1308 Rn. 18 m.w.N.). Es bedarf aber weder eines solchen Grades an Konkretisierung, dass alle Eventualitäten erfasst sind und im Einzelfall keinerlei Zweifelsfragen auftreten können, noch ist ein Verstoß gegen das Transparenzgebot schon dann zu bejahen, wenn Bedingungen noch klarer und verständlicher hätten formuliert werden können (Senatsurt. v. 4.4.2018 – IV ZR 104/17, r+s 2018, 258 Rn. 8 m.w.N.).

[57] Unter Anlegung dieser Maßstäbe erweist sich die Klausel in § 3a IV 1 ARB bereits deshalb nicht als intransparent, weil der durchschnittliche Versicherungsnehmer im Rahmen einer Klausel, die das Bestellungsverfahren regelt und dabei generell-abstrakte Kriterien für die Auswahl des Schiedsgutachters festlegt, keine Regelung dazu erwartet, ob und unter welchen Voraussetzungen ihm im Einzelfall das Recht vorbehalten bleibt, Einwände gegen die Auswahl des Gutachters vorzubringen. Bereits dem Umstand, dass der Schiedsgutachter durch den Präsidenten der für seinen Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer – und damit durch einen neutralen Dritten – aus dem Kreis der seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Rechtsanwälte zu bestimmen ist, entnimmt der durchschnittliche Versicherungsnehmer, dass der Schiedsgutachter die Gewähr für eine unparteiliche Entscheidung bieten muss (vgl. OLG Düsseldorf, VersR 2019, 291 Rn. 47). Dass diese Erwartung im Ausnahmefall aufgrund besonderer, in der Person des benannten Schiedsgutachters liegender Gründe nicht gerechtfertigt sein mag, begründet nicht die Intransparenz der Klausel. Vielmehr kommt hier im Einzelfall eine Ausübungskontrolle unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gem. § 242 BGB in Betracht.

[58] (3) Das Verfahren nötigt daher auch nicht zu einer Entscheidung der streitigen Frage, ob dem Versicherungsnehmer – wie das Berufungsgericht annimmt – ein Ablehnungsrecht in entsprechender Anwendung von § 406 ZPO zusteht (bejahend *van Bühren*, in van Bühren/Plote, ARB, 3. Aufl., § 3a ARB (Schieds) Rn. 38;

Schmitt, in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 37 ff.; a.A. Lensing, in Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 5. Aufl., § 27 Rn. 506; offenlassend OLG Düsseldorf, VersR 2019, 291 Rn. 47), und – bejaht man dies – aus welchen Gründen eine Ablehnung erfolgen kann, bei wem das Ablehnungsgesuch in welcher Form und Frist anzubringen ist, wer über es entscheidet und ob und in welcher Form gegen die Entscheidung der Rechtsweg eröffnet ist (vgl. zum bedingungsgemäßen Sachverständigenverfahren auch Senatsurt. v. 1.4.1987 – IVa ZR 139/85, VersR 1987, 601 Rn. 14; v. 30.11.1977 – IV ZR 42/75, VersR 1978, 121 Rn. 23).

[59] c) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht schließlich die Wirksamkeit der Klausel in § 3a IV 2 ARB bejaht. Die Klausel verstößt weder gegen § 307 I 1, II BGB noch weicht sie i.S.v. § 129 VVG von § 128 S. 1 VVG ab.

[60] aa) Die Klausel, die den Versicherer verpflichtet, dem Schiedsgutachter alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, schließt – wie bereits dargelegt – nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers aus, sich selbst mit Mitteilungen und Unterlagen an den Schiedsgutachter zu wenden, die er für wesentlich hält. Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, lässt sich dem Wortlaut von § 3a IV 2 ARB eine solche Einschränkung nicht entnehmen. Auch wenn die Klausel die Verpflichtung des Versicherers aus § 3a III 1 ARB konkretisiert, das Schiedsgutachterverfahren einzuleiten (vgl. OLG Düsseldorf, VersR 2019, 291 Rn. 48), findet der durchschnittliche Versicherungsnehmer, der den Wortlaut der Klausel zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nimmt, darin keinen Anhalt dafür, dass es im Rahmen der Entscheidung des Schiedsgutachters nur auf solche Mitteilungen und Unterlagen ankommen soll, die der Versicherer ihm zur Verfügung gestellt hat. Er wird § 3a IV 2 ARB lediglich entnehmen können, dass der Versicherer verpflichtet ist, dem Schiedsgutachter alle vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen, während die Klausel ihm selbst hinsichtlich des weiteren Verfahrens keine weiteren Pflichten auferlegt. Hieraus wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer allerdings nicht folgern, dass es ihm verwehrt sei, seinerseits mit dem Schiedsgutachter in Kontakt zu treten und ihm die aus seiner Sicht wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zu übermitteln.

[61] bb) Die Klausel ist auch nicht deshalb unwirksam, weil sie den Versicherer nur zur Vorlage solcher Mitteilungen und Unterlagen an den Schiedsgutachter verpflichtet, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, und dem Versicherer damit das Recht eröffnet, dem Schiedsgutachter die Übermittlung solcher Mitteilungen und Unterlagen vorzuenthalten, die er zwar vom Versicherungsnehmer erhalten hat, aber selbst nicht für wesentlich hält. Bereits dem

Wortlaut der Klausel entnimmt der durchschnittliche Versicherungsnehmer, dass der Versicherer dem Schiedsgutachter alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, die für die Durchführung des Verfahrens – objektiv – wesentlich sind. Die Klausel gibt dem Versicherungsnehmer demzufolge keine Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherer berechtigt ist, im Wege einer „Vorauswahl“ nur das an den Gutachter weiterzuleiten, was er selbst – subjektiv – für wesentlich hält.

[62] Dass dem Versicherer hinsichtlich der Frage, welche Mitteilungen und Unterlagen er dem Schiedsgutachter zur Verfügung zu stellen hat, kein Ermessen eingeräumt ist, wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer im Zusammenspiel der Klausel mit der ihm selbst in § 3a II 2 ARB auferlegten Pflicht, die nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen dem Versicherer zu übermitteln, bestätigt sehen. Der unterschiedlichen Formulierung der ihm und dem Versicherer auferlegten Pflichten entnimmt er, dass ihm mit der Beschränkung der Vorlagepflicht auf solche Mitteilungen und Unterlagen, die er – subjektiv – für wesentlich hält, das Risiko einer Fehleinschätzung in der rechtlichen Bewertung abgenommen werden soll, während der Versicherer seinerseits sich nicht durch den Hinweis auf einen Irrtum hinsichtlich der Bewertung der Wesentlichkeit soll entlasten können. Demzufolge kann eine Verletzung dieser Pflicht den Versicherer zum Schadensersatz verpflichten (vgl. Piontek, in Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 29). Dass es dem Versicherer hiernach freisteht, vom Versicherungsnehmer – subjektiv – für wesentlich gehaltene Mitteilungen und Unterlagen, denen diese Bedeutung – objektiv – nicht zukommt, dem Schiedsgutachter nicht zur Verfügung zu stellen, begründet weder Anhaltspunkte für eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers nach § 307 I 1, II Nr. 1 BGB noch für einen Verstoß gegen § 128 S. 1 VVG.

ANMERKUNG:

Fasst man die umfangreiche Begründung des Urteils zusammen, hat der BGH entgegen der unter Rn. 17 aufgeführten überwiegenden Literaturmeinung geurteilt, dass § 128 VVG einer in § 3a ARB 2010 GDV aufgeführten Ausschlussfrist von einem Monat für die Durchführung des Schiedsgutachtens nicht entgegenstehe. In § 128 VVG finde sich zwar keine Ausschlussfrist, aus Sicht des „verständigen Versicherungsnehmers“ läge aber weder ein Verstoß gegen das Transparenzgebot noch eine unangemessene Benachteiligung vor, weil beide Parteien ein legitimes Interesse an der baldigen Klärung des Versicherungsschutzes hätten. Richtig ist, dass der Gesetzgeber die Ausgestaltung des Gutachterverfahrens damit, abgesehen von dem Erfordernis der Unparteilichkeit und der – in der Praxis wichtigen – Hinweispflicht auf das Verfahren gem. § 128 S. 2 VVG, vollständig der Versichererseite überlassen hat. Ob dies aber tatsächlich ausreicht,

um eine objektive und den Versicherungsnehmer nicht benachteiligende Verfahrensweise und Regulierungspraxis zu garantieren, soll nachstehend untersucht werden.

In der Praxis finden sich bekanntlich als Ausgestaltung des § 128 VVG in § 3a ARB 2010 und den Folgeversionen Empfehlungen des GDV in Form des sog. Stichentscheidungs- oder Schiedsgutachterverfahrens, die aber den einzelnen Versicherer anders als bei gesetzlichen Bestimmungen nicht daran hindern, abweichende Regelungen auch zu Lasten des Versicherungsnehmers zu vereinbaren. So besteht nach § 3a III 2 des GDV – Schiedsgutachtenverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen zwar eine Pflicht zur Übernahme fristwahrender Kosten im Ausgangsverfahren unabhängig vom Ausgang des Schiedsgutachterverfahrens, hindert dies aber zumindest einen Versicherer nicht daran, nach seinen Gesellschaftsbedingungen diese Kosten nach einem für den Versicherungsnehmer negativen Schiedsgutachten von diesem zurückzufordern.

Darauf zu hoffen, dass der Markt oder der Wettbewerb dies regeln – was ja der Grundgedanke des Fortfalls der früheren Genehmigungspflicht von AVB war –, dürfte nicht realistisch sein. Denn die abweichende Regelung wird nur ausgesprochenen Spezialisten der Rechtsschutzversicherung auffallen.

Der gleiche Versicherer meint entgegen einer älteren Entscheidung des BGH,¹ den Einwand fehlender Erfolgsaussichten nach seinen ARB auch dann noch erheben zu können, wenn der Versicherungsnehmer einer Ablehnung aus anderen, bzw. formellen Gründen² widerspricht. Da sich die Entscheidung des BGH nicht auf eine gesetzliche Bestimmung bezieht, sondern auf den Begriff „unverzüglich“ in § 3a ARB 2000 ff. bzw. den Vorläuferversionen, lässt sich – wenn ein Versicherer seine ARB in diesem Punkt ändert – auch hier nicht mit einer Unwirksamkeit nach § 129 VVG argumentieren, wenn § 128 VVG so inhaltsarm wie bisher bleibt und ein Abweichen von den GDV-Empfehlungen vorliegt. Dies mag allenfalls ein Indiz für eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers sein. Ein anderer Versicherer wiederum verzichtet auf den Einwand fehlender Erfolgsaussichten, wenn der Versicherungsnehmer seiner Anwaltsempfehlung folgt, was allerdings eher ein Problem der dadurch beeinträchtigten und nach § 127 VVG garantierten freien Anwaltswahl ist.

Auch in der Regulierungspraxis zeigen sich erhebliche Unterschiede. So ist in Anwaltskreisen bekannt, dass einige Versicherer, die das Stichentscheidungsverfahren vereinbart haben, einem auch noch so sorgfältig begründeten Stichentscheid wegen „offenbarer Abweichung von der wirklichen Sach- und Rechtslage“ (§ 3a II 2 ARB 2010 ff.) jedenfalls bei höheren Streitwerten und bestimmten Fallgruppen generell die Bindungs-

wirkung versagen – wohl wissend, dass der Versicherungsnehmer bei Fristsachen in der verbleibenden Zeit keine Deckungsklage rechtskräftig zum Abschluss bringen kann. Dies hat zur Konsequenz, dass der Versicherungsnehmer aus Kostengründen auf eine Weiterverfolgung seine Ansprüche auch bei von seinem Anwalt bejahten hinreichenden Erfolgsaussichten regelmäßig verzichten wird.

Auf der anderen Seite muss man aus Anwaltsicht natürlich auch einräumen, dass das Schiedsgutachterverfahren grundsätzlich objektiver bzw. unparteiischer i.S.v. § 128 S. 1 VVG sein wird als das Stichentscheidungsverfahren, weil ein mit der Sache sonst nicht befasster, von der jeweiligen Kammer benannter Rechtsanwalt, als Schiedsgutachter agiert. Das rechtfertigt es, dass ein für den Versicherungsnehmer positives Schiedsgutachten nach § 3a IV 3 ARB 2010 für den Versicherer bindend ist, was allein dem auch vom BGH betonten Zweck einer schnellen Entscheidung entspricht.

Ein Vorteil für den Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers könnte schließlich darin liegen, dass nach einer Entscheidung des LG Stuttgart³ Regressansprüche gegen diesen grundsätzlich ausscheiden, wenn zuvor das Schiedsgutachten Erfolgsaussichten bejaht hat. Beide Parteien können – ähnlich wie in einem Zivilprozess – den Gutachter wegen Befangenheit ablehnen, allerdings sollte anders als bisher eine Ablehnung nicht mehr ohne Angabe von Gründen, sondern nur nach § 406 ZPO analog möglich sein.⁴ Bei einer danach wünschenswerten verpflichtenden Übernahme allein des Schiedsgutachtens in eine zukünftige Fassung des § 128 VVG wäre so auch garantiert, dass ggf. notwendige fristwahrende Maßnahmen unter Versicherungsschutz stünden. Bei Revisionen oder Nichtzulassungsbeschwerden zum BGH könnte es zusätzlich sinnvoll sein, den Schiedsgutachter nicht wie bisher über die örtlichen Kammern, sondern über die RAK des BGH benennen zu lassen, weil es hier nicht nur um materielles Recht, sondern auch um Revisionszulassungsrecht geht. Nachgedacht werden sollte bei der Honorierung auch über einen Wegfall der Deckelung auf eine 1.5 Geschäftsgebühr⁵ für das Schiedsgutachten, weil teilweise berichtet wird, dass die Kammern zunehmend Schwierigkeiten hätten, geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Gutachter zu finden.

Manche Rechtsschutzversicherer schließlich sehen – wie beim Stichentscheidungsverfahren – eine Kostenübernahme auch bei einem für den Versicherungsnehmer negativen Schiedsgutachten vor,⁶ was sich ebenfalls für eine Übernahme in § 128 VVG anbietet. Grund dafür könnte sein, dass das Vorliegen hinreichender Erfolgsaussichten – anders als teilweise dargestellt und anders als im Prozesskostenhilferecht – keine vom Ver-

¹ BGH, Urt. v. 19.3.2003 – IV ZR 139/01, VersR 2003, 638 („Raucherurteil“).

² Z.B. Einwand einer Ausschlussklausel oder eines zeitlich nicht gedeckten Versicherungsfalls.

³ LG Stuttgart v. 3.8.2021 – 5 S 101/20, dazu jurisPR VersR 10/2021 Anm. 3 Cornelius-Winkler.

⁴ Vgl. Harbauer/Schmitt, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl., § 3a ARB 2010 Rn. 37 ff.

⁵ Vgl. Harbauer/Schmitt, a.a.O. § 3a ARB 2010 Rn. 43.

⁶ Vgl. Harbauer/Schmitt, a.a.O., § 3a ARB 2010 Rn. 41.

sicherungsnehmer darzulegende und zu beweisende Anspruchsvoraussetzung ist, sondern umgekehrt eine ausnahmsweise Einwendung⁷ des Versicherers bei ansonsten bestehendem Versicherungsschutz nach vorangegangener Prämienzahlung. Ein sachlicher Grund dafür, dass bei einem negativen Stichtentscheid, der ebenfalls mit einer – allerdings nicht gedeckelten – Geschäftsgebühr aus dem Kostenrisiko der gewünschten Deckung entlohnt wird, dessen Kosten übernommen werden, bei einem (vollständig) negativen Schiedsgutachten nach den Musterbedingungen dagegen nicht, ist nicht erkennbar.

Zusammengefasst regelt § 128 VVG derzeit verbindlich nur die Hinweispflicht, nicht aber das Verfahren selbst bei einer Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussichten. Handlungsbedarf besteht, weil zum einen die geforderte Unparteilichkeit einer gesetzlichen Regelung des Verfahrens i.S. der Verbandsempfehlung zum Schiedsgutachten ebenso bedarf wie bindender Vorschriften für den Fall einer drohenden Fristversäumnis im Ausgangsverfahren. Nur so ist sichergestellt, dass einzelne Versicherer nicht durch abweichende Regelungen in ihren ARB oder durch ihre Regulierungspraxis den Versicherungsschutz bzw. die Zweckrichtung der Vorschrift unterlaufen können. Kein Problem stellt es dagegen mit dem BGH dar, dass der VN die Einleitung des Verfahrens binnen Monatsfrist verlangen muss, jedenfalls wenn zuvor korrekt auf die Frist hingewiesen wurde.

Rechtsanwalt Joachim Cornelius-Winkler, Berlin*

BEURTEILUNG DER ERFOLGSAUSSICHTEN EINER DECKUNGSKLAGE IN DER RECHTSCHUTZVERSICHERUNG – „DIESELKLAGEN“

ARB 2016 §§ 2a, 3 Ia-c, 4 Ia; BGB §§ 31, 823 II; VVG § 128; ZPO § 114

Erfolgt im Deckungsschutzverfahren des Versicherungsnehmers einer Rechtsschutzversicherung nach dem Zeitpunkt der Bewilligungsreife eine Klärung durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung (hier: durch den Gerichtshof der Europäischen Union in den sog. Dieselverfahren) zu seinen Gunsten, sind für die Beurteilung des Deckungsschutzanspruchs die Erfolgsaussichten der Klage im Zeitpunkt des Schlusses der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht maßgeblich.

BGH, Urt. v. 5.6.2024 – IV ZR 140/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

FRIST FÜR DIE BERUFUNG GEGEN EIN URTEIL DES ANWALTSGERICHTS

BRAO § 143 II

* § 143 II BRAO sieht vor, dass die Berufung gegen ein Urteil des Anwaltsgerichts binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils beim Anwaltsgericht selbst schriftlich eingelegt werden muss.

Hessischer AGH, Beschl. v. 23.7.2024 – 1 AGH 7/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine Sprungrevision gegen Urteile des Anwaltsgerichts ist nicht statthaft. Der Rechtsmittelzug für das strikt dreistufige Verfahren zur anwaltsgerichtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen ist in den §§ 143, 145 BRAO abschließend geregelt (vgl. hierzu bereits BGH, BRAK-Mitt. 1999, 193).

PROZESSKOSTENHILFE TROTZ FEHLENDER BENENNUNG EINES RECHTSANWALTS

ZPO §§ 114, 121

Prozesskostenhilfe kann im Anwaltsprozess regelmäßig nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, der Antragsteller habe einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht benannt und seine Bemühungen, einen solchen zu finden, nicht ausreichend dargelegt (§ 121 V ZPO). Vielmehr ist ein zweistufiges Verfahren geboten, das heißt, es ist dem Antragsteller nach erfolgter Bewilligung von Prozesskostenhilfe Gelegenheit zu geben, einen zur Vertretung bereiten Anwalt zu finden.

OLG Köln, Beschl. v. 20.8.2024 – 5 W 44/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt ist gehalten, seinen Mandanten auf die Möglichkeit der Beantragung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gem. §§ 114 ff. ZPO hinzuweisen, wenn er über dessen schlechte finanzielle Verhältnisse in Kenntnis gesetzt wird. Der Mandant ist in einem solchen Fall darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit zur Beantragung von Prozesskostenhilfe besteht und im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren kein Anwaltszwang herrscht (vgl. OLG Düsseldorf, BRAK-Mitt. 2023, 200).

⁷ AG Stuttgart v. 16.1.2020 – 1 C 3954/19.

* Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er ist Mitglied des BRAK-Ausschusses Versicherungsrecht.

BEWERTUNG EINES RECHTSANWALTS ALS „NICHT BESONDERS FÄHIG“

BGB §§ 823 I, 1004 I 2

* 1. Die Aussage, eine Rechtsanwaltskanzlei könne nicht weiterempfohlen werden und dies liege allein an dem nicht besonders fähigen Rechtsanwalt X, stellt eine zulässige Meinungsäußerung dar.

* 2. Dieser Bewertung lässt sich konkludent die Tatsachenbehauptung entnehmen, der Bewertete sei vom Bewertenden mandatiert worden.

OLG Bamberg, Hinweisbeschl. v. 14.6.2024 – 6 U 17/24 e

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Vergleiche in diesem Zusammenhang aber auch das Urteil des OLG Oldenburg v. 4.6.2024 (in diesem Heft – mit Anm. *Modi*). Nutzt eine Person zur Bewertung einer Anwaltskanzlei das Google-Bewertungs-Portal, ohne eine anwaltliche Leistung in Anspruch genommen zu haben, ist eine negative Google-Bewertung nach Auffassung des OLG Oldenburg nur dann zulässig, wenn gleichzeitig deutlich gemacht wird, dass diese Person kein Mandant der bewertenden Kanzlei ist.

UNZULÄSSIGE KRITIK GEGENÜBER EINER KANZLEI

BGB §§ 823, 1004 I 2; GG Art. 5, 12

Nutzt eine Person zur Bewertung einer Anwaltskanzlei das Google-Bewertungs-Portal, ohne eine anwaltliche Leistung in Anspruch genommen zu haben, ist eine negative Google-Bewertung nur dann zulässig, wenn gleichzeitig deutlich gemacht wird, dass diese Person kein Mandant der bewerteten Kanzlei ist.

OLG Oldenburg, Urte. v. 4.6.2024 – 13 U 110/23

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. §§ 540 II, 313a I 1 ZPO abgesehen, weil ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht zulässig ist (§§ 543, 544 II Nr. 1 ZPO).

II. Die zulässige Berufung ist teilweise begründet.

Die Klage ist nur hinsichtlich des Hilfsantrags begründet, während sie hinsichtlich des Hauptantrags unbegründet ist. Die Kl. kann von dem Bekl. die Unterlassung der streitgegenständlichen Google-Bewertung nicht uneingeschränkt verlangen. Vielmehr steht ihr ein Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Google-Bewertung gem. § 1004 I 2 BGB analog § 823 I BGB i.V.m. Art. 12 I, 19 III GG nur insoweit zu, als zwischen den Parteien kein Mandantschaftsverhältnis be-

steht und der Bekl. auf diesen Umstand in der Bewertung nicht hinweist.

1. Das LG ist zu Recht davon ausgegangen, dass die streitgegenständliche Google-Bewertung einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Kl. darstellt. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem erstinstanzlichen Urteil Bezug genommen (LGU 4 unter I 1).

2. Der Eingriff ist rechtswidrig, solange zwischen den Parteien kein Mandantschaftsverhältnis besteht und der Bekl. auf diesen Umstand in der Bewertung nicht hinweist.

Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stellt einen offenen Tatbestand dar, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Abwägung mit den im Einzelfall konkret kollidierenden Interessen anderer ergeben. Bei der Abwägung sind die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen. Der Eingriff in den Schutzbereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ist nur dann rechtswidrig, wenn das Interesse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urte. v. 14.1.2020 – VI ZR 495/18, VersR 2020, 485 Rn. 43 m.w.N.).

Vorliegend ist das durch Art. 12 I GG i.V.m. Art. 19 III GG gewährleistete Recht der Kl. am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb mit der in Art. 5 I GG und Art. 10 EMRK verankerten Meinungsäußerungsfreiheit des Bekl. abzuwägen.

a) Art. 5 I 1 GG gibt das Recht, die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Das Grundrecht greift unabhängig davon ein, ob die Äußerung zugleich einen tatsächlichen Kern aufweist, denn der Schutzbereich von Art. 5 I 1 GG erstreckt sich auch auf Äußerungen, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meins geprägt werden (BVerfG, Beschl. v. 4.8.2016 – 1 BvR 2619/13 Rn. 13).

Nach diesen Maßstäben ist die Google-Bewertung des Bekl. als Meinungsäußerung einzuordnen. Dabei ist das LG zu Recht davon

ausgegangen, dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt, die zugleich auch eine tatsächliche Behauptung enthält (LGU 4 ff. unter I 2 a). Bewertungen unternehmerischer Leistungen auf Google-Profilen werden vom angesprochenen Verkehr nicht als reine Meinungsäußerung verstanden, sondern als Bewertung einer tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstleistung (vgl. BGH, Urte. v. 1.3.2016 – VI ZR 34/15, BGHZ 209, 139 Rn. 34). Davon ausgehend ist für die Bewertung von anwaltlichen Dienstleistungen erforderlich, dass der Bewertende mit dem für die Bewertung der Kanzlei relevanten Leistungsangebot in Kontakt gekommen ist. Das setzt allerdings nicht zwingend voraus, dass der Bewertende Mandant der bewerteten Rechtsanwaltskanzlei

gewesen ist. Vielmehr genügt schon jeder leistungsbezogene bzw. mandatsbezogene geschäftliche Kontakt, etwa bei der Vereinbarung eines ersten Beratungstermins oder bei einer schriftlichen Anfrage an die Kanzlei. Ein Kontakt des Bewertenden als Gegner eines Mandanten des bewerteten Rechtsanwalts ist jedoch kein hinreichender geschäftlicher Kontakt (OLG Stuttgart, Urt. v. 31.8.2022 – 4 U 17/22 Rn. 34; LG München I, Urt. v. 20.11.2019 – 11 O 7732/19 Rn. 38, 40, 46).

b) Meinungsäußerungen genießen grundsätzlich einen weiten Schutz. Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gegenüber der Meinungsfreiheit regelmäßig zurück, es sei denn, die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar. In anderen Fällen bedarf es einer abwägenden Prüfung im Einzelfall, ob die Vermutung für die Freiheit der Rede durch gegenläufige Belange des Persönlichkeitsschutzes überwunden wird. Die zugunsten des Bekl. streitende Meinungsäußerungsfreiheit findet jedoch dort ihre Grenze, wo es für eine bestimmte und einen anderen belastende Meinung schlechthin keine tatsächlichen Bezugspunkte gibt. Fehlen also tatsächliche Bezugspunkte, auf die sich eine Meinung stützt oder sind die tatsächlichen Bezugspunkte unwahr, muss die Meinungsfreiheit regelmäßig gegenüber dem kollidierenden Schutzgut zurücktreten (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O. Rn. 38 m.w.N.).

aa) Bei der streitgegenständlichen Google-Bewertung handelt es sich nicht um Schmähkritik. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen in der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen (LGU 8 unter I b aa).

bb) Somit ist das Recht der Kl. an ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb mit dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit der Bekl. abzuwägen. Dabei fielen die Abwägung zugunsten der Kl. aus, wenn der tatsächliche Bestandteil der Bewertung unzutreffend wäre.

Insoweit bleibt zunächst einmal festzuhalten, dass der vorliegende Sachverhalt nicht mit denjenigen vergleichbar ist, die den zitierten Entscheidungen des OLG Stuttgart und des LG München I zugrunde lagen. Dort waren die Bewertenden jeweils Parteien eines Rechtsstreits, deren Gegenseite von den jeweils bewerteten Rechtsanwaltskanzleien vertreten wurden, so dass die Bewertenden keine Leistungen der Kanzleien in Anspruch genommen hatten und mit diesen nur in deren Eigenschaft als Prozessvertreter der Gegenseite in Kontakt gekommen waren (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O. Rn. 5, 41; LG München I, a.a.O. Rn. 2).

So liegt der Fall hier nicht. Der Bekl. und die von der Kl. vertretene Hof E. GbR führten gegeneinander keinen Rechtsstreit, sondern standen zueinander in Geschäftsbeziehungen.

Der Bekl. hatte an die Hof E. GbR Futter verkauft (LGU 2). Die Hof E. GbR hatte die Kl. mit der Prüfung der

Rechnungslegung des Bekl. und – unter Vorbehalt der rechtlichen Prüfung – mit dem Zahlungsausgleich beauftragt (S. 2 des Schriftsatzes v. 8.5.2023 der Kl., GA I 44). Eine Begleichung der Rechnung unterblieb zunächst, weil die Kl. gegen die vom Bekl. ausgestellte Rechnung formelle Bedenken hatte (LGU 2). Auf Bitten der Hof E. GbR wandte sich der Bekl. deshalb an die Kl., um deren rechtliche Bedenken zu klären (S. 4 der Klageerwidern v. 4.5.2023, GA I 39 mit Anl. B5 und B7 im Anlagenband). Daraufhin kam es am 1.3.2023 zwischen den Parteien zu einem Telefonat (LGU 2). Zusätzlich teilte die Kl. dem Bekl. mit Schreiben vom gleichen Tag mit, dass die bisher vorgelegte Rechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen sei, insb. im Hinblick auf die Angaben nach § 14 IV i.V.m. § 14a V UStG (Anl. B6 im Anlagenband). Mittlerweile ist die Rechnung beglichen.

Anders als in den vom OLG Stuttgart und vom LG München I entschiedenen Fällen liegt der Google-Bewertung des Bekl. somit ein Kontakt mit dem Leistungsangebot der Kl. zugrunde. Vor diesem Hintergrund würde es dem hohen Stellenwert der Meinungsäußerungsfreiheit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.6.2022 – 2 BvR 784/21 Rn. 30) nicht gerecht, dem Bekl. grundsätzlich zu untersagen, eine Bewertung des Kontakts mit der Kl. abzugeben. Der von der Kl. in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Einwand, sie sei hinsichtlich derartiger Bewertungen in ihren Verteidigungsmöglichkeiten beschränkt, weil sie ihren Mandanten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet sei, greift nicht durch. Ihre anwaltliche Verschwiegenheitspflicht hat die Kl. bei Reaktionen auf Bewertungen von Mandanten in gleicher Weise zu beachten.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Eigenart des Rechtsanwaltsberufs darin besteht, die Interessen von Mandanten zu vertreten und dass sich Bewertungen von Rechtsanwälten in erster Linie an Personen richten, die auf der Suche nach einem Interessenvertreter sind (LG München I, a.a.O. Rn. 40 ff.). Vor diesem Hintergrund besitzt die Bewertung des Bekl. nicht dieselbe Aussagekraft wie die von Mandanten der Kl., weil für die Zielgruppe von Rechtsanwaltsbewertungen vornehmlich die Leistung des Rechtsanwalts für seinen Mandanten und sein Auftreten ihm gegenüber von Interesse ist. Die angemessene Berücksichtigung des Rechts der Kl. am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im Rahmen der Abwägung gebietet es daher, dem Bekl. die Bewertung nur unter der Voraussetzung zu gestatten, dass er dabei ggf. offenlegt, in keinem Mandantschaftsverhältnis zur Kl. zu stehen.

Die Ausführungen des Bekl. im Schriftsatz v. 3.6.2024 geben keinen Anlass zu einer anderen rechtlichen Bewertung.

3. Die für den Unterlassungsanspruch gem. § 1004 I 2 BGB analog erforderliche Wiederholungsgefahr wird

aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung vermutet (BGH, Urt. v. 14.3.2023 – VI ZR 338/21, NJW 2023, 2479 Rn. 49 m.w.N.). Anhaltspunkte für eine Entkräftung dieser Vermutung hat der Bkl. nicht dargelegt.

III. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 I, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Gründe für eine Zulassung der Revision bestehen nicht. Insbesondere liegt keine Divergenz zu der zitierten Entscheidung des OLG Stuttgart vor. Abgesehen davon, dass dieser Entscheidung – wie ausgeführt – ein anderer Sachverhalt zugrunde lag, geht der Senat von denselben Rechtssätzen wie das OLG Stuttgart aus.

ANMERKUNG:

Mit der vorliegenden Entscheidung scheint die Rechtsprechung im Spannungsfeld des Persönlichkeitsrechts der Bewerteten, der Kommunikations-/Meinungsfreiheit der Bewertenden und Portalbetreiber sowie dem Informationsinteresse der Nutzer um eine für die Anwaltschaft maßgebliche Facette reicher. Verfehlt ist es allerdings, aus der Entscheidung verkürzt die Kernaussage abzuleiten, dass negative Bewertungen von Anwälten oder Kanzleien per se zulässig sind, solange mit der Bewertung deutlich gemacht wird, dass die bewertende Person kein Mandant ist.¹

Im Ausgangspunkt geht das OLG Oldenburg insoweit mit der herrschenden Rechtsprechung davon aus, dass nur derjenige bewerten darf, der tatsächlich bewerten kann. So stellt eine Sterne-Bewertung zwar ein Werturteil dar. Sie beinhaltet aber tatsächliche Elemente, da mit der Wertung zugleich behauptet wird, man sei mit dem Leistungsangebot des Bewerteten in einem relevanten Umfang in Kontakt gekommen. Unwahr ist die Behauptung dann, wenn ein Kontakt zum Bewerteten nicht bestand. Es fehlt sodann an der erforderlichen Tatsachengrundlage.²

In diesem Sinne hatten sowohl das OLG Stuttgart als auch das LG München I bereits konstatiert, dass für die Bewertung einer Kanzlei nicht unbedingt ein unmittelbares Mandatsverhältnis erforderlich sei, sondern jeder leistungsbezogene bzw. mandatsbezogene geschäftliche Kontakt zwischen den potenziellen (Vertrags-)Parteien – etwa bei der mündlichen Vereinbarung eines ersten Beratungstermins oder bei einer schriftlichen Anfrage an die Kanzlei – ausreichend sein könne.³ Hiernach sei die Bewertung durch einen Prozessgegner eines Mandanten der Kanzlei unzulässig, mithin irreführend und geschäftsschädigend. Dessen Bewertung beruhe auf einen sonstigen gelegentlichen Kontakt und besitze keine belastbare Aussagekraft für die vorzunehmende Bewertung der Leistung der Kanzlei. Hieraus ließe sich kein sachlicher Rückschluss auf die Qualität der anwaltlichen Leistungen entnehmen.

Unter Anwendung dieser Grundsätze gelangt das OLG Oldenburg zu dem Ergebnis, dass in der vorlie-

genden Konstellation, in welcher der Bewertende die Kl. zur Überprüfung und Begleichung einer Rechnung kontaktierte, die er zuvor an eine von der Kl. vertretene GbR gestellt hatte, eine (negative) Bewertung hinzunehmen sei, jedoch nur unter der Bedingung, dass auf das Nichtbestehen des Mandatsverhältnisses hingewiesen werde. Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten sei im Streitfall am Maßstab des hohen Stellenwerts der Meinungsfreiheit dem Recht der Kl. am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb damit bereits hinreichend Rechnung getragen. Es wird also differenziert nach dem konkreten Kontakt zum Leistungsangebot der Kanzlei. Es bleibt aber dabei, dass die Bewertung auf ein Mindestmaß an tatsächlichen Bezugspunkten und Erfahrungswerten beruhen muss. Soweit also so gut.

Überzeugen kann die Entscheidung des OLG Oldenburg dennoch nicht. So hat das Gericht nicht hinreichend gewichtet, dass die betroffene Kanzlei vorliegend als Interessenvertreterin ihres Mandanten, dem Rechnungsempfänger, agiert hat und der Bewertende als Rechnungssteller seine Rechnungsforderung naturgemäß unbeanstandet durchgesetzt haben wollte. Auch wenn die Parteien sich nicht in einem Rechtsstreit formell als Gegner gegenüberstanden, so ändert dies nichts daran, dass sie potenziell gegensätzliche Interessen verfolgen. Soweit die Kanzlei – wie im Streitfall geschehen – die Rechnung des Bewertenden beanstandet hat, wird sie womöglich den sichersten Weg für den eigenen Mandanten gegangen sein. Dies wird der Bewertende wiederum zumindest als Kritik verstanden und negativ empfunden haben. Die Wahrnehmung in der Qualität der tatsächlichen Leistung dürfte damit getrübt gewesen sein.

Auch im Falle einer Bewertung wie der vorliegenden besteht also das nicht unerhebliche Risiko, dass die Bewertung nicht mehr ehrlich und unvoreingenommen ist, sondern vielmehr auf sachfremden Erwägungen beruht. Hieran vermag der Hinweis, nicht Mandant der bewerteten Kanzlei zu sein, nichts zu ändern. Mit einer solchen Kommentierung könnte zwar der unrichtige Tatsachenkern, tatsächlich als Mandant Leistungen der Kanzlei in Anspruch genommen zu haben, richtiggestellt werden, mehr aber auch nicht. Der maßgebliche Tatsachenkern – nämlich nicht eigentlicher (Forderungs-)Gegner des Bewerteten zu sein und unvoreingenommen/objektiv bewerten zu haben – bliebe hingegen bestehen. Ferner wäre selbst mit klarstellendem Hinweis die schlechte Bewertung für sich genommen präsent. Sie würde auch so in den Gesamtdurchschnitt der Bewertungen eingerechnet. Sie würde weiter ihre negative Wirkung entfalten, die nicht mit einem berechtigten Informationsinteresse zu rechtfertigen wäre.

Rechtsanwalt Julian N. Modi, LL.M., Augsburg*

¹ Vgl. Dahns, NJW-Spezial 2024, 542.

² BGH, GRUR 2016, 855 – www.jameda.de.

³ OLG Stuttgart, MMR 2023, 298; LG München, MMR 2020, 795 Ls.

* Der Autor ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht. Er ist Mitglied des BRAK-Ausschusses Medienrecht.

KEINE TERMINSVERLEGUNG WEGEN EINES KURZURLAUBS „INS BLAUE“

ZPO § 227

1. Die Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung wegen eines in der Privatsphäre liegenden Vorhabens setzt die Darlegung und (gegebenenfalls) die Glaubhaftmachung von Umständen voraus, wonach das Vorhaben in seiner Planung bereits vor Zugang der Ladung so ausgestaltet war, dass die Wahrnehmung des gerichtlichen Termins während dieser Zeit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist.

2. Ein vor Zugang der Ladung gefasster Entschluss zu einem Kurzurlaub „ins Blaue“ ist kein erheblicher Grund für eine Terminsverlegung, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten.

BFH, Beschl. v. 22.4.2024 – III B 82/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH (NJW-RR 2024, 606) hat sich jüngst zu den Anforderungen an die Darlegung eines erheblichen Grundes i.S.v. § 227 I 1 ZPO im Falle der Verhinderung des Anwalts wegen eines kollidierenden Verhandlungstermins geäußert.

Ein echter Handwerkskoffer



Neuaufgabe mit Hinweisen zur Nutzung digitaler Tools in der Wirtschaftsmediation

Wirtschaftskonflikte haben ihre ganz spezifischen Herausforderungen. Oft geht es um wertvolle und sensible Geschäftsbeziehungen. Der Klassiker von Duve/Eidenmüller/Hacke/Fries vermittelt das notwendige Wissen und Handwerkszeug für ein gelungenes Konfliktmanagement. Der Fokus der Neuaufgabe liegt auf der Einbindung verschiedener digitaler Werkzeuge bis hin zur Anwendung künstlicher Intelligenz.

Das Werk zeigt auf, wie Konflikte in und zwischen Unternehmen entstehen, wie eine Wirtschaftsmediation abläuft und erläutert unterschiedliche Instrumente, mit deren Hilfe sich Wirtschaftskonflikte für alle Beteiligten zufriedenstellend und effizient lösen lassen. Besonders hilfreich sind die vielfältigen Einblicke in echte Praxisfälle.

Informationen, Leseprobe und Bestellung: otto-schmidt.de

Duve/Eidenmüller/Hacke/Fries

Mediation in der Wirtschaft

Wege zum professionellen Konfliktmanagement

Von RA Prof. Dr. Christian Duve M.P.A., Prof. Dr. Horst Eidenmüller LL.M., RA Dr. Andreas Hacke, Prof. Dr. Martin Fries LL.M.. 4. neu bearbeitete Auflage
2025, 400 Seiten, brosch., 59,80 Euro

ISBN 978-3-504-06264-4.

ottoschmidt

Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR)
Nr. 3: *Bezold/Jasper*, Alles eine Frage des richtigen Promptings? Zur Praxistauglichkeit von ChatGPT am Beispiel von zivilgerichtlichen (Verkehrs-) Urteilsentwürfen (108).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI

**Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.**

JANUAR – FEBRUAR 2025

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE: Das Forstrecht unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Schnittstellen
13.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Annahmeverzug – Neue Rechtsprechung und Handlungsmöglichkeiten im Prozess
28.1.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Verhaltensbedingte Kündigung und Beweisprobleme
31.1.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Krankenhausreform aktuell: Umstrukturierungen in kirchlichen Krankenhäusern – Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach MAVO
11.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Arbeitsrecht im Krankenhaus unter besonderer Berücksichtigung der Vergütungsgestaltung bei Ärzten – Online-Seminar via Microsoft Teams
14.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht Aktuell Frühlingsedition 2025
21.2.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der perfekte Aufhebungsvertrag
28.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Beteiligung Dritter an Bankgeschäften: Vollmacht, Generalvollmacht, Minderjährige und Betreuungssituationen
6.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bankbetrug, Phishing, Angriffe beim Online-Banking
27.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Mangelhafte Bauleistung und technische Regelwerke (DIN-Normen) – dargestellt anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung
5.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und ausgewählter Oberlandesgerichte in Bausachen – Praxisschwerpunkt Architektenrecht und HOAI
14.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht
20.1.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Typische Mandate im Erbrecht
31.1.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Optimale Beratung von Erblassern
28.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Vortrag LIVE: Unterhalt und Unterhaltsverfahrensrecht
30.1.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wie weit sind die Reformen zum Unterhaltsrecht und Kindschaftsrecht? Was gilt es schon jetzt zu beachten? Teil I: Unterhaltsrecht
3.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wie weit sind die Reformen zum Unterhaltsrecht und Kindschaftsrecht? Was gilt es schon jetzt zu beachten? Teil II: Kindschaftsrecht
3.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahrenstaktik und Beratungsoptimierung in Kindschaftssachen
6.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Umgang mit der Umgangsverweigerung
11.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Umgang mit dem Jugendamt im Umgangsrecht
11.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Teilungsversteigerung im Familien- und Erbrecht in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis – Chancen und Risiken
14.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Jugendamt und Familiengericht – Verantwortungsgemeinschaft vs. Konflikt der Professionen – Online-Seminar via Microsoft Teams
18.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schwerpunkte des Unterhaltsrechts: Obliegenheiten in den Unterhaltsrechtsverhältnissen
21.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Produktschutz im Unternehmen
5.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Aktuelle Entwicklungen im gewerblichen Rechtsschutz für die Digitalwirtschaft – Online-Seminar via Microsoft Teams
27.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Datenschutzrechtliche Verträge
20.1.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Cybersicherheit im Gesundheitswesen
12.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzrecht komplett – Gesellschafterhaftung (§ 135 InsO), Privatinsolvenz – Exkurs zur Insolvenz der Fonds-KG's
5.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrationsrechts – Fiktionswirkung, Sofortvollzug, Untätigkeitsklage & Co. – Der Umgang des Migrationsrechts mit der Zeit
19.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Online-Vortrag LIVE: Schwarzarbeit am Bau – Schnittstellen Bauvertragsrecht – Sozialrecht – Arbeitsrecht
16.1.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Steuerrecht
17.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit
27.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Hauptverhandlungs-Navigator
19.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Ermittlungsverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft und aktuelle Entwicklungen im Strafverfahrensrecht
26.2.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Geldentschädigung bei schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzung – Grundlagen, Fallstricke und aktuelle Entwicklungen
25.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aussagelehre im Straf- und Verkehrsstrafverfahren (insb. Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Zeugenaussagen)
23.1.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizin meets Recht – Eine gesunde Sehne reißt nicht – Haftungsfragen beim „Klassiker“ der Rotorenmanschettenläsion und anderen Sehnenschädigungen nach Unfällen
28.2.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Medizin meets Recht – Eine gesunde Sehne reißt nicht – Haftungsfragen beim „Klassiker“ der Rotorenmanschettenläsion und anderen Sehnenschädigungen nach Unfällen
28.2.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Beamtenrecht: Aktuelle Rechtsprechung
6.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Fortbildungsplus zur 31. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht
13.2.2025, Hybrid: Leipzig, Bundesverwaltungsgericht und Live-Übertragung im eLearning Center

31. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht
14.-15.2.2025, Hybrid: Leipzig, Bundesverwaltungsgericht und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisprobleme des Verwaltungsprozesses: Die perfekte Antragstellung
19.2.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN



Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

FOLGE 127: FORMWANDLERIN – VOM EINHORN ZUM GURU

Diese Folge befasst sich mit knallharten Business-Themen wie Social Selling, Personal Branding und LinkedIn-Marketing. Aus erster Hand bekommen wir wichtige Tipps vom geradezu sagenumwobenen LinkedIn-Einhorn! Kein Witz: Aus Bali zugeschaltet ist the one and only Dr. Natalia Wiechowski. Dr. Nat und ich plaudern aber keineswegs nur über schnöde Monetarisierung, sondern wenden uns dem Thema Transformation zu und dürfen unseren Gast auf dem spannenden Weg von der LinkedIn-Expertin zum ganzheitlichen Coach be-

gleiten. Natalia berichtet von ihrem Werdegang, die Herausforderungen der Selbstständigkeit und die Notwendigkeit, sich von inneren Blockaden zu befreien und schenkt uns wertvolle Einblicke in ihr persönliches Wachstum...ausdrücklich zur Nachahmung empfohlen! Wir sprechen über Authentizität, die Bedeutung von emotionaler Intelligenz und von Selbstakzeptanz, die Rolle der weiblichen Energie in der Gesellschaft, sowie die Verbindung von Business und Spiritualität. Wir plaudern über Selbstführung und den Umgang mit Kritik und erfahren, warum JOMO (Joy of Missing Out) soviel besser als FOMO (Fear of Missing Out) ist. Und ganz ohne es während des Gesprächs zu bemerken, erfahre ich durch diese Aufzeichnung sehr viel über mich selbst. Diese Episode ist wie eine mehrstöckige Torte mit verschiedenen Glasuren, Schichten und Füllungen. Und wenn Du glaubst, alles entdeckt zu haben, findest Du in der Mitte noch ein Überraschungsei! Hörst unbedingt mal rein!

KURZ & KNACKIG: AFD-VERBOTSVERFAHREN: ERFOLG GARANTIERT! MIT CHAN-JO JUN

Schon zu Beginn des Jahres wurde heftig über ein mögliches Verbot der AfD diskutiert. Chan-jo Jun hatte uns daher im Januar gut verständlich erklärt, wie so ein Verbotverfahren eigentlich abläuft. Im Sommer häuften sich die Gerüchte, dass ein Verbotsantrag kommen könnte. Passiert ist erstmal nichts. Bis in der letzten Meldung die von Vielen erwartete Nachricht kam: Der Entwurf für einen AfD-Verbotsantrag im Bundestag steht! Mit Chan-jo bespreche ich, was aus dem Antrag geworden ist und was noch daraus werden wird. Wir befassen uns mit den politischen und juristischen Dynamiken, die aktuell eine Rolle spielen, den Auswirkungen eines Verbotverfahren auf die Partei, die Demokratie und die Wähler. Wir werfen auch einen Blick auf die Situation nach einem möglichen Verbot und fragen uns: Würde Alice sich am Ende über ein Verbotverfahren freuen? Wir beide glauben: Erfolg ist bei einem Verfahren garantiert!

FOLGE 126: GROSSKANZLEI, HOLLYWOOD UND SOCIAL FREEZING

In dieser Episode spreche ich mit meinem Gast über ihre beeindruckende Karriere in einer amerikanischen Großkanzlei – in Teilzeit! – und ihre Erfahrungen im Bereich E-Commerce, Technologies und Filmrecht. Selbstverständlich thematisieren wir Hollywood und seine Gerüchteküche und klären, wie man als Anwältin dazu kommt, regelmäßig über rote Teppiche zu schreiten oder im Abspann von Filmspektakeln genannt zu werden. Mit Dr. Laura Zentner von Greenberg Traurig plaudere ich auch über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Muss man sich entscheiden zwischen Kind und Karriere? Laura jedenfalls nicht, denn sie wurde hochschwanger Partnerin ihrer Kanzlei. Das allerdings nach einem emotional herausfordernden Weg, denn den Kinderwunsch konnte sich Laura lange nicht erfüllen. Der

Grund? Endometriose. Nach langem Zaudern nimmt Laura ärztliche Hilfe in Anspruch. Ihre Erfahrungen teilt sie ebenso offen mit uns, wie ihre Tipps, die allen Frauen mit Kinderwunsch helfen sollen, ihre Wünsche und Ziele – beruflich wie privat – aktiv und mit viel Hoffnung zu verfolgen. Die vielleicht persönlichste, privateste und offenste Episode, die ich je aufzeichnen durfte. Danke, Laura!

KURZ & KNACKIG: VON LIEBE & HASS – REGENBOGEN UNTER BESCHUSS

In dieser Episode geht es erneut um ein ernstes Thema: Die zunehmenden Anfeindungen und den Hass gegenüber der LGBTQ-Community, insbesondere im Kontext von persönlichen Erfahrungen und gesellschaftlichen Veränderungen. Mein Gast Dr. Malte Stübinger. Malte berichtet von einem homophoben Übergriff auf seine Familie und davon, wie man solche Ereignisse eigentlich einem kleinen Kind erklärt. Malte berichtet aber auch, wie viel Gutes der Übergriff letzten Endes ausgelöst hat. Wir sind uns einig: Wir müssen uns gegen solche Angriffe zur Wehr setzen und tragen als Gesellschaft die Verantwortung, uns für Vielfalt und Toleranz einzusetzen.

KURZ & KNACKIG: ANWÄLTE BEDROHT MAN NICHT!

Anknüpfend an meine Spezialausgabe „Hassobjekt Anwalt“ mit Sabine Fuhrmann, in der wir gemeinsam die presserechtlichen Aspekte der jüngsten Ereignisse beleuchten und Verhaltenstipps für Kolleginnen und Kollegen gegeben haben, befassen wir uns in dieser Folge mit dem „Dresdner Friedhofs-Szenario“. Mit Dr. Kati Lang, Vorstandsmitglied der RAK Sachsen und Mitglied im Ausschuss Migrationsrecht der BRAK beleuchte ich die Rolle der Medien bei der Schaffung eines feindlichen Klimas. Wir erörtern die strafrechtlichen Schritte, die gegen die rechtsextremen Bedrohungen in diesem konkreten Fall unternommen werden. Außerdem gibt Kati wertvolle allgemeingültige Tipps zur Reaktion auf Drohungen – auch mit Blick auf das Kanzleipersonal. Unser Appell: Seid solidarisch! Steht zusammen und kämpft gemeinsam mit den Waffen des Rechts für unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat!

KURZ & KNACKIG: HASSOBJEKT ANWALT

Zunehmend werden Anwältinnen und Anwälte angefeindet, insbesondere im Kontext des Migrationsrechts. Einfach, weil sie ihren Job machen. Aktuell sind wir alle Zeugen möglicher Konsequenzen unausgewogener Berichterstattung. Was auf eine Dresdner Kanzlei, die einen späteren mutmaßlichen Attentäter ein Jahr zuvor in einem Asylverfahren vertreten hat, nach Solingen niedergeprasselt ist, dürfte niemandem entgangen sein. Die Berichterstattung hatte allerdings nicht nur Konsequenzen für die betroffene Kanzlei, sondern auch für das erste Boulevard-Medium! Gut so, denn die Welle des Hasses schwappte von einer Kanzlei gleich auf auch unbeteiligte Kolleginnen und Kollegen über, die

auf dem Gebiet des Migrationsrechts tätig sind. Mit Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der BRAK, Präsidentin der RAK Sachsen und Partnerin der Kanzlei, die sich rechtlich der Angelegenheit angenommen hat, spreche ich über mögliche Auswirkungen medialer Berichterstattung, mögliche rechtliche Schritte gegen Angriffe und die Bedrohungsszenarien, denen Teile der Anwaltschaft derzeit ausgesetzt sind. Sabine gibt Tipps zum Umgang mit Bedrohungen und beschreibt nützliche Präventivmaßnahmen. Und wir beide sind uns einig: Wir brauchen Solidarität innerhalb der Anwaltschaft!

FOLGE 125: THE EXECUTOR – RITERRÜSTUNGEN UND VERKLEBTE TÜREN

In dieser Episode dreht sich alles um Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Zwei Podcaster und Anwälte, die sich ganz unterschiedlichen Themen widmen. Oder vielleicht doch nicht? Am Mikro sitzt heute ein Vollstrecker, ein Fan deutscher Amtsgerichtsflore, ein Connaissanceur mittelalterlicher Ritterrüstungen, ein Ehrenamtler, ein Veranstalter und ein Fan von Vera Birkenbihl. Und obendrein ein Kollege, der in seinem Interview zum Amtsantritt auf die Frage „Was wünschen Sie sich für die vier Jahre Ihrer Amtszeit?“ wörtlich gesagt hat: „Einmal Gast zu sein im Podcast von Steffi Beyrich. Das wäre großartig!“ Laut ausgesprochen, und schon passiert. Here we go! Mit Marcel Sonnenberg, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht und Vorstandsmitglied der RAK Frankfurt, plaudere ich über den Job als Nachlasspfleger und -verwalter, über skurrile Funde bei der Sichtung des Nachlasses, über die Arbeit im Vorstand einer RAK und Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Wir sprechen über Waffenarsenale in deutschen Kellern, über Social Media, Probleme in der Justiz und versuchen gemeinsam herauszufinden: Was kann man tun, damit Männer die Butter im Kühlschrank finden?

FOLGE 124: ALLERGISCH GEGEN QUATSCH-JURA

Wie viel Deeptalk, wie viele Themen, wie viele ehrliche Stimmungs- und Dynamikwechsel kann man in eine einzige Podcast-Episode packen? Chan-jo Jun zu Gast. Würde ich in der Beschreibung dieser Episode alles, worüber wir gesprochen haben, in hübsch formulierte Sätze packen, wäre dieser Text drei Seiten lang. Nicht gerade SEO-freundlich. Also beschränken wir uns doch, wie in Zeiten von Social Media üblich, einfach auf Schlagworte! Wir sprachen über Talahons, Gamification politischer Propaganda, über die Verantwortung der Anwaltschaft für unseren Rechtsstaat, den Umgang mit Morddrohungen, darüber, was KI kann und was nicht, die Veränderung des Anwaltsberufes, Kreativität, Content Creation, Musk & Zuckerberg, Model-Migrants, MiGraHi, Gewöhnungseffekte durch Social Media und darüber, wohin wir beide auswandern, wenn hier alles schief läuft. Und ja: Der Fachanwalt für IT-Recht, Verfassungsrechtler und Vorsitzende des BRAK-Ausschusses IT-Recht und ich sprachen tatsächlich im Podcast der

BRAK auch über Sex. Und das, liebe Lauscher, war nur eine kleine Auswahl dessen, was ich mit dem Erklärbar, der übrigens bis zum Examen nicht eine einzige Klausur mit 9 Punkten oder besser geschrieben hat, besprochen habe. Hört unbedingt mal rein! Diese Folge hat einfach ALLES und ist ein absoluter Kandidat für meine Top 3 Lieblingsepisoden. Trust me, I'm a lawyer!

KURZ & KNACKIG: (R)ECHT NERDY – BACK TO THE FUTURE

Was machen Ines A. Garritsen von „legalnerd“ und ich in München? Wir besuchen ein Festival, das sich einer unserer größten Leidenschaften widmet: Dem Podcast! Beim Podfluencer Festival besuchen wir spannende Workshops und eignen uns Wissen an, um unsere Podcasts für Euch noch besser zu machen. Als wir das Angebot erhalten, mit Profi-Equipment eine spontane Episode für Euch aufzunehmen, schlagen wir natürlich zu und unterhalten uns über eine weitere große Leidenschaft, die wir teilen: Jura! An welchen Themen kommt man nicht vorbei, wenn es um die Zukunft der Jurabuble geht? Welche Tools für Marketing und Personalgewinnung sollte man unbedingt nutzen? Warum sollten wir uns manchmal übersteigerten Perfektionismus einfach abgewöhnen? Das und mehr besprechen wir in einer perfekt ausgestatteten kleinen „Sauna“. Hört unbedingt mal rein!

FOLGE 123: SOMMERSPECIAL: ANWÄLTE VS. LANDWIRTE

Es ist Sommer! Heißt was? Zeit für eine lieb gewonnene Tradition: Der Rückblick auf die vergangenen Folgen, den wir heute noch um ein kleines Battle ergänzen! Wer hat die Nase vorn? Landwirtinnen und Landwirte oder Anwältinnen und Anwälte? In welchem Beruf arbeiten mehr Menschen, wer hat die bessere Frauenquote und wer ist weiter in Sachen Digitalisierung? Das Ergebnis überrascht. Mit Michael Groß, einem Landwirt der mit einer angehenden Juristin verheiratet ist, spreche ich außerdem über Vorurteile und Erwartungen gegenüber der Anwaltschaft. Was wünschen sich Mandantinnen und Mandanten von uns? Sollten sich Anwälte politisch positionieren? Sollten wir Öffentlichkeitsarbeit auf sozialen Medien betreiben und wie sollten wir mit Mandantinnen umgehen? Heute habe ich die schöne Gelegenheit, all diese Fragen einem Nichtjuristen und damit einem potenziellen Mandanten zu stellen. Hört unbedingt mal rein!

KURZ & KNACKIG: SATZ MIT X – REGULIERUNGSBEDARF IN FILTERBLASEN?

Wir alle sind immer wieder damit konfrontiert, wenn wir uns in sozialen Medien bewegen: Hass, Hetze und Fake News bzw. alternative Fakten. Oft wird dann die Frage gestellt: „Warum unternimmt niemand etwas? Das dürfte doch so gar nicht erlaubt sein!“ Vor zwei Wochen habe ich just zu diesem Thema eine hochspannende Veranstaltung der Kanzlei Spirit Legal in Dresden besucht

und mir gleich den Moderator, Rechtsanwalt Dr. Jonas Kahl, für diese Spezialausgabe geschnappt. Gemeinsam mit Jonas will ich anhand einiger Beispiele einen Blick darauf werfen, welche Auswirkungen unregulierte Filterblasen auf den öffentlichen Diskurs haben können, welchen Regulierungsrahmen es bereits gibt, woran seine Durchsetzung allerdings wieder und wieder scheitert und – für mich am spannendsten – welchen Regulierungsrahmen es vielleicht geben sollte. Wir unterhalten uns über den Streisand-Effekt und wundern uns, woher wohl der Trend zum Over-Blocking herrührt und was die Community-Richtlinien der Plattformen eigentlich wert sind.

KURZ & KNACKIG: WELT GEGEN AFD

Unter anderem in Thüringen stehen sie unmittelbar bevor: Die Landtagswahlen. Viele von uns haben auf die aktuellen Entwicklungen ein besonderes Auge. Mein heutiger Gast schaut derzeit allerdings nicht nur auf die Wahlen selbst, sondern auch auf die geplante Wahlparty der AfD Thüringen. Zu dieser sollen zahlreiche Journalisten keinen Zugang erhalten. Bedeutet für Euch und für mich was? Genau, eine spannende Geschichte aus dem beruflichen Alltags eines Anwalts mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Presserecht! Und nicht nur das: Gestern erst vom Landgericht Erfurt beschlossen, heute schon bei mir im Podcast! Dr. Christoph Partsch vertritt in diesem Verfahren WELT, Spiegel und taz und kann uns brandaktuell den Stand des Verfahrens berichten.

FOLGE 122: BUSCHI FROM THE BLOCK

Bürokratieabbau, Rechtsstaat, Digitalisierung, Bürgerrechte...das sind die großen Themen, die unseren Bundesjustizminister und auch mich bewegen. Auch die Rechtsanwaltsvergütung, Dokumentation der Hauptverhandlung und Onlineverfahren beschäftigen uns sehr. All diese Themen standen für das heutige Gespräch auf meinem Zettel...den ich schlussendlich aus einem Impuls heraus zerknüllt und weggeworfen habe. Denn wann hat man schon die Gelegenheit, den Bundesjustizminister ganz ungestört für sich zu haben? Genau heute und dann vielleicht nie wieder habe ich die Gelegenheit, Dr. Buschmann zu fragen, was immer ich möchte. Diese Chance wollte ich nutzen, um all die Fragen zu stellen, die sonst zu kurz kommen, für die nie Zeit ist oder die man in einem rechtspolitischen Interview eben nicht stellt. „Buschi“ und ich plaudern daher ganz entspannt über das Leben als Bundesjustizminister, den Anwaltsberuf und den Umgang mit Kritik. Geht man als Bundesminister eigentlich noch ins Kino? Und falls ja: Was guckt man sich da an? Muss man sich eigentlich auch als Bundesjustizminister noch die Leviten lesen lassen, wenn man bei Mutti auf dem Sofa sitzt? Wir entdecken völlig überraschende Gemeinsamkeiten und stellen fest: Die RAK Hamm braucht demnächst wohl Fan-Merch. Natürlich darf auch das Thema Musik nicht fehlen. Was zum Henker ist bitte eine Froschorgel?

FOLGE 121: PHÖNIX AUS DER ASCHE

In dieser Episode habe ich etwas ganz Besonderes für Euch. Neben mir – ja tatsächlich hier in Berlin neben mir – sitzt eine ganz unglaubliche Frau. Jemand, der allen Widrigkeiten trotz, eine ausgesprochen starke Persönlichkeit hat und in der Lage ist, persönlichen Verlust in Stärke umzuwandeln. Eine Frau, die sich sagt: Karriere und Kind? Kann ich! Selbstständig erfolgreich sein? Kann ich! Immer sagen, was ich denke, egal wie andere das finden? Kann ich. Sein, wie ich bin, egal ob es anderen gefällt? Kann ich! Genau all das kann sie nicht nur, sie tut es auch! Magdalena Markić ist Powerfrau, Rechtsanwältin, Mutter und ein echtes Role-Model! Mit Lena spreche ich über Krieg und Frieden und darüber, wie es ist, einen geliebten Menschen zu verlieren. Wir erfahren, wie man es meistert, im Referendariat Mutter zu werden, warum es eine gute Idee ist, sich selbstständig zu machen und wie man ganz allgemein mit Stolpersteinen umgeht, die einem in den Weg gelegt werden. Wir plaudern aber auch über Kampfsport, Lenas kroatische Wurzeln und über Musik.

Sie können den Podcast unter <https://www.brak.de/recht-interessant/> anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threats & TikTok.

RECHTSANWALT PROF. DR. JÖRN STEIKE VERSTORBEN

Die Bundesrechtsanwaltskammer trauert um ihr ehemaliges Mitglied des Fachausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike

der am 5.10.2024 im Alter von 61 Jahren verstorben ist.

Die außergerichtliche Streitbeilegung war für Prof. Dr. Steike Herzenssache. Dabei stand ganz klar die Verbraucherstreitbeilegung – ob durch Verbraucherschlichtungsstellen oder der Vermittlung von Streitigkeiten durch die Kammer – in seinem Fokus.

Deshalb war er während seines zehnjährigen ehrenamtlichen Engagements bei der BRAK – er war von 2012 bis 2022 Mitglied des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung – ihr Experte für alle Fragen rund um das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Dabei stammen nicht nur die entsprechenden Stellungnahmen der BRAK aus seiner Feder, sondern er vertrat die BRAK auch im Jahr 2019 als Sachverständiger bei der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Auch sein Kommentar zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz hat sich zu einer wichtigen Arbeitshilfe in der Praxis etabliert.

Zudem war er über zehn Jahre lang (von Mai 2006 bis Juni 2017) Mitglied im Vorstand der Rechtsanwalts-

kammer München und setzte sich dort neben dem Berufsbildungswesen insbesondere dafür ein, die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Anwälten sowie zwischen Mandanten und Anwälten zu fördern. So war er während seiner Vorstandstätigkeit Gründungsmitglied und Vorsitzender der Abteilung für Vermittlungen der Rechtsanwaltskammer München. Sein Engagement ehrte die Rechtsanwaltskammer München im Jahr 2008, in dem sie ihm ihre Verdienstmedaille verlieh.

Mit Prof. Dr. Steike verliert die Anwaltschaft eine herausragende Persönlichkeit im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung.

WEG-Profis aufgepasst: Die Neuauflage ist da!



Topaktuell, strukturiert, überzeugend

Wer zur Neuauflage des Jennißen greift, erhält den kompakten Großkommentar zum gesamten Wohnungseigentumsrecht. Wie gewohnt hoch strukturiert und in überzeugender Darstellungstiefe erläutert das renommierte Autorenteam die zahlreichen Detailfragen des WEG. Das ist auch nötiger denn je, denn auch nach der Reform 2020 sind viele alte Probleme ungelöst geblieben, neue Streitpunkte sind hinzugekommen.

Die umfangreiche zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung ist eingearbeitet: u.a. zur verwalterlosen Gemeinschaft, zur Anwaltshaftung im WEG-Mandat, zum einheitlichen Streitgegenstand der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, zu diversen Problemfelder rund um die Mehrhausanlage, zur Behandlung des Selbstbehalts der Gebäudeversicherung im Schadensfall und hochaktuell zur Passivlegitimation bei Veräußerungsklagen.

Leseprobe und Bestellung unter otto-schmidt.de

Jennißen WEG Kommentar
Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von RiAG Dr. Dr. Andrik Abramenko; Notar a.D. Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz; Notar Dr. Jörn Heinemann LL.M.; VorsRiLG Dr. Johannes Hogenschur; RA Dr. Georg Jennißen; VorsRiLG Dr. Hendrik Schultzy; RA Dr. Michael Sommer, LL.M.; VorsRiLG Dr. Martin Suilmann; Notar Prof. Dr. Maximilian Zimmer; VorsRiLG Dr. Frank Zschieschack. 8. neu bearbeitete Auflage 2024, 1.868 Seiten, gbd., 139 €. ISBN 978-3-505-45084-7

i Das Werk online
otto-schmidt.de/akr
juris.de/zivilr

ottoschmidt



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter go.datev.de/anwalt



Einzigartiges Konzept



Etabliert und erweitert mit vier neuen Kapiteln

Preis/Sagan **Europäisches Arbeitsrecht**
Grundlagen – Richtlinien – Folgen für das deutsche Recht

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis und Prof. Dr. Adam Sagan, MJur (Oxon). Bearbeitet von Prof. Dr. Elisabeth Brameshuber; Prof. Dr. Wiebke Brose; Prof. Dr. Matteo Fornasier; RA Dr. Timon Grau; Prof. Dr. Stefan Greiner; Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M.; Prof. Dr. Felix Hartmann, LL.M.; Dr. Tim Husemann; Dr. Ansgar Kalle; RA Dr. Christian Mehrens; Dr. Patrick Mück; RA Dr. Sebastian Naber, LL.B.; Dr. Stephan Pötters, LL.M.; Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis; Dr. Marc Reuter; RiBAG Prof. Dr. Sebastian Roloff; Prof. Dr. Adam Sagan, MJur; RA Dr. Piero Sansone; Florian Schierle; Dr. Matthias Schmid; RA Dr. Maximilian Schmidt; PD Dr. Stephan Seiwert, LL.M.; RA Dr. Ulrich Sittard; Prof. Dr. Katharina Uffmann, Prof. Dr. Daniel Ulber; Prof. Dr. Anne Christin Wietfeld; Dr. Stefan Witschen, MJur. 3. neubearbeitete und erweiterte Auflage 2024, 1.286 Seiten, gbd., 189 €.
ISBN 978-3-504-42067-3.

Das Handbuch überzeugt durch sein einzigartiges Konzept: Systematisch nach Themenfeldern geordnet, werden die jeweiligen europäischen Richtlinien und Verordnungen, die Rechtsprechung des EuGH sowie die nationalen Besonderheiten erläutert. Innerhalb der Erörterungen der europäischen Rechtslage werden die nationalen Besonderheiten optisch hervorgehoben dargestellt. Zahlreiche Verweise zeigen Zusammenhänge auf. Prüfungsschemata und Checklisten sind beigefügt. Meinungsbildend, praxisnah und wissenschaftlich fundiert.

Enthält vier neue Kapitel: Unternehmensmitbestimmung, Transparente Arbeitsbedingungen, Mindestlöhne und Hinweisgeberschutz unter Berücksichtigung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Die detaillierten Bearbeitungen zum europäischen Recht werden durch die Besonderheiten des deutschen Rechts komplettiert.

Informationen, Leseprobe und Bestellung: otto-schmidt.de

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/aka-juris.de/arbprrem

ottoschmidt